J. A. FREILICH

84/150/43

LJS BIBLIOTHECA SCHOENBERGENSIS
SCHOENBERG DATABASE OF MANUSCRIPTS
402
LJS

N:1 Officina Liquefactoria Sichengrundensis. 2. Puteus Kalkschachta 3. Waßerschachta in dimidietate ad Aerarium Spectens 4. Gröite Schachta 5 Windschachta 6. Josephi Puteus 7. Erbschachta. 8. Puteus Ferdinandj 9. Officina pro Sulphure confiando 10. Principalißima pars Canalium Cementicorum cum Machina Hydraulica Große Kunst vocata 11 fabrica Regia 12. Mola pro tignis baseos fodinalibus scindendis 13 Os cuniculj Principalis Regij 14. Habitatio Montis idarum Ducatoris 15 Cementici Canales cum Machina Hydraulica Ruina nuncupata, cetera edificitia numeris non signata ad Urburarios privatos pertinent 16 Fundschachta

Delineatio Scenographica à Septemtrione versus Meridiem Montis Principalis Spitzenberg vocitati Schmolnokiensis, in quo plurima partim Regia, partim Urburariales Eduntz Cupri fodinæ, unâ cum Regijs Cementicijs & alijs Structuris.

Die eröffnete Königliche Ober Hungarische Kupffer-Handlung Schmölnitz

So wohl nach ihren Inner- als Äusserlichen harmonirenden Wesentlichen Theilen und Stücken

Verfasset, entdecket und erkläret Durch das

PERSONALE und REALE

Von

Der Königl. Hungarn und Böhaimb Königlicher Majestät ernelster Königlicher Kupffer Handlungs Ober Berg Judex

INSPECTORE

Georg Ernst Reutz von Balda

Im Jahre nach der Heylwürckenden Geburt Jesu Christi

MDCCXLIII

Excellentissimo ac Illus=trissimo Comiti Domino Domino Georgio Erdödy De Monyorokerik Montis Claudÿ et Varas=diensis Perpetuo, Barsiensis vero Comitatuum Supremo Comiti.

SACRÆ REGIÆ MAIESTATIS ACTUALI ET EXCELSI REGII LO= CUMTENENTIALIS CONSILII CON= SILIARIO, SACRÆ CORONÆ REGNI CUSTODI, NEC NON EXCELSÆ CÁ= MERÆ AULICO HUNGARICÆ PRÆ= SIDI /: TIT: PLENIS:/

DOMINO DOMINO MIHI GRATIOSISSIMO.

Excellentissime ac Illustrissime
Comes.

Domine Dominemihi gratiosissime!

Camera ad mentem preclarissimorum Au„
„thorum, atq; secundùm finem suum Syrti„
„bus plenus Oceanus est, in quo affluxus,
et effluxus cunctorum Summi Principis
proventuum, ac eorum sollicita directio,
et augmentatio elucet, eàq; conspicua
se reddunt, sed hic Labor, hoc opus est,
Dispensatio quippe prudentissima etiam,
atq; oculatissima effectu optato sua or„
„babitur operationis, subjecto deficiente,
et nisi ̂ trutina cingula aequiùs pro aflu„
„xu inclinetur, effluxûs excessus vitiabit

Substantiam, tollétq; Excellentissime Do„
„mine Domine! In Cameralem huncce Oceanu
provenlus è re montana Scaturientes affluer,
et effluere, Consectanèe novis Viribus Scaturi„
„gines ys roborari, atq; Statum Publicum Com„
„mercialem in Cohærentia amœna, non minùs et
Harmoniante membrorum Suorum Conservari,
perspicuum Avvis est, ità, ut ejus prolixio„
„rem in medium adferre intendens probationem,
Illiadem post Homerum Cantare meritò ax„
„qui possem; Cùm Verò Excellentiæ Vestræ, quà
Præsidi, et Capiti plusquàm Dignissimo, pri„
„matus Directionis affluxuum, et effluxuum
in Oceano Camerali patulè Competeret, Veniâ
Dignus judicer, si rivulum quempiam, unà cum Sua
Linea Directionis Legalis, et Œconomicæ Oceano
Concentrica, Vestræ Excellentiæ in hâcce Epitome

Iuris Montani, et annexo Statu Personali,
et reali Regiæ Negotiationis Szomolnoki„
„ensis, Illustrissimo Domino Domino Ad„
„ministratori Inclytæ Regiæ Administrationis
Sepusiensis |: tit: plen: | jam prius quàm qui„
„dem Dedicato, animô ex asse Sacro, Venerabun„
„do, Devoto presentavero; Excellentiæ Vestræ
Labor Opera perfunctoriæ exil, primo quasi
intuitu omnes Venulas Negotiationis vivulum
Constituentes, earúmqs augendi modum dig„
„noscere, eò facilius, quo magis Publici
partes undequaqs et illustrate, et Convicte
sunt, Vestram Excellentiam ad hoc natam esse,
ut Regi, et Regno vivat Saliùs, quàm Sibi,
et nihil eorum, quæ Sollicitudini, ac Saluti
Publicæ conducunt, omittere soleat, Excellentia
Vestra; cùm igitur nexus rerum gerendarum

Sustentandis et Conservandis Sceptri guber„
„naculis necessarius ipse huic Oceano Camera„
„li affluat, partem Solicitudinis quoq; subibit
„rivus ad Eum defluens non minimus Rego„
„tationis Regiæ Szomolnokiensis, cujus Con„
„stitutionem una cum Regula et norma legali
Vivendi, quasi in quopiam Enchiridio, presen„
„tare, non presumpsissem, nisi Benibilibus me
animâsset Benignitas, gratia, affabilitas, Tu„
„stitia, atq; Prudentia Virtutum reliquarum
mater, Suscipiens Benignè minima quoq;
munera ex animo fideli tamen, ac Sincerè
Libato profluscentia; Neoq; non Videbatur
mihi, quà Bergmanno, Convenire, orationem
inutilibus, usque Superfluis onerare Verborum
fucis, ast, prout ars metallurgica Simplici„
„tatem requirit in agendo Columbinam, ità et

Sermonem de Ea Instantem planum esse atqs
non Sucatum oportere, nè obscura fall alium„
„de, obrecondita Naturæ in Laboratorio Suo
arcana impenetrabilia, Dixerim, obscuris ob„
„Securiora reddantur Verborum adornationibus,
essentiæ rerum nil Contribuentibus; Ego jam
à pluribus retrò annis, Dum antehàc The„
„mi privativè Sacer Fuissem, rebus natu„
„ralibus, precipuè montanis, Sollicitè inhæsi,
ut, quod Theoria ob Defectum Securorum Sta„
„tuere nequiet principiorum, in natura Oceano
hactenus occultorum, ab Praxis per Varia
experimentorum Suppleret genera, hinc non onen,
ab arridenti mihi erat gaudio, Visitare Comptu„
„rima exstera, Difficultatibus Curæ, Laboribus,
ac periculis non Carentia opera montana, nam
que pulchra, ea Difficilia Sunt; Ut autem

Tabor meus Coronetur Fine optato, eum ad
Excellentissimum direxi Scopum, ad Excellen„
„tiæ Vestræ nimirum gratiarum Oceanum rivu„
„lum meum quoqs Derivans, ceu partum tenuis
ingenij mei, quem ut idem Oceanus benignè contra
hactenus in Summo acerbitatis gradu mihi
incubantes Defendat, idem est, quod humilli„
„mè precor, Rivulum unicum gratiæ, si eum
mexerex, in effluxu Delibandi, Veniam ex„
optans, et Devotè, atqs Submissè peren„
„nans.

Excellentissime, Illustrissime Domine Domine!

Excellentiæ Vestræ.

humillimorum Servorum
infimus

S: C: M: D: W.

12

General Einlaitung

Die Königliche Ober Hungarische
Lux Stur = Landung Schwellnitz mascheen je
„tzigen Haud, und Lustre bestehet aus fol„
„genden Hauptt = gemaud = und Nebengebäu„,
und zwar in Sensu Latissimo ex Personali,
et Reali, Dass Personale wird eingetheilet
zu Die ober = und Filial = oder unter = Be„
„ambte, Dass Reale aber in Dass Berg = Lem„
„ment = Hes„ fe = Lux Stur = Schmeltz, Frobine =
Lux Stur = und Essen = Hammer = Dann in
Dass Wald = Provisorat = und Waldburger Hes„
„ser. Lux Bay muss nun nun jenes bestehet, was Die

Anmerkungen mit sich bringen, was Farben
wie heißen, und zu beobachten, und zu thun
„schuldig sey. Dieses wird sich aus folgenden
Abhandlungen zu Volkommener ersehen
„und Ihro Herr- und Frauenlichen Zustand
„Ihr erklären lassen.

Membrum Primum.

Von dem Statu Personali.

§. 1.

Der Status Personalis unterscheidet sich ꝛc.
„specie denen Obrigkeiten, und vorgesetzten
„die mitgaugs gedacht: wie Ihro Herr- Dienst,

und Relative in die Subordinirte unter=
Chambte, und Ordinante.

§. 7.

Der Ober=Jäger steht in Capite et Directorio primo Loco. Der Inspector: le„ „cundo Loco jetzt der Förster, derselbe stellt sowohl der Jäger=Bedienten als auch der Forst=Bedienten, und setzet der Jäger=Bursche collocirt war: Tertio Loco ist nach der Letzten Comissions= ernennung Rangirt der Jäger: nach dem Ober Jäger folgt der Forst Inspector, dem Dienst nach Cassirt ist: nach diesen der Re„ „visor, dann der Waldmeister, der ober=Jäger= „Master, der Berg und Grün=Schreiber, der Hund„ „Lungh=Probierer, der Hütten Master, der

Ihro Durchlaucht Hof-Marschall, Ihr Excellenz
und Hof-Stall-Amts, Ihr andere Durchl.
Haupt-Amts, Ihr Hütten Inspector, Ihr Hof-
Schreiber, Ihr Hof-Chocolatier, Ihr Durchl.
Haupt Amts, nebst seinem jungen Herrn,
Ihr Hütten Inspector, Ihr ober-Einfahrer,
Ihr Provisorats-Assessor, Ihr ober Ein-
fahrer Adjunct, Ihr Handlungs-Inspectors-
Adjunct, Ihr jetzig Hofes-Amts, Ihr Exhibit
Schreiber, Ihr jetzig Hofes-Schreiber, Ihr Pro-
Chocolatier, Ihr jetzig Durchl. Hof-Conditor,
Ihr Hofbauer Berg-officier, und Ihr
Hof Ehrenfried-officier, so dann folgen
die Expectanten.

§. 3.

Die Diener Christi sind folgende: die Apostel, die Propheten, die Lehrer, die Evangelisten, die Hirten, die Aeltesten, die Bischöfe, die Diakonen, die Wittwen, die Jünger, die Gehülfen, die Verkündiger, die Ausleger, die Vorsteher, die Armenpfleger, die Krankenwärter, die Todtengräber, die Schulmeister, die Gesandten, die Boten, die Schaffner, die Verwalter, die Hausmeister, die Kämmerer, die Schreiber, die Rechenmeister, die Baumeister, die Steinmetzen, die Zimmerleute, die Maurer, die Dachdecker, die Glaser, die Tischler, die Schlosser, die Schmiede, die Grobschmiede, die Kupferschmiede, die Zinngießer, die Gürtler, die Nagelschmiede, die Messerschmiede, die Waffenschmiede, die Büchsenmacher, die Pulvermacher, die Kanonengießer, die Glockengießer, die Münzmeister, die Münzer, die Goldschmiede, die Silberarbeiter, die Juweliere, die Steinschneider, die Graveure, die Bildhauer, die Maler, die Vergolder, die Lackirer, die Tuchmacher, die Färber, die Walker, die Scherer, die Weber, die Leinweber, die Seidenweber, die Wollenweber, die Baumwollenweber, die Teppichweber, die Strumpfwirker, die Posamentirer, die Stickerinnen, die Spitzenklöpplerinnen, die Seiler, die Netzmacher, die Gerber, die Lederarbeiter, die Sattler, die Riemer, die Schuhmacher, die Pantoffelmacher, die Handschuhmacher, die Kürschner, die Hutmacher, die Mützenmacher, die Perückenmacher, die Bürstenbinder, die Korbmacher, die Siebmacher, die Strohflechter, die Töpfer, die Glasmacher, die Spiegelmacher, die Brillenmacher, die Uhrmacher, die Instrumentenmacher, die Mechaniker, die Optiker, die Mathematiker, die Astronomen, die Physiker, die Chemiker, die Mineralogen, die Geologen, die Botaniker, die Zoologen, die Anatomen, die Physiologen, die Pathologen, die Therapeuten, die Chirurgen, die Geburtshelfer, die Augenärzte, die Zahnärzte, die Thierärzte, die Apotheker, die Materialisten, die Droguisten, die Farbenreiber, die Tapetenmacher, die Buchbinder, die Kartenmacher, die Buchdrucker, die Schriftgießer, die Formschneider, die Kupferstecher, die Stahlstecher, die Lithographen, die Steindrucker, die Zeugdrucker, die Kattundrucker, die Papiermacher, die Papierfabrikanten, die Papierhändler, die Buchhändler, die Antiquare, die Kunsthändler, die Kunstauktionatoren, die Kunstmäkler, die Kunstsammler, die Kunstkenner, die Kunstrichter, die Kunstkritiker, die Kunstgelehrten, die Kunstschriftsteller, die Kunstlehrer, die Kunstschüler, die Kunstjünger, die Kunstgehülfen, die Kunstverkündiger, die Kunstausleger, die Kunstvorsteher, die Kunstarmenpfleger, die Kunstkrankenwärter, die Kunsttodtengräber, die Kunstschulmeister, die Kunstgesandten, die Kunstboten, die Kunstschaffner, die Kunstverwalter, die Kunsthausmeister, die Kunstkämmerer, die Kunstschreiber, die Kunstrechenmeister, die Kunstbaumeister, die Kunststeinmetzen, die Kunstzimmerleute, die Kunstmaurer, die Kunstdachdecker, die Kunstglaser, die Kunsttischler, die Kunstschlosser, die Kunstschmiede, die Kunstgrobschmiede, die Kunstkupferschmiede, die Kunstzinngießer, die Kunstgürtler, die Kunstnagelschmiede, die Kunstmesserschmiede, die Kunstwaffenschmiede, die Kunstbüchsenmacher, die Kunstpulvermacher, die Kunstkanonengießer, die Kunstglockengießer, die Kunstmünzmeister, die Kunstmünzer, die Kunstgoldschmiede, die Kunstsilberarbeiter, die Kunstjuweliere, die Kunststeinschneider, die Kunstgraveure, die Kunstbildhauer, die Kunstmaler, die Kunstvergolder, die Kunstlackirer, die Kunsttuchmacher, die Kunstfärber, die Kunstwalker, die Kunstscherer, die Kunstweber, die Kunstleinweber, die Kunstseidenweber, die Kunstwollenweber, die Kunstbaumwollenweber, die Kunstteppichweber, die Kunststrumpfwirker, die Kunstposamentirer, die Kunststickerinnen, die Kunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstseiler, die Kunstnetzmacher, die Kunstgerber, die Kunstlederarbeiter, die Kunstsattler, die Kunstriemer, die Kunstschuhmacher, die Kunstpantoffelmacher, die Kunsthandschuhmacher, die Kunstkürschner, die Kunsthutmacher, die Kunstmützenmacher, die Kunstperückenmacher, die Kunstbürstenbinder, die Kunstkorbmacher, die Kunstsiebmacher, die Kunststrohflechter, die Kunsttöpfer, die Kunstglasmacher, die Kunstspiegelmacher, die Kunstbrillenmacher, die Kunstuhrmacher, die Kunstinstrumentenmacher, die Kunstmechaniker, die Kunstoptiker, die Kunstmathematiker, die Kunstastronomen, die Kunstphysiker, die Kunstchemiker, die Kunstmineralogen, die Kunstgeologen, die Kunstbotaniker, die Kunstzoologen, die Kunstanatomen, die Kunstphysiologen, die Kunstpathologen, die Kunsttherapeuten, die Kunstchirurgen, die Kunstgeburtshelfer, die Kunstaugenärzte, die Kunstzahnärzte, die Kunstthierärzte, die Kunstapotheker, die Kunstmaterialisten, die Kunstdroguisten, die Kunstfarbenreiber, die Kunsttapetenmacher, die Kunstbuchbinder, die Kunstkartenmacher, die Kunstbuchdrucker, die Kunstschriftgießer, die Kunstformschneider, die Kunstkupferstecher, die Kunststahlstecher, die Kunstlithographen, die Kunststeindrucker, die Kunstzeugdrucker, die Kunstkattundrucker, die Kunstpapiermacher, die Kunstpapierfabrikanten, die Kunstpapierhändler, die Kunstbuchhändler, die Kunstantiquare, die Kunstkunsthändler, die Kunstkunstauktionatoren, die Kunstkunstmäkler, die Kunstkunstsammler, die Kunstkunstkenner, die Kunstkunstrichter, die Kunstkunstkritiker, die Kunstkunstgelehrten, die Kunstkunstschriftsteller, die Kunstkunstlehrer, die Kunstkunstschüler, die Kunstkunstjünger, die Kunstkunstgehülfen, die Kunstkunstverkündiger, die Kunstkunstausleger, die Kunstkunstvorsteher, die Kunstkunstarmenpfleger, die Kunstkunstkrankenwärter, die Kunstkunsttodtengräber, die Kunstkunstschulmeister, die Kunstkunstgesandten, die Kunstkunstboten, die Kunstkunstschaffner, die Kunstkunstverwalter, die Kunstkunsthausmeister, die Kunstkunstkämmerer, die Kunstkunstschreiber, die Kunstkunstrechenmeister, die Kunstkunstbaumeister, die Kunstkunststeinmetzen, die Kunstkunstzimmerleute, die Kunstkunstmaurer, die Kunstkunstdachdecker, die Kunstkunstglaser, die Kunstkunsttischler, die Kunstkunstschlosser, die Kunstkunstschmiede, die Kunstkunstgrobschmiede, die Kunstkunstkupferschmiede, die Kunstkunstzinngießer, die Kunstkunstgürtler, die Kunstkunstnagelschmiede, die Kunstkunstmesserschmiede, die Kunstkunstwaffenschmiede, die Kunstkunstbüchsenmacher, die Kunstkunstpulvermacher, die Kunstkunstkanonengießer, die Kunstkunstglockengießer, die Kunstkunstmünzmeister, die Kunstkunstmünzer, die Kunstkunstgoldschmiede, die Kunstkunstsilberarbeiter, die Kunstkunstjuweliere, die Kunstkunststeinschneider, die Kunstkunstgraveure, die Kunstkunstbildhauer, die Kunstkunstmaler, die Kunstkunstvergolder, die Kunstkunstlackirer, die Kunstkunsttuchmacher, die Kunstkunstfärber, die Kunstkunstwalker, die Kunstkunstscherer, die Kunstkunstweber, die Kunstkunstleinweber, die Kunstkunstseidenweber, die Kunstkunstwollenweber, die Kunstkunstbaumwollenweber, die Kunstkunstteppichweber, die Kunstkunststrumpfwirker, die Kunstkunstposamentirer, die Kunstkunststickerinnen, die Kunstkunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstkunstseiler, die Kunstkunstnetzmacher, die Kunstkunstgerber, die Kunstkunstlederarbeiter, die Kunstkunstsattler, die Kunstkunstriemer, die Kunstkunstschuhmacher, die Kunstkunstpantoffelmacher, die Kunstkunsthandschuhmacher, die Kunstkunstkürschner, die Kunstkunsthutmacher, die Kunstkunstmützenmacher, die Kunstkunstperückenmacher, die Kunstkunstbürstenbinder, die Kunstkunstkorbmacher, die Kunstkunstsiebmacher, die Kunstkunststrohflechter, die Kunstkunsttöpfer, die Kunstkunstglasmacher, die Kunstkunstspiegelmacher, die Kunstkunstbrillenmacher, die Kunstkunstuhrmacher, die Kunstkunstinstrumentenmacher, die Kunstkunstmechaniker, die Kunstkunstoptiker, die Kunstkunstmathematiker, die Kunstkunstastronomen, die Kunstkunstphysiker, die Kunstkunstchemiker, die Kunstkunstmineralogen, die Kunstkunstgeologen, die Kunstkunstbotaniker, die Kunstkunstzoologen, die Kunstkunstanatomen, die Kunstkunstphysiologen, die Kunstkunstpathologen, die Kunstkunsttherapeuten, die Kunstkunstchirurgen, die Kunstkunstgeburtshelfer, die Kunstkunstaugenärzte, die Kunstkunstzahnärzte, die Kunstkunstthierärzte, die Kunstkunstapotheker, die Kunstkunstmaterialisten, die Kunstkunstdroguisten, die Kunstkunstfarbenreiber, die Kunstkunsttapetenmacher, die Kunstkunstbuchbinder, die Kunstkunstkartenmacher, die Kunstkunstbuchdrucker, die Kunstkunstschriftgießer, die Kunstkunstformschneider, die Kunstkunstkupferstecher, die Kunstkunststahlstecher, die Kunstkunstlithographen, die Kunstkunststeindrucker, die Kunstkunstzeugdrucker, die Kunstkunstkattundrucker, die Kunstkunstpapiermacher, die Kunstkunstpapierfabrikanten, die Kunstkunstpapierhändler, die Kunstkunstbuchhändler, die Kunstkunstantiquare, die Kunstkunstkunsthändler, die Kunstkunstkunstauktionatoren, die Kunstkunstkunstmäkler, die Kunstkunstkunstsammler, die Kunstkunstkunstkenner, die Kunstkunstkunstrichter, die Kunstkunstkunstkritiker, die Kunstkunstkunstgelehrten, die Kunstkunstkunstschriftsteller, die Kunstkunstkunstlehrer, die Kunstkunstkunstschüler, die Kunstkunstkunstjünger, die Kunstkunstkunstgehülfen, die Kunstkunstkunstverkündiger, die Kunstkunstkunstausleger, die Kunstkunstkunstvorsteher, die Kunstkunstkunstarmenpfleger, die Kunstkunstkunstkrankenwärter, die Kunstkunstkunsttodtengräber, die Kunstkunstkunstschulmeister, die Kunstkunstkunstgesandten, die Kunstkunstkunstboten, die Kunstkunstkunstschaffner, die Kunstkunstkunstverwalter, die Kunstkunstkunsthausmeister, die Kunstkunstkunstkämmerer, die Kunstkunstkunstschreiber, die Kunstkunstkunstrechenmeister, die Kunstkunstkunstbaumeister, die Kunstkunstkunststeinmetzen, die Kunstkunstkunstzimmerleute, die Kunstkunstkunstmaurer, die Kunstkunstkunstdachdecker, die Kunstkunstkunstglaser, die Kunstkunstkunsttischler, die Kunstkunstkunstschlosser, die Kunstkunstkunstschmiede, die Kunstkunstkunstgrobschmiede, die Kunstkunstkunstkupferschmiede, die Kunstkunstkunstzinngießer, die Kunstkunstkunstgürtler, die Kunstkunstkunstnagelschmiede, die Kunstkunstkunstmesserschmiede, die Kunstkunstkunstwaffenschmiede, die Kunstkunstkunstbüchsenmacher, die Kunstkunstkunstpulvermacher, die Kunstkunstkunstkanonengießer, die Kunstkunstkunstglockengießer, die Kunstkunstkunstmünzmeister, die Kunstkunstkunstmünzer, die Kunstkunstkunstgoldschmiede, die Kunstkunstkunstsilberarbeiter, die Kunstkunstkunstjuweliere, die Kunstkunstkunststeinschneider, die Kunstkunstkunstgraveure, die Kunstkunstkunstbildhauer, die Kunstkunstkunstmaler, die Kunstkunstkunstvergolder, die Kunstkunstkunstlackirer, die Kunstkunstkunsttuchmacher, die Kunstkunstkunstfärber, die Kunstkunstkunstwalker, die Kunstkunstkunstscherer, die Kunstkunstkunstweber, die Kunstkunstkunstleinweber, die Kunstkunstkunstseidenweber, die Kunstkunstkunstwollenweber, die Kunstkunstkunstbaumwollenweber, die Kunstkunstkunstteppichweber, die Kunstkunstkunststrumpfwirker, die Kunstkunstkunstposamentirer, die Kunstkunstkunststickerinnen, die Kunstkunstkunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstkunstkunstseiler, die Kunstkunstkunstnetzmacher, die Kunstkunstkunstgerber, die Kunstkunstkunstlederarbeiter, die Kunstkunstkunstsattler, die Kunstkunstkunstriemer, die Kunstkunstkunstschuhmacher, die Kunstkunstkunstpantoffelmacher, die Kunstkunstkunsthandschuhmacher, die Kunstkunstkunstkürschner, die Kunstkunstkunsthutmacher, die Kunstkunstkunstmützenmacher, die Kunstkunstkunstperückenmacher, die Kunstkunstkunstbürstenbinder, die Kunstkunstkunstkorbmacher, die Kunstkunstkunstsiebmacher, die Kunstkunstkunststrohflechter, die Kunstkunstkunsttöpfer, die Kunstkunstkunstglasmacher, die Kunstkunstkunstspiegelmacher, die Kunstkunstkunstbrillenmacher, die Kunstkunstkunstuhrmacher, die Kunstkunstkunstinstrumentenmacher, die Kunstkunstkunstmechaniker, die Kunstkunstkunstoptiker, die Kunstkunstkunstmathematiker, die Kunstkunstkunstastronomen, die Kunstkunstkunstphysiker, die Kunstkunstkunstchemiker, die Kunstkunstkunstmineralogen, die Kunstkunstkunstgeologen, die Kunstkunstkunstbotaniker, die Kunstkunstkunstzoologen, die Kunstkunstkunstanatomen, die Kunstkunstkunstphysiologen, die Kunstkunstkunstpathologen, die Kunstkunstkunsttherapeuten, die Kunstkunstkunstchirurgen, die Kunstkunstkunstgeburtshelfer, die Kunstkunstkunstaugenärzte, die Kunstkunstkunstzahnärzte, die Kunstkunstkunstthierärzte, die Kunstkunstkunstapotheker, die Kunstkunstkunstmaterialisten, die Kunstkunstkunstdroguisten, die Kunstkunstkunstfarbenreiber, die Kunstkunstkunsttapetenmacher, die Kunstkunstkunstbuchbinder, die Kunstkunstkunstkartenmacher, die Kunstkunstkunstbuchdrucker, die Kunstkunstkunstschriftgießer, die Kunstkunstkunstformschneider, die Kunstkunstkunstkupferstecher, die Kunstkunstkunststahlstecher, die Kunstkunstkunstlithographen, die Kunstkunstkunststeindrucker, die Kunstkunstkunstzeugdrucker, die Kunstkunstkunstkattundrucker, die Kunstkunstkunstpapiermacher, die Kunstkunstkunstpapierfabrikanten, die Kunstkunstkunstpapierhändler, die Kunstkunstkunstbuchhändler, die Kunstkunstkunstantiquare, die Kunstkunstkunstkunsthändler, die Kunstkunstkunstkunstauktionatoren, die Kunstkunstkunstkunstmäkler, die Kunstkunstkunstkunstsammler, die Kunstkunstkunstkunstkenner, die Kunstkunstkunstkunstrichter, die Kunstkunstkunstkunstkritiker, die Kunstkunstkunstkunstgelehrten, die Kunstkunstkunstkunstschriftsteller, die Kunstkunstkunstkunstlehrer, die Kunstkunstkunstkunstschüler, die Kunstkunstkunstkunstjünger, die Kunstkunstkunstkunstgehülfen, die Kunstkunstkunstkunstverkündiger, die Kunstkunstkunstkunstausleger, die Kunstkunstkunstkunstvorsteher, die Kunstkunstkunstkunstarmenpfleger, die Kunstkunstkunstkunstkrankenwärter, die Kunstkunstkunstkunsttodtengräber, die Kunstkunstkunstkunstschulmeister, die Kunstkunstkunstkunstgesandten, die Kunstkunstkunstkunstboten, die Kunstkunstkunstkunstschaffner, die Kunstkunstkunstkunstverwalter, die Kunstkunstkunstkunsthausmeister, die Kunstkunstkunstkunstkämmerer, die Kunstkunstkunstkunstschreiber, die Kunstkunstkunstkunstrechenmeister, die Kunstkunstkunstkunstbaumeister, die Kunstkunstkunstkunststeinmetzen, die Kunstkunstkunstkunstzimmerleute, die Kunstkunstkunstkunstmaurer, die Kunstkunstkunstkunstdachdecker, die Kunstkunstkunstkunstglaser, die Kunstkunstkunstkunsttischler, die Kunstkunstkunstkunstschlosser, die Kunstkunstkunstkunstschmiede, die Kunstkunstkunstkunstgrobschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkupferschmiede, die Kunstkunstkunstkunstzinngießer, die Kunstkunstkunstkunstgürtler, die Kunstkunstkunstkunstnagelschmiede, die Kunstkunstkunstkunstmesserschmiede, die Kunstkunstkunstkunstwaffenschmiede, die Kunstkunstkunstkunstbüchsenmacher, die Kunstkunstkunstkunstpulvermacher, die Kunstkunstkunstkunstkanonengießer, die Kunstkunstkunstkunstglockengießer, die Kunstkunstkunstkunstmünzmeister, die Kunstkunstkunstkunstmünzer, die Kunstkunstkunstkunstgoldschmiede, die Kunstkunstkunstkunstsilberarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstjuweliere, die Kunstkunstkunstkunststeinschneider, die Kunstkunstkunstkunstgraveure, die Kunstkunstkunstkunstbildhauer, die Kunstkunstkunstkunstmaler, die Kunstkunstkunstkunstvergolder, die Kunstkunstkunstkunstlackirer, die Kunstkunstkunstkunsttuchmacher, die Kunstkunstkunstkunstfärber, die Kunstkunstkunstkunstwalker, die Kunstkunstkunstkunstscherer, die Kunstkunstkunstkunstweber, die Kunstkunstkunstkunstleinweber, die Kunstkunstkunstkunstseidenweber, die Kunstkunstkunstkunstwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstbaumwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstteppichweber, die Kunstkunstkunstkunststrumpfwirker, die Kunstkunstkunstkunstposamentirer, die Kunstkunstkunstkunststickerinnen, die Kunstkunstkunstkunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstkunstkunstkunstseiler, die Kunstkunstkunstkunstnetzmacher, die Kunstkunstkunstkunstgerber, die Kunstkunstkunstkunstlederarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstsattler, die Kunstkunstkunstkunstriemer, die Kunstkunstkunstkunstschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstpantoffelmacher, die Kunstkunstkunstkunsthandschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstkürschner, die Kunstkunstkunstkunsthutmacher, die Kunstkunstkunstkunstmützenmacher, die Kunstkunstkunstkunstperückenmacher, die Kunstkunstkunstkunstbürstenbinder, die Kunstkunstkunstkunstkorbmacher, die Kunstkunstkunstkunstsiebmacher, die Kunstkunstkunstkunststrohflechter, die Kunstkunstkunstkunsttöpfer, die Kunstkunstkunstkunstglasmacher, die Kunstkunstkunstkunstspiegelmacher, die Kunstkunstkunstkunstbrillenmacher, die Kunstkunstkunstkunstuhrmacher, die Kunstkunstkunstkunstinstrumentenmacher, die Kunstkunstkunstkunstmechaniker, die Kunstkunstkunstkunstoptiker, die Kunstkunstkunstkunstmathematiker, die Kunstkunstkunstkunstastronomen, die Kunstkunstkunstkunstphysiker, die Kunstkunstkunstkunstchemiker, die Kunstkunstkunstkunstmineralogen, die Kunstkunstkunstkunstgeologen, die Kunstkunstkunstkunstbotaniker, die Kunstkunstkunstkunstzoologen, die Kunstkunstkunstkunstanatomen, die Kunstkunstkunstkunstphysiologen, die Kunstkunstkunstkunstpathologen, die Kunstkunstkunstkunsttherapeuten, die Kunstkunstkunstkunstchirurgen, die Kunstkunstkunstkunstgeburtshelfer, die Kunstkunstkunstkunstaugenärzte, die Kunstkunstkunstkunstzahnärzte, die Kunstkunstkunstkunstthierärzte, die Kunstkunstkunstkunstapotheker, die Kunstkunstkunstkunstmaterialisten, die Kunstkunstkunstkunstdroguisten, die Kunstkunstkunstkunstfarbenreiber, die Kunstkunstkunstkunsttapetenmacher, die Kunstkunstkunstkunstbuchbinder, die Kunstkunstkunstkunstkartenmacher, die Kunstkunstkunstkunstbuchdrucker, die Kunstkunstkunstkunstschriftgießer, die Kunstkunstkunstkunstformschneider, die Kunstkunstkunstkunstkupferstecher, die Kunstkunstkunstkunststahlstecher, die Kunstkunstkunstkunstlithographen, die Kunstkunstkunstkunststeindrucker, die Kunstkunstkunstkunstzeugdrucker, die Kunstkunstkunstkunstkattundrucker, die Kunstkunstkunstkunstpapiermacher, die Kunstkunstkunstkunstpapierfabrikanten, die Kunstkunstkunstkunstpapierhändler, die Kunstkunstkunstkunstbuchhändler, die Kunstkunstkunstkunstantiquare, die Kunstkunstkunstkunstkunsthändler, die Kunstkunstkunstkunstkunstauktionatoren, die Kunstkunstkunstkunstkunstmäkler, die Kunstkunstkunstkunstkunstsammler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkenner, die Kunstkunstkunstkunstkunstrichter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkritiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstgelehrten, die Kunstkunstkunstkunstkunstschriftsteller, die Kunstkunstkunstkunstkunstlehrer, die Kunstkunstkunstkunstkunstschüler, die Kunstkunstkunstkunstkunstjünger, die Kunstkunstkunstkunstkunstgehülfen, die Kunstkunstkunstkunstkunstverkündiger, die Kunstkunstkunstkunstkunstausleger, die Kunstkunstkunstkunstkunstvorsteher, die Kunstkunstkunstkunstkunstarmenpfleger, die Kunstkunstkunstkunstkunstkrankenwärter, die Kunstkunstkunstkunstkunsttodtengräber, die Kunstkunstkunstkunstkunstschulmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstgesandten, die Kunstkunstkunstkunstkunstboten, die Kunstkunstkunstkunstkunstschaffner, die Kunstkunstkunstkunstkunstverwalter, die Kunstkunstkunstkunstkunsthausmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkämmerer, die Kunstkunstkunstkunstkunstschreiber, die Kunstkunstkunstkunstkunstrechenmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstbaumeister, die Kunstkunstkunstkunstkunststeinmetzen, die Kunstkunstkunstkunstkunstzimmerleute, die Kunstkunstkunstkunstkunstmaurer, die Kunstkunstkunstkunstkunstdachdecker, die Kunstkunstkunstkunstkunstglaser, die Kunstkunstkunstkunstkunsttischler, die Kunstkunstkunstkunstkunstschlosser, die Kunstkunstkunstkunstkunstschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstgrobschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkupferschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstzinngießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstgürtler, die Kunstkunstkunstkunstkunstnagelschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstmesserschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstwaffenschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstbüchsenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstpulvermacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkanonengießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstglockengießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstmünzmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstmünzer, die Kunstkunstkunstkunstkunstgoldschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstsilberarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstkunstjuweliere, die Kunstkunstkunstkunstkunststeinschneider, die Kunstkunstkunstkunstkunstgraveure, die Kunstkunstkunstkunstkunstbildhauer, die Kunstkunstkunstkunstkunstmaler, die Kunstkunstkunstkunstkunstvergolder, die Kunstkunstkunstkunstkunstlackirer, die Kunstkunstkunstkunstkunsttuchmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstfärber, die Kunstkunstkunstkunstkunstwalker, die Kunstkunstkunstkunstkunstscherer, die Kunstkunstkunstkunstkunstweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstleinweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstseidenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstbaumwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstteppichweber, die Kunstkunstkunstkunstkunststrumpfwirker, die Kunstkunstkunstkunstkunstposamentirer, die Kunstkunstkunstkunstkunststickerinnen, die Kunstkunstkunstkunstkunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstkunstkunstkunstkunstseiler, die Kunstkunstkunstkunstkunstnetzmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstgerber, die Kunstkunstkunstkunstkunstlederarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstkunstsattler, die Kunstkunstkunstkunstkunstriemer, die Kunstkunstkunstkunstkunstschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstpantoffelmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunsthandschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkürschner, die Kunstkunstkunstkunstkunsthutmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstmützenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstperückenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstbürstenbinder, die Kunstkunstkunstkunstkunstkorbmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstsiebmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunststrohflechter, die Kunstkunstkunstkunstkunsttöpfer, die Kunstkunstkunstkunstkunstglasmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstspiegelmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstbrillenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstuhrmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstinstrumentenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstmechaniker, die Kunstkunstkunstkunstkunstoptiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstmathematiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstastronomen, die Kunstkunstkunstkunstkunstphysiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstchemiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstmineralogen, die Kunstkunstkunstkunstkunstgeologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstbotaniker, die Kunstkunstkunstkunstkunstzoologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstanatomen, die Kunstkunstkunstkunstkunstphysiologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstpathologen, die Kunstkunstkunstkunstkunsttherapeuten, die Kunstkunstkunstkunstkunstchirurgen, die Kunstkunstkunstkunstkunstgeburtshelfer, die Kunstkunstkunstkunstkunstaugenärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstzahnärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstthierärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstapotheker, die Kunstkunstkunstkunstkunstmaterialisten, die Kunstkunstkunstkunstkunstdroguisten, die Kunstkunstkunstkunstkunstfarbenreiber, die Kunstkunstkunstkunstkunsttapetenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstbuchbinder, die Kunstkunstkunstkunstkunstkartenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstbuchdrucker, die Kunstkunstkunstkunstkunstschriftgießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstformschneider, die Kunstkunstkunstkunstkunstkupferstecher, die Kunstkunstkunstkunstkunststahlstecher, die Kunstkunstkunstkunstkunstlithographen, die Kunstkunstkunstkunstkunststeindrucker, die Kunstkunstkunstkunstkunstzeugdrucker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkattundrucker, die Kunstkunstkunstkunstkunstpapiermacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstpapierfabrikanten, die Kunstkunstkunstkunstkunstpapierhändler, die Kunstkunstkunstkunstkunstbuchhändler, die Kunstkunstkunstkunstkunstantiquare, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsthändler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstauktionatoren, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmäkler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstsammler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkenner, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstrichter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkritiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgelehrten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschriftsteller, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstlehrer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschüler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstjünger, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgehülfen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstverkündiger, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstausleger, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstvorsteher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstarmenpfleger, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkrankenwärter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttodtengräber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschulmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgesandten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstboten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschaffner, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstverwalter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsthausmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkämmerer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschreiber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstrechenmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbaumeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunststeinmetzen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstzimmerleute, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmaurer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstdachdecker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstglaser, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttischler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschlosser, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgrobschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkupferschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstzinngießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgürtler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstnagelschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmesserschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstwaffenschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbüchsenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstpulvermacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkanonengießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstglockengießer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmünzmeister, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmünzer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgoldschmiede, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstsilberarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstjuweliere, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunststeinschneider, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgraveure, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbildhauer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmaler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstvergolder, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstlackirer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttuchmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstfärber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstwalker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstscherer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstleinweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstseidenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbaumwollenweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstteppichweber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunststrumpfwirker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstposamentirer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunststickerinnen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstspitzenklöpplerinnen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstseiler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstnetzmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgerber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstlederarbeiter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstsattler, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstriemer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstpantoffelmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsthandschuhmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkürschner, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsthutmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmützenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstperückenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbürstenbinder, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkorbmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstsiebmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunststrohflechter, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttöpfer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstglasmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstspiegelmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbrillenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstuhrmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstinstrumentenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmechaniker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstoptiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmathematiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstastronomen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstphysiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstchemiker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmineralogen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgeologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbotaniker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstzoologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstanatomen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstphysiologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstpathologen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttherapeuten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstchirurgen, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstgeburtshelfer, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstaugenärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstzahnärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstthierärzte, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstapotheker, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstmaterialisten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstdroguisten, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstfarbenreiber, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunsttapetenmacher, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstbuchbinder, die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkartenmacher, die Kunst

ober Hauben, sind nachstehende: die Haupt-
Haare, die Aufsetze, ober Aufsetzerinnen,
Perlen Hüllen, Hauptlöcher, Hastel- und
Schaffer Nadeln, Aufklapper, Haubenjungen,
Hüttgen, Haasel-Treiber, die Tag und Haubey
Zimmerleute, Haus und Thurm Wachter,
Glöckner, unter Handlanger &c.

§: 5.

Der Thurm Hüttenverwalter sind folgende:
der Hütt-Meister mit seinen Gesellen,
die Feuerherrn, Vormünder, Hut Vögte, &c.
„Hüb-Schmeltzer, Hütten Jungen, der Vogt
Thurn Meister mit seinen Gesellen, die Mau-
„rer und die Tag-Arbeiter, und wenige
Jungen Zum Thurn.

§: 6.

Der Zimmer-Lehrling = Gesellen, die Zimmer-
gesellen = Meister, und Ihre Jungen,
die Bunder, die Schäfter, dann das Schurz-
zeug anlegen arbeiten.

§: 7.

Der Cement = Canal und Zugund außer
dem §: 2: benannten Z: Dimension, als Ce-
ment und = Canal = Mörtel, sonsten keine
besondere beständige Arbeiten, dann zum
Waschen warmen Wassers niemahls jungen
und Mägdel ihre sonsten rudere und ge-
ringen Ihn arbeitende Hülfe gnommen.

§: 8:

Der Dessert = Schmidt Zeug Herr

Haushaltung, und Lehre der Landwirthschaft sollen der Hofmeister, und Landwirth nebst seinem Gehülfen.

§: 9

Denen Forstknechten, und Jagdbedienten sind gehörige Forstknechte beizugeben.

§: 10.

Denen Forstbedienten sind die Forstknechte, gestüb Radener, Wärter, Forst und andere Gehülfen, Fuhrknechte und Heitzer.

§: 11.

Denen Wald-Forstknechten sind Hauptleute, oder Holzfäller, Löscher und Lose-Fuhr-Knechte, zu denen Hauptleuten werden andere Gehülfen, Aufseher und Eingrenzer gehören, und denen

Königlichen Instituts-Arbeit,
und der Inspectors-Function zukommt,
Rechte.

§: 12.

Der Inspector Provisorat sowohl seiner besonderen
Rechte, wegen der oben §: 2: bemerkten, dann
wegen Rechte, die gleichfalls-gestellten, und ihres
Standes sind.

§: 13.

Der Handel Streitten ist der Herrn-Meisters,
der Tabel- und Fuss-Schmidt, manchmal auch
noch anderes gestellten, und Ehe zuzugen.

§: 14.

Es ist nöthig zu wissen, dass alle
in obrer Zeugsam hier sündige, oder

Luxtburg, Sündig, Worndruck Luxtur-Gruben,
und Gebürge, so respectu der nie Lösung
als Berg-Knappschaften Jungen in Loco ap-
pellatoris. Inn Königl: Ober Land Gerichts
Gebiet, gegen Westlich Wordnu nach Ge-
birgen Oppida und Berg-Örther gezehlet,
als:

§: 15.

Zu Trencsiner Comitat: Schwellnitz, Boos, Cuchel,
Hradek, Göllnitz, Krompach, Wagner Gruß:
Neudorf, Zavatka, Boracz, Holzmanovez,
Zlovinka.

§: 16.

Zu Abauvarer Comitat Cingrt Also- und
Felsö- Mokra Gruben, Joosza, Koissov, Dela.

§: 17.

In Tömörer Comitat die Zahl = Dorfschaft
Stadt Losonitz, dann Jolsau, Letarka,
Lolumna, Aeso = Sajo, Kedova, Szlana,
und Ochsenberg. Es finden sich noch drey
Dörfer alte Ungern zu großen Nutzen,
welche von unsern Vätern seligen noch
die Ruinen geben.

§: 18.

In Torner Comitat ohnweit Koos gegen
Tagunn = Jau Zeugen sich noch sehr Festen
gebäude, welche aber wieder zu bau
" nu anfangen worden.

§: 19.

In Borsoder = Comitat ist Rudno Banya,

Telekess, und Cron Taad Jab unn nx
„ Caunt Hus- und Hüttun-Verwalt.

§: 20.

Zu Bihaxer Comitat befindt sich das
wo Caunds Részbanyer Luptur-yr
„ burgr; Diese, jetzt Einwohnte Berg-ortsr
„ sogud Dasrr unter die Rubrie Ds Persona
„ lis gebraucht worden, weilen die darinnen
„ Caunds Waldburgar zu der ober-amtl:
Jurisdiction gehören, wird aber das dar-
„ Cron zubestimmtes reale concernirt,
Da soll wird zu einer andern zeit gr
„ Dasst worden.

§: 21.

Und wann übrigens seinen Bergwerks

„rum Gold, Silber, Quecksilber, Anti„
„monium, Zinober, und andere Metallen
und Mineralien rum Exempel, welches der
„selbige Berg-Fürst Herkommen, und bestätti„
„gen wolle, so werden die Beschaffe ex Archivo
„beigebracht, daß all dieses unter das Schwellen„
„der Ober Hand fallet, wordurch zwar
in der Arbeit Verzug, Ruhm aber auch
in Ihrem Anordnungen versehet wird.

§: 22.

Schließlich aber zu Verhütung mehrer Fälle
nöthig ist, die Personen der Bergleute
„bis Endigung zu setzen, sondern zu klas„
„sificiren ist. zu erklären, in was mehr
jeden Verrichtung, Fleiß incumbenz,

und schuld-schuldig sich bekennt, alsdann er
andern seinen gelehrten, juramenti, und
Ehren-statt etwas thun, auch die Beschä-
„digung ohne der andern enstattung sind,
mit ruhigen gemüthe nachsehen will: So
werden die folgende §:§: die Anklage
verschmäht, und gründliche rechtfertige-
„ung.

§: 74.

Der Inspectors Vorzüglichste Arbeit, und Last
bestehet in folgenden: Er stehet in Capite,
und hat das jus convocandi, proponendi,
& concludendi, darbey aber die incum-
„benz allen Anmahnung, und Ermunterung
„zu sehen, und sie debite zu dirigiren, sowie

die Vota Ihro Ihm Ober-Amts differen-
ziret die discrepanz der Löblichen Instanz
Ehrerbietig zuvernehmen.

§: 24:

Der Inspector führet die Inder, wo alle all
Monathlichen die positiones aller Casu-
Zeitlen studiret, und da nöthig befind-
„et solche vorbringet, die Casus Extraordi-
„nari vorkommen, wie ingleichen den zustand wie be-
„stehen, die abgangen, und neue zuge-
„kommen, die Taxen berechnen, und die in
„Summa Puncto in Sessionibus et Consul-
„tationibus abstatten, die mandata Superior
„vollziehen, die renitente Ermahnte suspendi
„ren, und den Casum der Instanz referiren;

Es solle seine Lehrung ohne der Inspectors
Wissen geschehen, und einige materiale zu der
Lang=zeug=gewölb einigerhand, anders nim„
„ge anticipation, ohne seinen assignation.
ex Cassa gezahlet, die grüben Monatsluß
nimmehr durch zu lassen, zu gleichen,
damit denen Blinds stuhlen nit flüssen,
dan ihne wohl invigiliret, under die ar„
„beiter zu privaten gebrauch zu nimmen ge„
„stattet, nicht weniger die nit schrib=Consul„
„die= und Lehrungen zu Ihro presenz
anmelden, die Ihro Burg gemeister angehende
appellationes offt anhendig, die ober Lumbb=
gemeisteren Taden aber auch der Burg

Ordnung exigirt, ruhestimm Verurtheil
" zu straff der Suspension der Berg Bau
zugelassen, die Fiscal Rustne Klafft, in ge„
"genwart zwey oder Verurtheil, vollzogen
" und all jährlichs gewöhnlich und Maass be„
der Provisorat und allen vorigen visitirt,
und adjustirt werden. Anlangt auf
per Rescriptum Excelsæ Cameræ Fodinæ
admandatam Sua Mattis benignissimum,
der Provisor zu der Inspectorem derge„
„stalten gebunden worden, daß er ohne der
Inspectoris Vorbewust nichts thun, in Specie zu
der Ein- und Verkaufung der Victualien, bei„
„ und Strafs setzen darf, und alle der Inspector
presidirt nicht nur in Montanisticis,

sondern auch Criminalibus, & civilibus,
und hat die incumbenz die Unruhen öffters
zu Visitiren, die selben abzustellen, res
majoris momenti selbsten zu überle-
gen, und zu concludiren, so dann zu
executiren.

§: 25.

Des Einnehmers, und Buchhalters,
und incumbenz bestehet in folgenden: Sie
haben pro pecuniali et materiali in Soli-
dum, die allen ihre Bücher = Buchhal-
die nöthigen gelder sogleich Cassa
reponiren, und die Einnahm des
gelds annehmen, wie das Materiale

unter sich hat, zu lassen, der Executor selbst
oder sein Stellvertreter schuldig sey die Luxus-
Saiten herzugeben, die denn oder Ersatz
aber die Extra und Transport Kosten
nicht schuldig: der Einnehmer und Cas-
sier solle keine ungerechtfertigte Ausgaben
zu die Rechnung bringen, sondern die Taxam
überschreiten, die Arbeiter, oder den 17:7 Theil
von denen Waldburger-Luxsteuern abziehen,
zugleichen den Post- und Fuhren-Zins,
nebst denen Forst- Holz- Faldeu, wie Cassiren,
das Forst, nebst denen materialien und
den gewöhnlichen Franz Brandstatten, sonder
den selben nach denen umbständen nachsehen,

Die Cassa-Mouath Extra Ann Tag Stund
20. Tag unsers Aufstehung die Mouath
ein sondern, die Rechnung mit der Cassa ein-
"richtig machen, alle Bücher für-
"sehen, alle Ausgaab setzen wissen, die Cassam mit
privat-geldern nicht vermischen, nicht wegen
"nöthigen unnützen, zu Haus und fragen"
Fragen nicht Lamblamm, alle aber diesen
andern Fragen Täglich 6: Stund thun, die Cas-
"sam alle Mouath stellen, wenn sie nicht zu
Haus sind, anstatt ihrer Capable Knecht zum
Lamblamm stellen, den genug-requisith nicht
zu viel, und nicht zu wenig wie Hasen, nicht Ochs

Quittung zurück zu lassen, nimmermehr,
weder denen Löbl. Tribunalen und
untergeordneten Jurisdictionen, etwas ex Casса
anticipiren, die Recognitiones in Extraord. spe-
cifice anzuweisen, alle Posten in die gehörige
Bücher einzutragen, die Waldburgische pau-
schal bezahlen, die Zahlung selbst thun,
nimmermehr einige Quittungen auf Credit hin
herab geben, die Provisiones ohne Cameral-
Willigung auszahlen, denen Wald-
burgern, welche denen Höfen Zins nicht
abführen, den Canon zu erlassen, denen Bauren zu
30 Xr, und zwar auf den baar Zahlungen,
Zehenden sollen die Bauren gehalten ohne Cameral-
Vorbewust nicht herab gelassen, die Material-

Annehmung Ihro Exzellenz, als Commissarius und Buchhalter geschwohren, Ihre übrige Pflichten in Materialibus treulich beobachten, Ihro jeden

10. Conto: Puncten in der Anmerkung 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Platz gegeben, und die Diurnum nach der Commissional Specification Bezahlt werden, übrigens hat der Buchhalter, ihre seine Revision allemahl zu passiren.

§: 26.

Was Ihme der Berg Amtwachend Diener p: wie oben gedacht:/ casiret worden, so ist der erste Bramte auf dem Berg, der Berg- und Zehnd Schreiber gehalten die incumbenz des Berg Amtwachtens zu observiren, dasern nun solche Er seinen Instanzien allen respect

und gehorsamb Christen, Jungen und jungen
Knecht Gottes die Subordination zuleisten,
die Zucht-Ordnung wohl zuobservieren,
„jungen observiren, keine Zucht Schule zu
„frequentiren, alle passiones und unnöthige
„Händel zu meiden, seine Aufstände in seinem
Zucht zu halten dem Lehrer: Ohne Lust
zu zeigen, und unzimliches reden zu
„vermeiden“
„Schuldigen, und insbesondere die privati
nullo modo in seine interessen zu lassen.

§. 27.

Er solle Ein“ der aufsagung selbst sorgen,
„dass die Ohren fleissig, oder seinen ab-
„junehmen darzu zusetzen, die Füsse in zu
„Ruhe anzuziehen, und seine Hände zu Ruhen

Cassen, die Schuster Zeddel sorgfältig alles dasje
jenn ober Lauds nungurnissen, der Adjunct
ober sichert die Lang-material Rechnung:
der Lang Schreiber solle alle wochen Ein
mahl die Königl: felder durch fahren,
auf gutes Hände-wank, und Wollen es
"dacht sorge, wie dignum Protocoll auf
dem Lang saelen, die gruben mit mit
"nützigen Lichten belegen Cassen, die Cem"
"ment-klassen, und Künste in gutem stand
Conserviren, rutten und reinigen erstarkt,
"rechte Schuster saelen, denen Jäumen die"
"lung geben, die" dem gading Jab gestem
selbst besichtigen, welche gebrechhaft werden,
und in 14. Tagen nach der Monatsleichen

Verfassung, wann sich das gestern oder den
Tubrum nunmehr endete, mit Verlassen
Ihr Ober Tubbl. Commando, allen gnä
"Ehr- und Tag-arbeiten nachsehen, und
das selbe zweckmäßige Ordnung setzen
Lassen. Übrigens wird ihnen die mitgetheilte
Innen gnaden, nur impassionirte Ver-
"fassung, und die saure Schläge ruhen
Einander abzuwechseln zu Lassen, auch den
Inspectori die Verfassungs-Relation in Concept
zu Communiciren, anbefohlen. Es alles ver-
neben die Gnadige Waldburgh: Kaufbaren
mit Ihnen, nimmandem in der arbeit zu nahe
gehen, die Zeug soldner leisten, und sich
vor allen interessenz sollen, respectu Ih

Zeug = gewölbb eben, Ihn Mann und Zeug"
"das Examen anbefiehlt, alle vorschrift
"Lungstand der 31ten der Prüfungen genau
"sehe gelobt zu revidiren zu wissen, auch
Ihn Burg, wegen nöthig Abänderung der
materialien nachsehen, die Ausführung in der
Ordnung, lassen, die Löcher ohne Räder,
und gegen Räder nicht setzen, und die vor-
"kommende dubiosa Ihn ohne Lust zese-
"ziren, nicht minder auf Prüfungs gebraucht,
"werk und Eben, nicht tragen.

§: 28.

Der Ober Inspector, und Ihrer Adjunct,
müssen Dinst Schein, was der Bergschreiber
nach Soll kommen Ausgaben kan, und in seinen

Instruction nachsetzen ist, die sollen zu„
„Ehr" zu = und Ruhen Ihr grüben allso es„
„sogen, die grüben vorsichtlich gewiß machs
Durchsuchen, Ihnen Entschlüssen und zu„
„bücken wachsen, vor Ihr besatzung Ihre
Ober Laubt jeder zeit Ihnen grüben zu„
„und Einrichten, keine gesaubsammen,
und nicht partial Handlen.

§: 29.

Ihr Adjunct in Specie aber Anordnet die
Zeuigh: grüben gratis, die Waldburgerliche
aber mit Vorbehalt der Ober = Laubt und
nur billiges Tax. Es solle seine Instrumenta
und Zuge richtig halten, gleichen Ihnen Königl:
und Waldburgern disinteressirt Handlen,

auf dem Lande die Material Aufnahme für
"neu, und nicht schädliche Anpflanzungen.

§: 30.

Die Forst Aufseher müssen sich
"wesentig, nach der Forst Instruction,
"nur dass die täglich alle Arbeiter ihre Felde
"passen, der Bauer Haft mit seinen Pflug,
"der Schnitter Sensen, die Hüter mit
"die Heerden, den Sensen-Fällern nachsehen,
"und die Arbeit nimer die andern Feld
"durch passen, und niemand von ihnen in der
"Forst arbeit ohne Inspectoris erlaubniß und Willen
"eine andere arbeyten lassen solle.

§: 31.

Der Forst Schreiber Pflicht das Vorhin gesetzte

Tagesordnung, und Tagesordnung über alle neu Tages-
ordnungs Tab Punkt wenn, als neue Tagesord-
nungs Tabellen, die Collusion zwischen
denen Tagen und Tabellen-Klauben unter-
suchen, Tag denen nächst-abstellungen die
Probe-Anfälschung durchsuchen, auf die
Anlegung denen Materialien, Tag-Tabellen,
und Tab nächsten zeugs abzustatten, denen
Tagesordnungen und Consultationen Tag-wohnen,
und allfällig denen oder Tumb-zuziehen,
auf Tab Tag-Protocoll führen, und in
denen Waldburger-Gütern Tagen zu
Tun Punkt wenn, Tabell und nächsten Punkt-
und Rötung auf Punkt tragen.

§. 32.

Von folgen die Anmerkungen einer gruben-
arbeiten: Lauer sey und Lehrjahr. Ein
"ieder Löse-Lauer, welche zu Lehn in
nacht-Kauf und die Lehrer unter gesetzte
Lade gebunden noch ohne Ordnung, oder Fest
geld bestehen, und zu seinen billigen Lohn
kommen, dieser nun, wann sie in
einen gebäuer Monath zu 5. bis 6 L
kommen, wird der gering geschätzet, den
6, bis 10 L mittel mäßig, was darüber
ist, wird schon der neuen Lohn Lohn genennet,
und wann der Lauer 20 L jung: oder 16 L
40 L alt: in Lohn hat, und der 25 L. und,
da er über 20 L jung: hält, den jeden

gülden 5 ℔ aggio zurück zahlen.

§: 33.

Die geringste Gattung Tauw ist, welche in
"der dritten Hefe und weiter die drey gehechelte,
"aus starken Abrichtern und der feinen be-
"stehet wird, sie müssen aber die Hecht und
"Hefe gröblich ausmachen, dürfen weder sie
"gestrecket, stroh verbrennet noch durch das
Tauch-Hecheln, wann unmittelbar die Bün-
"del müssen zu Tuch, durch die mehr-
zu Abrichtern.

§: 34.

Endlich ist Tauw, welche das erste No.
"nicht ausmachen, und das geringste Mensch

ans Ehrbarmmann, Innen wird Wissen
„ihnen Fürbschen Ursachen, V. D: Ihnen Ih
„ihr zu Trinkh wäre, ihre ruhe die Saugend
„und Eingend, Ihr nehmbt eine gangs Klag,
„zu Winkh über gnissen wenden müssen, Ihr
„Fuhrgeld= gnemmet, und Ihr nehmen zu
„Wasser „überlassen, Ihr ordinary „Fuhr=
„geld auf Ihren „Haimm ist Monath: 6 Kr
40 Xr, ob wenden Innen Haimm die Ochsen
nicht so gar gnuden gnemmet, weilen sie
Fuhrten, und Gnadt Koss auf der gnade
Hasse nehmt 2 Xr trag bis Ochsen zahlen, in
„gleichen bey „den Provisorat die Victualien
etwas Schwehrer zu machen müssen, als sie

den Lehrling Klamb zu ordentlichen Stunden, dann wird Freitag und Samstag um 1/2 4 Uhr geschlossen.

§: 35.

Jeder Kommet das geschenkt mit seinen Anweisungen, welchen um 1/2 5. Uhr geschlossen wird, und 8 Stunden zu der arbeit bestimmen muss, welche bestehet aus schlafenden arbeitern, dann Verrichtungen zugehören sind:

§: 36.

Die Lehrstunden Stunden die anzahl der „von den Innen Gesellen Vorgeschrieben „dann fordert jeder Gesellen Lehrling „seine geheime Lade, die Lehrer nicht holet „

Die andern Künstler stellen Ihnen
Vorarbeiten zugestellet, und sagen
gemeiniglich viele emendirte Sachen,
oder andere arbeiten, die wegen vie-
„leicht, oder gebrauchlichkeit nicht andern
Künstlern kommen.

§: 37.

Die Lehrlinge sollen sagen, das die Vie-
„Hülfsmittel, und dasjenige selben kann zu-
„ge kurtze, sondern Versuchte Sachen an-
„gestellet werden, welche Künftig Spem
Successionis in der Hülfsmittel-stelle Hätten,
Da aber Ihnen nur Lehrlingen täglich
nur 12 ₰ zu Lohn falle, können nicht, als
junge, nur Anfängige Kunste dazu

Der stellet vor: Diese Knäbe haben die
Obsicht auf das ganze Gesindel, welches
der jungen unpraktischen Landleuten
eine geringe Forcht haben wird; Man muß
sich nicht gross mühe etwas ab einige Lüfter
Ordnung muß in jeder Haushaltung
in den ersten Jahren.

§: 38.

Die Hausknechte sind Bauer Expectanz,
sie Lauffen mit dem gefüllten Fund zu
einer gebissen Hafe den Innen Strassen
und Nachen, Ihr nehmt, und den Burgünder
die Haufte, und zu Innen Lasten, und Ihre
Innen ihren Lohn, gar sehr wohl, und
die Erfindung zum Bauer stand.

§: 39.

Die Hastel- und Klasper-Zeichen zeichnen, und zwar die ersten, auf den Rand-Baum der Tonne, die andern über das Wasser durch die Spunglöcher auf die andern. Durch die Hastel stecken, und haben die Hastel zeichen eben falls eine gabel art, die Klasper zeichen eine Stunden.

§: 40.

Die Druslagen füllen mit dem auf die Füll-örter unter die Hastel durch die Spundlöcher geschlagenen netzt oder Tonn die Fasse, welche die Haagel-Tonnen mit

Kessen bey zu Tag ausbessern, und
Faßen wieder ehr zu fassen.

§: 41.

Die Faßer Jungen, saubern den Boden
Faßern abschneiden Lang und naht auf,
und den ehrn zurecht, damit der Faßer,
und Handlöcher in der Arbeit nicht zu,
sindert werde.

§: 42:

Die Küfer Lauffen das Faß rund gutriben
naht auf die Fond-Plätze, und den Berg
über die Faßen. Die Tag-Zimmerleute ehr,
fehn die Tag-Gebäude, als Druckfaß Faßer,
Jagerl, naht-Leuten, Kellen, und Irrglauf
mit der Arbeit, machen auf den notwendigen
Fechsnen Zeug.

§. 43.

Die Zimmerleute oder Zimmermeister werden in die Zünfte mit allen Land Zimmer in Häusern, Kasteln, auf Höfen, und sonst in Land- und Handelshäusern Taufhäuser, Land.

§. 44.

Die Tischler werden die Tische zu Land, und Hausrath als Thüre darzu gehören, als Stühle, als Bank, Tafel- und Zug-Lauden, und dergleichen, den große Tisch Truhen Kräuter- Schalen und dergleichen Sachen die Zimmerleute, Drechsler oder Bildhauer zu Arbeit wird.

§. 45.

Die Binder- Faßer, Fahren die 2. Klassen

Fischereyen auf den Seen und Bächen und Teichen zu Tag zu legen, und Fischer aufzunehmen und aufzudingen, auch die Fischlag-Statuten aufzurichten, und die Übertretungen selbsten zu strafen.

§: 46.

Den Pflegern, sowohl die ihnen zugehörigen Forsten Waldungen, und Hauen auf-Flächen, und wo etwas darüber vorfällt.

§: 47.

Endlich sowohl auf sämtliche bey dem Berg-, Hütten- und Hammerwesen zu unterhaltende Holtz, als Kohlen, Holtz, Pech- Harz- und Brenn-Holtz, Bretter, Schindeln, &c., auch Kohl-Lohnen das nöthige von dem Berg über die Hütten.

§. 48.

Von denen Lichter-Schultz-Gülten
sind abgenommen worden, und zwar: „
„ Von der obern Hüllten-Gasse, dieser solle de„
„ren Mondschein Besitzern mit-Vorgehen,
Erst Dab Hinde Wirthschaft Haben, Vor der
nächst-Hinzlung selbst, oder mit denen
den Hüllten nachkommen, die abfuhr besorgen,
die Erde den nächsten Vor den Hüllten durch die
Pfoste Schreiber nehmen, und die 4. Sorten müst
Hannischen Lassen, der Pfostschreiber solle alle„
nasse nimm Zeddl, den was Sort zu Laden
Vorgs. Innen Fuhrknechten mit geben, und
Laßbrief Vor Innen Abgöbel-öffnen und Schl=
Kösseln Laßen, Damit Dab gebrüft, und den

sach Zuschuss, wisse Sie nun der Sache,
"wenn alle wesse cum consilio Ihrer übrigen
Beambten. die Erforderung beschliessen, und
Ihre Obere erwehl referiren, Ihnen Ersten
Fürsprechen die Arrbrieff gönnen, der Ge-
"richts = Schreiber = Lohn selbst setzen, auf
Jede Fürsprech = Brief, Ihnen gesetzt die
nöthige = Schreibung nebst seinem wesse,
und Ausgaab.

§: 49.

Es Obere = Gerichten = Gesetze wisse Klein,
Obere unpassirliche die Ansetzung ingre"
"dienz Taxen, und solche unter schreiben,
wie annotations Brief zu der aufsatzung

und zu den Fundamental Factum, daß vor die positiones, muß aber pro calculo Laster, die gröste Sorg an Anticipation der Victualien, jedoch muß über die Helfte den Fundamental, zum Provisorat geben, bey den Kosten muß die Gradual-Zucker, und glaube Herr Hofrath muß tragen, Lucky und Langli" "sch der meisten Casten, bey der Wahl-mild" "Berg muß das geben-einem, schon, und nicht den Buchhalter, und Handl-Probierer, die Löwigl: Luster abwägen, bey denen Proben sitzen, und das gebrauchte, einem muß Salz zu tragen, und bey die gebrauchte Luster selbst geben, Absolut da sein schon, damit die Silberarbeiter nicht mit denen unfleißig

nicht Anwendung, in gehöriger Fürsichtigkeit
übereinzelnd, das geblase und die Form gut
gelegt, und nicht Anwendung wird.

§: 50.

Der Hüttenmeister soll den Ofen
Tag, was den obern Hüttenknecht
Instruction Anweisung, und besonders abwarten
Er soll die Tuch- ab-Wegen, und proben
ob sie gut sey, ob die Eisen abgestählt Tau-
gende taugen, das gebrauch des Tuchs, den Fall,
und die Gase Innen brennen wie Feuchten, ein
übereilig- und Ordnung Innen Ofen selbst
sey, die geringste Tuch abscheiden 3/4 oder 4tau-
send Tuch Eisen, die Z. ausschreiben sey
Feuchten wieder neuen Eisen, mit dem

Hülßen-Schreiber nimm Schmelz-Tegel, Borax,
Salpeter, und darinnen zerreibe, und die
Tiegel offen zu Schmelzen anwende, was anfangs
"braust, wie viel Luft, und in etwas Tag zeuget,
wie viel Löse geliefert, wie viel Kost-Stücke
vorhanden, und wie viel Löse ungefehr wie die
Schwartz-Lustre, welche Schmelz-Tegel
unter Subscription des ober-Hülßen-Castens
dem ober-Amt all-wöchentlich zu pro-
"sentiren ist.

§: 51.

Der Schluß pro materiali, pecuniali, et calculo,
Darinnen solle er ordentliche Grundbücher halten,
und mit dem Hülßen-Schreiber die Löse zu
Tage tragen, mit ihm auf die Einstellung

rest Irrgen. Die Judicatur denn Hüttn
Fulvosunn und arbeitsnn ordnet Civilia
in prima Instantia denn Hüttn = Amb,
denn Hüttn = Factorn oder und besonders die
Berge, rest die Einsiedler, und denn Hüttn
Schreiber rest die übrige Waldburger Hütten
Ein = und ober der Stadt.

§: 52.

Der Hüttn Schreiber soll obacht zu tragen, da
mit den ober = und Hüttn Factorn dienst. or
Instlich gewaltet werde, und besonders ordne
solle er die Loco = grossel gehörigen zu sich der
Buchhaltung einzuben, und mit ihr collationiren,
sein Kapular richtig halten, in der Anschreibung,
wo? und was? der Hütten darreichet worden?

zu schützen Tassen, die Anmeldung der öffentlichen, und die übrige Abwicklung des Postverkehrs, wie auch, damit der Offizianten gehörende, die nöthige Arbeit zu ihren Posten und Quartalen nicht Hemmung werden, acht Tabellen zu Tag den Tassen ein Sommer nutzbaren, und Frohburn, gültig geschrieben Tassen, die Bureau- und übrigen Arbeits-Instrumenta bis zur Jahr-Inventur auf Tassen, auch Feuer-Post-Instrumente zu ihren Gültigen Tassen Tassen, und sich den Dienst nicht ohne Urlaubniß.

§: 53.

Die Post-Schreiber, und Postmeister haben folgende incumbentz: Der Post-Schreiber soll

Die Löniglʒ: nehst übermittlung, den Stück-
glatz und meinen Cassen, wie ihre Läßen
Forgen, den jeden Fass 1. Häuffel Holl zur
Lob Lung nehmen, wie den Brottrantten Cassen
Thun, Ihre Anmerkungen mit denen Sorten
machen, alle Verfälschung Anmerkten, wie
den Cassen umzuwechslen, als den Forbinen,
gehen Cassen, die Fahrbrüche mit Halten,
die Polizey genauest observiren, Ihnen
geschmuckt zu machen, über Lab nehst ab-
„wagen, und Polk abmessen all-Ihrschaftlich
den Ober-Hütten-Stassen einen Zettel wie
Ein Thun, und wie sein Diarium einbringen,
die Fortsend- oder Annehmung der
Holtz- und Polk mit gestatten, Ein der

Erklärung deren Verrichtungen, und Lasten
zuständig sey, welche aufschreiben, und den
Hilfs-Lastern, und Schreiber in Verrich-
tungen, sonderlich in der Schreiberey,
und nöthiger Abfertigung an die Hand gehen.

§: 54.

Der Oberschreiber soll den Lese-Schreiber
in seinen Verrichtungen, und sollen die Lese-
und Rabisch-Laster, einzelnes Laster zu
schen mit allen übrigen suchen, welche der
Hilfs-Laster Acker bey suchen, dann eben über
diese mit der Rabisch-Laster, und selbe bey den
aufschreiben produciren, welche sie dann mit denen
Register zusammen tragen, und nach

Dab Jnnen approbiren muß.

§: 55.

Denn Jnnen Hülfsbanken sollen Jnnen zu Considerirn Die Schuldner, Jnnen Jrrnehmung zu Jnnen bestehet, Dass sie Die ihnen zuständen, und Jnnen zu wissen, sie Tagen Die Forme, und Rechten Dab verblaßt, Jndem Subdirectione Dab Darzu bestellten Rost- oder Lustur- und Meisters, sie Schuldigen Die nöthige zu Dab Land, Jnn Jahrab fallenden Rost zu Dass Reinlich, oder Dirschl, sambt Cement, und verkratzt, und Heuarbz-Lustur.

§: 56.

Die Jnnen haben Die Schuldigkeit, Jnnen Schuldigen Dab zu schuldigende genug Thun, „kaufen, und Jnnen zuholen, Die genug sast

in der Stuhl-Lehre, und an Wachsen und Stumm-
gewinnung junge Stuhlherr;

§: 57.

Wenn Lust-Klägern Schuldig befindet, das Kurz-
oder weiß-Tuch von dem Tuch-Platz aufzuhe-
„ben, abzuschneiden, und zu grösse rauh Tuch
„zu Zerklopfen.

§: 58.

Die Lust-Herr-Knechte, welche den ersten Stuhl
„Herrn Ausgeklaubt, und zum Scheren ihre
andere andere adjungirt werden, müssen
das Schwarz-Lust-Herr den der Schleif- und Fla-
„chen-Knecht, beim andern anrathen beystehen, das
gar-Lust-Herr Sonntags auf Post zu Ihr gaar,
oder sonst Stuhl-Zeug, nöthig zu Lust

unsrunb zuhsuwrsssn, Die Form = Lng ung Ds„
„/srgsn, Die unnützs Dsfe = Anbsrnung Asr„
„ unzsdsn, Die „sssn ui wnsstsr operation nr„
„ Jalsrn, Dsfsrn Isnn Thurchsrn zu wrsfs
wrsfsrsssn, Die fsfsnr und sfadn nubsdsn,
sssn arbsr druf mit Rafsrn Die Jand gsfn,
und nrfordrlisssn falls fslbst mit arbsitsn.

§: 59.

Isr Rsf"= Mrsstsr Jat Die Oblignusnit, zu
Isnn Hufbsn Isn Rsf= sfuffsn Dsg" zu
wsfsrn, und Jandrnf Acht zu gsbsn, Damit Die
Fnsr gradatim zugsbsn wrrdsn, Dsfs nr
druf Thundsn, Die Arbsitsfaft mit Isn Rsf= Dsfs,
und Fsdsg Dsfsgsn, Isnn Dag= arbsitsrn
invigilirn, ruft Die Eing"fsung Ds Rsf=
Fsdsns und Dsfs druf trugsn, druf allsn

Haben und sollen Innen Communion ꝛc.
„serinnen muß, worauf auch die Schuldig„
„keit dann Rücksicht nehmen, welche wohn„
Innen obligen, schuldig sind, die Absolu„
„tion anzunehmen, und zu überstehen.

§: 60.

Die Geistl= Kanzler, besorgen die Sam„
„lung der Zinsen, und welchen und den
Fiscal, Herr= und Cruciferi zustäd,
wie ob Jahr zu Jahr auch genug verdient,
nutzbar, Fleiß aber gebührlich anzuhalten,
gehört dann Rücksichnen

§: 61:

Die Tag= arbeiter, sind bey Innen zu thun,
„Innen bey schwerden Leuten als da sind:

Arbeit, Hand, Stein, Lein, Loth, Cement,
Brand löschende Flaschen, abschneidende
Haar Lichter in die Lichter-Bäume, arbeit-
same Instrumente, und die ohne Lust, die
auch die Gevatterin-Lichter, verblauste
Instrumente von Innen schwarz ofen zur Waag,
holzleuchter zum Feuer, Stein zu Fen-
ster-Arbeiten in die Arbeits-Cam-
mer, und andern Ihre gleichen unumgäng-
lichen arbeitsamen nöthig und angebrauchten.

§: 62.

Der Lönigl: Zimmer-Meister soll die ob-
ersten alle Lönigl: Gebäude, und wird sambt
denen verordn: Constabeln gestellen unter-
sachen, damit in Fällungen zu Fällen allzeit

die Tauwerksgesellen arbeiten vorsichtig sind, muß
der Bauherr oder Polierer die geringste
Anzeige großen Schaden verursachen kann; dieser
müssen nicht nur der Bau selbst, sondern
auch der ganzen Gründung, wo sie nöthig,
in die Arbeit gehen.

§. 63.

Wenn glatte Verbandsteine mit denen Mauer-
ern, dann diese haben nicht nur allvorsich-
tig die Oefen auszubessern, sondern auf
die Fuß- Brust- und Brandmauern, dann
ob Risse wird, wieder die neuen zu bauen,
oder zu reparieren.

§. 64.

Der Kalk-mauer ist nun nöthig, und

wird Ihnen nicht zugestattet, sondern Dero
Arbeit Aufsicht zugleich die Zimmerleüthe.

§: 65:

Die Innern Anmerkungen unterschiedlicher Tag=
arbeith, und welchen Successivè die Grund
zeuge.

§: 66:

Die Luxus = Bauer = Gesetze haben soll,
„ gemeine Anmerkungen, nemlich: Es sollte Tag
„ lichte Laufmeister gute gemeine Kundschaft,
von Waldburgerlichte der ohne klein = und
grosse Grund = grob auf Tuchfabriquer ap=
„probation zugenommen werden, Luxus,
welche auf St. Lotz Silber nicht kommt, und
95 th. in der gaar ausmacht, ist zu nehmen

schuldigen aber der dessen bis zur 100 th,
"die den Silberarbeitern aber bis 95 th ab,
"zu ziehen, und dieses genau zu observiren,
damit zur der Verlust der Innung,
und der Reputation stehe.

§: 64.

Alle die Lehrer aus Tuchmacher
Document, und die neue aufgenommen,
oder Innungsgenossen, welche etwas, wor-
auf mehr 40. Pfg. gestraft gesetzet, und
von ober-amt bestätiget worden, trans-
portiren, die zu ihrer Innung stehen,
die haben zur Innung Kasten voll expri-
mirt, genaue Beschreibung genommen, der
über nun Buch gehalten, und solche alle

Ihrer in Ihr Session sintzubringen
vorbehalten.

§. 68.

Denn Hölbling in Specie alles Ernstes zu
Messing Lufft aus Glaubens, die Hasse Böhm
mit Lit: M: Exzellenz, Ihres grossen Geist
Damit zubringen, die Correspondenz, ohne
Ober = Landtleuten Vorbehalt, nicht können,
und Er" Ihnen Consultationen das nöthige
mitzutheilen. Die sich Häuffende strode Luffts
Laubt Ihnen Ihnen, selben Ihre Königlichen
Ober = Ambt ad corrigendum zuzuzeigen, die sonn"
"de Luffts Lauffen Höffentlich trachtet, mit
Langlichen Haar Anzeigen, den minn abwag
Ihnen mit abwesenden Königl: und Waldburgl:
Er nicht über 2 lb zu spatz genommen, zur

Expedition aber auff 10 Enthl: 1/4 zugeben,
Der Numerus von Ao: 1740 ausgelassen ohne
unterschied Innen Sorten, Dieß 3 Jahr Continu
irt, und keine allzu große quantitaten auff
einmahl in die Welt zu zugeben worden.

§: 69.

Die Ausfuhren und zeitliche Innen Consalt
"ung zu übergeben, die Post Zettul öffnen zu
adjustiren, auch die unnütze Consumirung
des Papiers, und Porto zu obstiren, keine
ungebührliche unkosten ohne Ober Inthds=
approbation zu bestellen, die Protocoll
zu allen Posten, Consultations Schlüssen,
und andern Rotten zu halten, Ihm Hauen
Zeitlich strafen, und zu sich warten zu lassen,
die Rechnung Ihr zeugs zu menagiren,

damb Rechnung zu führen, ohne Ausfall,
"Innischen Documenten nöthig zu reparirn,
sondern den abgeschriebnen Zeug in die Cementen
zuzuhaun, Quartalister die Inventur zumachen,
und Lumpen nehmen, wegzuschaffen, oder sonsten zu
zulassen.

§: 70.

Denn" Innen Luxus-Hammer, schnubsaurer
Meister, Innen Anordnung in Statu reali gehalten
wird, ohne Innovationen aber bestehen zu
lassen: Die müssen in allen auf die
Vollbringung der Hamer-Instruction
Innen, sauber" reinlich aber auf Innen Lämmer
gehaben sauberen Luxus obacht tragen, dann
jeder soll die Feiben zum Klagen lassen, und
so, dann auf Innen Planken sind nie"

„ zuerin, hier durch dann die geschwin„
„ digkeit schwinn.

§: 71.

Ihre Hauer = Meister und Knechte pflichtig sind
„ auf die menage der Knechte, und Lehr
„ knechten, allen vorhin dasjenige anbe
„ befohlen zu lassen, die Waag in dem
„ und Ruß = wagen sambt denen ge„
„ wichten zu examiniren, vor die Hand„
„ lungen seiner gestellen und ehe diesen
„ nachsehen, die Knecht = essen, und Lehr „
„ knecht, und abschnitt zusammen halten zu „
„ lassen, die Meister zu ihrer pflichtigkeit zu„
„ halten, selbst denen zu helfen, und andern
„ denen mutwilligkeit zuzulassen, durch ein„

Innen Anschuldigung Jacob zu sagen, da
"mit allen wohl einzahlt, dann saffe das"
"sie gnaden, alle wohl bewahrt, Ihnen nu"
"langliche Waaren Anschnidt, und die Läster
mit ihren gehörigen Numeris, und Likeris
Eingeschrift worden müssten.

§. 72.

Ein jeder Meister selbst hat mehr mit der
Hauptsach, als selbst-arbeit zu thun, da
"sonst ein Haupt-säßliche Absicht gnädig,
die zu samen nachfolgung Ihnen gestat"
"nen, die Verfertigung Ihrer Lustern, und
die Taubarbeiten Ihnen arbeiten, auch
die Langlichkeit Ihnen zuberschidnen,
oder zu Anschnidnen gaar Ihm Eingeht,

Rüchsin nignund Erstickungs-Tuch schaft,
Die gestellen aber verbrittsen unten Innen
Hämmen und Tüg" Inn schär.

§: 73.

Die Lösch jungen Thun unter Siedlusch, wab
mun ihnn Erstest, Die Waschen aber
Tabsaschen Jab ganzy Hämmerwuchs, Die
Schlüssen Die Thün zugehörigen Zirks
rusch Rund zu, Caschen Jab Lösch rub Inn
Schuggen in Inn Hammern, stehen Tüg" Inn
Schwelz-Inn, Schlehen Tüg" Inn rub- und
nuschlagen, Tüg Inn Waag, und in all
übrigen verbrittsen wosin sie Erstellgt
wordun.

§: 74.

Die Länder Anschaffigen nüst nun Die

der Fuhr Transports-Kasten, sodann alles übrige Arbeitsgeräthe und sonstige Sachen, von dem Berg, über die Schmelz- und Schwöl-
stätten, über die Cementen, über die Luppen-Bäume, über die Schlagungen, und alle andere Orte.

§. 75.

Die Tag-Löhner müssen alle Thun, was ihnen aufgetragen wird, sie tragen das Luppen auf die Waag, dan dann in das Gewölb, sie schlagen die Luppen zum Probiren aus, und in die Kasten nin, sie helfen dann Zinn-Stützen, und Mauern, über dem Einbrennen, und Ganz Meister sind sie zu Arbeiten nicht schuldig, sie werden dann von ihnen selbst bezahlet.

§: 76.

Handlungs-Probirer, und dessen Adjunct: Ihnen soll die Prüfung-und Ab-
theilung Einzuprobirenden, und das Gold
und Probiren anbefohlen, und auf Ihre
Probir-Oefen acht haben, das Probir-ge-
wichte richtig halten, und Ihre Hütten zu
rechter Zeit anstellen, in Ihren Probirern un-
terweisen, Ihre Tax-Register allezeit
Ihro 24:ten oder 27:ten Ihrselben Monaths. Ihr
einen Ihr Tax einzuschicken, Ihre Buchhalterey
nachzusehen, insonderheit Ihre Wardirung
Ihrer Probirer-Lehrlinge, und auf
Ihre Probirer-Gesellen, ob Ihre Probirer Lust zu Probirer-
Arbeit bezeigen, und nöthig Anweisung geben.

§: 77.

Es solle ein Protocoll zu einem Verordnen
"gen, auf accurate gebrufte und Erlaagnu
"Faelnu, seiner Lose gelte in Tempore der
"Taufhaelnung", Inn Ober = Amt Ober Das
"Proben = urfe nuliesnnu; Dz" nuer nurk"
"Lisnu differenz Zeissnu Inn Handlungs
"und Gellen
"Proberr ist Die Saschverstnu urfe zu untes"
"sushnu, Inn Ober = Hüttnu = Faetner wird Stud=
"wardnzu snzu der Hand:, Proberr solle nu
"Proben = Cuf sushnu, und Inn nehst = nu"
"bshungnu Enzevoshnu, Inn Faet auf F/2 Et
"zu Bonshnu, Dab zwobnu urfe Inn Selbnu=
"Probenn, und Der gebunkshaft zu nuer
"zug Prob Erfandignu.

§. 78.

Die Probirer haben keine andere Pflicht, als ihre Proben, damit sie untersuch, diese ist ihre Art Arbeit, dann falsificirer sie das Probir-werk, das Probir-werk, das exercirium die Partheyen, wenn nun Probirer darunter Cörper.

Diesen, so zu Handlungs-Proben gehören, muß ihre große attention auf die Cörper der gruben-nehst-Schmelzung anwende Proben, damit sie den Haupt nicht "falsch anwenden, welchen, diesen Irrthum sie keine andere Vorsichtigkeit, als das Probir-werk das Probir-Zeug zu wissen, und solche Pedulis allen admixtion

Verwahrung, die Probier-Ofen zu verfügen,
das darzu nöthige Holz aus dem Forst,
zu in dem gaaren Tragen, und ofne das
Probieren Licenz einzuführen in das Labo-
ratorium gehen, wenigers etwas von Proben
Zeug, gebeuteln, oder Waagen Brüchen
Casten.

§: 79.

Der Hüttin-Probierer solle von denen Lieg-
nahten die Proben nehmen, dem Hrndlung
Probierer aus gegen-Prob bekandigen, die
Loth-Zettel recht darzu geben, die Proben mit
Attention machen, die Flaschen unterfüllen,
auf auf das nahst Waagen recht fahren, accu-
rate gebeutlt und Waagen halten, und die

Forbern in das Buch einzugen. Es solle auf
ihre gruben besahrung und Consultation
Ein wohnen, ruben" das nöthige remundiren,
zugleichen die Monathliche ausschläge ihre
Zuschaetzung gutlich übernehmen.

§: 80.

Das Wald= Laubt Verstand: zu Osvadlen,
und Stros Selbigen da selbst possessionir,
"te Wald= Hütten bestellet, und daselbsten
jedem 12 K Holz zugeben worden, die Osvad"
"ner Wald= Hütten haben die ausschuß über
die reviern den Zell= Wasser, Hilbach,
odorin, Forstel, Thun in ihren zugehörden
gegen Zavatka, und Ostrognostein, über-

Lukszen Ein lang und die Schiben bis
zum Eindlen gerukszen.

§: 81.

Die Zenn" Stöv"zen beschrygen die reviern
in Innen Landschen bis an die Mokzenschy"
"nen Hallmung, dann den Schwarkzen
Moldau ursch "ober den Gumpschen = Berg,
klein = Bukenzgrund, bis zu Innen Hunga"
"rischen Schleusen, ursch Engschen sis die zu
den verschwogs Reservirte Wälder, und
die "übrige Revieren bis in Tasen = grund
an die Baron Andraschiste = Fallmung.

§: 82.

Die gesambte unsste gründ / sambt den
Bukovina, Banisztka, grysünd Din

Thurlau-Sägen über die Kleine Tess
au die Fürstenlaer Hallmung, dann den
Innern Königl: Wiesen bis zur Tapelle,
die Brücken Wiesen bis zur Tapelle,
und so immer dies nächst der Neu-Thur-
burg durch die Brücken gehen, bis
wieder zu Innern Hungarischen Wiesen be-
gegnen die ebenn "Hälfte" zu suchen, da aber dieses
nicht anbleiben, so sollen die Handlungs
Häy suchen zur Fülle zu.

§: 83.

Der Caroly'sch beständigen Wald-Ordnung
setzt zwar die Villbacher Revier bis zur
Andraschischen und Wagnerischen Hal-
"mung, in gleichen zwey-Thurlau sind

Forsten, wo sie neben den Königl: Forsten
belegen werden, den Commun wo die zu
„Eingrunds Revieren zu seinen obsorgs hat. alle
Diese Feld= Holtzungen sollen auch die Hat,
„Innung, und Felder zulte obsicht haben.

§: 84.

Die Forst= Bastes, sollen Innu Feld,
„Holtzungen nachsehen, und die Collusiones
mit Innen Knechten unterbrechen, und
Strafen zu Pfänden, dessen hat die Forst,
„Bedienten Revieren unter sich, den andern
aber die übrige Felder, den und denen zu
Pfandung oder Besuch der Holtzungen.

§: 85.

Die Forst= Bastes sollen all Vorsatzlich

dem Wald-Meister dem rapport erstatten,
dieser aber dem Ober-Land relationem,
und ein Protocoll facten, so dann dem Ar-
"chiv bleibt, darinnen alle Ver-
"ungen, Anordnungen, Wald- und Ver-
"richtungen, Holtz-inventuren, Ver-
"schen, und Arresten, die Fäll-Ordnungen
und Holtz-Listen
allen genommen, und ihrer Distanz, die
Communs und andere Dispositiones, samt
dem zum Verschen- oder Fuß-Holtz, oder
zum Berg, Hütten, Hammern, reservirten
Buschen die genommen und Waldburgers
Aussgeben einkommen Waldungen.

§: 86.

Der Wald-Meister solle die Wald-Ordnung

selbst kühnen, und seine Tod-Feinde
als Mörder Ihrer Leibesfrucht nie re-
chen, und allermeist Christen zu thun,
wie Ihr Holtz-Rost, und Dörner stehet,
wo Ihr Wald-Meister nicht selbsten
abrüdnen kan, alle re Ihre Obre Lust
zeugnigen, und unmurdnen sonne.

§: 87.

Ihr jünger Schneidr-Klasse ist vor allen
dingen zu observiren, und Hegerey zu thun,
Ihnen die gemeinde soll vor ihren Hütten
zu stehen, wann re in Ihren Forbstrauch
Wald treibet, oder Durch ihn kürre zu
kommt, welches auch von Ihnen selbe, Ihre Hand-
und Hof-Dienste etwas Forbruch, zu thun hat.

§: 88:

Zu denen Waldungen ist auch erlaubt
Wiesen, Garten, und Ackerfelder zu nut-
zen, die aber von den Grundherrschaft zu
Anwendungszwecken, und zu der Wald-Ord-
nung zuträglich, auch das Wiesen-Wasser
zu Abschlagen.

§: 89.

Niemand, auch denen Forstbedienten, sollen ohne
Wald-Ordnungs zuwiderung den gering-
sten Baum fällen, der Wald-Ord-
nung ohne S: Obrigkeit-Erlaubniß nehmen
Wald-Früchten wie Namen haben, abpflü-
cken, Vogelnester, Holtz-Schwämme, und Kräu-
ter einsammlen zugut, und nehmen

zu thun, in welchen Revier, wie stark
geschossen wird. Zum lang- und kurz-schuß-
wesen wird die Hülfe Forstbedienten zu
ziehen, und das Holz ist also einzuzeichnen,
abzumessen, alles Klafter, Stangen, und
Scheit, wie auch wie der Orts anbrüchig
zugebrachten worden zu messen, und die
selbe bey der Forst-schätzung oder Be-
stattung, und der gleichen zu examiniren.

§: 90.

Zu dem Forst-wald-wesen sollen Baum-
Bäumer stehen bleiben wie Hänke
und 4. Faden-lang-Baumb, die Bau-
sollen von Burg den nächsten Dorfen Burgen
angelegt, das Bruch- und nächste-Holz

Zugleichsorgfaltig, die Löcher verdünnig
fleissig gehalten, die Löcher, und Hüttenraum ordentlich ausgebessert, die Trocken-
"ofen Tüchtig, und das Junge Holtz ge-
"hauet werden. Die Löcher Mäuler sollen
"gantz bedeckt, nicht Lufft gestossen, das
"nöthig aber auch Maaßen statt hab, damit
zum Ofen genommen, Verfaulte Mäuler
zu mehrer Sicherheit offen ausgelegt,
denn Tag unter das Loch kommen,
die Löcher gebührend ausgefüllet, die Löcher
"bey alle quartall wenigstens visitirt
abgemessen, und neue richtige Tarir-zettul
gehalten werden.

§: 91.

Die Wald Tournuhr sollen gemeinsamb Holtz= Farben anlegen, in Lederhosen und Filzbarth bey der Holtz fähren zum fluss herfahren, treiben abtreiben, die Ducaten pfahlen, den Ansen abhauen, Filzbarthmur neue Klauen bauen, die alte aber verbessern, und ersetzen, den jungen Gesatz=Wald gehörig den Zaun fleißen, zu fahren, und das Polizey= „ei abschaffen lassen.

§: 92.

Der Wald= Meister solle die Schützen= Häuser selbst zu besehen, den Holz Fahrer

„ober das Provianthaus kaufen, und das geld
der Casse Commission, das Holtz solle alle
Monath genau, die Zahlung, Abnehmung ꝛc.“
„einstehl, Innen Löschen und Aufschneiden,
in Cautione des Wald-Knechts, mitanti-
„cipationen abgelassen, in Billbach und
Lebwasser Holtz-Farben angeschlagen,
selbe: die Handlung mit allen denen Holtz,
und Holtz Sortimenten vorgenommen, wie Beigend
wird das Wald-Knechten Laden des
Tod-Eingrabens nächstes nachsehen.

§: 93.

Die Waldschützen können zugleich Wald-
„meister sein, das ober-Knecht Lan durchaus
den Thun, damit die Wild-Bahn und Hirsch-

Schneider Tischer" Amt, ~~in Hessen~~ sollen die Wald-
Hüther Ihren Eingang, welche Ihnen Ober-
Land-Rieth ertheilet haben, das gehorsa-
me und die gantze Verordnung; die Ihnen
Jagd und Fischerey-ordnung und Wald-Straf-
Tax Ehrlich Ihre Ober Land-Reuter-stellet,
Insbe: ist die Wald ordnung de A: 1726.
durchgangen, welche ebenfalls zu observiren
ist, und Ihren Vorigen Instructionen.

§: 94.

Zu Ihro Wald-Amts-Pflichten gehören folgende Punkte:
Erstlich: die Holtz Hauer, diese werden in
Sächsischen Thüringen-Wald-Holtz-Kunst, in
Fuhrwald aber Fuhrleute-Hauer genennet,
weilen sie das Holtz auf die Fuhrleute, denen

4. Auf 1 Fuß Tiefe gemessen werden, jene aber auf die Klafter Haben, davon 1/5 Klafter zu 1 Fuß Tiefe gerechnet, ihre Anweisung zu Fuß Innen jedem neuen Verkauf, und Abgabe zu Fuß Innen in Ihrem Holzschlage zu observiren sey: ist auf dortiger Waldamts-Instruction zu sehen.

§: 95.

Die Holzer übernehmen das aufgeschlichtete abgemessene Holz zum Verkaufen, dann wohlen ihnen allfalls in Unterer Instruction allsamb Anweisung gegeben ist.

§: 96.

Die Holz-Fuhrleute werden Theils auf Ihrem Fiscal-Ortsen, wie auch

auf der Königl: Hütten, theils aber auf
dem ganzen Bakerischen Oppido Zuschendl,
und auf dem Baron Andrascheschen Dorfe
Chorna genommen, diese haben zu gesambt
die Schuldigkeit das Dorf Endiglich von dem zu
"gebrannten Ziegeln zu die neue angelegte
Hütten, oder Häuser abzuführen, dem fürr
mitzu bringen, das Dorf ordentlich messen
zu lassen, nicht mehr als neunn sack Korn
neunn fuhr Dorf zu überbringen, und auch
ihre unterthan das zu Fuss, das gebäu, die säe,
und all andere zu unterhalten.

§: 97.

Die zu der Holtz-Trüfftung nothwendige-
Stück bestehen aus unterschiedlichen zusam-

nommen den jungen und alten Personen, diese
müssen dah Holtz zu die Zimmer oder respective
zu die Oefe oder zu den Tanz-Saal gelindig
niederlegen, denselben mit Lagen und Reihe-
weise aufschichten, und bleibt bis auf den de-
"sen oder nächsten Gewölbe ab"
"stehen, alldenthen muß den Fleund Feuer
fangen, und aufschütten; bey" der Königs-Berg-
Mühle aber werden zimmerliche unterhalten,
welche die daher auf den Fluß gelindig drei"
"gende Berg-Flötzer. Durch den Zug in die
Mühle vor die Gänge passen, und stehen resp.
dann allenthalben Boden, auf Tag-Boden, und
Tauben schneiden, dann auf der andern
Zimmer Säug-Mühle zu schmollnitz werden

Endlich schreiten zur Verfertigung des Cements.

§: 98.

Der Cement-Kasten soll also eingerichtet, damit die Cementen durch die Röhre Wasser, aber den gruben Schmand nicht durchbrechen, weder auf die Bloße Seiten gelassen, sondern in Boden, in Ruinen geschüttet, das Pulver durch Sonnenschein die Canalen über dasselbe getrocknet, die Clar-Kunst ohne Hindernis vorgehen, die Cementen klumpicht gebrannt, die gebrannten Cementen, gemeinschaftlich gerieben, und mit Wasser eingerührt, zur verlangten Arbeit ge-
brauchen, die Cement-Fleisch-Kästen durchstrichen, die Fuß Kästen mit Erden belegt, und mit dem Anfang des Cement-Fleisches unter sich

zu Anmerkungen, zu welcher sehr genau mit
gegeben, der Flüssen in den Hüllen Theile be-
"positionirt, und Linien gezeichnen, Fünfti-
"gen den nöthigen, die am besten über kur-
"zen, die Blasen Anmerkung, und Verständ-
und die genaue Lesung zugestand gebracht
werde.

§: 99.

Einige Gewächs-Arten hat der Haare zu
observiren, damit der Leser nicht irregelau-
"get, die arsenicalische artigen ausgelassen,
Das genaue in Innen Trieb öfters Diligi-
"ret, die genauer in Acht genommen, und den
Gewächs in Cantonen nicht Verbrennet, die
Verbesserte Anmerkungen, gültige Cantonirungs-

und Probir-Proben genommen, und der unter
den Herr Schmelz-Pröbsel oder Buchhalter
Document aufgenommen werde.

§: 100.

Bey dem Cement- und Pröbsel wird ist nöthig
der Cement- und Canalen-Arbeiter, diese bey
"der Fabrik die obligation, daß stärkste Cement
unter den Tag, daß alle Täglich, daß sie darunter aber
nebst der Erde, und mittlerweile niederfallen
alle 2. Tage, bey der Musina- und Rothenburg
auch alle 2. Tage, bey denen Schlacken-Häusern"
"denen zu denen Feuern aber alle 5. oder 6: Tagen
abzuführen, daß nöthigenfalls zu eigen,
die Canalen sauber zu halten, bey Strafe einer"
"einung, daß Pfleisch nicht anzuschaffen zu lassen,

und muß Dem Fluß und Dah Platz, damit
nicht Das Von Norden gehe, obauf zu Tro-
gen, so soll auf der Cement-Mauer Ein
Der Cement Platz-Commun die gegen stro,
und muß Dem nehmen zu Wägen, Brücke aber
Dem Fluß-ableitungen zugegen sein, und
Daß sehen, damit die Häuser nicht gefährd
werden, oder irgends wo über fallen, durch
gends zu nehmen in Denen Canalen wen
gel sein.

§: 101.

Die Polizey-Bedienten sind, wenn
Das nehmen, und Dem Fluß durch Denen Cana-
len Lauf, Lassen Denselben in den rechten
stehenden Fluß-Kasten Hinunter, und Legen

Das wasser in die Kammer ableiten wie, Paßt
auf wenn das Rad in der Cement-Form Lam"
"mer Fehler". §: 102.

Der Thurn Schöpf-Brunn- Schacht 2. Klaf"
"ter, welche Das Land Erhalten, und darauf
acht geben, damit die Knechte nicht zuspat
"kom, oder Das Feuer ohne Freud schlage, in"
"gleichen Damit Kein Feuer Knecht zuspat
und Ohne Den Schöpf-Kübel nicht Anrühret"
werde, sie müssen auf den Schöpf-Kübel ablea"
"gen und nachsehen, wie, ohne Der Arbeiter
Anmerkungen ihre Schuldigkeit thun.

§: 103.

Der Ober Schöpf-Lautknecht Pflichten ist

Der Theriak Läuterung, dieser hat die Kraft,
die Gift der Roten Theriak durch die Leber,
und Harnen zu Reinigen, oder zu purificiren,
welchen er vorhanden in die Gift und Unrat
gangen zusetzt; Er muß reinigen, weilen der
selbe von gelbrauter Art ist, All Harn und
Probirn = und Läuterungs = gehirn selbst machen,
und zugleich bey dem Trinck = offen ob very Trinck,
damit alda dem selben Vorgehe, Harn ist zu ge-
geben von Gall, der Harn in der arbeitsam
die Land stehet, in Speere der Roten Theriak Zer-
setzet, und in die Leber, oder Harnen nie-
tragt, auch das vorhandt Holz und Gallen Bey
Hafftel, Er hat nimm Ehr jung welcher die
operationes verrichten muß.

§. 104.

Der Bollmächtige Lang- und Hülfen Haffner
soll ein Protocoll zu Ihren Decreten und
Anordnungen halten, wichtige Anstalt
über das Lang- und Fallen abstehen,
welche der Aufsatzung gemäß sind, die
Zeug Ausfuhrungen samt den gründ stand
haft Langen, unerlaubte mit ihnen nicht ein
stellen, Ihren Ordnungen und nicht ab-
schaffungen selbst beywohnen, nützliche
Gebäude aufstellen, darüber der Königl: Vaffyf-
und Hütt: Hauptbuch genau wigilieren.

§: 105.

Der alle gültige Scheidwandt Factur, und Zet-
tern wissen, gewissenhaft führen, und

abzüsonn, zu Thun zu grüben sich offt-
mahls, die Väch ordentlich raumb tragen,
und voll zu flagen, die zu grüben in zu tun
zu zimm zu salten, durch die zu baschen
Thumm Haidn zu stehen, oder wo sie
Lenzhi: etwas zu nünd Anderen Castnn, zu
der Dienst der sich selbsten thun.

§: 106.

Es sölle die Tag- und andere zu gebäud those
unterhaltn, die Waldburgn zu nutz
nützlichen, zu schibl- und Stafsamm
Hölz- und Schurlzung anhaltn, die
nahrt nicht Abordnen, und gülte Zuschus-
nehmen, mit sie dem Oracio Thumm Haidn
zu fügen Castnn.

§: 107.

Er sollen Ihnen gehorsamb und gnaden
Ihres angenehmbligkeit üben, mit Ihnen
„Höllentzen Einwohnern Ehrbar und Ver„
„trüglich Leben, Ihnen Ihren dienst sich
„zu nutz machen, Ihre passion, ohne par„
„tialitet Glichen Lassen, und wenigstens
„alle quartall nachricht zu Höllentzen sei„
„nen und relation geben; Das übrige wird
seinen gebühren und gebühr überlassen.

§: 108.

Ihre „Höllentzen Burg- und Hüttem Knechte,
Sal und Hütt- Burg- und Hüttem-Knechte
unter sich, denen Schuldigkeiten schon oben Vor„
„höllentzen beschrieben worden, nachzu Ihr
zu respectiren, nicht nötig ist.

§: 109.

Wer Essen saures Brunnbier: Da sollte die
Frauen-Stuben-Haus-Observanz-Brunnbier-
Document heißen Kaufbuch, das gold
"ne" Ihr Cassa verlegt, brunnbier, bis die
Handlung Ausgesetzt ist, heißen Ziegen
"ring" saures gutes Essenstein, Sudenlus
"ne" Schenker "ne"gestattet, die Essen blaser
zu Essen examinirung ruft die Frauen ge-
"sicht, und den Innen Brunnbier verfer-
"sehen werden, damit er nicht zu arm, Luxus-
"richtig, Ausser-Ehrlich, oder sonst un-ver-
"lich, verboten" mit geschenden sage.

§: 110.

Der Es"sen stein solle geb"ührlich darmästet, die

nutschreibung Ehre zu machen, das Ehrsam-
wesen ordentlich zu halten, und in die Com-
„mercien unterstützt das zu befördern
Hauptsächlich gesehen, sondern
Hauptsächlich zu jeder Monath 5. Woche
Stunde zu reisen, das reisen zu Ihrer Com-
„mercien Ehre ausgeschrieben, nicht Platzi-
ren Kundschaft zu suchen, der Lustsamen
Zeug Hauptsache den Handel, nicht minder
zu Ihrer Lose menagiren, Platz Tauglich,
und Zeitlich beizubehalten, Ihre unterschrift
zu schreiben, das Classen nicht Vorzüglich Ehre-
„ Classen, Ihre beste Ehre sein Ihren Credit,
„ Ehre nicht zu verlieren, Ihnen keine solche
wesse zu Anreizungen gestattet, alle unter-

„unterbrochen, und die Forst-Zeitl Inn
„Ober Laubl alle Jahr neu geschieht wer„
„den.

§: iii.

„Die Tag und Grueben-Arbeit sind zu ver„
„faltn, wenn ofne Ober Laubts-Verbe„
„wust keine neue zu wustn, kein rich„
„tig material ofne quittung zu verschleg„
„und die Fullen und Verbe offenb zu adju„
„stirn: Eine Fulle alle faltn 24: Cassa„
„ne Kammtl.

§: iiz.

Es sollen keine Blinde neu Hystern eingestellt,
„und alte wegen abstossung der eingestell
„Laubt den Forneubern Gattierungen ver„
„weigert, gestossen denen 2. Jauer Einreubten
Calbe

Communicato Consilio tractirt, Anfrage,
und Contra-Anfrage gepflogen, dergl.
" Endl. Vorfall ordentlich Anzumelden, und
" dessen Ab Avicum sich einzurichten, jeder
" Zeit genaue Wachtschaft einzugiehen, und
" sich zu Land Ihro ober Ambt Referiren,
" Ihro, Die Schuldigkeiten Ihro Subordinir-
" ten anbefehlen wenden zu Ihro Ehren
" Ihres Processs Zu unterhalten.

§. 113.

Ein jeder wenn ein officier alle die Kunst
" zur andacht anhalten, Ihro gebot Za-
" rung, dass andere übertretten gestatte,
und das Tabacks-trinken sondern sich abe,
abstellen; Es ist auch Ihnen Kunstig auch

zu sehen, daß sie die gesunde besten saugen,
das krank- und stroh nicht allda in einen korb
thun, sondern das verdächtige aus
faulen, das gar nicht zu brauchen in
die mistgrube, stinken, worin das faulen
gut i. muß in die faulen pfützen, sondern
gemächlich und auf einen platz legen,
darüber und mit häckerling streuen,
und mit pfützen füllen.

§. 114.

Ist dann sich zu überlegen, damit kein
faulen angefaßt, und jeden klotz genau
à parte zu graben, einzelnen das faul, welches
von dem andern durch den andern einen
bleibt, damit zu saamen gemacht werde.

§: 115.

Einem jeden Knechte des Tags 12 Ellen
zu zubinden, und Abschnitt 4. Ellen 7.
Viertel Faden, auch so viel Faden-Lang, und der
jede Ellen 3. Finger stroh zu nehmen, welche
zwar respective des Fadens weiter extendiret
werden.

§: 116.

Alle Tage ist nachzusehen, damit die Knecht
kein Unglück mit dem Viehe zu stellen, oder
die Pferde übel mit schlagen machen, oder
gar Lahm, oder Lahmig werden möchten.

§: 117.

Jagleichen sollen die Knechte den Stall den
Tag nicht säubern, und die Pferde mit den
besen Striegeln nicht das Futter nicht aber
„Haaren, und wenn wir den Boden Putz,

schaft so gleichmäßig werden, damit ihnen in Zukunft geholfen werden möge.

§: 118.

Als ihren Vorschlag zeigen die Gemeindevorsteher an, „dem, und zwar nach dem jüngsten, der 1. Stück. Jährlich 36, oder Acht müssten aber die übrige Gemeind-Dann Waagmeister-Vatter- und Hirtenarbeits ordentliche Ausgaben geführet, und diese nebst übrigen Posten in Materiali, et pecuniali in ein vollständiges Kapulax, od Macular eingeschrieben werden.

§: 119.

Es ist alle Feiertäglich arbeits Frist zu genehmen, und alle Monatsleuf die Ausdienst-gelder der Ausschaltung Längst bis den 28-ten des Monaths

zuzumessen, damit arme schon Leute, was
das Fuhrwesen betrifft.

§. 170.

In jeder Ortschaft soll der Fuhrwesens-
Offizier allemahl aufgezeichnet, wie das
Fuhrwesen in der Arbeit auf die künftige
Ernte angeordnet werden solle.

§. 171.

Alles was zu Heu, Haaber, Stroh, und der-
gleichen aufgeführt wird, soll alle Monath
richtig beschrieben, und Zettel der Königl. Herrschaft
Buchhaltung eingesendet, dergleichen zu
Ende jeden Jahres eingeschickt werden,
damit man zu Ende Bilancirung machen; die
übertragung dann Kosten der neuen in das
andere Monath, nebst der übrigen Rechnungs-

Richtigkeit wird Ihm seine Untergebene officiers
obliegen haben.

§: 142.

Zu Ihrer Arbeiten hat der officier sein auf-
merksames Dasein zu nehmen, damit die Leute ihre
Faulheit nicht etwann die Arbeit zu schlecht
machen, und das Werk in dem Fortgang, oder
Arbeiten übertreiben, Immaßen die gemeine
Art ist zu pfuschen suchet, als ihnen Fleiß,
welche nur ohne Lohn Arbeiten, das sie
"sein und gewogen in acht nehmen, den ihre
Arbeiten nicht Verlieren, weniger das
Gemeine Arbeiter, oder Tagelöhner Han-
"den bringen, Folglich als Faulheit, das Zeug:
Fuhrwerk, Werkzeug keinen nutzen, wenigstens
nicht allen groß Schaden abwenden möchte.

§: 123.

Ein Officier wird Vorzüglich die Verfassung
der Land, Haabern, und Irrgleichen woh-
-rundigkeiten, wie eben der Ehrsamen Räum-
und Thun-Fechten Vorsorgen.

§: 124.

Ein Fuhr-Knecht Officier soll unter
sich Ihm Waagen Meister, und die Fuhr
Knechte zu Ihrem Dienst und ordent-
-lichen, Dienst Vorsorgen, damit der Fuhr
und gewohnt Land selber ordentlich über kom-
gehörend gewartet, und gepflegt, Heu, und
Strohe Ihm guter zeit zugeschaffet, der Fuhr nicht
überlastet, kein Unglück mit dem Feuer ver-
gestellet, die Ausrüstende arbeith ordentlich auf

geschulten, daß sie ihre Pflicht nicht
aus negligirt, daß geschirr und Waagen
stets in Ordnung stand erhalten,
die Roß in Acht nehmen, und
nicht krank werden. Sie Knechte
anweisen hinaus geh alle Tag Futter
genug ist, und keine Beschreibung nöthig

Fab.

§: 175.

Lon der Klacken-Elassung ist semel per
semper Verboten die selbe somst, die 12=
stündige Täglich arbeit, die von Braunbten
selbst Hunde selbst anspann= und ausspan=
"ung, Zugleichen solle der Kasten die Ross
"ung selbst füttern, und zeitlich eingeben,

Von der Verwaltung, und Aufsicht über die Kirchen-Güther.

§. 126.

Die Pfarrer = Häuser sind der ordentlichen Aufsicht, und Verwaltung des Pfarrers, und auf seinen Abgang, der Kirchen = Vorsteher, und Gerichts = Obrigkeit, wo es Gerichtlichen Orts ist, anvertrauet, damit sie dieselben in baulichen Wesen erhalten, und nach Nothdurft ausbessern, auch alle Jahr, wenn es nöthig ist, durch Maurer und Zimmerleute, oder andere Handwerks = Leute, besichtigen, und was an denselben zu bessern ist, ausbessern lassen, damit sie nicht durch Verwahrlosung, und Unterlassung der Reparation, in Abgang gerathen, und grössere Unkosten verursachen, als wenn sie alle Jahr, nach Nothdurft, ausgebessert werden.

geben, die gruben und Lubtan fregen
„kann, und über die Flachen = Länder hin
„und aus erlaubnüß spazieren.

§: 127.

Von den Haaren Waschung wird kurtz
„lassen, daß der Kasten mit dem Kalch,
„Laugen Lug" der gesundheit zu und langli
„ches, insaet Lohe, als Eschene krumm ab
nehmen, die Haaren Kalb in ver=
und Kalb in unnen klauben, die Lohe mit
verschonen, und die Brust Platz mit denen Loh=
Trattern gnüg: verlegen, denn Lüfte aus
oben = ambly: erlaubnüß zumachen, einst über
die Felle auf denen Stützen, wenigstes in den
Haaren klauben lassen, die Collusiones

mit Ihren Häusern unterbringen, auch die nöthige Sorgfalt, und Fleiß anwenden, und die Abstellung gleichwie die Hütten suchen lassen, dieser aber jemand von der Hütten und Forbier-Paarden" "sey abthun solle, über jede Arbeitsstunde Lohn oder Gehalt zu geben, sey dem Churfürst obacht zu haben, und wie ordentlich Ihr Zettel wie zu nehmen.

§: 148.

Sey Ihm Archiv-Amt incumbenz, nicht" "zu gelassen, gestohlen, oder gestohlen wird zu Ihr" "nutzen, oder aus Ihm Land ohne Urlaub" "und Ihr Directory, Jemand zu Dienen, Lassen, oder abzuschreiben zu Lassen; Alle Contraventi

ajst ni Jis Tuschn ninzustragn, Jis Con-
„ceptn zu purisirn, und minders sach
selbst zu untersuchn, Jab purisirte zu
Collationirn, ni absenz Jr Inspectoris,
Jis petita partium zu notirn, in Jrub
allswigl Zeitlus zu sign, ninnerndn tu,
„nützn Jan ninn zu gedultn, womign
zusamn kunft, und sanftmg zugestattn,
Jn Jrub-Heuffl ninnerndn zu Jrer
„Jrumn, und sis in allen willig zu zeign.

§: 129.

Jnnn Exspectantn wird die Politic,
kunft, und Jrbaschn nächstn Chris-
Wandl, die Subordination und Respect
gegn ihre Vorgesetzte, als eben sund

Confession, Buss- Bet- Fast- Mark- Fast-
Feyer- und Feuchtz-Sachen zu perfectio-
nirn, Ich Examen, Er Ihr sie in Dienste
kommen, zu bestehen, Ehrschuldig die Ihr
nöthigen Kenntnisse zu erlangen, die Anstalt
Candt Erudite-Taufft zu unterhalten, ohne
erlaubnüs nicht Weibs zu gehen, oder pri-
vat arbeit zu Tractiren, Auch denn
Sessionen oder Consultationen nicht
zu Assistiren, allen Fasten sonderlich den
Inspector zu zeigen, Ihren Erfahrung,
und Fast Schwächungen Entschlossen, und
Ich ungebührliche, oder Verdächtige Per-
sonen Sofortlich zu melden, nicht zu schreiben,
zu schicken, oder Admittirte Kinder zu schwächen,

alle frühe Morgen biß den Ober-Lands
knechten zuzumelden, und den Vorsitz zuwar-
ten, auch sonsten allen Vorfall mögen bil-
lig finden zu lassen.

§. 130.

Der Rosenauer Land-Gerichts hat die
obligation denen Waldburgern mit
Rath und That zu die Hand zu gehen, zu
thun gruben und Fällen Ordnung zu
halten, damit nichts gestohlen, was dem Königl.
Regali Emptionis, und Urbers-nutz-Theil,
oder abträglich seyn könte, Er solle auch
die mitlegenen Land-Richter, damit sie
auch der Land-ordnung Ehren, obrigkeit wegen,
zugleichen alle Vor-Sehung zu thun

Reviere möglichst beschleunigen, die Glocken
„gießen, und andere suspecte Hütte öfters
Visitiren, und stillen in selben vorgehenden
Fluß Antimonium vorzunehmen, und darmit
zu fernerer Handlung gesandet wird, so solle
Er dey Jeder erbetzung, in der Hand-Waagen
Pfennig, neuen Haag zeitel darüber werfen,
Die Urbeuam nie Casserin, und der Hoch-Land-
„Lungh Casse über rechnen.

§. 131.

Damit Rozenau fernerhin vorgenommen
Geld-gefalls solle der Commissarius gemeinschaftlich in
Die Königl: Handlung Lissenin, sowohl in
dey Also-Saje oder wo es sonsten wäre findet,
„den Zinober so in grans, oder pulvere nie
Coßen, welches so dann den der Königlichen

Handlung verschonet ehrlichen Andenkens,
und Begräbnüß werden wird.

§: 132.

Innen Fiscal-gerichtlichen in Specie aber
Rustan und Kalk wird die Gelübd Confl,
Exequentatio Divinor, Jab Conum eden„
„plum, die Confessio Paschalis, Observatio
precceptorum Divinorum, dann die Erbar„
„keit, und zuständigen, und Erfolgen,
allen so wider Ihro Mayst: oder Jab Publicum
Cantzel dem Ober-Amt zu reserviren,
respect und gehorsamb gegen die Ehrer-
und Geistliche obrigkeit zu tragen, wird
und Einigkeit mit zu pflantzen, alle Inftan„
„tial-Anordnungen zu edequiren, und

originaliter auf zuhorsaelnn, sub divinis &c.
" unn Kamb zu saelnn, oder Jagdnn zu "
" gestattn, andrn alle Conventicula in specie
in rebus Fidei, zugelassn die compositiones &c "
" Inclus sub Divinis, wobey Inen Kirchnstubn
zu Verbietn, und die Castor zu streuen.

§: 193.

Sie gnnen solle nur Einn Küster oder
Vormund, nicht aber zu vielnn sein,
zu saurn Ihrn, andrn Friedhofkrbn, kaus
Scandala gestattn, und die Ehe gotes
Ordnnn, nicht weniger wird nus Impar
" talis Administratio justitiæ druch, die
Secretatie rerum Magistratum und die
ingrossatio omnium judicialium dryes "
" verdurt.

§: 134.

Die drey gewöhnliche Innungs-Laden sind
nicht zu verschreiben, sondern sollen nur in
Handwerks oder Burger-Knechts-sachen
excedirne Sachen, oder die Schillerey und
Klassen-Sätzen, inventaria Super Sub-
„stantia mortuorum pro securitate hæ-
„dum conficirne, und Innen Endürftigen
Tutores sub onere rationum reddendarum
Constituirne, und die Annehmungen jährlich re-
„vidirne.

§: 135.

Zugelassen wird conditionirt die gewöhnli-
che Verbindung der gewöhnlich, der Ellen,
Maas, und der Ober-Handels: Marck: ord-
„nung, Inn Anhalt der Münsterb, Innen

„Hauptleuten Tumulten, und Müssig=gän„
„gen, auch die Feuer= Loß= ordnungs= obser„
„vation, wie oben alles dazu gehöriges
Instrumenta vorräthig zu haben, die Camin
fegern, und dem gemeinen Esel auch
den gassen, oder in Häusern brennen
zu lassen, die Reinigkeit auf den gas„
und in Häusern, nebst einsammlung der
respirten Risse, abfolg zu observiren,
die gemein= Rechnung prescripta me„
„thodo zu führen, dann ober= Ambt ꝛc„
„wie dem per extensum nun zu finden, die
gemein gelder nicht eigenmächtig zu verschwenden,
die Contributiones aequaliter zuzulegen,
und ordentlich zu verrechnen, auch die gemein

Seine Schulden zu bezahlen, unnützes Saufen
abzustellen, die seine zu besorgen und zu
schützen, bey der Gruben, bey dem Hauß,
und der Küche gute Wirthschaften, ohne Ober,
Grubbischen Vorbrechs Leuten bey Strafe
zu setzen, und selchen nicht offt zu mustern,
die alte Gesatzen nie zu übertreiben, in Crimina,
„libus kein gold strafen zu exigiren wird
sich in die Cognition nicht, unter seinen sehr,
„Grüßen gleichheit zu halten, und nicht denen
denen die geringe nichtsogende, denn Reichen
aber die „ Vorsteher Ehren zu geben, und
die erbetene denen denen Armen, Schlechten pp.
Leib „ gesetzes Strafft nicht zu stellen, ultima.
„tum wird die gute Anordnung in Justiz
Justiz, Policey = und Cammer Sachen.

nungsbundnen, wobey die billige Ober=
Landsliche Hoch Obrigkeiten.

§: 136.

Die Unsere übrigkeitliche Gedanken
„Unserer Intention Unsere Hohe Instanzien
alle Ihre Unsere Waldburgische, Unsere=Hause
„Ihre, gleichen Hofleute, und andere unter uns
„uns stehende Anverwandtzungen sie gaar=
ags Platten= und geistlichen Unsere, wöglich
zu Ansehnen trachten, dasere dann nicht nur
alle Waldburger= Hütten, sondern auch die Unser
Land und auch die Jesuwidrige Hofe
Staaten, und wenige Ehrsichtig Barrichen, wider
stehen auch die Hauch= Hütten, Hauer, Unsere
Hauidt, und gleichen Hofe= Häuch Hatte
öffend Visitiren, folglich die Darinnen Es

Digitized by Google

„sundern Lüstern dem Königl: ober = Land
Commissario, und einige Combination einsehen
zu können, ob selbe aus dem Königl: Ham„
„burg gebracht worden.

§: 137.

Damit sie nun dieser ihrer incumbenz
„und so lang" dieser verstehen mögen, so
sollen sie zu Wagendrusse ihre Absteig
„nehmen, dan allenfalls auf Krendorf, Rosz„
„au, Redova, Wessau, Desadlers, Lowgau,
Göllnitz, Cunewalde, Poratsch, Zavatka und Schüle
„nitz, die Militar = Distanz ist, wurden sie nun
Contrabant einsehen wollen, so sollen sie jedes
mahl genau pro assistentia implorieren,
welchen dieses sowohl intimiret, als auch
„über Leitmeritz ein Credito in Lobositz = Leut„
und Schlackenwerther Strasse, zugestellet werden

wird, sehe sich genau mit grösser ihrer
Wirthschaften, und sie Leüthen das genau sich
„nehmen, so wenden Sie sich das moderamen
inculpatae tutelae nicht zu überschreitten, allen
Dings beyleibe, auf Ihren Herren Landes=
Herrn, Waldburgischen, und andern mit
allen gleichst, und beständigst begegnen,
zu lassen.

§: 138.

Sie mögen Contrabanden ihren Herrn Aerario
Fiscali, und ohne Leiden fast Accordiren.

§: 139.

In Linie ist auch ihr incumbenz die Provi,
„sions Mehl zu melden: Vigore instructionis
sollen sie sich gegen die ohne Beamte nicht, so
wohl Dependent, als Correspondent verhalten,

jedoch sie gebührend Ihnen, alle Sachlichkeit
"und Freundschaft anbieten, über alle materialien
und naturalien die Monath Extract, und
Tax Anfrage allein senden, wann
selbe von der Cassa ein" sich begehren,
den andern aber den Buchhalter Cassa,
"und alles geld, was ein kommt, in die Cassam
Tagen, welche nur von Tagen geöffnet, und
von wann aber ob andern verbrennt, nicht
aufgenommen, oder Auszahlt werden.

§: 140.

Damit sollen ein" denen Cassen die anticipirte
Materialien wieder ein zu Cassirenn sich be-
"fleißen, und den Provisorat von der Burg-Cassa
die anticipationes gleichfalls entrichten
Cassen.

§: 141.

Die Monath-Extracten sind der Löbl: Administration jeder zeit in Triplo ein zu senden, und die restanten specificè zu Handen, alle naturalien nur m pretio Forensi in die Rechnung zu bringen, die Rende aber nebst übrigen Urbars, Zeitlichen zu Cassiren, jedesmahl mehr, als ausgeschrieben ist.

§: 142.

Der Provisor solle all-Jährlich die Jahrrechnung revidiren, und die mängel der selben der Löbl: Instanz anzeigen, muß mindere die ausgeschribene Zeitliche Einnahmen, dann nun so baar Geld, so gibt er den Herrn in natura was er aber unter so Gelts, gibt er dem Herrn in Geld.

§: 143.

Wo Sölle Ihr Comitatt übertragung in quanto portionali, zugleichen die executiones durch zihl„ liche ab sein Innen imposition Respectu Innen Fiscal-ämtern precavirnn, in das Berg werken sich mit zu machen, innen sachen sie Rustica nicht zu messen kommen, ämtern „Enn, die schwere Ihr Ehe-Instanz sintar Einigen, und allenthalben zu trennen und nimmen billigen Herr„ mit guter ernstlicher unterhaltung, Ihr Keller und das Handel-haus über 9. uhr abends nicht offen Enn, das Brau-haus mit gutter wohl sorgen, und Be„ „handigen Langlichen Macht und Gewalt dasselbe, das Glaser dieselbe zeitlich und billigen Herr„ ein kaufen, und den unsern nicht in Verkaufen,

Sundern unpartheyischen Leuten, den Kläger und Beklagten Innen Pflichten, mit Hand-Treuen Juramentum Calumniæ, mit allen Rechtlichen Ansehen, und in Form gesetzte Schuld-Urfahlen lassen.

§: 144.

Der Provisor solle keinen privato Dach-Boden, oder Keller suchen zu stellen, noch Theil dieses Contrabands den Denunti-anten folgen lassen, die z. übrige Theile aber Arrestiren, denen Löblichen Gefällen selbst den Verbrecher, durch den Dach-Boden oder Keller einen Einbruch thun lassen, denen Arrestirten zu denen Naturalien nicht über die Helfte ihres Arrestes

Juden geben, nie nichtigen Diarium halten,
ohne Substantial = erlaubnüß seine wesentliche
ordentliche Ausgaben machen, von 1.
großen Rubel oben nur 12 % profit Anmerk,
nun, mit dem Herrn Rich. zu machen der
drary Landrichter, die übrigen Räumen lassen,
die Hun = und großen möglichst Anmerkungen,
die Mühle = und kurzen Anmerkungen, und die
nichtigen Haltung dem zweyb = großen requisiten
absolut drucken, die reinigung dem Waldern
und Fischwässern nicht zuzulassen, die Landen
nennende streichen Anmerkungen; mit dem Holz
ab zu nennen geben 8. Klaftern, und die
viel Klaftern jährlich zu besichtigen
der Grundherr Landrichter, und dem Jagdrichter

nothwendig seyn! mit dem Buchhalter
und Cassirer mir Rath zu machen.

§: 145.

Zu einem Gebrauch" der Hohen 44: Lübl:
gnaden, ob wir nun 14 oder 16: Pass
tor: auch oben darüber: / dass wir nebst
andern, / alles ob der Provisor Innehaben, und
was zur Fall und Deputaten gewonnen wor"
den, einzeigen, eine halbe tonne per 1½ Ct.
und 1 halbe Brandwein à 15c Ct den Pauern,
die den Fischfang und Bärenhäutischen Mangel der
Löbl: Instanz entdecken, allen Schaden thund,
und nutzen beschädigen, die Jahrs-Rechnung
alle mahl 1. Monath nach Empfang der Jahrs
Rechnung Documentis der Löbl: Administra
tion rechnisch, und zu seiner sichersheit darüber einge
schickt v: der Cacal-Buchhaltung" abgeben.

§: 146.

Hauß Inn Commissional = Decret ~~dd~~ d. 1ty Jan.
1741. und Draft Der Hoff Cantzey = Verordnung
~~dd~~ d. 8ty Martij A. 1742. Wie Der Inspector
Die Inn sitzt in Dah Provisorat Jahren, mit sein
Haus Instan Verbleiben, und überlegung nicht
nöthig hatt, und Conten in Kauffen, vor Ihre
„Kauffen nit Preiß gesetzet, oder genommen,
sondern allet zum besten Dah Cray und
Armen Mann mitnen Monath gestossen,
auch Inn Inspector alle Monath Die Provi=
„rats= Extracten, und Lohn zettulen zum Durch
„sehen gegeben werden, ob Wird mit Ihren Inspec=
„tion Die Cörg obliegen, Damit Die naturali=
„en in billigen Preiß gentzlich nöthig hatt,
mit nutzen Dess Cray Verbleiben, und

zu allen neuen guldte Wünschschaft gehör,
"Ein wende.

§: 147.

Der Provisor Sal neuschtehende Leutte unter
suchen, ob Ihn Haus stunde, der dah gebäude
nessen, die Pflanz=winder zu stall, und auff
dah zu pflanzende, und abgehende Holtz aufft
haben, auch wah etwan sonsten im Provisorat
Vorkommt verbessen muß.

§: 148.

Der Bruder Sal dah Macht zu nehmen, dah
Bier zu brauen, und selbes bis zu Pfund=heller
zu verzapfen, wo genugsam Von jeden gebrau
ten dar Von wo erben die gefällen, und gefäll
ligkeiten muß.

§: 149.

Der Pfleger Sal dah Recht zu Pflanzen und

zu schaffen, zu bezahlen, und denen Säumigen
zu bezwingen, die Säumigen über unnützen
allenfallsigen Aufenthalt, als Arbeit, Lohn, Brod,
Wein, Kost ꝛc. gehörig zu bestrafen.

§: 150.

Der Fürsprech hat das Klagschreiben in
Form zu stellen, und die Beweisgründe
"die aber gütlich zu versuchen sind, anzuführen,
"Taxen, Gebühren ꝛc. dem Provisorat zu bezahlen".

§: 151.

Der Landvogt versorgt pure das Provisorat mit
seinem Verbrechen, und der Müller gibt ihm
Mehlen.

§: 152.

Der Lastenn soll seine instruction, welche
sich soll nothwendig wärs wissen zu dem
Provison contraloreinn sollt.

§: 153.

Es ist auch der Handelsmann noch zu ad-
"dingen, welcher alle arbeitsame Vögl:
stranchen und eine gelehrte Sach daraus,
"zieht, unter dem Hofrat der Finanz ministre,
dessen Anweisung er ist, daß er alle arbeit
sub dem gröbsten unter dem Commar
darüber; sodann der Hofrat Fiscal, wel-
"cher die groben arbeit macht, und der Hof
Fiscal, welcher die zum Lövigl: Hofwerken
nöthige arbeith stranchen.

§: 154.

Endlich obliegt der Handlung Zehenten

mit 6: Hauß Diebern die unter seinem Vorsch
stehen, ihre Anmerkung ist, die arrestanten
nen, und zu Pflegen, welche nebst dem Land,
„Cuzy = Hauß zu besorgen, und das Brun
„nen zu fahren, Essen zu holen, die Abfal
„le zu convoyiren, und die Bier„ und Wasser = Fäs
„ser, wenn sie prac„ticirt gestrümbt und zu bezeu
und alles dasjenige zu thun verbunden sie Hoch
Dienst den ober = Amts, und Provisore be„
„fohlen wird.

Membrum Secundum.

Von dem Status Reali cum annexis.

§. 155.

Ehnehm man schuldig ist sonst zu sagen, dass
in ansehung dieser Blätter Anstrossen worden,
so muss man auch den gantzen Personal-Statu
auch dab reale in die Consideration ziehen, und
enucleiret worden, damit aber kein Irrthum
entstehen möge. so wird nöthig sein
sich besonders auf der Naturlehren- oder Kunst-
ordnung zu setzen muss- und Zusammensetzung
setzung mit allen operationibus sorge-
stellet worden.

§: 156.

Das Haubt- und nächste Brennholz

die gemeinen Gebäude, dann die Arbeiten

zu denen übrigen gemeinen als der Kalkofen

zu seinen Bedarf, die nun die Bedarf

des Kalkofen muß jetzo kommen, so werden

auch alle andere Brenner muß jetzo, dann

muß die gemeinen die Corpora operationum dazu

übrigen Jahrgehen müssen, Hier wird nur

nächstes von denen Königl: nigmann gemeinen,

von denen Waldburgerlichen aber bey Besserer

Gelegenheit in einer Besonderen abgehandelt

" Lung tractiret werden.

§: 157.

Die Königliche Bürger- gemeinen jetzo nun

" sind der Schwellenbrunner Lung-Revier,

nungs aber auf zu Hollnitz, Cingd vnden
nun zu Die gehörige Obrigkeit gezogen
vnden.

§. 158.

Zu Hollnitz Cing dem Adtschnubrey zu dies
gnnachsten Zu Haben drey Mayl: gleich Haffte,
welche nun auf Die Adtschnubreyer nunmehr, fer,
nachst der Hüsenn = Hauß, den Fahrstollen ge,
gen Millay, der Wasser = Hauß, worinnen drey
Mayl: die Halb Hund Cannen den Fahrstolln Cenk,
Hnitsher gegen Morgen und Osten zu Langend,
vber Versus Meridiem ist der Cinigl: Halb Hauß,
und fast in pari Linea gegen Morgen der Grösse=
Hauß, Nesab gegen Millag der Joannes Bapte
Hauß, Hnitsher gegen Morgen zu Cingnidnn
der Hund= und fast parallelaristen zu Hangen,
den aber Josephi = Fundgb = Cann der alt= und

Haus = Lust = Haft, welcher Ersten gegen
morgen der Hund = und Darüber Hinaus
gegen Morgen in Hirschgrunden der Tabak =
in Tiergrunden aber der Elisabeth = und Ferdi,
„nandi = Haft, Innen völlige Distanz
den Tabakbollen bis gegen Westlichsten Morgen =
Feld = weg in Linea recta 570. Claftern Etwa,
„gert, der Bach = Hardt, gleich an dem Hospital
ist aufgelassen.

§. 159.

Damit wir uns aber in die gnädigen Verfügen
„gestalt Ihnen gestellten den allen Klagen
„Berg = Verständigen noch Hauptsächlich dazu observi,
„renden Berg = Regeln, welche zwar bey Ihnen
die Kein finden, als Ihr Hohl: gebürge ge,
„kennt, in seiner Consideration, dahero auch

Die Raisonemens Artikeln, ja so gar
von niemand vor unbedingt approbirt
werden, dessen nöthig zu observiren, daß
"über Tags ist, solche und so dann in die grü-
"ne Fässern, und das Eisenkraut angründen wird,
sie wird aber nur ein Theil davon, und das
"übrige zu andern arten abgehandelt
werden.

§. 160.

Die Tag-gebäude bestehen aus Sauer-Brun-
"nen, und Haaxlen, Erbs-Drähten, und aus über
gebauten Brunn-Stuben aus Rollen, und Tau-
"send-einen über gebäude sind sie zu unbe-
nutzen Rollenburg, in der Hessina, in den
Baptiste- und Braun Kunst Haus. Haxlen
"und in den Kalb-Grötzl, Adami-Schmidt-

Josephi = Elisabeth = Tekle = und Ferdinandi
Hauß. Dann" der große Saal ist nur ein
Mannes = Gaal zur Zusammlassung der ge"
"sammt.

§: 161.

Neuhaus = Häuser "und Orte: Zum Vorwerk
Ehr" dem Feld = oder Hayn = Hauses = Hollen, vor"
"wann das grüben Volk, welches in Klasser = Kalb =
und größte Haus zu sagt, zugehaubt wird, zum"
aber Ehr" dem Josephi Haus. Zu den großen
Schulen der, oder Einsagen Adjunct mit zum
Fechten, und zu dem andern ein Fechtmeister
allein, Darinnen werden zugehaubt alle übrige,
welche, in Blind = Josephi = und = Elisabeth = Ferdinan"
"di und Tekle = Haus, gesagen.

§: 162

Nächst Preßen "und Ehr" dem größte Blind = Josephi

14947

und Tafel Haus, Theilen die übrige Felder
mit Hennings-Fall ablösen, welche media
te der die Letten genommen wird, so zugut-
chen deine Arbeit verrichtet worden.

§: 163

Dies Kalben ist den Fund- zum Josephi- und
den Januar-Zins zum Pfund-Hafer.

§: 164.

Laufet mir nun, und zwar, den Pfund-
Hafer nebst Brasen zinsen die Pfeif-Kel-
lenz-Ostern.

§: 165.

Die Hasel Fabian Schilf mehr, Schilf wenigen
im Laufft-Korb, und Irrzelnen die Fol-
gende Tabell, Zeigt.

Tabell.	Ober Haasse	unter Haasse	Jahr und	Kostgeld Tausch	Lohn		Tagelohn Tausch	
	Thlr	Thlr	Tage	morgen	Thlr	sgr	Thlr	sgr
Wasser Haasse	40	—	120	11½	5	10	100	—
Kalb Haasse	21	61½	120	11	5	50	100	—
Hütte Haasse	—	86	90	10	6	12	100	—
Adami Haasse	—	34	—	—	—	—	—	—
Schmid Haasse	29	39	110	9	5	12	100	—
Josephi Haasse	—	56	200	10	2 Strm Stroh		60	
Hund-Haasse	—	54	110	12	4	75	100	—
Elisabeth Haasse	52	72½	200	12	6	25	100	—
Ferdinandi Haasse	—	45	110	10	5	—	100	—
Tatze Haasse	72	84	90	14	5	75	100	—
Baptiste Haasse	—	24	—	—	—	—	—	—
Alter Zunft Haasse	49	—	—	—	—	—	—	—
Neuer Zunft Haasse	42	84	60	3 mm	5 mm		—	—
Grossen Zunft Haasse	—	30	—	—	—	—	—	—
Hausiner Zunft Haasse	—	10	—	—	—	—	—	—
Fördern Roth Berg Kunst St	—	49	—	—	—	—	—	—
Hintern Roth Berg Kunst St	—	36	—	—	—	—	—	—
Schnatz Künste Haasse	—	6	—	—	—	—	—	—

§. 166.

Der Churfürst ist ein Herr seiner Lande, in welchen weder ein Bischof, noch der grosse Lehnherr, und dem Churhause der Churerzkanzler, welcher seine Churerzkanzlerey sechzig Tage und nicht mehr, jährlich zu visitiren nöthig haben.

§. 167.

Der neunte Königl. Churfürst, und der Churhause Braunschweig-Lüneburg, Churfürst, ist der Churhause Braunschweig-Lüneburg, Churerzkanzler, "Lauer, ist unser sie dasige Hannöl. Revier Wilden zu selbigen gehörige jetzt die unsre Königl., und Waldburgen gruben florirn wir wollen wegen das Churhause, ihre neben-gerechtigkeiten, und das nöthige zu führen, damit Mann sich sonst

in Innen gruben und so Erstes Darums
nuhstan kann. §: 168.

Es sündrigst ist in hoc particulari zu mer-
ken, das die Leuthe: gruben nusses
des Hauste-gruntstig seit, und dass nist allen
thun und ausser Einem Hindshaft, zu wel-
chen Ao: 1740. Alles selbes gruntstat worden,
die aber unistand in Laubenfrigund, sustan kein
nutzigen Hurst haben, mit sin den Innen
Waldburgern zu Hausgrund und Eingrunden
gegen Morgen, und ebend niegen Flossen frigund
welches den unnuns andte-ruhwaltung zu
Innenlewortslus übersehen, und noch darüber
zugelassen worden, dass die Waldburger sich
den Tags wieder mit ihren gebäuden dann

Königlichen Ämtern zu sorgen wüst dass
genau nachgesetzt, absgl: Cruste förderniß
und Ihres Wasser-nutz haben, die Königlichs
Insiegen sowol in Ihren stuben besetzen,
und die preciosa Cameralia durch die Ihnen
Waldburgern zu ziehende pässe, oder Wald Was-
ser in die nächste gehaße geschürzet.

§: 169.

Secundò ist zu annotiren, welcher massen wir
Ihre reten Tradition /: dann manuscripta,
Protocolla, annales, oder Königlichen sowol
in Ihren acta ab Ao 1683 zu sangrunden, und bis
ad finem anni 1740 völlig in Turbido absge-
ordne geschafften Archivo wieder zu finden./
Die Waldburgern die massen sich erbauet den
Tag wieder, nur wenn den ebenmäßig Ihr

Ehrstollend Jahrn, die Königl: gruben Lungs"
"gen Jahrs den nehigs Tüchte zu bebauen,
die muest genützen wollen, wollen sie
zu Ruhestand setzen, alle den Waldbau"
"gen zu fallende Klafftr, durch die Lufts,
bis zu Tag rub zu führen Verbunden Klafftr,
welche aber zu Ruhe die nutzbare Cementa=
Klafftr Cameralitar Similiarl index eo
der Waldburgerlust Laurenty= Schacht, A=
1739:, wegen denen den ihne Forstwurden
Rustic" Klafftr per tres Sententias con"
"formes zu denen selben 7tle und neun Schacht=
"ruten den Lauth: Lustr gr: 15 &c.
Rustic" condemniret worden.

§: 170.

Wann diese rete observanz gehalten wür„
„de, so dörffen die unsere gerechtigkeiten
da sie mit ihren gebäuden stehen dürffen
stehen, als die nachbarn, auff die Hauptbank
anbringen wollen, all nun in diesen ist die
Differenz, das die Königl: richter den Hauß-
halter stellen, die Waldburger aber den
Müllern Mundschalter lauffen vor den nach-
stellen zugeben, welches gewissen bürgen um„
„ungen eine differenz in der person der Kl:
20. Klagthein zugemacht, Ex ergo adhuc
sub Judice pendet.

§: 171.

Item notandum est, das auff den Rothen„
„berg den gröste abfahl der Müllerwerck

ie Mittag aber kommet, und sich gegen Morgen
dreyläuffet; Die selben kann in einem einigen
Supposito, als dann hinter diesem absatz gegen
arbeit. Die gegen Morgen entblößte gänge kann
streichen nach Belieben, dann die mit dem Grün-
"gehenden Stollen, hinter dem absatz gegen
arbeit übersahren "gänge gegen ihr ordentliches ort"
"ehen, woselben sie aber alda die gebührliche tiefe
einst nie bringen, mithin die nöthliche Lenge zu
Tag ausgebracht, so soll man denen übersah-
"renen gängen keine noth getragen.

§: 174.

Wenn aber ist Befund das mit denen Tiefen,
"und guldnen nächsten Anmerkungen so genommen
Beschaffenheit, Silberhaltiges nächste nennisse worden,
dieselben aber gegen arbeit, und Mittag nicht,

schinder alle Vorgenommene Angelu unter
dem Creutz graben, und dass, Klage gehe,,
„ Ein Wordne, Es ist Dieser Fall nit zu bey,, Wol,,
„ ehe Die resolution Ihr obrist= Cammr= gräfliche
Baron Brandenbachischen Protocolls sal sein sollen,
Dessen aber zugebracht worden wäre, Wann man
Ihr gebürg mit neuen Zeugen gnädigst Hilfe.

§: 173.

4to= notandum: Dass Ihr Baron Brandenbachisches
Protocoll de= 1725. durchgesehen, und den Hoch Edl:
Hoff Cammr pro Ignorira zwar billig /: in dem
sie Ihren Vermeinten rechtsbeistand Herrn
Soldnen Consens= und nit Instruirten mehr, als
gold werth ist :/ Vorgeschrieben, sehr wenig aber
observirt worden, und Derselbe fälschlich adedecus„

„nem gerichtl. vorgenommen werden wollte, so sonst, statt
„der premij Anordnungen succediren, soll aber
„sal dass die gemüths=ruhe zum besten der
„ersatz vorstand, und da wurde vermuth, dass die
„intention unschuldig wäre; so meritirt Ehrz.
„der Protocoll zu rund dieses Abenteuer Com.
„pendiose aufgesetzt zu werden.

§: 174.

Sch nolandum: dass uns Innes die K= 1740. zu
schwöllenitz gestandene Hof=Cam= Comission
gefunden, welche unsern Innen Königlichen
gruben alle solche Abs gemüthsl worden, es
endlich befohlen, gewiß abstandende Mank
steine zu setzen, den nun glaus zu den
Hüs=Hasl unsern den Stital, den endern
aber in Breitsen grund, welche aufgehen;

Was nun zwischen diesen zwey Marksteinen
und den Grund gegen Morgen zu stehen
vorkommt ist, dieses ist in Linea meridionali
perpetua seu in Linita der die Königl: gnädigst
reservirt worden, damit also der Berg-Meister
intra hos Termnos nunmehro das mindeste der
Enthen, extra aber kan denen Waldburgern
nicht steuerlich werden.

§: 175.

Was denen premittirten nöthigen nunmehro
Stollen ist zu denen Rothen- und Stehen-Bergen
Tag-Gebürge mit denen Klüfften und Gängen.
Auf dem Rothenberg ist das Tag-Gebürge
ziemlich steinlich, dauret aber nicht lang,
dann gegen Grund Westwärts, in Mitten
nasst und morgen, gegen dem Hasel, fallet

Dieses Gebürg, und gegen Mittag sind schon
mit der Du rbgrschulten, representirt als
West = Sud = und Ostwärts neun parun
Hügel, und Innerst haben die ganze Damm,
welche mit schönen Aussichten bis gegen Inn
das Innspruckerthor, Schönberg hergegeben, die
Felsen zu Inn Hötzenburg sind, Zeiselen
welchen Berühen neu Hasle mit sein Inn Hötzen,
„Burg eigentlich Dab Wachter = Gebürg ist.

§: 176.

Dass das gegenen ist wöthlich, und der Kern
Hottenburg zeiget, dass die ganze Glenk
den das mehrer sich mit mehrt Gewächsen.
Der Hötzenburg ist zu länglich ausgäst an
„steigend, in der Mitte aber Tal wo eine länger,
den dannen steiget Dab Gebürg wechselweiser bis

zur Ostsitz, wo selbst zugen abend in den Hüsen,
zu under Hasel, zugen Mittwuchs zu den Has-
"Hasel, zugen Morgen in Oslaugen gsund, zugen
Mittag aber ist dab geburg dauerhaft, bis d winder
sistur der Taggellen gegen Ostos sünnen
fallet.

§: 177.

Dasselb geburg besteht" allenthalb Klüft, und
"gantz, welche den verdinung nach burg denen geby
beschriben werden sollen, sein nicht nur in
"genere, Dass alle gantz Morgen gäntz seyn,
und regulairten, oder zwischen bis zugen
Morgen Hasel in den stund 6: stunden, ihr
fallen kommt regulairten auf 45. grad,
dann sie nicht durch Klüft und Klein in den
stunden und fallen drucket werden.

§: 178.

Die Luft und Lenn sind gewöhnlich, Kuhst- und Windes-sinige, die meist sinige Leute gennunt, welche ihre stunden gleich Mittag und Abend ideß gleichen Der Stund 12. und 18. Menschen, und diese werden ihre Dienste gegen morgen, die Windes sinige hingegen stunden gleichen Mittag und Morgen, Ideß gleichen der Stund 12 und 6. und ebenso ihre Dienste gegen Abend. Es durchstreichen da, "wo die Luft" und ganze Winder in "einem Garten Winkel unter 90. grad.

§: 179.

Die ganze Luft Dem Athemholen gehen Dem "gesang Ihr gebürgt nach, und werden in Flug" "Lon- gemund zusammen gehoben, und in die

Fürst zuzuziehen, sie schon ihre Sache stumm zu
machen suchen, sie aber über den
Falle Hauptsächlich Sinnes seine sondere
zerschiedliche nahe Hauptzeit, welche zeben
zu Hauptfallen, nimmehr ad Septentrionem zu
die Fenöffel öffnen, Ich rundum muß aber
ad orientem gegen Ich Roth Wasser Hafen,
und Ich Zte muß versus occidentem in den
Flügeln grund, und ob es schon Fast eine gleiche
Richtung hat mit dem Fischgrubung Fall, so
ist es doch Ihr respectu Ihren Felsen zu gegen sehr
unterschieden, wie sie der grubem bekannt,
und nachstehend folgen wird.

§. 180.

Es wäre hier anzumerken, daß durch

ganzy Mittland, wie Klafft der wasser zu
" Inst genommen wird, als wo sich das gestirne
Scheidt, und wie ordentlichst, streichen schon Cas-
" sel, welches aber offtmals nur wie ein strohhalm,
eher nachen schneide ist, Hier aber durch Klaff-
genommen, welche zu sich schönkliche gänge zeigen,
nun dass sie nicht gegen morgen, sondern gegen
Mittag nicht streichen, und dem Lupfer nahe, so,
" dann offtmals nasse = gehenden kühnen, welche zu
der zu Liefferung Braun roth rauh ochra = gelb
" zeigen, die dann zeigen eben Klafft, eben weiss
" schwefel, wasser wie Klafft offtmals L: H: und
wohr Elasticum nöthig ist, wenn vorhanden
auff Hirschgen gebürg nicht den Ernütz = oder
Haar = gängen, so zu streichen als fallen,

schreiben die gänze nunmehr" streichen, und
fallen Fabrik, mithin proprer parallelas
nimmer mehr mit andrer durchsetzen, oder
durchfallen, oder sich zusammen Haaren
können.

§: 181.

Die gänze in der Abschreibung Tevier falls
und dem gebürg, und in der Abschreibung in
das gebürgs Linien, und werden in diesem
gegründen die gänze wieder durch die Ausfall,
Abrede mit andres abgeschrieben, sondern das
Tragwerk steht nur mit das oben die Dau=
rede genommigliche Vorrichtung ausgesetzt.
"Ob, wie weit = Tragwerk, und mit
mit die Damm schreiben nahe stehen, die
sie Brücke Linien, mit mit die geschicklichkeit
Innen ganz = artsen, Schild müssen sie würklich

Schwäche nach der Verletzung, welche aber sehr
ungleich ist, dann ordinarie da, wo es
verletzt, ist der ganze Ort, und Taub,
heilen die nächstliegende Cortex zusammen ad
atmosphæram zurückgezogen wird, und
zu verwundung des patientis seine Kunst,
saubkeit muß zu bewerkstelligen Ursach,
gleich wie es mit dem Häuten Schaden
beschaffet.

§: 182.

Es kommt, daß die hiesige Revier, so
hierlich zum Hüt-wärth, wovon nun auch
der Abhandlung. begriffen ist, die waser
mittel-gebürgige metalle Revier sind
müssen, gestaltsam allda gegen vorbeugen

Die nur bergbrigste Ertzändigste, und adelste
gänge erbaurt worden, die selbe langet
sich bis in den Baron Andrassischen Schacht
Chorna zu, wo nun endlich ybrüng den
nillag gegen mittnacht vorgehoben
ist, und Continuirt unter Gölnitz hin
unter, da vorgebürg nachbart sich unter
halb Joosza, und da sehr ybürg kommt
bis Thurlnu-schächten gegen den gelde
nun-tisch, und fallet in das Tel-thaler
Nord-wärts, diser Letzte revier trägt
gruben Lins, und Antimonium, und obigen
das gestein schwer zu sprengen, so ist es
nicht ohne gold-gängen, die aber in Tau
nicht Anhaltigst worden.

§: 183.

Wann Etwas sein ausmüsste von gestohlen, von gestohlen, stehlen, und fallen, dessen aber ist müssig unbekannt, dass die unsere Herzogen" der Herzog unsers Herrn Herrn Innen nun" "sern Herrn = zuhören zustehen wolle unsers Innen Rechte von 10: 12: Classe nun unsers Jahr Zuchter = nebst zu übersehen, und Jahr Herrn nothdürftig zu unsern stehet.

§: 184.

Dessen soll den Herrn obrist Cantz gegen Stryland H: Baron v: Knorr aufbewogen, zu seinen Protocoll zu Amsterdam, Innen Rechten zu unsere = Herzog unsers Herrn = Herzog, welches aber oben ab selbst

"nöthig Urgirt, und genaues Protocoll geführt
" Warum, Innerhalb Fristen Statt finden worden.

§: 185.

Ein Ergeben wir uns in die Gruben, und
Entweichen ihren innerlichen Zustand, so
Zeugen die Inquisiten, als Knechte Ihrer
" gangen, gang = artigen, reinen Zeugen, strick"
" ten, oder Burg = gesten, gaukigen, Ehrlichen
Herkommens = Klägen, und Zeugen der Sache,
nebst Ihres Wohnorts Ihren Gruben Zustand
" ansagig, oder Herumstreifft, Ehrenhalber nicht
unterlassen werden sollen, die nöthige Befle"
" Lones wo ab Thunlich, anzusagen.

§: 186.

In Abschneidung Haaren wird nun mehr

nisst mehr gehandelt, dasero der nisst zu,
„zu sehen nötig, als dass juxta relatio,
„nem in der Abtheilungen geben gegen
8. Es die verschwundte Klassen-Listen
stehen, als wenn die Kunst-sätze zu haben zu,
„sagen, dieses geschenkt ist in Taubenzahl
Anstellung, da aber sich keine Frauen
nicht gemeldet wollen, die diese gar Anst
gelassen worden, als wann Dexter der sich
„gleichende starke absatz, worden ohne z
messen zu finden, die Kasse darzu zu
Durchreisen juxta traditionem mit Ende
Flag den 30. Aprilen gegen abend zu,
„treiben, welche aber nisst genugsam zu nennisch war,
nach: auf dieser Anstellen worden.

§: 187.

In der Ordnung ist auch die Handlung,
über nöthige Sachen, Verschulden die Mandatarii
"Kündigung, gebrauchet machen wider
einander, wann sie einige Klagen in die
Acta gelangen lassen, welche nöthige
Beylagen, so Parthe auf dieser der Ge"
"gen Seite beyzubringen, versäumet
worden, damit denen Clienten keine "
Klagen zugezogen werden, und die Business=
Sache Fortgang in Hangenden ist, bis die
"neue allen Forderungen und stehet bis zum
Termino nochmen gantzen Satz in Klagen.

§: 188.

Die übrige Punkte: geben "sich in Drey Theil
eintheilen, und dieses gegen einander Art: 1737.

und in der Bilanzirung Erster Sonn-
Sonntag zu Lätare, wo Abschnitt alles
unter einander Anmerkungswürdiges, das
man nicht wüste, welche Haushaltungen
mit einander geheurathet worden?
Der Erste Theil besteht in Drucken sorgfältig
gedruckten Bogen, darin gehört der
Wasser- Taub- Adami - Gröbe und Bap-
tiste - Haushaltung: Der andere Theil, oder die
mittlere Feder begreift der Blind- und
Josephi - Haushaltung, samt der Blindenstuben,
darzugehörenden die zehen Josephi - Haushal-
tungen, und der ganze Lunsten Haushaltung: das
Fünfte oder unterste Fach includirt den
Fund- Elisabeth - Ferdinandi - und

Axtl=Haus, Innen soldyst neu Fuhs
Ouvrir: Inhaberl Bruyer: Borgs
stellt:

§: 189.

Wenn in diesen Häusern soldnen Bau
nudrn gänzen sind, Decke: der Riss
ganz ist der Haupt und mittlere ganz,
zu Eingunden derselben oder gegen mit
den nicht, sind glein und den Langmuth
der Haupt ganz oder gegen mittag
sind Winder glein geschossen, zusamen
als 5e ganze der Wasser Hausen ganz
durch Wenn Versus meridiem der Deck
5e, die Stuben in allen nicht über 10.
bis 15e Classen von nudrndrn, und zwar

parallelaxiter äußere den Thoraxe
paretem, welcher über 30. Klafter remot
ist, daß allein differirt derselbe nicht
merklich, ist immer rund, wo sie etwann
in Cysten fallen verschwindet wieder durch
die Resorbirend- und Ausdünstende Gefäße.

§: 190.

Die ganz-artigen sind meistens scharfes,
oft merklich spitzes Quadrat-Ganzbrüche, die Achtzehner Ganz-
artig ist fast wie ein gemeiner Ganzbruch
rechnen, und würdet das Quotient ein Stück-
weilen sie arsenicalisch ist. Das ganzinner
besteht aus den Rollen, Cäpsten, und
Stirnbein, wo hinz ganzig gestein ist, in
Hirnschädel, und Ringen, Gelenken, in

in gerade und gemauerten Ställen, in
Lastern, Wagenschoppen, drei 1000 Centn:
Last den Aufschütten Taubenschlag nicht,
und in denen Häusern befindet das gezimmer
zu Fenstern, Thüren, Läuzstellungstafeln, Oefen,
Häsen, Zügeln, und dergleichen.

§: 191.

Wenn Erben ein mit guten Hauß Feldern
mit besonderen Durchfahrten: oder abend zuge
fahren ist der Leuth: Erbstellen das
nicht, so zu verklären Vorkommt, so ist den
Mundloch bis an allda, allwo der mittlere
ganz übergeht, 42 Clafftern gegen Mittag
getrieben, in der 36ty Clafftern Dimmet den vorig
ganz über, obwohlen der gleichen nicht gesamm
worden, und eben den von Dan ist ein alter Damm

Platz mit Sand und Erz 50. Klafftern unter
die Glaus Stollen getrieben, in der 81. Lach-
ter über Hangend Kluft, dessen Streichen ist in
der 3te Stund 3. Punct, fallet auf 87 Grad,
6. Klafftern weiters ist der mittlere Gang-
Pfeiler Hastel, und darunter der Frisch-
Sonner Lauft, 12. Klafftern weiters ist
der Gang-Pfeiler Hirschgrund Hastel, und 2.
Ein darauf kommt der Dreyfaltigkeit Stoll
auf die Babylonier-Zeche sinken, stehet
ein Einfahr-Platz in der 11te Stund, 5/4 Punct
gegen Süd. Ein auf die vorliegende Pfeiler
"Gänge getrieben, und derselbe, wieder
19. Klafftern von dem Kommet der Babylonier
Zeche sinken, und weiters in der 22. Lach-
ter ein alter Hoffnungs-Platz auf dem mittlern

preußischen Burg" dem Leopoldi-Hafelthorburg,
unter dem Glauben Hafel getrieben,
und oben da Krumel der Lab Hafter ab,
falle in der 11ten Stund 4. Punct Früher.

§: 192.

Jeder Bolbon steht unerstrub zu gaukgen
gestern, die Hofe oben Hufstel gegen mittag,
welche Diemoser zu Ruß Fuhrung der Läßern
gegen Jab unmodlos, holzbase Versus Septen,
„trienem Falle gestossen sollen, sind Langs
den dem Mundloch bis zu dem blasser
Hafelhaus soldenn extendiert sich rund 186 Lm.

§: 193.

Blasser Hafel bringt sich Burg dem Erntz-gestang
gegen arbund declinierend Ru, allevonus alt
Erntz-Hollesand in der 12ten Stund 1. Punct auf
rund Die nächsten Gang getriebenen gestossen,

B. Castanea sativa Mill. Arbor ignem arbuti est. Das Holz
wird die Castanien Haselnuß.

§: 194.

Der Eichbaum" 16 Lachter Morgen zieht
Arbuti nuces, und der Baum im 4 Jahr
seine Früchte, Eichel" genannt. Hängende
Hoffnungs-Pflanze in der Distanz von 62 L.
mit welchen die Pflanzer Lücken ersetzen,
und einzelnstehende Pflanzen quartz setzen.
Item da marcasit und Zarthen quartz setzen.

§: 195.

Diesen Hoffnungs-Plan habe zu Continuirung
projectirt, und nach dem Obrist Cammer-
gräflichen Protocoll die Bäume gründer
gänge darnach unterrichten zu können, ob schon
nun darinn einige hübsche Hoffnungs-Plan

gehörig wäre, müssten Dessen Feld-Arbeiten
wirklich in Hungersnoth stehen, und Sie alsdann
nothwendig Klassen Durch den Wollen zu
Lang und Durch Sie Stellung mit Fug schützen,
zu Ihrer eben Sie ganz mit Fürsten eda,
„mindest Vorsehen können, Inmaßen S. ganz
weise Erörterungen stunden, so ist Sie Sonnen
projecte Sintens, selig worden, ohne Dass die
Wasser Arbeit eclatiret Hätte.

§: 196.

Ein andrer Bestandt Platz ist eben den
Ersten Platz 16: Klassen. zwey Morgen
Ein ganz wüst getrieben, nicht Besonder
eben nothwendig werden, mit Wandel zugegeben
ist Ein nebst Haus, und 38. Klassen Versus Ori,
enten Dess Morgen Feld-Arbeit.

§: 197:

Hans Jnnn zu Jnn Morgen Hastl ſuſu Jis
Fiſſte Fuuzu Jnn ganz innn klaſſen ge„
„nuſſt, und Jis Hſeanſtz Klüſſt Forbay„
„ſtſtle, nitſtu Jis nutzte nuſſnn gobliebnn,
„ſo iſt Jnn gotzige nutzt = Jau mit abſuitnn
„Fſtnn gnugnn abnud, bay„ Jnn Hſaſt, und zu
Eingnudnn zugolnugt wordnn. Jiſſnn ganz
„Will zu Jis Fiſſte mitnutzt nuſſt uindnn ſtſtnn,
„Jis zu gnotſtle ſtaſſt golugnn wird, gnugnn Mor„
„gnn iſt nuſſte zu ſtſtnn, gnugnn abnud abnn
„nuſſnb uorſtnn Fnuſſuſ gobnn.

§: 198.

Hans Jnnn in H: precedenti Enſzugſtnn Cnuz ge„
„ſang Jiulnnk nuſſt Jnnn abſatz in Jis Lalb ſtaſſ„
„nnn ſoldnn, allnn in Jnn 7. Klaſſtnn zu nut Fnuſzugſtnn
„nutz: Jau Eſz 50. Klaſſtnnn unton Jnn Ostnſt

der Felias-Pfarr beschließt, und 7. Klafftern
davon gegen mitternächt eine Lehnung mit
dem alten Lappi-Pfarr zusteht, und eben
allda heurt der Lalb-Pfarr von dreyen, 4.
Klafftern davon aber ist ein Platz von 20. Klafftern
zum alten Lalb-Pfarr versus Septentrionem, den
wannen die Cement-Klafftern auf dem Lalb-Pfarr
zu Tag ausgeschrotet werden.

§: 199.

Endlich haben wir durch die drey absatzt-Falln
noch auf drey Klafftern Mauer-Parth 9. Klafftern
tief, bis zur Wachung, allwo zu Verfertig- und
der Pfeiler ein Platz, den die Weltt-Pfeiler
gebraucht hat ausgeschrotten wollen, sind aber
abgebrochen worden. Demnach ist hier nicht
zu thun worden, jetzt aber da wir gegen abend
in alten Mauer-Platzen, gegen Morgen das

wurde die Arbeit aufgelassen.

§. 200.

Der Hanf wurde Morgens früh aufgebunden
„und Mittags und Abends gebrochen
gestrichen, 8. Klafftern giengen
Morgens zum Abend; aber es waren mitlerweile ganz,
die Wolle und ist auf dem Hengend stumm
fort gestrichen, welche Nachts übergehends
Luft bekommen wird; 13 Klafftern darüber ge-
„gen Morgens kommt eine neue Luft zu den
übrigen, durch welche Nächtens die nassen auf-
gehängt, und da kommt
der Tuchen ganz darzu, und das stumm
Haar sich besonders zu seinem ganz. Der
Damm ist der glauben Hanfsten Tauffgegen

Mittag, und in der 3 4:ty Classen nur Lö-
schung mit dem Linsenstollen, ingleichen
durch den glauben Schachten Absatz über, der
durch Vollwand mit dem blasser Schachte
ganz in der 13 Lachter getrieben worden, aber
stehen geblieben, wodurch Cement
blasser kommt.

§: 201.

Von der Wasserkunst bis zum Talbschachte sind
getrieben 5 Lachter, und der Orte noch 10½ Ct
unter diesem ist der Schacht noch 45. Classen, ab-
geteuft, worinnen aber die Pfosten Faul, und
zuerneuert worden, ist die Fluth nicht mehr Erbau-
et, sondern steht voll mit Wasser, den diesem
5 Classen 6: Lachtern gegen morgen ist der Tauf
in der 16 Lund 4. Lunch bis zu dem Abschrubberer
Hünstein Gesenke: welche zwar Neu gezimmert
worden, jedoch nicht wohl zubehalten ist; den

Samuel Jungen Miller Z. Claßborn ist mir Vollmand
in der 12te Stund 6. Lund Jungen 28. Claßborn
zur Babylonier verschaffen Zuschreiben,
so dann wohnt der Lalbschaffner Caspar bis zur
Mark Stud mit dem gröbl. Schaft, auf 56½ C.
zu bezahlen von dem gehörigen Lalbschaffner dasse-
lbst.

§: 202.

Ihre Felder werden Innwohner nicht gebaut, ist
durch eine Hofnung zu dem selben Lieb nicht
zu rechnen, dann der Zug wieder ist völlig Verfang
sonderlich der Leopoldi und Adelt Schaft auf
dem Jenick sitzet, und alle Felder Liebzumuthet
hat, die Kirche ist wüste, und steht voll Claßborn,
Jungen abend Jungen die rechte Jungen, Jungen Morgen
abend suchen die ganze Schwarze Blume nicht
gestöndt, und ist nur sehr große Festigkeit,

Dass nehs Dab nebst Die Ducaten nicht Erzah-
„lt, wann Jasnw ellsinr etwab Versucht
wnrdnn wollte, s wärs nicht Rudrnb übrig,
ahs Inr obnn Emmnbte Flag unter dnn
Flasnr Fasstnr ganz zu Continuirnn und zu
nasnnn, ob dnr selbr Fünnt nebst Colonisnn
„wolle.

§: 403.

„Bölle= Fasstnr Feldnr: die Glaubnn Fas-
„tnr Maund= Fasts ist 9½ Elasstnr tiefe, 7½ L.
Davon ynynn Millag ist nnr Todt ahs Zns
ast Dnnn Millionnn Stnnsnn in dnr 7. Stund,
sulsnndnr 8. Elasstnrn weitsnr ynynn Abend
ist nnr ahs Zns in dnr 9te Stund mit Erbsasstnr
Fosnn, nnglnisnn 5½ Elasstnr Davonsnnr Flus
zns ast Dnn Babylonnr ganz bis zu Dnrsnn
ahnn Fasst; 4. Elasstnrn ynynn Morynn ist dnr
Babylonnr Hintnr Fasse 15 L tief Koll

Classen, 6. Classen weitsher Im Mittlern Gasse,
18. Classenn Kirschbl Classen, 5. Classenn
Fenerfüßerschaft aus Deutsch in der 14½ Stund
6. Lund, Fallend 15. grad, 6. Classen nachlässig
"ser gegen morgen ist der Förderer und Dritte
Babylonier Gasse 22. Classenn Kirschbl
Classen, weitsher 1½ Classen ebna gegen
Morgen ist die Classen-Sägg in der 20½
Stund 6. Lund, worauf die Cement Classen
Ihr gewissen Lumpen Klüssen, ferner 6. Ec
gegen mittag Kammer über aus Ebenher sie
"ser Deutsch in der 9½ Stund 6. Lund, Fallend
71. grad, 2. Classenn Damen ist ein Knopfloch
Ernährer Klag und Haugrund gegen 28. Class:
in der 12½ Stund 6. Lund getrieben, weil
ferner 16. Ec ist in der 24. Stund 5. Lund

nur Klag gegen den Schüler ganz, und die
rest Zeichen sind in der 19ten Stund 4. Lund
bis 20. Classen darsamm, und dargelegt.

§: 204.

Gegen morgen 20. Classen sind rest
Zeichen auf den mittlern, steinen in der
19ten Stund 4. Lund bis 50. Classen gegen
die glaubn Faster Maud-Fastersamm,
nur donnern 14½ Classen den Jamm ge-
gen Morgen Erfindn sich in der 22ten Stund
4. Lund die mittlern größtlen Eingrund-
Zeichen morgen- und abend bis 45. E
darsamm, und 19. E wieder den den ist die
Cement-Classen-Füllung, Eingu größte Fast
Farbig, nur die gross Lust genüstet.

§ 205.

Den wieder 14. Classen gegen morgen und mittlen

„nehmlich das Adami Haußen streichen, wol„
„ches gegen abend bis zur Baby Louse Haus,
„eigenthum gegen Morgen bis 35. Ellen lang,
„und mit dem nächsten Adami Haußen Hofraum=
„streichen einerley ist, allda gegen norden
„Felsen, und dorther eine mauer, theilen das
„Adami=Haus sie besonders Königlich ist, und
„sein Hof besonders zu haben eine mist und bau,
„ab, verschmiegt nebst zu dann gegen.

§. 206.

„15. Ellen das Erwitz geschäng gegen abend
„ist das mittlere Grötte Haußen streichwelches
„bis 30. Ellen gegen Morgen dann,
„den gleich benachbarten Erwitz geschäng gegen Mor„
„gen zu in der stärke 14½ Ellen breit der Grötte

Haust auf dem oberen Haupt, und 5:
Claftern schwach übergeht der Hieb ganz,
Heil wurde, Heil aber Aussaum, Hin-
-auf Continuirt der Hauptwuchs 30. Claftern
gegen Morgen, wo dan aber, wo der Hieb
ganz übergeht, bis gegen 8. Claftern durch
den Gröllen Trieb-Haupt Schlag, und N. E
Luster dieses ist die Gröbel-Haupt Post.

§: 207.

Von Januarius gegend in Westen 18¼ L. under
die abend Felder mit einem schwachen Hau,
und 24½. E. West-Wärts ein Flag in das
Eingrund in der Ey-Grund, wo der Gröbler
abend-Feld-ort Erbaumet, gegen Morgen zu ist
ein Haugrund-Hoffnungs-Flag von 77. E.
auf den der Eingrunden Claftern Haupter gang

zu treiben, wenn Ihr aber darin beständig
bleibt, zu verharren und wandel zu schaffen
wordet, Willens wäre es besser zu thun,
denn wenn Ihr recht Ehrerbietig klagt
euch der obern Taufe zu säubern, und sorg
zu tragen hätte, wollen Ihr Haaren Haaren
ganz in die Tiefe muß hinein stehen, und denn
dasselbe Haaren zu bringen wüßten, selbige denn
Cementen muß zu setzen, sondern euch der obern
Hölle der obern Taufe unten in der rechten Heil Taufe,
zum Separirten Heerd haben zu schaffen wordet
Domitten.

§: 208.

Domitten zu sein zu Ermahnen, daß wollen die
rechte in Ihrer Dritten Babylonier Hasse, Ihr
zu Morgen Verklärung Licht nicht sehen,
sauer, und nun nicht wissen Tau, wie Christ

den Tag über gegen Morgen marschiren würde?
Diesen, wann er gesehe in die Klassen durch
„geschlagen würde, die ganze größte Cassen
„sie in gesehe gewahren Wasser, ersuchte
„abend feldwerts in Lichtenau einzustellen, die
„gegen auf der obern Cassel-Seite stark gehen
„den werden. Den Morgen feld-auf den
„und nun Elster über in der Stund 3. 4. fallet
45° grad, von nun Rudner aber in den 15ten
Stund, fallend auf 55. grad zu bissen den neu
Lunst-Cassel, und den größten Distanz
nun stunn.

§. 209.

Aus 30. Cassen den Diesen Lüster gegen
Cabrid zurück in Hangrunden Kurl der Fer
„den Cassel, und wieder 70. Cassen in abend
den finden Cassel stann, von stunn 11. Cr.

Westwärts, und 10 Klaftern Nord-wärts
kommt man zum Langmud-Hafte, und die Breite
kommt, Westwärts aber 15. Klaftern ist das
tiefste Fullwasser 9½ Klaftern, Ostwärts ist der
mittlere Hafte, 14. Klaftern aber Süd-
Ost-Süd Süd-Süd West- und Nord-
wärts ist der Hinter Hafte mit dem Mit-
tern Tauft, und ringsum so tief ein Langmud,
als Ringsumm gegen Morgen, und abwe-
chselnde Untiefe- und Untiefste Grunden, die
sich mit ringsum zusammen ver-
tiefen.

§: 210.

In dem Hafte 2. Klaftern gegen Morgen
kommt man Ostwärts in den 13 Grad 6:
Punct, fallend 65. gerad, und so fort an bis Vollwand

Es 16. Classen geschrieben ist, den Damm
ostwärts 5. Classen ist ein rother Platz
in der 17th Strand rechts 18. Classen geschrieben,
1/3 E Nord- und 3. Classen Westwärts ist
ein rechts hervorste Felsriff dem mittlern
Arnissen in der 17th, stund 4. Punct bis 50. Class.
Dem Babylonen Hafteneingang geschrieben,
den der 8/2 Class ostwärts befindet sich der
Eingang Hafte, 20. Classen ostwarts ab ist
ein Canäls-Platz gegen die Josephi Hafter
Felder 8. Classen lang, und in der 11th Strand
1 Punct, stehn in der 14th, stund 2. Punct gegen
die rechte Josephi-Hafter ausgehauenes
Thurm, in welchen wichtig und nöthig nicht
gehauen werden.

§. 211.

Schind- und Josephi-Haus an der
Rossengasse und Ecke der Leopoldstadt gegen
Nord- und Ost-Wand 11. Klafter ist ein
Anschlag Tausend gegen dem Josephi-Haus
zu der 9te, und bis 20. Klafter nach der
oben besagten Gräblern oberm Tausch, 6½
Klafter von der Nordwärts kommt der
Linien abschlag über, und zwar zu der 9ten
Rund, allda 52. gerad, zu Abbrechen nur "
"Anno von 18. Klaftern gerechnet worden, dabey
aber der abschlag zu dab Taube gestern sinnen
kommt, und dieses ist die oben besagte von mittlern
Schind-Klaftern Tausch, von der Linz-Stallwand
21 Klaftern gegen mittag ist die alte durch

gleich gerades Linz- Voll- und Cassirtes
Cassen Fürsten, den Tag 20 ½ Classen gegen
Abend aber das Canäle- gestaunt, den nächsten
Tages Ihnen 2¾ Classen gegen Mittag
ist der Josephi- Hauptes Ausgang, so
dann rückt Dieses oben selbe gegen Morgen 14½
Classen, und 14. Classen Südwärts ist das
Cassel finden, wo rückt dem Hauptgrund ganz
alles Anfangen, Ruhen über sich gegen dem
Waldburgerischen Carli-Hauß, wo unsere
Stift ist: Forum dem Canäle- gegen Mor-
gen 18½ Classen Dorf der Fundhauß Fon-
nen, dannenher das Fürstliche noch 8. Classen
betragt,

§. 212.

Von Garten Bey der Josephi Land-Hauptmann

mittlerem Caustschnitt bonrd. 12½ Cl. vorb
erbund ist der Blindschachter absatz durch
den dritten Blind-Schachter-Caustschnitt,
„welcher in der 3te Stund, streicht, und
55. grad fallet, alsdann über 7½ Claftr.
Nordwärts und Lagrund fündig kommt,
26½ Claftr. Saiger. Versuchs septentrionem
ist das dritte Blindschachter fündig, das
Werkstein, wo der absatz sie über kommt, 11½ Claft
ost- und Nord-wärts 27½ Claftr, ist auch
den western Lagrund gang in Blind-Schachter
soldann abgebaut, und in der 12th Claftr.
„wärts kommt ein Sarkschächtel von 8. Claftrn
tief sinnig; 12½ Claftr. Saiger von gegen Orien,
„tem ist neue Vollesand in der 23. Stund 4th Lund

Der Klafftern sind 6 3/4. Klafftern gestiben,
und Klüfft 20. Klafft: Dan von ist das Klüfft
" ste Feuer-Haustur Morgen feld voll, welches
Morgen der Forst allmun würstig beistun
Klafft, stehen geblibun ist.

§: 213.

Wan Morgen §: Immun Ban mehrn, das
Fahrt Häuster immun kumt, da wan Morgen
Morgen und abend Stun angelegt, wol"
"se nicht gehauen, jetzt aber, wie der nebst"
"ut, Morgen Morgen steht das feldorth, und
mit eins ist der nicht-Hau verfall allda, als
Morgen aber die niergestellet, weilen der Rubrik
sehr gemein, und die Unterstun groß Wann,
Innhaltun, Dass das nicht, diese nicht ge"
hauet, wie dann öffters 1. Hasen mit 10 und

unser gulden zu stehen gekommen, ob schon der Luxer Saal darinnen ringsherum Wasser war. Von Inn Ostnord nach Lustnau Lastat 33. Klafftern, wieder gegen mittag und rund ist der Fluß gegen dem Wind, Lastatt Brucken, und über sich gegen daß Lustnauer Brucken, welche nun unsere Völlig Tod gesaun gegund.

§: 214.

Von dann 15 3/4 Klafftern über die Fluß hin auff ostwärths Kommt in den 9 1/4 Klafftern nun wie „hige Lufft über, in den 12 1/2 Rund-Faller 65. gegund, den dannen 12 1/2 E ostwärths, und 15 1/2 Klafftern gegen rund ist die in den Brucken schon 3. biß 6: und in die Höhe über 12. Klafft. nachrechnende große Wind Lastatt Brucken, den

welcher folgende nützliche Beschreibung zu
"machen: Zu dieser Zeit geschahe
"es daß ein gewisser sehr reputirt gelehrter
Leyd-Stadt gestorben, welcher vor Ao. 1737.
"Monath über 1000. Jahren nebst Irrgraben,
"so Stadt mit einem gestanden, und dann
"auf P. 7. 10. 12" und mehr Lachter in Fall,
Darüber eine Zeit mit Graben unwürdig
"überlegert, und mit force Grund gegraben wor"
"den, welches man kunstig überbauen, wofe
"man seinen Orth, wessen sie selbe Wegen
"nun zu sich gehaben Belgischen sehr zu"
"dig- und fleissigen Nachsatz zu Innen
"streuen nehmen nimm sehr geschickt- und
"geschwinden zuschlag erbauen wurde:

§. 215.

Dieses Werk ist von Innen zu Langrund

und Zingrunden schön gestarten glorgen
gelb- rothgen gesäften, und den in der
mitte mit kothstreichenden Linß ganz
Conform worden, Der gestalten, Daß
Dieser Ring ganz nur nin Saal- Band oder
Armers glatten Garnisch sustan.

§. 216.

Der Rokwarz West- nach den Rund-
staben absatz, ostwarts aber den Rund"
"stegen beinen Lust glenichsam ningestrekt,
und Darr sich wole in die Furst rest in die
Finste zu stehet, wie nr sich Drun in Josephi-
staben Finstren in Ringrunden schon Rus-
gebrigt hat, so formirt nr sast ninen Rhom,
, bum, Des Darr nahst Sau, in die Furst mit

Fünften Angefangen wurde, Sondern sich Dreyß
ehen Druckens, mit Lucken Zusatz, Wovurch
sich Der, Ganz Gelinden zu Anfangen, Der
Gelegenheit Schuld zu Verlieren, und Dargo"
gen Bonst Selber Fällig zu Wenden Rugo"
Langen. Die Fünften Zeigend Sich Angefa-
ngen b. Elaßen Sehen, Als Der Mittlere Hand-
Laßen Tauft.

§: 717.

Wegen Abend Finden Den Absatz Stehet Da
nach Einfolgenden Morgen Finden Der Weißen
Leuft, Den Elisabeth Haftigkeit Als Gleich
Falls unter Suchend Befunden Worden, Daß
Der Leib: Ohßen Die Leuft Den Ganz Wenden
Faßen Caßen: / zu Der Völligen Morg Linea
Wild, Mundt, und Hunde Zeig.

§: 218.

Von den jetzigen Silber sachsen Lipsal„
„ist respectu der schwarzburgischen Stamm Lö„
„se, und Luxter Saal, kombt nicht über 3. th
ein gemein, und ist der übrige Lipsi=
sau, dannenhero aber, daß darumb die schönste,
„nächste nahe an Thüringk gelegene Hölz„
„der also nothwendig worden, und so
„noch zu erhalten, da kein wilder Thüringk
in diesen Waldrevieren noch sich stellen wo„
„sonnen lassen will.

§: 219.

„Aber die mittle Ehrerbietige weiche Kommt
die so genannte finkleuste Leuste in der Hi=
nach dem alten 62: ged, über welche, da der
darum gelegene Lipsi in der festig wahr

gestanzet worden, wenn stanken Brüche,
„wenn sie, den Theilen Bey zu Jak Josephi=
Hasten Fürsten nicht gantzen, sondern
Zur gemeinste Zahl ist, Bald einen groß
Faden Annaherst Hätte, welchen Der
Soto rey gebrochen, Dasser Under Einen
Brüchen, Under Inn Arario gestadt, so„
„Inn Der Brüchen gefasse mit stanken ge„
„zehlet Werden zusammen Worden, in
Dieser gegend ist kein nutz mehr zu sauen.

§: 220.

Wo Inn Hastel in gleichgedachten Bruch bis
zur Letzten Zeit gegen Morgen Zeigt noch
10. Clafftern, Dieser stunde in Der Stund 4:
Fund 4:, Fallet 30. grad, Die Fahrt eine grosse
Festigkeit mit einem faulen steinen Letten,

Der Hafte Arbr ist 5. Klafftern tief, und den
Damm gegen mittag 15. Klafft: ist Jah tiefe,
" so Fundfassatur Füle orth, gegen Morgen
Arbr 23½ Klafft Jah tiefste Morgen fel-
orth gegen Ost, so Arbr gegen der Ost-
" seen Klafftern Jah verlassen worden.

§: 221.

Von dem Eysigten Hafte 24 Kl: West-wärths,
so Dann gegen Morgen 9. Klafftern, und
tiefster 5. Klafftern, ist der tiefste Joseph-
Schachtes Lauf, und noch 8. Klafftern ostwärths
der Fondere Hafte, 13. Klafftern wendet sich
" thes versus orientem der runderte Hafte,
und 6: Klafftern Jachen war suchten der grosse
Cement-Klafftern-zugang, der Arbr als tiefster
in der gewältigung gelüfftet worden, der

Dienste zu verfallen, holzbasr allda rüsten,
"geblieben ist.

§: 222.

Fremdlein soldnen Hastel sabenschen Lag.
9½ Elaftern Dicke, und gegen Morgen 9½
Elafft Lannen der finstre Hastel sonnen,
4. Elafftern in der 14½ Rund ist dab nunstren,
"nun, wo sich der Lins rus gequetschet sal.
Lesen, ist wieder nins ausgehauen worden
gehe, und stehen in der finst wendle nnste
ru, aber gegen Innen, darüber beschied,
"Eisen retten gehen, und weilen den obnen
sonnen alle gross gehauen ist, darff die finst
"nicht gesevaret werden.

§: 223.

Von Darrigs wo nun Lastel gegen dab Josephi
Hasteln Dickste ist, 16½ Elafftern gegen abend

findet, sich eines alten Hauses zu der 18 Stund,
welche bis 15 Clafftern zum alten Joseph
Haselt brauen sein soll; 8 3/4 Ec davon
gegen abend weiters kommet der Fordan
Haselt samm, 9. Clafftern von dan aber zur
"gerichter alter Josephi Hauß stehet, und 3.
Clafftern dann ist der neüe Hauß stehet; 14 1/2
Clafftern von Fordern Haselt gegen morgen ist der
1/2 Morgen Haselt, 8. Clafftern ebenfalls gegen
Morgen so dann erkennet das dritte und letzte
"letzte Morgen feldwerts.

§: 224.

Von dem Haselt zu dritten gegen abend zu Fan,
"gend zu der 17 1/2 Clafftern ist nun selbe nunstehen
"nun, worinnen noch eines selbe nächste ruhstehen,
Gegen Verschwärzung des Hauß aber, der

oben 5. Clafftern darüber kommt, nicht
kreutzweis gesetzt werden dörffen, oben bey diesen
nun kommt der absatz kräftig.

§: 225.

Von gleichgedachten förderen Hastel nächster
gelägerung Posen 20. Clafftern gegen Mor-
gen ist sein flatz den 5. Clafftern ab Eingrund
getrieben, den gar 29 Clafftern gegen Morgen nächsten Lauff
mit der Haupgrund-Linie gleichet, allwo gegen
morgen und oben streichen Collegat-linien, bester
9. Clafftern versus orientem ist sein flatz auf 9
Clafftern gegen mittag getrieben, und nun
nun stehen, welche oben gegen denen Clafftern,
und gegen den Aufbruch stehend stehen blieben; von
denen nun stehen bis zum Morgen, gold-
erth auf der Haupgrund ganz richtig nach

15. Classen, und übrigen Fünften beym
"Innspruggen:

§: 226.

Von Taufkirchen bis Grafgrund pflag etwa
gegen Morgen 3/2 Classt: ist die gedachte
Classt, allwo nun 7. Classt: wieder gewältiget,
und nun selbe abstumm mit gehörigen in
Langgrunden, und mit unfallenden Lins in
Lingrunden, in der mitte aber mit gest
wennisst worden, die selbe gegen Continue,
"nun aber in Langgrunden, und Lingrunden
gegen norgen und abend auf der Gols
Ins gewalchigung = Taufkl den der gedachten
Classt und 2. Classen ins Lingrund, und 4. E
gegen Morgen ist nun flag, 6. Classen ins Lis,
grund, wo der Elisabeth = Haufl aufflige Gols

Innern kommt, versus orientem oben ist
der alte Laurentij Platz gegen
diesen Thurn, der vorderste windet kommt,
ohne seine Seite Dato noch zu bestehen.

§: 227.

Ein Classen wieder ostwärts auf den Platz
wird der ganz Durchmesser Platz genommen,
der gestalten, daß man Thür und Fenster,
das andere oben und Einzug kommt, auf
diesen vorigen ist nun nachstehen, und das
feld- oder den dem Leibberg C. Classen
gegen Morgen, auf den Einzug kommen
oben "und gegen" nachstehen, und Winder gegen
Morgen, und oben nicht gesehen.

§: 228.

9. Classen Jamen gegen morgen gegrabet

sich das Singend-Trommelschlagen zu Trommel, wird dann schon die 7te, das andere die 8te Stund, und das Singend-Trommelschlagen das ordentliche Streichen auf die 6te Stund, die gleich Langend-Trommel singend Tag, aber zu Singenden Abendlich sich noch mehr

§. 229.

Von den Fischern zu Singen ist vorsehen zu verbessern, dass den Tag die Abend-Hastel füllerhalb den Weissen Zeichen gegen mittag 4½ Klafftern, und eben so weit gegen Abend hinder ein Hastel seye, darinnen gegen abend und Morgen auf den Fischlinien streichen Singend nebst gefangen wird, von dem Letzten Morgen Hastel aber ist gegen Mittag 14. Klafftern eine Vollwand ab Singend unter

die Verwaltung geschrieben worden, so kann
stehet, weilen der Überschwemmung ganz ver-
"kommunt, und nicht Han = dhündig ist, aus
ne Dass gegen abend darrüber zu einer
Fed ausgebrochen wird.

§. 230.

Von diesen Hauptrund, welches etwas zurück
ins Tiefgrund ist der Diesgang gegen abend
unterschiedl worden, der sich anfänglich im
Fast mischgemischt, darüber wurde aber in"
"ihre Wordnu, welches aber dergegen Mor"
"gen und abend dem folgt wird. Gegen Mor"
"gen wird zwar gedachter wasser dem Diess
nach ins feld gegangen, ob zwar aber in
einig Klafftern wieder rote Zeichen stehe"
"grund, obwohlen etwas Erstere in Tie"
"grunden.

§. 231.

Südl. und Erbse-Pfahl der 1ste, wo der Fund-Pfahl auf der Erbse, genannt obern Pfahl Fronin Lauf, 45. Klafftern Versus orientem, und zwar in Langrunden, wann sodann der Fund-Pfahler nächst: 1ste, der vorigen Fronauf folgen wird, in Langrunden aber 2ter der Elisabeth-Pfahl, und 19½ Klafftern Jan der 1ste gegen morgen der acte Lau„rentÿ-Pfahl seyn, der Jamorn 50. Klafft: gegen Morgen ist der Erbse-Pfahler Haspel in Jab 1ste, und 8½ Klafftern westen Versus orientem Jab mittlern Erbse-Pfahler fülle-nach, 32. Klafftern vorwärts gegen morgen ist nun der letzte Haspel auf den Lauf, der

Darnach den Tauschhandel gegen die so genannte
„te, streitbare Lang-Schreiber-Wollewand.
95. Ellaßen, und 6. Ē Darnachstehend
neue Leuth über in der 8th Stund, fallet
50. gerad, diesen nach 13. Ellaßen, wo sie
in Lab Lingund kommet, 10. Ellaßen aber
gegen Morgen ist neu abzustecken, wo auch
den Langund, streichen in fursten nachst ge-
„fallen werden; 15½ Ellaßen wieder gegen
Morgen ist neu schlag und Lingund getrieben
worden, in der 1. Stund 6. Lenck, wornach
die fürsten waßer kommet; 10½ Ē wieder
Ostwärths verrucket Lab Mittlerste Morgen-
Feldarth, den Wannen in Lab Hangund 15.
Ellaßen neue Wollewandt getrieben, und dar-

mit nu ganz nachstehn, auch gegen abnd
Darunter begriffen, folglich ganz stüfs
„weis gestrichen werden.

§. 232.

Von der Pfeilspitzen Long-Fibrab Bol„
wand 23. Classen gegen abend zunächst,
ff. Classen aber sind fast nun gegen die
Tafel-Fläche oder Liegend Seite, all„
wo noch höher der Lias stehen Waldburg„
„Eisenerzlager, von dannen, aber 50. Classen
gegen abend der abnd „ 23 Class: Fläche
Fall-wärts, 23 Class: wieder versus Sep„
tentrionem- und 25. Classen gegen abend,
Von dannen aber der abend-Lagerungs-Flay,
sich Erstreckt, allwo nun Class abwechselt; Von

Zu Lauf Dieser 25. Klafft oder 3½ Klafftern
Tiefen mittler weyl ist die Teufung mit dem
Ferdinandi-Schacht, und war nunmehr nur
Engel Silber-nehst niedergebrochen, welches 54.
Loth gehalten; 5. Klafftern Darüber ist nun Ein
"stunn, und über Darüber durchsetzte Zechen bis
25. Klafftern Tauf; 10. Klafftern ostwärths ist
der Hastel, den Daumen überfuß in Fürsten
"und die Höchste Thurm noch Dato mit ihren
Lehl Haus.

§. 233

Auf dem Tittel-Hauptern Tauf durch den
Engend Mannb-Tarb, den dem Fall ostb: Ex
tenden oberen Teufen zum Liegenden, als 5.
Klafftern gegen Morgen der Tittel Schacht
noch Frauen wieder kommet, und voll Klafftern

stehet, welches: obschon ob in Josephi stattes
Creutzstein weith niedriger ist: doch nicht
fallen thue, mithin nur gantze oder gera-
dener Lauf darzu stehen muss; glaub
Lauf den Fallweth der Mauer-Farth gegen
abend Sonnen nies rechts Zins fortzus,
welche unterlassen ab occidente von Josephi
staffel fortzu Continuiren wird.

§:234.

Von Darin 34. Clafftern Nord:wärtts Sonnen
den Lauf gang über, über schnurgl, und un-
mittel; Von Lauf gang weither gegen Septentrionen
in der 6: Ecke kommt das unterste Eingrundstreichen
über, auf welchen gegen morgen 16. Clafftern,
und gegen abend 19. Clafftern nach gemauert
oder respective mit pflag getrieben worden, so nach

arbeit sah sich in Arbeit Feld- Arbeit zurückgebracht.
mithin sind Arbeiten geblieben, der ganze Arbeits-
"Tausch" sich über, in die Arbeit Arbeiten stehet
in seinen.

§. 235.

Von diesen bis zum westlichsten Eingang ganz
"zäun gegen mittagwärts wieder 5. Klafftern,
auf welchen gegen Morgen 8. Klafftern, und
gegen Abend 15. Klafftern nahe gehauen wer-
"den, und alda Arbeiten Thür der Arbeit Hasel
sollen, das nahe Land Arbeiten mit Weiden und
Feld stehen wollen, dasselbe die ausstecken zu
gestellt werden.

§. 236.

Auf dem Landstatter Bruch gehauen bis an
alten Laurenty Pfahl, gegen Mittag 2 3/4 Klafftern
ist die neue Linie mit dem jetzig Laurenty

Haselstr Feldtheil in der Furstau, und die Letzte
Darunter 23½ Klafftr Versus meridiem, allwo
ein Flatz weitherr mit Hengund gelassen,
alhier Etzugen Innen fussen Klafftren stehend
geblibben, und fussen in dieser Streichgrey
Morgen und ebnend allen Tod gehauen,
mithin nuhr mehr zu fussen ist, sambt ist
16½ Klafftr gegen morgen nuhr dem gang
nuhr gefahren, und wieder Versus meridiem
den Darunter Fortmungs Flatz bis 42 Kl.
mit Hangund gestrichen, und damit das Mathei
Haselr Hasel- und Hangund-Streich übers
fahren, nuhr Dann nochen aber 24. Klafftr:
gegen Morgen nuhrbezeichnet worden, ohne das
fussen nuhr zu belangen wirdt.

§: 237.

Auf Herbrunderlinn „strassen von der Erste Lau„
„renty Harstner Erkennung vor gegen Morgen
und abend, ist bis zur Herbrundy Markstatt
so die Lyst: felder mit Waldburgerlich Laurenty
Hansl gemeinschl: geschlagenen Faden, also
durchgehauen, holzlinnstb mehr zu suchen,
Ihnen durch ganz und feld zu Morgen
nicht stehen will.

§: 238.

Von dar, wo Ihr Fundt Hansl auf dem obren Lauf
Innern Bruck, 46. E gegen Morgen, sodt 8 3/4
Elasth: und Langund, und 21 E gegen abend, gegen
die rete Thurn und ausgehauene Zeichen so
Lose gegen abend rel, Morgen, holzsamb ist
Ihr da nicht mehr zu suchen; Nach diesen ist
Ihr Langund Hastel 13, E von feld rath gegen
Morg gegen Laubes durchauerte Zeichen, und 3/4

Klafftern von dar thon versus Meridiem gehet neue
Pleuß über in 3 Stund 2 Eund, fällt 50.
grad.

§: 239.

Von dem Fallerhöchsten Hastel im Dorfstein 9.
Klafftern gegen mittag und 16. Klafftern gegen
abend ist ein Hergrunden alles Holz, und Aest,
gelassen, wo Herfore nicht gehauen werden, in
Liegenden aber ist ein Hastel 14 Klafftern Fast,
recht Wolchen in der Holzfällung "bis dem Tau"
"und Morgen Feldarth etwas zurück ein durchschlag
gemacht worden Tau; Continue thon dannen 36:
Klafftern gegen abend ist die Linie Holtwandt
mit 12. Klafftern versus Septentrionem getrieben,
und damit continue mitt Hochfürstl. übers Holtz

zu Hungarn erbetten worden Ihr Elisabeth=
Sarlin die Tochter Ihr Josephi Graffen Forten.

§: 240.

Ferdinandi Graff: den der obersten Tochter
"ung mit den Titl Graff Cyzyn dem ersten
Sohnen "über sechszig und 15. Klafftern, gegen
Morgen ist selbe 20. Klafftern tief, und
gegen abend bey" den Graff "zugend viele Zechen,
welche rechter Seite der Fallenthe gegen Mor-
"gen und abend, wieder Eingrunden werden
Eingen Schein gross, der mehrstend die wenig
Continuum, den warum sieben klafftern tief
kommen.

§: 241.

Der Adami= und Baptiste=Graffen Cyzyn
einbegrift, und in Dem Josephi=Graffen wieder stehen.

„von Mundhof gegen Mittag, wo die Rüst-Klag-
„Wasser von der neuen Kunst-Straße, 48. Ell.
„und von dannen noch 27. Klaftern bis zum fest-
„gesetzten Grenzmahl gegen Abend, und
„unter den Kapte Haus zu gelangen, aus-
„gebracht, und mit der Hoffnungs-Klags-Feld
„noch dasmi gebauet wird, und die vorhergen
„de Jahre ganz zu übers Ermüßen.

§: 242.

„Nun ist auch anzufangen nöthig, was von dem
„Feldern, den Innen ganzen eigenthümlich, und
„gehöriglichkeit, von Innen gebürgs selbsten, dann
„von Innen gesetzten Cargen, und reversen zu je-
„dienen pflegt: von den Klasser Hausleu
„zu fangen:

§. 243.

Es wird nun nöthig seyn, die ganze zu die-
ser so wenig, als seiner übrigen Pflanzung
gehörigen Morgen gehabt, welche den alten Wald,
„Burgunn mit Langrund-Häyen, und respectu
„der dritte im Lange-Gratte-Hasser Fisse,
„sein unter sicherheit worden, gegen abend muß
die gröste Sorgfalt gemacht worden, welche sich
nunmehro auch bald entdecken wird; Absicht in
Langrunden ist mit dem Haag ein mehrers
„gestärcket ganz über fahren worden, denn
aber nicht Holtz genug zu bauen ist, so müste
sich dann in denen dicke Wälder zu sein ordent-
„lich fallen gemachten, welche zu Abforderung
stunde. In Eingrunden Engert sich auch dem

Laugrund ganz schwarz nahe zu: Da übrigens
muß weiß der Hals gegen Morgen zwey
"mahlige Flecke übersetzen, der welchen die
schwarze Flecke nicht weit sind, so gerings sind.
Das in diesen Mittel gebohrne braune Fleckens
muß viel zu kosten sein, wann nicht die von
Flecken bezeichnete abrundliche spitze weiße
Stern wird, wie unten steht.

§: 244.

Von Kalb und gröllte-Haar: Das Kalbhaar hat
gegen abrund Taubers acht gnehmen, von dem
wieder, ist Schild von ihnen selbst, Schild-: Brust
Waldburgern, als Leopoldi- und Erbetts-Haar,
Lend-Fil ss. Anhaaren, gegen Morg, "
Die ganze Blume mahlige nahe, und die

Hirte dem Hause nicht bekannt, weilen
sich die ganze Haushaltung, und Jahrszeit sich
abgeschnitten hat. Zu Hungarn ist nicht,
als dem Herrn Palatin ganz schon nicht zu
stehen, dem aber in seinem schönen Hirten
Hausen ist, als nun ihn auch dem Lalb Hast
zu lassen könnte, in Hungarn Jahrs die Wald,
Hungar Jahrs nicht bekannt.

§: 245.

Zu Hölle-Hast gehört der Hausens rele
Zehen, welche wenig gantzt, und was von
Josephi-Hast noch gegen abend ist, da wendt
durch die nächste die Hecken einschlagen, das
abend schön in Hirschen Hörner Lau würdig
nächst hingraben, aber wegen dem H. Babylo-
nen Lastern muß Hirsch nicht schon zusammengestellt

Christen. Gegen Morgen stößt Fr. Wirthin
Thürn, die sich dann absatz nach unten den
neuen Lust-Hauß in die Hinte Ansaun,
und Thürn geht in den Haus-Hof
gehen;

§. 246.

Ein Hausgrund ist nichts zu suchen, wich durch
den Magdalena-Hauß Thon das beste ausz
geschüpft worden, ruhig Erbaut ist, dass das
mit den dichtesten Hausgrund Platz vorhandnes
Hasses Hauses ganz zugeworfen ist, und kein
nicht süsset.

§. 247.

Ein den Einzugrunden gegen abend stößt die Wald,
" Burgen Hartingrund, rechts den Ave Maria-
den 10 gebett- und gegen morgen den Adami-
Hauß ss. gegen welchen Lichten, und den

Magdalena Hauß Vorstand verbrannt
worden könnte.

§. 248.

In dem Kalb Hauß stehen die Länge von der
Feb-Stellen-Bolle Pflug 40. Claffter minder
zu die Breite, bis auf das Pflaster Mauer,
die Breite sie oben zu Gewölbe Hauß abfüg-
und notdürftig Mauer wird die Zeit kosten.

§. 249.

Das Tag-Erbürg gegen Pillau steigt zu
Pillau und fallt gegen Mittwoch und Morgen,
auf gleich Fuhr dem Kalb Hauß gegen ab und,
der ist Erz dieses Pflaster, die Brin-Laa
"gen Mauer verdrußlich und muß weld, Erb go"
"Brin Pferd dem ganz nach, die Länge Falte

ihr verdrutlichet, stinken, und fallen, und
zwar in der Stund 6. und 7. Tag, wird,
dessen dann thaten starken gang, die in
abschieben fast schwarz werden, welches die
stinkende Luft anzeigt, als haben
dasselbe Eingeweid solches die Fäulte bald
anzeigt mit zwitschern Häutel hervorgeben,
jedoch aber ist das meiste Fleisch brauchbar,
„gesalzen, gleichfalls von dem Kalb-Fleisch
„nicht mehr, den Hälfte-Fleisch aber Monath-
lich" 200. Pfunden.

§. 250.

Ferner dem Hälfte Fleisch, ist der Adami-Fleisch
zu Eingemachten, oder gegen mittermacht, der
Königl. Bayerische Fleisch aber zu Saugemachten,

dass gegen mittag, bey der wendung gegen abend
nicht gebaut, und haben eben diese wende-
gänge, als die gewölbe-pfeiler, durch
das Jahr gedeichem den Adam pfeiler zu fällen, zu
mit schlechten der Waldburgerluft nicht gar ge-
gen abend, und mittag zu richten, durch
den Baptiste-pfeiler aber eben nicht viel
zu reinigen sey, dann sey der pfeiler, wo
sallem in gewölbe pfeiler, wo zur christ
nacht mit süssen claßern zusammen, besser
gegen morgen ist dieser ganz eben falls in
den Josephi-pfeiler beständig" "
"pfeiler, wo der effect gegen abend, und
denn die Lust den Ges" zu wird, sich
nach gegen muss.

§: 251.

Von Stind- und Josephi Hauß: reden kann
den Plätzlund grund kommen, welchen das
seinen fallende Pfitzenbrugger, und das bald
in Orientem windet, steigende gegen gebürg
formirt, dessen glenz nuzsamen stehende
gebürge haben fast die natur forcirt, ihre
Kraft, glenchwie in einem Cystern, alles
anzulangen, dann die von dem windt strauß
„ne Lirs und andere Früchten zeigen, dass die
„ganze glenche von dem windt, sich mit sau =
„würdigen nicht erbarmen haben, und zu an
den Josephi = Hauß bis ins dritte der ge„
„wächsigung, so hat man jetzt nur comes,
„und 78. Claffter, ohne aber vorhero mit dem
selben ihre Höhe nicht nennen können, mithin

stan nicht Determiniret worden, ob die nechste
verschonung widerfahren sollen oder nicht.
Aber die Aufbehaltung alte Brüche zu thun
noch Innen zu alten Berg sondern nicht
Rechten Vorgeben zu lassen, Dasz den Diesen
Feld nie unsägliche Irrungen erhalten, der
alte Fürgang ewiglich sein Vestigium d: nicht
Lust-gnehmig, sondern Endiglich zu sindy
wars, gar keine Klagen nicht sind sondern nur
gehabt haben müsse, jetzo aber als die gnä-
digen Herrn allen nichts, so Von Königl: als
Waldburgischen Von Tag wieder Ansagen ist,
und Von abend gegen morgen bis ib Klüfft
Herrschaften worden, welche Durchgehends sehr
klagen, Sollen Stelle waßen den Fürst-
lichen zu, die Dorfgenn Theil auf der Höhe die
mittlern Grund Herrschaften Causch, wab Dardon

schaft, als: etwa von denen wenigen schlimmen/ durch die rechte Kunst zu Tag ausgehoben, zum Theil auch/: wie auch denn Kalb und gemelte Pastoren schlimm/ auch der Pfeffer Pastor Conste, der gestern Kunst zugelassen worden.

§. 252.

Die Kirchgeschichten schlimm obne denn Josephi-Pastoren, in diesem ist zu merken und zu sagen, daß er in dem gemeldten Lieb-Thun, allen den in Kurtzen Jahren verstorbenen Lieb werth. Massen in der Predigt wird, als sonsten aber diesen Lieb-Jahren die von Tag seinen Kummer alte Zeichen und Daumen wird. Dieses ist nicht

Zu merken, wohl aber wissen, daß
die Juristen in diesen zweyten Fall,
wo der Preiß streitig ist, eben 9. Clafftern
über den Mittleren Stand Clafftern Cauff
zeigen, die dritte zu diesen oder Mittl-
Cauf aber betragt nur 18. Clafftern,
und endlich den obersten Cauf setzen zu
die alte Zeichen seinen Ursachen, ist dann
sehr zu erwägen, daß der jetzige Preiß-
Fall über sich nicht ganz mehr denen kann,
welche nöthig sind, einen ganzen Preiß auf
einen andern abhang zu richten.

§: 253.

In der Feldmarkt Eingrundung zwar wäre wohl
nur ganz in die Tiefe, und gegen den Tag Ver-
„sus orientem, et occidentem, allein die

Unterthanen, sind gross, und das nicht so
selt ist klein, dasses dann nun überflag
experioribus genennet würde, müsste sich
muss nun genauers Landen eignen, zu
Inns ist in Ettelsamstes Viertheil auf
diesen unumbliessen ganz gegen abend
gewölbt, und die selbe Land bestan
"Inn, mitten die Arbeit niergestalt
"Inn.

§. 754.

Gegen abend auf Innen Windsamstes
Liegend-gänzen ist abend alle nun gren
"ze Festung, dann Inn absatz ist glenich
Darin, und finden diesen Wasser mann
auf Inn Bollnissen Bollen, und Adami-
Hasl, das Wasser zu Fessen sitzt, sondern

da diese gänze in das unmittelbare allen
„de geben sehen, allen die wegen die
unmittelbare Kraft durch sich selbst eines
dann- und die ganze Bestimmung absein,
„die gegen das aber müssen diese gänze
nach unter sich werden.

§. 755.

In Elisabeth-Hause zugendwirthschaftes
besonders stehen, ob „es dann nachstehende
„gemeinschaftliche" in Land-Hause aber nicht dem oberen
Hause z. B. bis zur Laurenty-Hausten Mark,
„sind alle Ansehen, ob „es dann in
Langwurden, und gegen aber bis „de da„
„steh-Sieben etwas Ansehen werden. Auf
dem Ernte gestaltung unter der Laurenty-
Hausten Lösung gegen aber wäre

zwar rund vorgenommen wird, ob ist aber
Haus, wenn man vorgen ist rund dem Ofen,
„Ofen Langrund= Barnisch oben dinnen;
Der Hofmung= Platz unter dem Rathei=
Haft muß die unsre Hofnung geben,
Dann dieser ist in Augsburg geburg,
und in diesen soldnen Lesser gegen Platz
Dann die Waldburger Haus nächste. Zu
dem Dienstboten wollen die ganze umgrund
sich Haus würdig Zeigen. Durch der Hofe Ab
oben Caspar wäre gegen abend zurück, den
alten Laurenty= Haft. Durch die alte Zeichen
ins Eingrund etwas zu unter suchen, sonsten
aber Dächer muß Ihr übrig sorgen.

§: 756.

Im Tittel-Hauß Erbzinsgrund; Ja ist
Erbauß, Daß Von Dem Hillwohlgeb: Erbund
z. Elaßbronn zurückhandten Dem Lauff zu
Herrstein gehn morgen, und Erbund auff
Erzehlten Einzund-gängen die Feld-wäher
Ruhsam/nimm Von nichtzehn ruht Dem Tie-
"grund-gang gehn Morgen:/ wegen Hoste Ab
gehtrieb, und weilen die gänze Laub warm,
Trocken geblieben, übers sichmacht sich Ab
nacht schneiden, die Tiefe muß nacht in
Dem Zeitschnaschacht werden, weilen Dieser
Hauß Tiefen ist und in Elaßbronn steht. Von
Hillwohlgehn morgen ist in Langgrundn
Dem Lauff nach wenig Anzuführt, nuhsam zu
so weith Von Herrstein morgen Feld-wäh

Ruff Inn nafstellenn gang gegenn abend
Ruffzugehenn wird, wo fürnings stünd
gegenn.

§. 257.

Es sind zwar 2 Arth Klägr, Das wann
sie An allen Feldern Einsamm wärn,
Winfüehrr Inn Pfingstenberg sind Langen
Könnten, ni Dab Langund eingefangenn,
aber alls wurde wann sie füsse Erläßen re,
"Stellen sahen, Windes niergestellt, und
mehr Winfehrr ruhen sucht werdenn: Es ist
füglich zubevmundern, Das die Langund Klägr in
Land und Forst, Darff nicht effectum volln,
weillen in selbigen Reviere Dab gebürgs
gegenn mittag Steigund, gegenn Morgenn

und Abend aber nur sauffen, solglich dem
zu essen unerschaft das beste metallische
mittel ist, allein dann die ganzen Morgen
bis in das mittleste Feldarbeiten passirus
Laube mittel probirt worden, so findet
man die ursach zu dem hinderungen
den Caagen, welche die ausdünstung
verhindern kraft welcher sie ihre nahrung
zu sich ziehen, und das essen, oder die make
ria zu denen gängen wildnisse nicht so
bequemen, dass darin etwas fortkommen
kommen wäre.

§. 258.

In Tabackplantagen Ungeziefer Hasser stehen
gar seine nahste zu, derselben der ganz

ganz, wann nr nu die Jäubr Vorfälls
gelangst, schreibn must nidlzeingen; nu"
"gleichs ist Ihnen schon Ihrem fürsten zu bestehen
von den unsern schon Exempel gethe hat. Z
kan Ihnen der Vorschlag wohlen nicht gethan,
Ihr Lust unschuld weiss, dem wichtigen Mor,
"gen feld-arbeit zunehmen Ihr Eingrund, ohne
mit Ihrem frumm gegen morgen zu gehen,
und Ihr zumessen Anstand muss approbirt
werden, Dann in Eingrund ist Ihr gegen Ihm
Tasselbe allemal wohl gebürg, und nemm Ihnen,
Dass Sie in Ihrer reviere Taunus Waldbür"
gen nicht sonderlich übergehen, oder raubt
Jahren, gegen morgen aber mit Ihm feld-arbeit
zu Continuiren wäre, allen Vorgemessen
Angeln zu wieder, gestalten mit Ihnen

Inn in Langrundn, und Lingrund bleibendn
" Langrn, parallelariter versus orientem
Inn bruchn Klaz mußt, wes die in Ernßt
" abmeßende klafftrauthige Cluster, ungs"
" lassen, Ich ganze Holtz-klaftrn in die
grubn ungezelt, Folglich die selbe ausfüllt,
und die Amerkn penitus destruirt wär"
" Inn; Wellnuß wärn die stön mit dem
Festmungs-Klaz nemußts ganz, wann sie
sich nußt den Preis Ich Cauffet, " weitlos
stendln wolltn, übn sich zu untersuchen.

§: 259

Da Jemand die nacht gegen ewergen die Diebe
mit neuerung, Dorffer Dirfen nins geschikte
Ersuchen, weilen die ganze Thon Tag wieder
allda über Nacht 80 Claffter mit nahst sich stön

Colonisten, welche in abrund mittelmäßigen Feldern
leben nicht dürftig stehen, so kann kommt die
Taube mittel diese dazu fallen, und welche,
falls sie durch gesammten worden könnte, in
der Taube-Cassa und das Zinz zurückzahlen
experient. Viel andere nutze, als glaub
den Tag wieder warm, niederwerfen durch,
übrigens der Ferdinandi-Hauptregeln,
„und sich verschaffen Taube, Hauptsache, daß wirklich
wirklich das den zu fühlen nöthig ist.

§: 260.

Nun ist vorzubringen den Processe der ganzen
Taubenarbeit zu beschreiben: der Bauer zieht
auf Schneehaufen, gradirt, oder Fuhr-Pferd,
oder auf der Hafer, oder Pferd arbeiten,
hat er dessen Düngung arbeiten lassen,

nutzendes, daß man in das gestein mit einem
pflägel gestellen ein loch bohrt, und solches
durch den schuß sprengt, oder das gestein
mit pflägel und nässen, oder mit der keil
kann gewinnt, dieselb muß man von dem ort
herab zurückh schaffen und wenden die böse
ruschigrund, wenden die fünf gedrückh fuhren,
auch die hengrund und lingrund: wann dar-
unter sonderlich herab nutzbar gemühl
wird: / bis zum taubn abi zuschlagen, denk-
wann, / ist ein kollevand zu treiben, so muß
es in einer gebüschlichen höhe von 1. oder 1½ E.
wenden das bohrer weith, und gehen mit loch
zu fuhren ist, und in der breithe von ¾ klaftern
hergegenwarn wenden, wo nutz zu stehet, da
rüstet man sich nach schehen.

§. 261.

Den gemeinen Berg, wie oben das nächtige Laub
werk, Caspel des Laubzeug-Fullers mit fei-
nen jungen Schaub-Säubronn, die Hundstöss
Caufen Brüg das Werk, das Laub-Werk als
dann, auch Schild Berge seinen in den grün
mit Verschätzung Innen auf zusammen zieh,
Schwimmen nicht mehr zu sehen, oder auf die
Festen nicht zubringen kan, wird den dem
Auflägen zu das Hastel- oder Zaggel-
Säzl, ausgeschlagen, und zu fahren, Schild ob-
schon durch die Hastel ziehen, bis auf die Volle
das Hastel-Füll-Holz, Schild stehen oben
grad durch den Hastel mit dem Zaggel
Rossen bis zu das auf zu geschnitten.

§. 262.

Wann der Laubüber die Hänge Lauch, so
flagrt ihn der Pürthyrr ab, füllt mit
dem Laubsack, oder Korb seine Hoz=
sachen, Laufft das Laubsackmann zu
„dem Haurr=Thurr drufft dem Hinde Platz,
und dem Korb drufft die Faldne drusser dem
Haagrl.

§. 263.

Wann das Mondtfalb dem Hossen ist, so lau=
„fen die Haurr an der Laubsack zu Hinden,
dem zu Faltne, dass sie so viel möglich
dem Laubnen Korb, und undtsthen dennen nzth
Hindern, und falls das nzth einnen Fuet
„ubrschindlich Wärre, müssen sie Z. B.
drufft 4. Sortnen machen, nemblich Hosse,

Metallen, geringen und geringsten nahet,
das Feuer wenig darauf giesset größere als
kleinere Tiegel, jede Sorte wird in
einem eigenen mit Boraxen eintrocknen,
dann fest verkamen, so dann mystlichen
in Berg, Hüttenrauchen dann Ober-
dan Probier und Hütten-Beamten
Zuschreiben, findet sich ein qualibate eines
Magnitudine nie zurugel, muss der Tiegel
wohnmittels über klaubet werden.

§: 264.

Wann schon alles beweist, so finden sich die Berg-
beamte samt dem Probier-gaad nu,
und Hüttenrauch dem Berg nie, theilen sich
auch die Gaaste rus, und lassen jedem
Theil ihre nahste in die stoss lassen

Thun, Inner gehn nur nach. Fahren und
" ehn, Diese werden unter die Thurll
Thaag gelossen, und deponderirt, sodann
Inn ing uns unter was vor geschaft das
nicht ungehe fallen wüste: geschätzt,
und in die numerirte dreistrate Liste ge-
" lossen, folgl: Inn Jauer um Luxstrn
Jahl bezaselt.

§: 465.

Die Jauer Tax besteht in folgenden: wann
ich: nicht weist 1½ th. in Luxstrn Jahl kurt,
wird die ganze Fahrn nicht, wenn sie
auch 3. oder 4. th: gewogen, gr: 20 Xp, das
2. Thir gr: 22½ Xp das 2½ Thir à 24 Xp be-
" zahlt, und diese Sorten seindn das geringste
Sub Nro 4, das 3 thir kostet 30 Xp, und ist

Das geringe Sub No: 3., das 7½ Orth 40 Kr.
das 11½ Orth 1 Kr, und fallet in die Mittle-
re Sort Sub No: 2, was über 12 Kr sie aus-
kommt, so muß eine jede, wird eben
nur gr: 1 Kr geschätzt, fallet aber schon
unter das beste Sub No: 1., und hoc modo
fängt auch die beste numeriret; Von jeder
abwaag wird nur gaar klein grob Hauffel
voll durch neun Von Frobier zgaadn zur
grob rust die sichte gotsam- und Von allen
malversation erwasert, so dann Von fre-
en- Hauß Frer geschehen, und zu Fährlu
mit numerirten kleinen Kabischen zu der
Frobier zgaadn geschaffet, allda Frobieret,
der Salt brig der Einschabung zu das fre-
en- und abtheil- Buch niedergetragen, und

Inn Tagschreiber Communicirt, damit er
nach Darfen in Inn Tag Lohn zahle die rest
Posten ausbringen, und Inn Saur Lohn schaf
fen. Insbes Da die Knecht: gruben nur
mit 150. gruben Haünen belegt seynd, dan
„nun Inrlen" Jeden Monaths bis auf 100,
oder mehr auf kommen

§ 66.

Diese neue Schulung solle Regulariter Jer
Inn 15:t jeden Monaths Sonntags seyn, dann
es ist an diesen Tag schon alle nasse Inn schuß
Instelligen Monaths, und die wirthschaftes
Anstalten Concentriren zu können, zu
Inen mehrere jeden Monath nur 20.
Tage Lehrstund erlaubt seynd.

§267.

Da bald die erste Theilung darüber ist, kommen
sie zuletzt die Ober- und Unter-Bramte
auf dem Landtag zusammen, welche in
ihre Burgerschaften gehören, und den
Herr zu Herr, oder den Amt zu Amt, dann
die Bürgermeistere stehen mit der
Thür offen, oder da sie auf Hohe Gold,
oder Hauptsprüng zuverbitten, und sehen,
ob dah der accordirte richtig vollstrekt worden?
Welche dann annotirt, und Endlich Consul
sind wird, ob dah gestimmt stehen oder gebrä-
chen worden? in welchen fall muss aber wieder
Loos gegeben wird. §. 268.

Es wird auch considerirt, ob die Häuser ihre

Pflichten alle Anfasser, und nicht ruhen, bis
"der Hafen" rund. Fragt nun umstands Vorsand,
"wird Ihm Sauer zu Ihm nach ums Hilfsorgs,
"Ihm, ohne Wann Ihr Ruhmsstes nergbig die
Schuffaft gnumerft, wo Ihm Ihr Sauer mit
Ihm Zimm nahst zu finden sorgt muss.

§. 269.

Klaf Ihr Postmann Halben Monath fahren die
Lorry = Traubte wieder Ihr alle Vorsorg finden
sie unsichtbar Pfluft, Ja Ihm ihre Ruhmen mit
Ihm Wab Ihr" Ihr Erfahrung gnumerft worden,
muft Ihrstehen Lorry, ohne, Ja ne in Losse all
zu Ihrs Fuhrs Kommen wofte, wird ob gnera"
"Ihm, jedoch muss ob Ihm ohne Ruhbt reserint
worden.

§. 270.

Was Jemand wird mit obrer Inhibition Con„
„tradiction angestellet, Dannenn muß
jedem Theil, das Seinige = und Schuldige
gnugsame in der Particular Relation refe„
„riret, und etwas dubitables gefunden,
„muß ab initio gesetzt, und gegründet werden.

§. 271.

Was Jemand Particular Relation conse„
„quenz Berg Examinator die Haubt = Relation, wor„
„inn unterschiedene distinguirte Feldzeug Com
„mando verfasset beschrieben wird, wie der Feind
„oder das gegen Theil gestanden? Wie viel Canon,
„und mit was Stücken oder Haubt gedingt, Feld=
„geld oder Schanzzeug sie gearbeitet? Wie viel

sie in Anlossung Monath Andinus, und was
mit Ihnen pro Futuro accordirt worden, die
„glenchen worden die Tuchscheer Knecht den
Haarschaeren, wann etwas Ihr gleichen ist,
mit einzutragen.

§. 772.

Hat ein Meister der Lang-Scheer mit denen
Hutschleifern zu saumen, dasse bestreiben die Ele-
„ven, wann aber Ihr Lehrjahr einschreiben ge-
„schehen wird, so ist jemand von Ober-Amts Ge-
„richt", und da werden die Rabisse zur Hand
genommen, und Ihr gesinde nebst denen zimmer-
„leuthen, zeigt treiben und allen Ihnen, so
zu Ihr gemeine Aufsehen Lauffet, auf die Proben
Ihrer Lehrjahren-nächsten Haubt der
Innung Haaren einzuschreiben, sie
nach zu besehen, und hoc modo der Lang-

Loch-Zettel geschlossen, dann aber "nöthigenfalls
in Jahr-"Frist = gelöscht mögen" und die
"Ihr Anmeldungs-Gesuch materialiter inseri-
"rt. Die mit Worten der Siegel
und Unterschrift, wie dessen unten folgen
wird.

§. 273.

Zu Hollenitz haben Ihro Mayt: nun nöthig
"befunden in Ihren sämmtlichen Hof-Gerichten,
sich zu der Seraphinischen Grube allein
daran. Auf der Vasilischen-Minten Grube,
oder auf Ihren sämmtlichen Berg, Platz, Gebäu-
"de Ihro Mayt: nun drittel, auf der Zehl:
Herr"schaftigkeit Grüben, wegen der Hochfürst-
Fiscal-Theil nun viertel, und eben so viel
wegen der verkauften Haasischen Theil, zu
sammen acht nun Theile, gleich darüber Versus

Septentrionem sowie die Landstraße
Salzburg Linz und Passau in beyden
Seiten von Sand Andreas-Thal gegen
abend bis die Marie-Säule gruben, vor
„der Thor Mayl: der Hochfirst Thall mit
1/8 tel ebenfalls gebürstadt aber nicht bebaut
ist.

§: 274.

Dieses gegen Mitter nacht ist noch ein Faubstal
mit einigen Häuser welches noch An: 1741 dem
Marx allein anbaut, sonsten aber dem
„Lan dem unteren die mittleren ansonsten übers
„sorgen, und kann nicht abgetheilet werden,
aber alle solches werden den Jahr zu Jahr,
ordentlich gestiftet.

§: 275.

Die Laage und das streichen des gölleitzer ge-

„Bürgen ist ganz rundrest, als jemand zu Schule"
„sitzt, und dieser gegenüber, dann ist auch nur
„ganz rundes Instrument mit seinen Längen, dann
„obenhin das höchste gebürgte darüber setzen zu"
„müssen über den Fluss Völlnitz oder"
„halb der Stadt oben seinen Lauf den Arbeiten vor"
„zur Anmerkung, wo ab den zusammen ganz rasch
den Rücken mit den Lowinkeln gebürgte Tal,
dann nun die ganze in der 6te Stund ist steinigen
den Königsberg sehr haben, so müssten doch die Höll"
„nützen ist steinigen den Mittag gegen Mitten nach,
bis zu Lahnenberg, dann Lauf und Lauf hol-
gruben zu sehen, gleichfalls durch Laufen diese
andere Morgen Länge.

§. 276.

Von diesen vorbesagten Regulirten Tragbürge

Separirung flüssiges mit dünnen Schalen
unterschiedner, von Septentrionem in Meridi-
em schiefe, und Südwärts gebürge, dann
Conformirung sich auch die ganze, und setzen
wenigstens zweyen der Band 10. et 11. gegen Mitt-
tag, sie ausschäumen sich gegen morgen, und sa-
gen also das auch Südwärts gegen abend, ihre
Fallen unterdessen sich auf 70. grad.

§: 277.

Und auch die ganz-artigen, von dünn
schwellichten ganz unterschieden, dann da
zu schwellicht wenigstens scheinen ist, so findet
man ein schellicht von dem feinen quartz, welcher
mit gutartigen Luster-schörl vermischet, von
so genauer zusammensetzung wird, in welchem
steine oben Brüch das so benannte Silberhaltige

Schnitz= nehst: dorlehnd in sich selbst schwartz ist:/
in einem Zartten glantzenden Statthein,
einem Castell sich ausserster= Schnitz,
aber stetten Zerstreu Innen Grundschlingen
mit steiffer stehen Blitz glantz stehen.

§: 278.

Die unnun zwar zu Göttlich Absterbung dem
ganzen auff Schwellichnisse den arbeit in
morgen, welche den Septentrionem in meridiem
Signatlich ist, Dasser dann, dreiben diesse gantz,
welche zwischen der stund 5. und 6. streich, Morgen=
gantz, zum Hingehen Zeichen 9. und 12. Augst
auf flachgantz in Schnee Tragenmenschen
Anstand genommel werden, mit sin die idea
turbiret wird, dann wenn die plagam orientale

Cum Meridionali Americæ, und confen„
„dirt: Es ist nicht genug, die ganze
„und Flüsse der obern Natürlichen plagis
zuberechnen.

§: 279.

Die „ganze rechte „zugut, klar = die Flüsse aber gemei„
„niglich Morgen = Seite auf Ost = Seiten,
weilen sie Seite gegen die Sund 3. und 6.
aber auf 6. und 9. in plaga Orientem, die rechte
„zugut meist Sinige, und ebenfalls ihre declege
gegen Mittag, die andere aber als Westen
sinige, zwischen mittaginacht, und abend; Um
bestimmt der transitus zu Innen gründen selbst.

§: 280.

Primo Loco ist der Königreichs„
„lichen St: Joannis Baptiste = gründen in

Schloß-Grund zu Landeln: Dieser soll ge-
gen mitter nacht nun stollen, der
Erbe bey gezogen ab- Can Respectu der
dritten Lasst nur 17. Claffter diese nu
bringt, selbigen ist nun lang 11½ Claff: ge-
gen morgen, dan in der Hangund ge-
trieben, so dann gebrochen, und 4. Claffter
gegen mitternacht gelenket, den dann
wieder 4. Claffter gegen morgen, alevo nu
Taubes, stunden in der sind 10: 2: Lunt
über kommt, und weither Versus orientem
gestrieben hat muß, selbst, gewesen der 4th und
4th Claffter nun klufft über in der 8th sind,
und allda zeigt unter und über sich bis zum
Tag Anhaurte Zechen. resp Dann Zeichen der

Stund 7. Cyß 11. gegen 10½ Klaftr: Lemmel
den fordern Schuß mit 11 Klaftern triffe;
das rechte die Kollen schle Lemm, und
zwar in Lauther alten Zechen bis zur Lang"
" Lauth, die Kehle aber ist ganz und fast in
vorigen Flaga, 8. Klaftern darüber ist das Feld"
" uth, darunter aber nur einstehen, und der jetzige
nächst Lau.

§: 281.

Von dem fordern Flach gegen mitter nacht 50.
Klaftern der Kehle nach ist der Lunstflach,
durch welchen die Klafter 12. Klaftern Cyß bis
auf die Schwedenstürze gehoben werden, und
der da gegenüber 15c. Klaftern tiefe von dag
wieder einbringet, etwelche 13. Klaftern Versus
Septentrionem ist ein Flachstol 13. Klaftr: tief,
2½ Ell noch sonder etwas gegen abend kommt

mit Klafft über in der Stund 3, hinter die
„sen 7. Klafftern ist noch ein Paßtrl 11. Klafftern
Tieff, und 14. Klafftern in der Stunde noch, dann
die ganze Mannshardt 9. Klafftern Tieff, so dann
ist es dann in mittnacht 13. Klafftern gegen
die Septentrionis Zonen darfaun, allwo mit
Klafft nachmahlen in der Stund 4. Ihm ganz
den Krünzhof, hinter welcher 1. Klafftern sich noch
wieder aufwerft, und den in der Mannshardt
gegen mittag die Erde ganz, und ein quartzen
gestrengte macht, gegen dan aber mitternacht
ab gegen Zonen zeigend.

§. 482.

Von dieser Klafft nachmittags gegen mitter-
„nacht ist die Amerikanische Septentrionis Paßtrl
in einer distanz von 15. Klafftern, und eben

Zweitsch Cyßmutter Jab Pmyst=yskutz=Tmisol:
Jyst Cmurelt ynubrru tan rust Jab Rollmus
rbrusssles yngru millag Cngru dur ynring
nibrung rudru Tisste, und ab fallrudru ybur„
„ynb tmuru sundrlisru nrst Jau Anrstrisru,
Cosl rbur ynyru Septenkrionem ii rustnigru„
„Jru ybürg, und ii Jis Tisste, Jswrüs Jis Ysä„
„sur Cosl zugrbaltigru sing Cnrdru, Jsanu nur
Jis nutzirsung Jrnru tag Cässrru Anrsiltrus
Cird.

§. 483.

Jru Jamru ynyru millag Jirstrii Yslasbynud
nrsist Jur Jrste Cynrurte Vasysse Rollru,
Jirstur ist ysloissru millrnrdst und Cnrgru
82. Klasstrru ii Jab Yeld yrtribru, ii Jur Zti
Klasstur tmurd rius Ruff ii Jur Sund 7. übur,
nr stosst unistrub ii yantzru yrstrius, und

wurde bis unter der Catharine Pfarr,
wann er dahin getrieben wurde, 33. Klaftr:
dicht neugebraucht, die distanz aber bis zu
diesem Pfarr Untergrund auf 73. Klaftern,
und bis zu der Repomuceni Brücken 36.
Klaftern, bis zu dieser Pfarr selbsten aber
67. Klaftern, und da der Catharina Pfarr 28.
Klaftern. Dieser ist, so wüste diesen Bollen 5.
Klaftern dieser darunter nit kommen, der
Repomuceni-Pfarr aber Breiten an 40. Klaftr:
dieser ist, wird nicht untersuchet. Es wüste auf
diesen Bollen der Josephi-Michaelis, und
Valentini Pfarr-Felder vorgen der Bläs-
sern zu Fuß gehen.

§: 284.

Von diesen Bollen Mündung 200. Klaftern zum
Zeichen mitten auf und vorgen ist der auch

Vasserische Rollen rust den 2ten Junii Creütz
Flag, welcher anfangs sehr darniederet gehet,
" Ebe ist, dann 20. Clafftern kommet nr Zeit,
" Item Ihr Stund 1. und 3. 5 dann 10½ Cl zerissne
4 A 7. Rund, widrr 9½ Clafftrr zerissne Ihr Stund
8. A 9., dann 64½ Clafftrr zerissne Ihr Stund 3.
und 6., 20. Clafftrn abrr zurück kommet nins
" nächtige Fluth in Ihr Stund 7. übrr, und dann
und obigrn 64½ Clafftrn in Ihr Stund 5 und
7. Funct. 2. Clafftrn 77. zoll ist Ihr Mank Stund
Haste, gegrn Sand Michaëli Hafft, sonsten ge-
" gen mittnacht 10½ Clafftrn kommt Ihr ge-
" wälligrnde Tag Hafft drist Ihm Haste sonnin,
Dissrr ist 30. Clafftrr tieff, und weitsrr 10. Cl
Versus Septentrionem ist Ihr fürnemmste Ha-
" fel gegrn die Strassrn, und 23. Clafftrr widrr

in hac Plaga kommt der Apostolische Sanct Jo-
"seph Pfarr sonnin, welcher dieser neb die
Michaelis und Cornely Pfarrer = Vasquische zu"
"Cou ist, folglich alle waßer zieht dahin fallen.

§. 785.

Hier ist zu erinnern, daß weilen der Vasquische
und Joseph = Pfarrer ganz mit dem Michaelis-
und Repomucen = Pfarren rund ist, sogar aber
doch nicht under 17. Klaftern in parallela differirn,
die ringsum besagte den dem Wollen in Josephs
felder, und so fornen in Catharina Pfarr, in der
Rund 7. über kommende Luft den ganz in das
Haus und drunten müsse, dann die Verschöne
kann dieses bey weitem nicht belangen.

§. 786.

Die Heiligen Joseph = Pfarr = Kirch = grunden hat schon

Stollen und Gasst: Im Stollen streichend, ist
"der ist zwar im ganz wenig, aber etwas schwer
"krüzgelt getrieben, wo ihr Stollen Mund Loch
zerissen im stand 18. A 24. bis 43. Klaftern im
"mit westlich 5½ Klaftern gemuth nun darüber ganz
Versus Septentrionem, und bey" der 43. Klaftern
"mit recht 31. grad sich anklässend Kluftübers,
und zwar in der stand 6, dieser nahet im
ganz bis 16. Klaftern gegen abend, darinnt
durch ihr Stollen getrieben ist, 7½ Klaftern Versus
Septentrionem kommt ein Redeizkisses stafft
durch im Stollen streich, dieser Stollen Continu,
"ist gegen mitter weist 19¾ Klaftern, allwo ihr
weiter 5¾ Klaftern, aber gar wo in eadem Plaga
ihr Zeniste Lanzste Gasst auch solchen gesen,
"eben ist, so dann 13⅔ Klafft: gegen mitternacht

„ausgeht, sich der absatzen, und nimmt seinen
„seinen Lauf gegen Westen, durch welches Gang
„bis 18. Klafftern in Linea recta gegen abend der
„nächst wordnet, und zwar bis Jasin, wo der Fluß
„Fluß mit dem Fasse seinen kommt; 2/3 Klafftern
„davon ist ein sumpfen 8. Klafftern tief, wo über
„schwartzes sumpfen sind, 2/4 Klafftern ist ein ganz
„in der Rund 4/3., und eine Klafft in der Rund 3,
„fallt 45. grad, 17/3 Klafftern aber sumpfen Grund
„Erdtz ist eine klafft in der Rund 4 et 4. Rund
„klafft 70 grad, Letztlich 7. Klafftern Versus Septen-
„trionem ist das feld- ort gegen die St: Andres-
„Fasster Marckstatt, allwo der ganz in der Rund
„23 seine streichen hat, und seine Endschafft zeigt.

§: 787.

„Aber Tags in Linea recta von der Rollens Mundey

ist in der 100. Classe und 20. Grad 5. Punct der Haubt- und von dar in der 33. Classe 21. Grad 6. Punct der dreyfachgekrönten Kayserl. Haubt-Haus, von dannen in der 7ten Classe 5. Grad 3. Punct der Hellisch. Haus, und zum Sanct Andreä Haus in der 29. Grad 27½ Classe, und von dieszu Cayserl. Haus zu der ersten Königl. Polnischen Kunst in der 6ten Grad 16. E. und zum Mariä Pfarr-Haus in der 18. Grad 5. Punct, 26½ Classe.

§: 788

Königl. Polnischen-Churfl. Sonne 5. in der 19. Grad 3 Punct, oder sehr Nahe, wie in einem angulo acuto zusammenstehet, zu ersehen, in Linea recta von der ersten bis letzten Mandshund mit 52. Classen;

§: 789.

Die zu diesem gnädigen Königs-Feldes Ersten

zu folgenden: Erstlich 5= Stunden zu Fuß,
auch 2. Stunden auf Zuober, 1 Buß" Innn Burg"
"stig, Ihr Ziel in Innn Laager.

§: 290.

Zum Burg" Innn Vaßisch gewundten Bruch Flag, wo das
Corium, mit 1/3 = Fuß interessirt sat, ist nun
Haubt und nun urbrn = Stunde, Ihre zu gehen
Ihr Brunz = und Fürste stollen, urbst den Catha"
"rina = und Reponuceni = Stadt, auf die Simon"
"ste Felder.

Zum Ehe Mahl: allein gehörig, hinter den Stig"
"nen Signud Z: Stunde, so den Casten Antoni urbaut
worden, rbrn allda Signud gehn den erblauns,
und 1. den Jacob Schnurl urbauten Stunde, Zugh"
"rn Sat Ludorab Borgns den Innn Kastnu=
Feld 5. Stunde gehäubrt.

§. 291.

Der seligen Frau Landschaftsrath hat das Oraxium 1/4 tel, darin sie und ihr Mann und ihren Kindern sich" "befindet 4. Stück zu singen" "und 2 zu Segnungen" hat darin nun Rollen, nun Haupt- und Nebenhaar, Kleider und Wäsche zum Theil in der Waschküche, unter den Thurzoni- Haus alles zum Kirchendienst gemacht worden.

§. 292.

Des Joannis Baptiste- Frank Haus das Oraxium allein, und hat allda seinen Ausspruch" "Lasset, mich sie" "sehen, sehen, die Seraphinische Heerscharen sie aus Garten gemacht, die" "den Bap" "tiste Vorhof in Hof, und in Saugen Muskel nebst neun Klassen, aus die Dreyfaltigkeit zu" "den Text 2: Hof Vorhof und Klassen:

Zu den Jahren Pfarstel gehören Ruschwinige Stücke. §. 295.

Hier ist noch anzumerken, daß zu dem Amte „ober Dorf, „ober Lonigk eigentum gehöre, über die ober „den Bauerdörfer, welche Pfarstel und Bollen „gehören, und gesetzet werden, als: der Lest „Pfarst, der Hennersdorfer-Bollen, samt der Za, „ob Hennersdorf-Pfarst, und einer gemeinschaft mit 9 Dörfern gegen einander, der Haagel- und Einsiedler-Pfarst, und z. Dirs-Pfarstern, der David Loschinsky-Pfarst, der Buch-Pfarst, auch der Sylvester-Bollen in Adtschendorf, und zuletzt Ao 1740. in presens der Hoffcaurer Commis, „der einige Felder ober dem Berg bearbeiten neu „gebauen, über dieselb ist auch 3 Gemeinden Adtschwasser der Landung gestäubet worden.

§. 294.

Alle Dörfer beschreibungsarten, sind unnöthig
nicht nöthig, weilen Anno 1741 auf Commissional
Casse 2. abstehende Marksteine, einer in Britsch
grund auf der Hammer-Mühle Strumb Britsch,
der andere aber bey dem Fuhr-Pfad, zu dem Hospital
geschlagen, und gesetzet worden, gleichen keine
mündlichen mehr der ganze Feld streichen wordy
darff, sondern allda dem darein zuständig ist.

§. 295.

Der Flöße messen, wann die Hölzer schon in den
Wasserschleusen bey Prosen mittelst der Rollen
herab geschwemmet sind, so werden selbe auf dem
Berg-Canal mit einem 6. Pferden in sieben Haltstunden
grossen Fund bis in die Flöße-Ofen abgelassen,
dieser sind sieben, und jeder ist 26. Schuh lang 14.
Schuh breith und auch 14 Schuh in der

Mann soll, aber sehr geschwind. Bringt die Lust in Luftsaal rein, und wenn will solche Ordnung einnehmen Platz stand gekommt bisse, so werden die grobe stuffen unten zusammen mit Lose übereinander stoss Letzte gelegt, in der mitten Raum die oberste Planken stuffen, und ganz ohne Tab Planken, endlich wird der ganze ofen mit Wasserwerk gedeckt, und hernach die Hitze zusammen gehalten.

§: 296.

Anmerken ist der Schwöfel Ofen" denen stuffen gefangen, und sonsten bekannt worden, jetzt aber, da der arsenic den Meister stärker, muss der Schwöfel mit zu Hilf den Wasser-Ofen, ohne zuvor gehabten Kosten gefangen werden, den neuen Asche-Schwöfel nennt.

§. 297.

Ingleichen in der dritten gelben Farbe drey„
„ allerley Gewächse, zwar keine starcke,
und mürbe, auch die langsichte zum Faulen
neigen, und daß man nöthig in einer offen
Kammer enthalten, und so fort in Stand=
„ stücke, oder groß, und kleine Stangel gegos
zu werden, wie ob den Grund kommen mehr„
„ Cangel wird, allein aber die Anzeigung
„ dergestalt wurde, als wann der Gewächs
zu der Kammer nicht gehörlichen Grund sei„
„ nem und rudnen Facibus gemeinigklich„
„ den Gärtner, diesen Contrarium dessenungeach,
welcher beyde Operationes Zuskreibt, in die
Lungen fallen wird, gestalten in der Kammer
durch die gemeinschliche Enthaltung der Land.

Alß etwas pflegt sich von dem flüssenden
pflöße, quà à pituita quodam Levi sepa-
rirt, da è converso bey dem Löffkräutlein
eine erdichte große Masse zugegen ist, welche den pflö-
ße dergestalt beschwehret, daß er nicht allein
nicht gantz Viscos ist die Wolcken, und entweder
gehen, entstehn, da dieser Vasa mit Lauge
abgeschwemmet worden, eines theils sand
theils mit sich führen, welche pflöße 2 oder mehr
Elen, alß in der Examine zu sehen, und dieselbe offenbahr sind
allein: daß dennoch die Reinigung nicht
übung, darinnen es bestehen wird.

§. 798.

Der Geschäft schaft den Lohn schöpfen
muss in der über Gesch- oder Strafe Zeit
Darin sind sich neue Anlage zu der
oder Gesinde, so unterscheiden, Darunter sie,
"sich nie unter-setzt Stände, die Töpfe werden
innerlich mit geschlemmten Leim Ruß- und
Ob der Topf Deckel zugeschmiert, sodann und
Trocken Farben Holz unter gemischt, der
Schöpfe Farben getrieben, in dem Stande
drucken gangen, und so dann in die Stängel ge-
"gossen.

§. 799.

Hier muß die Töpfe Tauchung in dem Stande,
nicht Leder in Farben ziehen, bestehen, in Wol-
"chen unmittel: in dem Stande nicht sinden sind

ab zu zeichnen, jedoch muß so viel, als in einen
Quadrat gemacht, aus welchen der Kegel
noch einmahl in die Runde gelassen, "selbe"
"die genau muß abgezeichnet wird. Hierbey
ist noch diese besondere menage, daß, wann
in der Zeichnung auf 600. Centh: glaubet
werden, so zeiget auf 10. Fusse Höhe"
"die, gerechnet ab eben in diesen Fuß,
werden gleich 300. Claffter Holz bedeutet,
Item in der Zeichnung glaubenden Kegel
soll die Anzahl Claffter mehrere = Zeichnung
besser und stärcker, als Item auf dem Fuß"
begründen, und approbiret.

§: 300.

Cement = arbeith besteht in folgenden:

Die Forst-Beamten müssen in der gnädigen
Landesherrlichen Administration gesetzen
Beamten und Ihr Vorgesetzter, precaviret, mit
" Ihr Ihnen anbefohlenen Forst, die alte Forst,
" so aus-gehauen
" oder in die neue Forsten zum ausklauben
einzuschlagen, die Forst-Orte in der gnädigen
Herrschaft zur grossen Lust in die Zimmer ge-
" fällt, und der Herrschaft möglichst etwas
" zu ersparen, wie gleichfalls ihr Ihnen Befehlen,
" Brenn, Hausinn- Bau- und Kalb-stollun-
" Holtzungen zu observiren, und Sie dahin
zu sehen Ihre Obliegenheiten, so wird sie die
mit rechten Ernste Ernahrung gelaitet, sie
sie dann Amendiret.

§. 301.

Die Einrichtung der Forst-Bedienten ist zu beobachten,

damit solches dann etwas wohlaufgehen,
sonderlich wie Fleisch gebraten, und ohne zu
„gezwungen werden dass Fleisch gar gekocht
„nicht flüssig mit dem Brühen thun dann
„nehmen in die Kannen gebracht werde; Wann
nun dann nehmen das Fleisch in die Kannen gethan
kommen will, so muss das Feuer gemindert,
und in die Töpfen gethan, so dann abge-
„schaumt, probiret, und in die Fässlein zum Ver-
„kaufen gebracht werden.

§. 302.

Die abschäumung geschieht folgender massen:
Es wird die Faden-Asche Fleisch gesäubert, und
ohne nassen, mittlen und ohne einen die grobe
Unreinigkeiten, und nur die reine Faden
gelassen, damit dann biss zum ende abfaden,

Innerhalb drey Tagen vorbeygehen, wie dann
" jungsthin Anstalt: solchen Fluß genügsam
gestrecket, und nachdem, etwa Will die nässe
Witterung! Dieße nehmen der Tara zieht man
den Rest von der rohen gebrüht ab, und giebt dem
Probirer das Probirte gebrüht Lodigen Fluß
zu, Dieser aber zeigt den Probirten Fall
zu, und machet den Anschlag über Lodigen.

§: 303.

Es ist zwar dieße Probe nicht allzu Anlaßlich,
Weil wenn wir die reine Feinheit nicht wissen
unterlaufen kan, Weil auch, wenn das Pro-
ben von nicht sicher ist, wir dieses nicht
Lassen der Fluß von allerhand Salz zugefallen,
und unmöglich ist, eine durchaus genaue
Probe zu machen, dannenhero differiren selbe

Ostende nunc clusa deo sacra templa.

§: 304.

Cementen sind folgende: Die Zement Asche,
Sand, Die Feine Sal 3. Canalen oder
niedrige in der distanz von 55. Claft:; Die
Grobe oder Sal 4. Linien von 15. Claft:
und 3. Linien zu 35. Claft:

§: 305.

Der Sand zu Mörtel kommt Dieser
Sand mit Ziegel Mehl zu Mörtel
zusammen, und Cementirt Dieser mit nieder
von Damen vor 24 Claftern in 2: Linien.

§: 306.

Die Arsena Sal 3. Canalen oder niedrig,
und Cementirt 78. Claftern, die Lüfte aber
werden Lüftig gelassen, und als compendium
gebraucht werden.

§: 307.

Dey" Inn Bay" Haubtn= Vollen sind
nur 2. Runn, und Cementirt 11. Claff:,
Dey" In allen Balkstollen aber sind 2:
Cementen, In nasse Falt 1. Runn 2: 16. Claff:
und Jab rudnes Cementirt, 20 Claffen,
in 2. Runn, Dieses sind Cautsen gerade
den Einzund=ganzen Fortbunde Wasser,
wessen aber Jab unnuste Cement, Inne
zu schreiben nicht über 15. Cl abgehen.

§: 308.

Endlich kommt Jab unreine und stanke
Wasser den der grossen Lunst, allda es
aus Canäz Ströhen, welche nach A: 1740 in
gegangen, und der Lage nach Tag rück=gus
Ch B: Claffen nachgen worden, zu Dieser
sind Dergleche Canäz= aus Ersparet,

/olg baß Löbel, und zuletzt Dieß Lunst durch
einen horizont Vogelaug, daß Sie nächsten
male Loben Cementirt Das Glaßen in 10. Rin"
"nen gr: 22. Glaßenen in der Tanze, und 9. Rin"
"nen gr: 16. Glaßenen, /o dann wird das Glaßen
in die Rad/tuben zurück gc"ßoßen, und denuo
gegeben, Innen dennoch den die Blind/taßten fal"
"den nun ablang = Glaßen zu Fuße, /o daßelben
in 2: Minuten 29 Glaß: lang operirt, den dar
aber Cementirt alle Glaßen zu/ammen in 9. Minu"
"gr: 30½ Glaßenen in der diftanz, die 3te Cemen"
"tirung iß in 8. Minuten gr: 31. Glaß: in der Tan"
"ze, Dieße drey Cementirungen /tehen unter den
Daß. §: 309.

Innen kommt ab zur Roße, und Cementirt

„allda zum 4:ten mahl in 7. Kammern von 115 Klafft.
„bis unterhalb die Schwöll öffen geführet, dan„
„nach Cementirt ob in 5. Kammern zu: 33. Klafft:
„zum 5:ten mahl und in 3. Kammern 23. Klafft: von dan„
„Ruß Lauffet ob in neun Endigen Kammern 63 Cr,
und Cementirt endlich zum 6:ten mahl in nimmtlen.
„Izzo Stükk von 24. Klafft: in 4: Kammern, wobey
„aber mit starken fall, so fortt aber fallet ob
in Lauf. Es ist zwar über dem Laufwasser ein
Langes Stuk, von 88. Klafftern in 6. Kammern ein
genohmen, da ob aber wegen der Schweigen in
Zuem stüzen darben gefallenen Luftes mit
Saden beschwehret worden, so wurde Brüken sowohl
genommen, und in die übrige Canalen eingeschikt.

§: 310.

Die vorbesagte Cement= Klafftern wurden durch Kunst=
gezeüge ehe zu dag aufgehoben, dann sogleich auff

Auf dem Rothenberg gehn, welche die klaffter
und zwar die förderen 40. Claft. und die hinteren
36. Claftern hoch stehen, und haben von dem ge-
henen ausgehauen, wo das auflag-klafter auf
das Radfallend, holdgestänge, und jede zehn
Eruchz-reen über dem Haspel, die Hesäungen
stangen über sich ausgehauen. ohne Hesäungen-
stützen. An der andern Seite stehen Eruchz-
reen ist das sogenannte Hauptkunstel ausge-
hen, welches 6. Claftern tief stehet.

§. 411.

Im Hausner-Kunstschacht stehen
gleichen den Kunstgezeugen Haspeln 10. Claftern in dem
Haspel sind, und ist selbe über sich in den Eruch-
stellen gleichfalls Erforderlich, wofern der motus
mit seinen stangen im Haspel sind bestehen
soll.

§: 312.

Die Neue Kunst fehlt auf dem rechten Ufer die Klassen 42. Classen, und zwar mit Begreifung Cruzifix = Arquen bis auf den mittlern Schwibbogen Pfeiler von Damm Cassel ab bis unter die große Kunst, welche das Klassen 30. Classen hoch bis auf die Cement = Canalen fundirt, an ihren Schellen Augen genug Cruzifix, mithin wird allda das Klassen genug Masse zum Cementiren gegeben, wie oben gemeldet worden. Die alte Kunst fehlt das Klassen 34. Classen hoch bis auf den Joseph = Pfeiler oben Fehlstellen, dieser gibt ab auf die große Kunst.

§: 313.

Dessen aber ist zu dokumentiren, daß in praesentia Comissionali beschlossen, und den Hochlöblichen Königl: Hoff Cammer approbirt worden, einen Fuß = Druck

in Brüchen zu erkennen, und die Klas-
sen-Lösung zu erlangen, nöthig den Ele-
"fabeth-Haupt-Wasser-Haagel dazu
"nehmen, zugleich durchaus mehr in der Ho-
"hepki-Haupter dicke Brüche einzumischen
"Lust haben, die Klassen der unsern
Lust zuzuschreiben, eine Lösung gibt in 1/4 te
Stunde die Lösung rein, und zwar allmahl
12 " halbe Zunten Klasser, was die Lust
"gibt Erkundigt, so sind Innen in Innen Ko-
"stenden Punkten Z, in den Hauptkunste
i, in der großen = und unsern Punkt 3., und
in der reinen Lust nur 1.

§. 314.

Der Cement-Wasser, ist ein Wasser Natur
der natur, und ein Quecksilberisch Concretum

Vor die Lunge: Erdlung Schwellitz, Tin Ka-
„kel Inn natur: Dann ob Lapis philosophorum
„sicè pro et Contrà disputirnn, observir: wie dis
Schellen:/ nur Blase Transmutatio Ferri in
Cuprum, oder nur eine praecipitatio Tamentorum
Veneris ex aqua impregnata sey? Ich meine
erste Jahr die Transmutation einmassen
zu glauben, so groß auch andere Dinge sind
„Sacrum zu verbey sich bemühen, sondern
Jahr meinen zu glauben die praecipitation zu
„sagen, da man aber dagegen setzt, daß das
„essen den Inn Blasser corrodirt, und in einen
selben Teufen schönigen Crocum erhöht,
nicht aber transmutirt wird, welches sich mit
Inn Blasser Innerstem Anzeigt, oder die mehr
Anzeigt, daß obschon die Säure sind, und
graben, obst allerhand andern precautionen,
adhibirt worden, Innerhalb den crocum

Corrosum rüh Inn Thassen wieder zu schlagen,
und selbst zu klären, wo sie zu Grunde gehen,
„geblieben muß gelegt, welche sonsten einen ne„
„wünschten effect gehabt haben würde, Dann
Theilen Sie in Inn croco befindliche selbig heil
Sab nehmen, sonderlich, wo Sab Thassen still, und
ohne umwechslichen flus Canäl, über sich hebt, und
Ihnen poros obstruiren, so wieder stehet die selbe
Ihre action Sab Vitriolischen Saamen Thassen,
Theilchen Sas noch ein wenigen Kräften eläre,
und etwas operiren könte, Wann es den Inn
croco nicht gehindert würde.

§: 315.

Ich statuire selbst nicht rüh einen Dest, son„
„Innen conformire mich Inne, Was Löhneis
in seinem Berg- Buch Pag: 332. und Herr
Doctor Henkel, in seiner Pyritologia Cap: 7.

in princ: sine qua sentimentirt, glaube auch
mit ihme, daß wann es portentum transmu-
tationis metallorum /: wie ob die Alchymisten
annehmen :/ in der natur zugelassen wäre,
solches mit denen augen in das Luffter zum
allerschönen möglichsten wurde, massen die
Venus dem Martem also liebt, daß sie ihne
ihne nicht schön laut, wo will, wenn sie ihne,
dann in allen Luffter anstatt bestimmt das
augen die grund, stüke, und dieser einige
Metallen, gegen in einen gleichen blau,
und grünen Vitriol.

§: 316.

Allein da nunmehro nicht unbekannt ist, daß
das Amerl- chaffer zu schmölzung dem grund-
suchen mit thunlich dag- chaffer sige, durch

Vorsteht die Art zu die 80. Classe zu
Ansammen und mit Vitriolöhlen, auf die
Art zugen gesehen wird, wieder Vitriolerei
"andern Berg Ansetzte gruben Stillatim
durchfallen, das in selben Berg befindliche
nitri herabgeht, und verlanget; Es werden
sich der pleuss Von selbsten das Jenige Classe
die zu sich gezogene Camenta Veneris hinüber
stimmen wird Corrosexen Corporis, wie das
"selben ist, fallen Cassel, und ad instar Solu"
"tionis Lunæ in ☾, damit die Da sich
selbige praecipitiret, wo das Venerische Corpus
nur gesuchet wird: welche operation auf
respectu das Tod geschicket, wan nun Corpus
Martiale Vorgelegt wird: / Das die Corpus

Martiale, ohne falls zu Corrodiren zu,
„saugt, und die ramenta Veneris fallen
lassen, welche zu dab Lüfter russen."

§: 317.

Ob Jemand ohne Ausschweifung Salacia
Causa bezeugen könnte, wann man
„annimmt, Dass Jemand blasser in einig,
„Zeit seine blühende Farbe Farben, und
„zurücken müsste, dann Jemen kan ob dass
nicht mehr geben, als ob sal, und dass zu
dem abgenutzten blassen noch einen
neue frohe Zeit zu stützen sey, dieses
ist nicht dem Crocc Veneris sondern Max.
„die Einbildungen, wie ob Ihr geschwach
Anmerkt. §: 318.

Ein grosses Venefitium ist ob der die Liebe

Handlung: dann das Wasser müste ohne
sein Ruh darinn gehalten werden,
dann es rauschete, damit der Sauer
zu der Arbeit nicht gehindert werde, da
nun dieselbe aber seithero dem 1741 ½ Jahr
her mit beständiger Anhaltung der grossen
Hitze täglich bey 1500 ℔. Luther brau-
en, und solche theilen bey der Cementirung
selbst, theilen dem Wasser, dessen 2 ℔ 44 ℔
auf 1 ℔ Luther zu der Consumption gere-
net wird, sehr geringe zu bestimmen anlaufen,
und da der Cement-Fluß immediate zu
dem Gewerb-Luther gehöret, und
von der Gewerb-Luther considera-
tion ist, dem Gewerb-Archiv und zu Rechte
zustehen kommet, und dem noch bey Haugh

von arsenic haltenden Schlägen, und
aptes manipulation nimmt man nebst re-
"nigstem Leffer in der Hitze einst wusch,
und dann die Flüssen im Coco, und
"über flüssigen rundum Carbeulis Max.
"die entbunden wird, nachdem gemachte
experimenten mit Lapis bon 60 auf
80 th geworfen in seiner Hütte all da
"Innen Contest: Ist dieses Cement-Work
warhaftig der neun erfundlichen Falz zu
essimiren, welcher den alten Anordnlich
"sten Wasser-Annehmung, den zu sagen
"Sey der Name von der Annehmung,
und rundum Fadlichen zu fallen zubreas
"ons, wohl meritirt, als ein flecker unfel
"diger Fundus, der da nimmanden Fadl und
einen großen nutzen schafft.

§: 319.

Die Waldburger Bürsten in der gemeinen Die Cement-Wässer müssen abgebürstet, ab- sonst dann, daß sie solche Roll-Löcher zu tief ausfressen, wo dann denn der Grund zustehet, denen sonst nur Berge, unmittelbar den Tyrolischen Berg- und Georgij-Rollen; Allein solche ist zu den Berg-Grün-Gewölber.

§: 320.

Die Ferr- und Anstreich-Materialien &c. Anstreich-Farben, welche als Bein, Berg-Gewölber Maaler- oder Tünch-ordinair- und Firnis-Farben, Pinsel, Quast-Pulver, Berg Löscher, und Berg-Beile, Stroh-Taschen, Wand-Axte, Berg-Latten- Hammer- und Feilen-Nägel, Klein Instrument, Kasten Nastel- und Gaggel-Nägel, Leim- Kreide, Asche- und Pinsel-Wänste,

Hessen-Hanau, und Ihro hochfürstl. Sumptu-
ös exarÿ angefangen, und theils dar-
von, mit einem ganzen Cÿ" Ihro Durchlauchten pro-
fit Ihrem Waldburgischen bis zu ihrer
Succession zahlung creditirt, Ihrem andern
Landschaften aber und Capitul" gold überlas-
und die innste Ihrem Leibgl: Wachtern
Forsten, angeordnet worden, nunmehro bestä-
tigt auf dem Berg mit dem graben zu-
sammen, Berg-Landschen, und Hunden,
Lust" rossen, und Lust" stöbern, mit dem
Zeichniß, und Waagen Hunden, so zu ihrem
Lustern gebraucht wird.

§: 321.

Es wird auch zu Ihrem Fürstl" Hauptmann Cÿ"
Forstmeistern Buchsbaumischen gegen stan-
mutter Lindlichst nöthig, und auf Ihrem Leibgl:

Kirchen gemeine Lastru = und Schulden = Cas-
"sa, auf Gewölbung, dann Cry" der Schö-
"ne Fässern, Schöpfel und Zügel, Cry" der
Luxfer = Schmelz = Fässern Löse und gestüb,
in dem Wald-ober Schmidl respective der"
"Kauffl, Credit- und dann Lunge Ebenbru
in materiali durch gegraben worden, je"
"doch observato hoc ordine: dann so derselb
nöthig hat, muß sich Cry" dem Tiuerstuer =
Amt nächst zumelden, dieser giebt ihm
ein Document zur Cuffaetung, von darauf
angehalt die assignation zu dem Filialisten,
der das materiale untersuchen, die Cuf,
faetung" aber gegen finden die gegenstreer Fal,
das Tiuerstuer und Cuffaetung" = Amt annoch"
"mit das Creditum in capulari, und der Filialist

gebaut und Einrichtung, Bezahlung oder Anschaffung
dieser aber müssen selbst wieder neu Caßirung;
zu Einrichtung dieser Materialien ist
der Monn- und Namens Tag bestimmt, auf
"der solchen nicht passirt wird; von dem
Vorgesetzten und seinen Assessors ist nun B
merke gemacht, dasse folgt nun Beschuldig
ungen.

§: 322.

Wann nun ohne besagter massen die nacht ab"
"geschrieben, und in denen gruben nacht träsen
Deponirt sind, so werden sie vor die Hütten
abgeschickt, damit aber kein irrthum unter"
"laufen möge, geben die Hüttn-Beamte dem
Fuhrknechten zettel mit, was für nacht abzu
liefern: kommt nun vor die Hütten, so über nimbt

der Löffel- und nächst stehenden, und Cassel das nächst, welches zum Messing-Lucken tauglich stehet, allein, und selbes gewogt, als 3 übrige verschiedene ohne Ersetzung 4. Sorten in die nächst-höhere Cl. der Fehler stürzen.

§. 323.

Zugleichen kommen die in Klöppel ohne grobe „ „ Fehler unter das Garn gebracht, und bey „ zum Flechten zu Boden, muß mit über „ „ sehr denen nächsten gleichen denen Zeug” „ „ zu Fehlern qualificirt accessiret.

§. 324.

Sollte nun ein quantum gewogen zu Flechten dem „ „ genommen werden, so gelanget nun jener Zeug” Sorten zusammen zu nennen: das beste, und mittlere, das geringe, und geringste, so dann Cassel der Löffel- und Fehler-Stricken

die nächste zu die fünften Tausend, und so
weiter nach Norden, und die Zahl der
Thon immer, und da schreibt er: Dem Schulzen
Thor ersten, eines Hauses Thon gebrannten Kalks
bestehet aus 14. Tonnen, Thon Steinkohlen
aber aus 12. Tonnen nöthig, Wann aber unter
solche Thon Königl. Böllnitzer Forst genommen
aber Innern Kalber Tonnen Kalber Tonnen gebrannte
Kalks nach zugeschlagen wird, so gehet solche
in Feuerung franco ab nur zu Schlag, statt der
Taubern Tonnen = Tonnen, mithin Durch.

§. 325.

Die Construirung Thon Ofen zu beschreiben,
wurde die Grenzen eines Compendii übersteigen,
und dem Leser zu wissen Anlangen, der kann
selbst die Ofen nach jeder proportion über

nassen, indessist zu verbinden nöthig dass zur
Kohlenverbrennung innen Flossen-naxten der
Kunstofen, zu innen gebrannten Ziegeln etwa,
als etwa zum Durchstossen, Cement-Kost und
gebrätzt-Feuerung, ihre Tügel offen adhibirt
wird, den innen Hof-Raum- und Rauch-offen
ist sein nicht brauch, wenn in gebrauch.

§: 326.

Zu den Zimmern, oder offenen muss gestüb
ten, welche zu gebrannten Kalk, und Kalch-
öfen bestehet, welche unter den Fuss wenk zu
sammen, so dann Fuchslöcher und Essen zu
zuziehen ist, den gestalten Dass nicht wenn zu
trocknen, sondern zu trocknen, und Kalk zu gewinnen
falls, massen in beyden Fällen das gestüb
rückstehen, und sich in das Feuchtz-zimmer

gegeben, welche gegossen standen, und gefasst
werden konnte, ringsherum geschossen, wann
das Geschütz in offenen oder der Lingen nicht
gebührlich gestossen, abgenützet, und trac-
tirt wird.

§. 327.

Das Geschütz ist gleichförmig, Creutz- und Feld-
mässig, Creutz hat 2. Theil Loth, und 1. Theil Caim,
Feldmässig aber nur halb Loth und halb Caim.

§. 328.

Wann man nun Stuck- oder Feldmässig Zeug
zu Schmelzen hat, so wird Feldmässig gegossen
aber Creutzmässig Creutz Geschütz genommen,
der Meister richtet sich nach dem Werk, nicht
aber Werk nach dem Meister.

§. 329.

Das Zeugwesen oder offene Bestellung

Es wird nemlich das gestürzte Laugen-Salz
mit einem hölzernen Löffel, und gemeiniglich Kochen
besonders in dem sumpfichten Boden, da es sonst der Crystal-
lisation zusammen gehet, damit das Laugen-
Aufschütten sumpfig bleibt und dergestalt
Laugen, wordurch die Hitze in etwas verhalten
wird.

§. 330.

Ferner ist in einem jeden Siedens-
"Ort, und das gestürzte bis das rechte Grad
"zu gestalten, auch abgegraben, damit
die Laugen nicht in dem sumpfichten Grunde
"sich ab, ist wohl zu merken, daß die Sie-
"den auf dem sumpfichten Grunde authouren,
welcher dann, wenn die materia flüssig,
flüssig ist, fest, oder Crust zugenommen werden
muß, solle nicht der etwa seine Würkung

Anmerkung, wenn das Eisen ausgezogen gespalten werden wollen, welche gelöthet müssen unter den Hahn, und "Zugeln ausgezogen" "Engel" "gezogen müssen.

§: 331.

Hammerschlag ist, das Eisen, welches sumpfig "Härte gegen den Zug" spröd, und dichter, als ohne "Hitze" ist; die Form soll drey, stroh nächsten nicht so spröd, als drey" dann flüssig, gegen der mitte so oft" gelegt werden.

§: 332.

Wann all Eisen hart ist, so wird der Hahn samt den "Zügel, mit 3. Löfel grün" gewärmt, das glas fast samt ausgelas die unsern oben mit stumpfen Klauen = sand ausgestrichen, und in diesen die Form zugestellt,

Ehe die selbe Vollkommen beschlossen ist, die wird
"sein Stück der Feuerleyer rufft, und anstheilet
Das Feüer in die 4. Ecken, und stauet dasin da,
"mit die unreine Lauge zu kurtz werden will zu
"Laug werde, wenigstens alsdann gar sonsten
falls, in welchen Casu, wann Ihr ohne noch nicht
genug gebrennet, oder gar Voll wäre, eine
neüe andere, mit sorgung Ihr Stuck zugeschurk,
"het werden kan; und gleichwie auch die andere
ein grosses aufkommet, also ist auch solche eine grosse
obacht zu tragen, und zugleich der Sonne offene
zu halten, Ihr ohne aber in seiner
arbeith Gott Ihm stehe, und Glück zu Baue,
"schreiben.

§: 333.

Ihr Feuerleyer wisset Ihme zu berichten, Ob zeith
lich, stuck und Casset ob nicht

Darauf Rücksicht, daß ob denselben dem
Hüttenmeister Gelegenheit gegeben, die
"seine auf die Erfordernisse wohl Vorgesehen,
und Ausbesserungen vornehmen müssen.

§: 334.

Wann nun Kommissarien, ohne daß die
Gewerkschaft Anstalten gemacht, zu "
kommen, und die mit nöthigen Leuthen "
nöthig, Ausschuß gethan, damit das Erz nicht
unter die Halden gestürzet, und Schlich
dieser, dann, sondern ein gleicher Ausfall.

§: 335.

In Abschreibung / auf Schmelzungsstand
der Erzlösen gemacht / muß vom Erz der Be"
"schickung dasjenige, das der allgemeinen
Forderungs = würdige Fluß mit Tael = flüssig, oder

mit Fleiß stumm zu stellen, und also
Vice Versa corrigirt werde, und gemein
sam die Thüren zu, damit nicht
Kalmäuse Nest machen:

§: 336.

„Item wird sich auch in sechsen, ehrlicher alt-
„mäslicher Gesellschaft, wann der Ofen windet ge-
„gangen, nicht gebührt zu fallen, sondern
„sich bey seinen Genossen zu halten, damit die
„Gesellschaft nicht allzu sehr erhitze.

§: 337.

Demjenigen wird zum Beitrag abgemacht, und ihm
„Mittwoch- ohne Dauer bis Freytag abgemacht, bey
dem Tugel- ohne aber wird Dienstag =
abgemacht zugegeben, so dann werden zuge-
„macht, und bis Freytag abgemacht continuirt,

damit dann 9: 10. und auch kommende
aufgearbeitet werden, seine kommende
Lehrer nach Laibach in's 12. Jahr, dann
jede über 3. Pf: wägen, dann Lust mit der
Laibach Kreis-Amt gerechnet wird, so be-
trägt eine Kommende 15. Jahr.

§: 338.

Hat eine Jahr-Rechnung, so wird die auf
einen besonderen Platz in der Tabelle gelegt,
allda in Reihe, Stöße gemacht, und abgelegt,
so dann in die Post-Stöße gebunden, dar-
von werden 180 Pf: einen ganzen Post, hier-
wird das Post-Buch also genommen, dann
die zu einem jeden Kapitel, so dann mit Lehr
Anzeige-Buch Post, wie oben auch Kapitel-
auf gegen der Zündung, und den Innen

seitsen, wo ob sonst zu Pferde wäre, moderate Pferden zu Fusse gestürt, den Schaden zu ersetzen, und das Pferd zu= rückgegeben, sie demselben abgestrungen, sichtlich aber der Rest, wann er seine Haare hat, oder sie mit dem Futter des Pferdes das Pferd ordentlich klimmen gedarbt, so hat der gebrauchte Pferd wieder zu die Pferden zum Schaden Pferden ersetzen wird.

§: 339.

Selbigerfalls, wann der Pferdeeigenthümer in der Lage kommt, gibet man ihm 3. oder 4. Pferde= stücke und lasset selben durch das Los, das der Pferd fallende Pferd hat, bekommt so dann noch einige Pferdestücke, denen Pferden determinirt

wenn ihn Hau, wenn selbst Rust die nahen
"und Ihren Röstungen ein kommen, derselbigen,
Ihn Rost grünen, als gar zu Türe wenden
zulassen, Dann in vielen fallen Dah oben Ein
wieder zu gutten zu bringen, und ob gleich gute
n offen, in andern fall sorgfältig müssen,
Dah selbe zugrünnende zugeschlagen werden,
welches den Rost wieder wild macht, Darin sie
"verschrift= Ein fallen, welche mehr arbeit
und schaden, als Dah obne Ein machen.

§: 340.

Der abgenagte Eisen wird der in offen gelegt,
und in Dah schwarze Pulver geschmelzt, darin"
"schlag bestehet ein schlagen, und zusammen
sand, oder nahe, der sonst wird den Eisen
als einen Rost schutzen sein".

§. 341.

Wann der Zuckerbäcker den schwarz-Kalk in
dem roben, wie sonst gedes den zugemischt
Zucker-ofen, scheidet die materia grobe ab,
schon nun genügt: theil in den runden
"stuben, so sucht er damit, und lasset den
dicken dole laufen, das schwarz Lauter wird
so dann mit klarer abgeschöpfet, zum dritten ge-
"bracht, und gesotten, gekocht, und zum dritten
aufbehalten, und notirt, den klar der nächsten
oder Cement: gebräu; oder den was obsteht
sitzt: der Fülten probiren aber muss den ganz
kalt-stich, und fallenden flachen probe machen,
und zu schauen, ob noch geschmelzt wird?
schlagen den geblässt und andern dingen
"und die obige precautelen zu obser"
" viren.

§. 342.

Und hierauf das Schwarz-Pulver zu dem Trieb-
Rand gebraucht, dieser dann mit Loth, und
Leim geschlagen, mit Lose Krümm zugespitzt,
"und, das Schwarz Pulver darauf geschüttet, das
geblas" zugelassen, und so oft und lang, abge-
"lau, und wieder mit Loth" dem Ort geführt
wird, abgenommen, welches mit Trieb gebräch
worden.

§. 343.

In diesen wird der Trieb mit dem durch
dem Rad dem Rand öffnet die Grube, wann dann
nun die zwar stan die Achse drehen mit
sodann diese zu stehen, und so dem Stab zu
Zahlen, folglich das Pulver zu wollt, und über
treiben wird, so Raumt der Meister auf nun
mahl ab, stürzt alsdann auf das Ort, dort
aus treiben auf dem Rad ab, Löscht sie in

Haasen sauzen, Brüder, daß ein jeder der Heer-
Männer, und stelle sein gantzes Hertz drein,
welcher dann den Sinn Hütten einnehmen ab-
gehorgen, in die Cammer stossen, und in den
Luftsamen ringerichtet wird; Also folgen,
der ordnung nach die Hasen.

§: 344.

Sonder den Sinn Hasenmann gehandelt
ist nöthig zu adjungiren, wie viel solche Königl:
als Waldburgerliche Thurchz-Hütten, auff
Sinn einen Ds Königl: oder ambt gehörigen
gebürgen sich erstrecken. zu Hmöllnitz sind
3. Königl: Hütten, nehmlich precisè Königl: zug
gehörig wird; zu der alten Hütten oder
der Hasenzug sind 4. Ofen, in jenen aber der
unter 2. Ofen, und 2. Zeug Feuer neben der Ca-
Sinn Mulde, und dem gebräch samptlich.

In der [illegible] Hütten sind 4 Oefen und 2 Treibscheerd. In der Reinigmühler Hütten 2 Oefen und 1 Treibscheerd. In der [illegible] Hütten 2 Hütten Feuerherden und Waldburger, und sind Darinnen 2 Oefen mit 1 Treibscheerd. In der obersten Waldburger Hütten ist 1 Ofen also, sie gehört aber der Trudner Taadnu.

§: 345

Zu Fuhrendel ist eine Lumpf-Hütten der die Waldburger mit 2 Oefen, und 1 Treibscheerd, erbaut. Dieser ist unsere Waldburger Hütten neu, genennet, die Vorsorgschmid und unsere andere Hütten ausserhalb gebürgs mit 1 Ofen und 1 Treibscheerd.

§: 346.

Zu Schwadlar ist eine Lumpf-Hütten mit 2

Ö"ffn, und 1. Dreyb Fund, dann Zus Ins
gemein gesöriy mit 1 Öffn und 1. Dreyb=
Fund, und ins Waldburgerluft, wie die Vorig.

§: 347.

Zu Gallizy, sind 2. Lemgluft Hütten
mit 4. Öffn und 2. Dreyb Feuern, und zu
Waldburgerluft mit 4. Öffn und 2: Dreyb=
Feuern.

§: 348.

Zu Wagendrussel ist ins Waldburg=Hütt
mit 2: Öffn, und 1. Dreyb=Fund.

§: 349.

Zu Kendorff befinden sich 6: Hütten mit
12. Öffn, und 8. Dreyb Feuern.

§: 350.

Zu Ins Coratschen gehörig ist 1 Hütten

Fuß mit 2. „ öfnen und 1. Streyb-Faust, und
eben also auf dem Hayduk Gebürg.

§. 351.

Zu Makyna sind 1. Hütten mit „1„
öfnen, und 1 Streyb-Faust, Irrsylnusen als
zu Stoos, und Roszenau, zu Redova ober-
Vaczka, Brtla, und Polima.

§. 352.

Zu Topschau allwo Eisenstein gefunden wird 3. Hütten
mit „ 6 „ öfnen, und „ 3 „ Streyb-Faustern.

§. 353.

Zu Reszbanya, ist 1. Hütten mit „ 2 „ öfnen,
und „ 1 „ Streyb-Faustern.

§. 354.

Letztlich das Land ist nur noch zu melden,
„ daß da 1 „ Hütten mit einem Fuder.

Die Zu Rudobanja ist nunmehro nu"
"brauchbar, fal"s: öfen, und i. dreyb Jahr
abgetabt, so dann die Kost getrieben werden.

Summarischer Zeugen Aussag 1738 Jahr 66 "
"38" dreyb Jahr.

§: 355.

Das Waldburger Bergwerk wird nicht auszu
arbeiten angefangen, sondern die nechste unterschied"
"liche Jahre, und etwann die ganz-
zen Berg-arbeiten unterschidliche Zeugen,
so allen auf die Ort unterschidlich
Erz, dann theils Waldburger haben ihre
meiste in Quarz, und braunen Stein
Stuf, was Berg zur bestehung nemmen,
Jahre nachzugehen so viel Aufwand gross

Fuhrleute, und Anderen dienen Pferd, wie
Land Strände Fisch-Reichen Lüfter, Stell
Waldburger Fahren Endzweck die Statt-rath,
Zeichnis wo nun Darüber zu Ohren zwar flü-
"sig, Fall, und mall gehet, als fallen auf
Die Lüfter den Flehen zwar weich, oben faul
"brüchig; Stell Bringen zwar Statt, und
Quarz zusammen, und der Fluß ist regulärer
und gut, allein Ihr Lustwurf zu weich zu
Fall Daher ist Dasselbe zu Steinen nicht zu
Zeichnen, Folglich wird Ihr der "Ofen zu
kalt brüchig, Wann es auf die nächste Ofen-
Furchen, Stell Waldburger oder, Welche
wilde nächste, Sudwerk in Steiner Fahren,
unterlassen Ihr Ofen-Furchen, und Röstern

Die nehste mit 7. 8. stunden, und drachmen
sie immediatè in das schwartz kupffer, wol
"ist selbes gülden zu sieden.

§: 356.

Zum Waldburger, welche Silberhaltige
"Erze= nehste Jahr, sind zum innsten
affligirt, Dann ob schon allen Ihr
Darinnen in grosser quantität befindliche
arsenici nit bewust, sehr faul und trüb
"und der Darunter, brennen sie die nehste,
und selbe den arsenico zu entbinden, und
Silber brennen Rosen Riss, brennen sie nicht
Durch den ofen Darmit, sie rösten die schwarz
Kupffer, und setzen in trüben Herd zu,

Der Tau das Lufft von dem arsenico
nicht nothdürfft, sondern zur geschwindigkeit
"hilft gebraucht werden.

§. 357.

Dasjenige Medicament mit dem nutz-
lichsten gebraucht worden, und zwar diejenigen
massen: Der Waldburger Eisenhut sein sou"
"Irrbasse Silberdistelsaft nutz zur Löwigk:
"Knoblauchsaltzen zu die nutz Lauskeise mild"
"sung, welches dann wird den innern Löwigk:
"Hüttern = Krumbtern, in Fens der Handel
gebraucht und den Typhosen nachdem sie
jeweissen, und gelbsuchten, auch den jenen
Galben sie die grobzuvorn, die Hüttz Krumbt
Knorzwissen die Lassen, und das Trohnus gelüfft,
welches den gestalten nothwendt wird: Wann

warum nun gröste quantitet nebst wasser
arbeyget, und welches gemüschlich übers sieb
seyhen tropfen lasset, so dann wieder ela-
get, und den abgang der wäste mit der
ganzen quantitet in die Regulam Tri-
portionis setzet; Der siedenen lassel das
siedem mest zusammen schütten, und darin
durchziehen, und darnach kurzen weis mit der
Kanstel die grob bis zum boden über
das Erütz durchrumen, mit diesem wird
sulwinder zusammen gerührt, und
die grobe immer frumben angefangen, bis
nur so viel, als nötig übrigbleibet, diesen
gesetzet den Teig dichte siedem = löchern zu fro-
Tem rucke, und wird durch den Handlung

und Hülten Frobenn, und bey" gross Dis"
"serenz durch den obern Hülten Master
ab Hand Quartein probiert, so dann nu
nusstag mit Anzeigung ob rechte Mass- und
Probenn gebrisst, dann ob Probn- und in den
ganzen Hest beschudlosen sey, der Buss al"
"lemy" nungenumet, diese nimbt den Luster-
Sal den Hern du, wenn selben was genn
Hey", erlesen dab sey haben erwerd, dann ob
recht die gebenk Hafft selbsten suchen, und
dab der in die Tulerung geben müsse, in
geld rub, desaleinst aber darben 10 ß der
den jeden Centh: ab einen Pfund ordyang,
sey unst die Urburam, vber den 17ten Juli,
inglenen 24 Xr den jeden Centh rechtschuldy-

Rest- und Trieb-Holz, das Residuum sind
dem gelassen zu gutt geschrieben, und soll
„mit ist der Waldburgerr allen gefahr zu stehn,
„ihm, Rostern, und Treiben übergeben, und er
„darfür zu seinem Monath, wo das nicht geliefert
worden, seine Zahlung gutt als wann er
das seinige der gelieferet hätte.

§: 358.

Das andere von seiner Königl: und Waldburger
„lust Luster wird in die Königl: Lust-sam
„mer gelieferet, allda dann 10. ß: theils
abgelogen, und den jeder Inthig abwaag
z. B zu 3 klaz genommen, sonderlich die stehen
den Waldburgerlichen durch den ober Hütten
Master, den Königl: aber durch Handlungs

schinnen ausgeschlagen, und so rust den Ors
als Ors fact probirt, Ors Hauer meister
nimbt rusch den zieht Hest Luxter i. Emb:, zundt
solchs besunders in einen klainen Fred nin, und
probirt den stret, ob solcher under den brikshauer
faltet, nitsin dab der geschmidig sey: Findt
nun dab Luxter den 95 tigen groben fal,
so muss ns acceptirt werden, ob zwar under dem
Hauer faltn oder nist, kommt ab aber darunter,
so werden drey den Drfaltigen die bis rust 95 tl:
drey den in Dfaltigen aber bis rust 100 ab.
"gangige tl den Waldburger defalcirt.

§: 359.

Die Silberarbeiter, welche nur 5. Lehrjun-
"gen, worunter allein ins gewölb gehören, und
nin Lehrjungen Glus darzu gethan, worunter

nehst Inn quarto mit Lnzgn Inzgnisset.
den Verleger gelnnbstatt dab Ihr gelieferet wor-
„Inn, und wab für Inhalt selches sichert!
kommet Dieser über 9. Lobt, so wird gr jedeb
Lobt Inn gelnnbten 1/6 Schmb: gnzahlet, Ihr
Inhalt aber bis 9. Lobt gehöret Inn exem-
gratis; Ist dab Ihr nicht Inhaelig, oder kommet
nicht complete nach 5. Lobt, so wird fördrist,
Wann nb tauglich ist, zum Messing warten Ihr,
„den Ruhbehalbert, all übrigeb aber nul„
„Verdnb Innn Hauer Meistern zum Verb,
„Leichen gegeben, oder aub dem Druckh Ihr
zum Verstehen in gestatt nicht behalten.

§: 360.

Ist dab Königl: eigene Hüttten- Ihr nicht in

wo Sonderbahre qualitet, wird es Ihm Obrig-
Ambt angemerket, welche die Hüllern = Le"
"rubbe zur Anwendung gehet, und Ihr
Lufft zu Anbefehlen die gehörige mittel zu
die Hand gibet.

§: 361.

Mit Ihnen aber Ihren Meistern zum Anderen
"Ihn übergeben wird es Ihnen:
weil Ihnen die gedruckt worden, die Luffter von
sehr diversen Sorten in die Hämmer kommen,
Ihnen sich sehr wenig allein müß diesen, oder
sonsten zu Platten, und Blech verschmieden lass,
so müssen sie selbsten in Ihren Hämmer der defect,
so in Ihren Hüllern bey Ihren nacht-Quartieren
nicht zu remediren war, durch eine Commünicirte
Beschreibung mit Ihren Luffter nachricht werden,
Dahero siehet der Meister per experientiam dahin.

wie die Luchsen beschaffen seyn, nemlich: hart,
"dicht, schlecht, faul, Häse, oder Brü-
"chig, roth, oder Wild, Eisig oder voll, gros
"augig, oder klein strupig, haslig, und glinz-
"ig, oder Grob in dem Bruch." 55.

§: 362.

Von diesen nun sind die Beschikung formirt,
und zu den abgetheilt- als auf altem Stok,
"Hall- Luchsen darunter Anwachst, durch vol,
"ab mittel auf die Aeltesten der successive mit
zu Laufwurk- gut gebrauchen, ohne daß
nun nun dasjenige Laufwurk- gut dazu
fallete.

§: 363.

Die zusammen beschikte Luchsen werden zu einem
Land und Zaun Ausschlagnum abge-

Aus Egypten kommen Schulze und Franz auf die
Insel geschifft, um Stanke Abläss zu geben,
und damit fortzufahren, bis Jak sie die
ganze verlangt, welche auch nehmen, wann sie fah-
ren wollen. Stanke aber will nicht fahren,
sondern die Angel ausgeschmissen, und wofür
"Gott, zu bitten sie aus=lose über
den Franz, zu einem neuen Leben gesangt,
die aus=gus Engel aber auf den Franz gese-
"hen, und den allen die Flachen abgenommen, sie
"auf fasset den Schulzen in den Franz mit dem
Löffel, und giesset Jak sie in die Engel; denn
Jak sie gestanden ist, worinn die Engel den
Franz wieder geschlossen, und gebrosset, und die
Schuld aus=geschlagen, diese dann in den

Ruy Bwann = „nun gebüchslich geschigt,
und verstann die Kunstige ausgeschaffer der„
„Teil groß oder klein seyn solle, in klein oder
„großer theils gar stotten, darnach stiben ge„
„schmidt, und diese und und und wider stere
„schnitten, welche in die stare slagen sindt.

§. 364.

„Darnach stiben vorderen theil, als Bogschaf
„haben solle, zusamen genumen, notwendiglich
„geschigt, unter den Buchstamen gebrichet,
„hinder Buchstaben, mit Kunstes = ersten Be„
„schnitten, zusamen gelegt, und in die Clamern
„eingeschaft, darunder der künstes ein, stärkesten
„ist, dieses Complicat zusamen bind nun ge„
„schaft Buchstabt, und alluse masse geschigt,

unter Ihm die Pferde ausgeschirrt, und
Schluß, wann die Pferde schon satt haben,
zu Ihm Fuhr oben vorfahren, so dann nimmt
vor Ihm zu Ihm heraus gewinnt, und Visit
"nt, ob sie ganz und ohne Schaden sind."

§: 365.

Die Platten vorden vor der Postillon
Pferde 4. Lang und einen Fuß breit vor"
"ht, und mit Ihm Leuchs Namen vor"
"sehen gezeichnet.

§: 366.

Es vorden für unterschiedliche Waag gene"
"ral, als Ein" Spann, Vorder Ihm Post,
Zu = und Ausländische Pferd, Ihr und andere Pferd,
ꝛc. so wie ob bestellet wird, da in Laufgang ist.

§: 367.

Hier ist unter den Lad = und Anspannung Arad

Zu machen: Die Farben der, so Arsenik haben,
bestehen in folgenden: Erstlich das gemein Messing
mischen darunter gar oder Realgar der,
Darnach muß den gemeinesten, Hässlichsten,
und wohlfeilsten der, durchaus übertrieben oder
den mit arsenic oder Flug-Knoblauch/ sagt, solches
kommt in die Nasen wie Knoblauch, auch den Boden
aber wird oben der Numerus, dann die Farb,
und das Kello-gelbest, auch die grüben bösen
falsch kommt: unten aber wie gutes M: ge"
"kommt, wie gemahlt geschieht mit dem durchsuchen
der, welches ebenfalls gutsund zur Arbeit dang"
"lichsein muß; Auch die unnütze entfernt das
Darsaltige wie gesagt, nur das hier die Lotf
zugleich hinzugesetzt werden.
Das Messing der gest wie sind über Rosenberg

zu Innen Oesterreichen Fabriquen, Stuck oder
auf Lubeck, und zu Lande, Ihr Churfürstl. Gn.
gehet über Tokay, mögliches Ihr Commerz Collegium
von 48 H, Ihr gnädiger Herr Ihr Commissarium auf Lübeck
Land, Ihr Silberschaltige Waar Ihr Gnaden über
Hamburg zur Aggravirung Hülfen auf Prag oder
Wien, Ihr Russische Lasten oder und Blumen
oder falls numerirt, Literirt, und Signirt geht
über Tokay, wohin sie bestimmt seyn, und von
diesen Sorten kommt Ihr Geld zur Handlung
sodann Cassel ad rationes Herrn J. Fitc. Hessischen
Rathen, und Lucas Herrschens Administrator
v: Palm. Innen Landes, Obermünster auf Lübeck
Burgen gehört, Damit muß von Waar Oesterreichen
Innen zur Ausgeschiffet Ihr Durchpassiren,
"Item, Ihr von Ihr Geld immediatè ad Cassam

der Handlung schützt; Dauer aber das Ver-
schutz- und Haltens-Lufft verursacht
wird, muß allemahl derjenige darauß mit
grossen Unkosten neue graben lassen,
und sich zu versehen, daß das Faulen,
Fäulung, Verwandlung des Lufft auf
das Haar 14 Tage ausgeben werden,
und hernach seyen die Lufft-Canäle —
„nützungen Erschlossen.

§: 468.

Die Graben-Anmerckungen bestehen sonder-
lich in folgenden: Erstlich der da nun mehrer
Graben seye will, derselbe muß die Fer-
„tigkeit denen Arbeitern, und anderen, so die
Natur denen Metallen, und denen unter-
„schied, oder die proportion eines jeden gewesen,

3tio Die Anfangs-Gründe der gemeinen Geometrie,
4to Die Regeln der Trigonometrie, und Ihren Be-
"gebrauch, 5to Die zum Fortificiren nöthige Zu-
"gänge, 6to Die Ausmessung und Abpflöckung
Ihrer Fortificirten Plätzen, und dergleichen zu"
"wissen, 7mo Die Arithmetican, 8vo Die Kennt-
"niß allerhand zum Fortificiren gehörigen
"Sachen, auch 9no Die offene, und andere in"
"strumenta, und Ihren selben gebräuchliche
Namen und Kennzeichen, auch ferner 10mo Die
zum Fortificiren gehörige Zufälle, und instrumenta
bey Handen haben, und 11mo solche unter-
richte, und ertheilen von nöthigen andern dignos-
"cirungen" können, als auch 12mo Von ihren einmahligen
Arbeiten Sachen wohl informirt seye, ingleichen 13tio
Die Signa Chymica, wissen 14to Die Terminos artis,

Innen über Co"sung, und zu jeder neue
Besondere operation gehört, exclusive drey
mahl minder 15te Die Concrete = und Con"
"stru"ung Innen zum Probiren gehörig"
Waagen, Gewichter, Streichwedeln, Flü"schen,
Lutimenten, Capellen und dergleichen
Corrod irender Gläser pp. wenn Sie, wie oben
16te Die Contraria naturæ, oder Die precipita"
"tion, wissen Die heterogenea und homogenea
von einander zu Distinguiren wissen, so dann
17me Das Probiren in trocknen, nassen,
und gemischten Weg Anstellen, und zwar
derjenigen Metallen, mineralien, Semi-quel"
"len, Erden, Salzen, nach genauester genug"
derjenigen = und nebel = gehenden p. Darzu
Concurrirt 18vo Die Ruhe der hydrostatic Ver"

gearbeitete Erde mit einem Rückstand, „dallein Corallen Corper zu machen, der „einem nicht zuwider" darff, und dennoch einen gravitatem specificam zeigen muß.

§: 369.

Ex premissis erhellet, daß die Erdarten „sonsten eine Chymia rationali abstrahirende Kunst, mithin nicht so „schlecht und Einfach, sondern ein sehr subtiles „Werck" sey. Zu Schwärtzung aber Vergnügen „sich, wann einer nur eine Dreck- und Lehr Erde, „auf den Wasser und schwartzen Fluß nehmen, „und das Glaß" brennen kan, alle manipulatio„nes zuberschreiben, wurde zu Weitläufftig kom„men, welches in einem andern Theil beygefüget „wird, hier will nur das nöthigste anführen,

„ Schmidts Schmöllnitz mit seinen rc.
„ vermehrt.

§. 370.

Wenn nun die nach der Grube Catharina, so zu
„ wenig Lust von Innen zu nehmen kommt,
„ Im Waldburger nehmen genommen wird,
da nimmt Ihr Fahrer das Fahren = mehl,
Brichts schlecht auf einen Kreuzer Lager
und Anzündspan ab mit einem Löffel, nimmt
davon mehr Ihr Lauge und bricht die Grube,
Wagnt schlecht auf Ihr Verlust adjustirten
Fleisch Waag zu: 1 th Grubier gebricht nie,
Schuld ab zu Ihr weiss Schrot, wissen 8:
Pferden gebäumt 6 darunter, mit
Innen übrigen 8: Pferden aber 1: Wann
das nicht muss Bergamt zu Wild ist, und

24. dann nehmen sie Pferdemist und
wird die massa gedrehet, sonderlich dann
ofen in gelinde hitze gestellet, bald heiß
bald kalt gethan, welches muß beständig
umbgenommen, so dann in das drey zinß
blech gegossen, die flaschen abgetheilet,
das stärkel oben zugestopfet abgekühlte
capellen gesetzet, zu lange heiß, so dann
mit gestalt dinnen materien Löffel, zum
blick oben wieder heiß gute tassen, schluß
das Dreyeck abgenommen, von dem test zu"
"reinigen, und zuletzt den loch = deckel zugesetzt"
"zu thun und aufzugeben.

§: 371.

Wird das gaar zu stark der probiret, so
kommt das schwein zu die capellen,

und wann es ausgetrieben, wird das Haar
„wie gesetzt, und mit dem Finger und Hüte
thun, so, wie es die Eigenschaft des Haar
verordnet, daraus.

§. 372.

Der Grund nächst-Lüfter-graben muß mit
dem graben unten eben falls sägklüfemb
ausgegossen werden, den vollen unten 2 Lö:
cher, und gebührend Abstand, 3 gerüstete
in 2. gleiche Theile zerschnitten, jedem mit 2. Lö:
cher durchbohren, und 1. Theil Salpeter, und 2. Theil
klein stein bestehenden, in einer der zuvor
gleich beschrieben, in einen Topf oder Hütten
Haut, und mit Sachs bedeckt, alsdann wird es
in den Grund ohne gerührt, in der nasse
das Feuer gemächlich angehen gelassen,

„Dann selbst Anmerkt, und da Ihr sie
„zu sehen aufgefordert seid, wird Ihr Finger
„heraus gehoben, und verschwindet Ihr selbe
„wieder, zuschlagen, und Ihr Legelus sa„
„gen, welche Gewalt = sie ist, diese
„Federn nun auf die Haar schneiden muß:
„Es wird ein Schnitt unter die Muskel abge„
„macht, sie muß dab sie gespalten, und wie
„möglich, zu einschlagen, wesfalls bleibt dab
„Fleisch, sowohl dab sie, welche denn so gleich sie„
„sub genommen werden muß, sonst Federn„
„mit sich der Legelus, ab gibt aber auch sie,
welche gleich, auch z. wenn bleiben, wenn die
Gewalt sie schneidet, so wird ihnen Haar sie
zugeschnitten, dessen sie 14 tb Anzahlen. Sein„
diesen Lehrlingen ist eine Besondere zuver„

„ung, so respecte der Fr, als wenige„
„ßigen gaar Fr, die übrekommende Fr„
„enn vonden Cazlisch ruckzuzogen, und
den Salt in der Fridrin buchzustrogen.

§: 373.

Die Schwellnitz sind zwey Zenn Fridr
gaarten den obern mit 3. Muskl- und
4. Schnd ohne, den untern aber mit 2:
Muskl- und 3. Schnd- ohne.

§: 374.

Das Fenn Hauenz-Ehrnsten Verbrechens
so sich Fr„ solchen folgenden Excess: Es wird
den Brin auf den Schwelnitzer Wasser
Ober- und unter Mahlen fürgenommen auf Josau„
„en Territorio der Fr Cazlauer genommen,
und den Handlung zu kaufen angeben, diese

Lassen sie aber allen durch die nöthigen Klassen, oder Feuerlehren betreiben, oder dauerhaftes, oder auch Brennholz, und wenn dieses wird selten, das Feuerholz aber à proportione distantiæ benzafelt:

§. 375.

Wenn Ihr einen Ofen verfeuert wird muß er zuerst abgedrehet, welches geschiehet: zu unterst wird gelegt Roß-Holz gelegt, und die Lager Luken mit kleinem muß ge„füllet, hierauf aber kleines Holz geschüttet, darauf solche Lemmen 2. Laagen dicken-stein, darauf diesen aber wieder Holz und Schlich stein, so hoch die Roß-stall ist, und also wird Ihr ganzer Rost mit Essen über stürzet, und zugezündet.

Diese Beschickung geschiehet mit abwechslung

Innen Lang-artzen, und Ob wuschen der
allzu klüssigen mit dem Armen ab.
"Wab, Bruzgen nützen-Stein.

§: 376.

Der Kopf kommt dann zum offnen, dieser
wird unten bis an die Hurden-nützen, dab
ist bis dahin wo die Flocken abgestossen
werden, mit Pinsel zugenommen, und obenher
Haarschen dann Pinsel, und fertig-nützen
Zeiten 4. Finger Dik, mit Lasur stets Arm-
"Länder, dab Haugen Lauter-blau, oben
offen-, unten 4 Eck-abhangig der Form
angen den Fuss zugenommen, und der offen inner-
"ein zu-gestellt-dann ordinar Pinsen und
Blauen Belauer Pinsen-Lasur durchsichtig,
auf alle Fusten 3 4. bis 5 Finger nun dauren

nus nus Tasunus form ningelegt, wel
"se Di nyssu Blassu, und zu Edarssu dus.
"sadigsu nüssu, bis judu ofnu stest
nu nyssu = Blassu, nuzubarssu, und
nu gryssub = Radnus.

§. 377.

Zu Roos sugud Blau = fuus, und wird
i. ebessu Kunst gr: 19 Schussu, und fuus
drust 20. Sullu, stuu, jude dus 21. Cassaus
Kunst gnumsust, fuus dus Sallu 20. bis
33 Ele nyssu, zu Krustessu dus nuuu ofnu,
Inus nuu drust i. ebessu = Kunst Lose 45.
Schussu Holz gr: 5. L. zuundsest, dussu ubu
sat dus Sus nuuu Kuuu Lesu und Sus,
sudusu Inu Lesu, und Susmuu nüssu
Sall Sandus Lese zum Gauus Kussassu dus

Löschen der Ziegeln, wie solchen aber nur
auf Pl. ofen, Laden sogleich auf Berg gebracht
Hannen Z. Schalbrüche, welche das gedingte
auf das beschädigte haben, jedoch wird
Berg Lohn solchen auf proportionirte
Distanz gesetzt.

§. 378.

Die Flachen werden öfters abgestochen,
und die Hangen rüb Lehm genommen,
unter den Brüchen gebrennt, und darauß
allerhand nützen = sorten gestrichen, als
Cement = nützen, so in die Cement Canalen
gestoßen, dann gültet nützen, Hennigrollen
Ziegeln, à 3 ß 40 ₰ et 3 ß 53 ₰, ingleichen
ordinari Stein = nützen à 4 ß 35 ₰ die beste
aber à 5 ß und darüber werden alda

Sand = oder Kiesgrube von Cement-grösse
auch Felso = Canya, worbey allen rudern
Schaufeln oder Lopatzen, Löffel, Berg- und
Hebeisen auch andere ohne specificirte grösse
geschmiedet, schliesslich voll, worbey der Land-
Cuny bey Innen Cementen, und in Hung ge-
wölb Arbeiten, nur best mit gute quanti-
tet Sand Innen Factoreyen Ankauft, bey
jedem Hauer stehen 2. Schmid, und 2. Lai-
zer, bey jedem ofen aber 1. Blaser, 1 Zu-
warter, und 1. geschickt wiederer, Innen Stul-
Digtnis ist wie folget: Der Blaser muss den
ofen der in Hung der Kuhl ausklauben, der
nehmen, und zuwerfen, die form Engen, auch
Inn wenn sein klein Zerstegten zum
Schein.

§: 379.

Wenn Jemand Schuld und Jre zu-bekennen,
und Caution Jnn Bläsern zu, Dorf muß
Jre Bläsern drey Sch drey Schuld haben Damit
sie in Jre verbrieffte Kammer Closen Tryfe,
die müssen drey Jre nächsten, ob sie
gutt geschrieben und gehörig geladen, die
Lauffen, und Jre Pasten anzeigen.

§: 380.

Jre geschub nächsten Pasten Jre zubereitte
Jre Taschen, Jre nächsten-stein und geschub
zum ofen, geschlemmt die Rost Blöß, Lauffen
Jre Hunter schrub, und Pulfft Jnnen Zeug
nu drucken.

§. 380

Die Hunde schlagen allen sand Tystellende
essen Sorten drey, die Pasten sorgfeld ehe ge

„sollen, die tragen das Bild zum offnen Fallen
die Kann mißbrauch, wenn sie dem Mund
„unter dem Sauer, schlagen das Wasser durch
das Rad, Glocken den Hunter den Strom hin„
„her ebb.

§ 381.

Der Hälter soll durch das innere Fest, und durch
die „ösenstein-Fugen, Thür übrigens alle
andere, so ihnen die Hauer Arbeit schaffen.

§. 382.

Ehe zugleich noch die Operationes bey der Halden-
und Flachen-Waschübung, welche aber gar zu
sehr, als etwas zu fällig, abgesondert werden
sollen, jetzo ist die Absicht die Anmerkung dem
„Anbauen zu mindern zu zeigen, wodurch sich
muß nur die influenz, sondern auch Cohaerenz
das ganzen Corporis, und aller gleichen der

Lemgo: Grund: mit drey, und Delineirung
Tassen wird, jedesmahl nöthig [illegible] Dieser mate,
„ria immer ad Statum Personalem zu reflec„
„tiren, allwo in obligationibus Functionalibq
jenes Sparsim vorgestanden ist, welches jetzt in
reali respectu objecti recurriret.

§: 383.

Hier wollen wir in Serie naturali procediren:
Das erste movens constituirt der grubne: Bau,
Hus welchen in Hundertz alle Tod[illegible] wurde,
Dem die Cement: Wasser Hus grubne: Bau wurden
Durch die offene Klüfft und gänge dem Centro
Terræ nahe gegangen, denen Hierinnen Lagern
zu fallen, welche Vorgraben bleiben, zu waßer„
„rey die Hütten und Häuser Hus nechsten nutz!
Welcher wurde sonst der Hero[illegible] ergötzet werden!
Wo denen Halden: und Flachen nicht zugedenk„

welche privative den Ihr gruben princi-
pialiter, den per consequentiam fortwirr-
ken Ihr gruben bei die Haubt handlung,
dann ohne gruben bei würden auch die den
Waldburgen Erbst- und Lust- kauf fallende
intraden auch kommen, und kosten bleiben.

§: 384.

In Irrthumb influirt das Lang gewölb, da
"dann ist auch die Ihrsprüngliche Absicht Ihm
Berg- Hütten- gebäude inserirt, welcher nur in
materiali Ihm umfang und die ausgaab
führt, das pecuniale aber nutznehet Ihr
Haubt- Casse Extract.

§: 385.

Wo dann werden erbauten Berg Hütten gebäude fördert
Ihr Hütten Ihrem Hauptmann durchgeführt, welcher
/: nachher Ihm gedenkt, wo die Schmelz das nutzbare

Zeugest: / Ihr Probemahl verordnet, sich Ihres
zu nun abzustossen, Ihr auf Ihr Probis haben
Ihrem klüssen, Dann Sie Proben müssen geben,
wie viel nun jeden Baurn nebst der Lust
Faehl, solglich wie viel Ihm selben nacher Baur
Tax, zu zahlen sey: Hierzu thun die Casa
"nugs = Relationes, Dann Ihre zeugen, die
All Classen jeder Bauer aufbringen, und
wie Ihre sie 1. Classen Anordnungen werden, Ich
Long gesundt sambt Ihren gaarl = Zeigen,
und Anschreiben fuhrnehmen zu Ihrer Lösung
zu Long Cosa = Zettul gleichfall beyrichen,
welche nunmehr zu neuer Taxa zeugnd, nur Ihr
Sie arbeith respectu profunditatis remotioris,
aut proximioris distantiæ Regulirt wird.

§: 386.

Nebst Ihnen gehört auch zu adjustirung Ich

Von der Theilung der Gemeinheiten.

„und die Bauer-Numeri unterschrieben gelöscht,
und Probe-saet, und dasselbe durchgestrichen
wird, zu Verificirung der Theilung muß
der Probe-Theil genommen, und combinirt
werden, und die von denen Theilhabern mit
denen Gränd-, Haagel- Bäumen und andern
sichtbaren Kennzeichen die Lose festsetzen.

§. 387.

Das Berg- Grund- Gebäude soll die immediatam influ-
rentiam in das Fallen haben, dann so viel
nehst der Berg Lose Theil anderen Abtheilungs
Lose in Anspruch bringet, eben so viel übernimmt
das Fallen Recht in die Anrechnung, wieviel der
Probesaet denen Bauern schon bezahlet ist, mithin in
Abrechnung kommen würde, wenn Berg Theil,
wie obgesetzt, nicht infallibile ist, sondern ob
„Abend Berg denen nehst-abtheilungen nicht denen

Lang Conjus Auruffsamb: Han ruffsagn: inter
„essind sangsest, inglausen Han nin instsamb
„Lag Inn Jodinn, und Jodnn sussanignun, in
Inn rb sussann wird" offnn Hen nalz Viel Ann
„sannd, rbnn ruff zessuss Dinsnb Lag ihnn sin
„nn Lausstang in Die Hülltnn, und Jahnn wnndnn
Die nalzt Der Inn stuckstzn in Dnn Hülltnn nof
nussnnb gnnussnn, und abgebnogn, Ldgsamb
Dinsnn nussnnst gnzeigt, Dass Dnn Jodnn Jast
nit Inn Ausbringn in gnssnn sinn" übnn
nussnnd, Dolsnn sussnn nuf Inn Lang nnd Jallg
ruffsagsnde differinn wnnd, sndnrlisswan Dnn
gebnnnte Lingk unten sangn Hinnl Hen Inn
Angnn abgelangt, und Inn Vitriol Hen Dnn Hans
extrahinnt, nitsin Inn, nnnrlisk Jall Hnnnindnt
wird, nss Inssnlbs nossnnn stuckstzn gelangt,
ohne Dass Hen Inn Jall in ostnnn nugsinnnn.

Schwöl=öhm, wovon 1200. bis 1400 Fahm, das ist ungefähr 5000 Pf. Dies zum abschwöhlen genügend wären, und mit diesem gelöb Versehen seyend, folglich auch das feuer nicht dirigiren können, wodurch es geschah.

§: 388.

Die hülzern Loch= Zettel mit Faden unterschiedl= Schrenk= Röh= Laubarbeiter= Löcher, und fehr Löcher, die Lehrlinge influiren in das Wald=amb, und mit diesen muß hierinnen das Hütten amb Concordiren.

§: 389.

Zugleichen hat die Connexion mit dem Eng Zeug gelöb, dann Anschaffung Materialien, als Hafel, nägel, ochsen Häuth ꝛc. wovon denen Hütten Leuthen gegeben, die Röh und Schrenker Löcher justificiren, sich selbst, wann die positiones denen Commissionen, und Röhren nutzungen gemacht werden, gebührige Englaubigung denen Verwalteren ihres Gehalts.

§: 390.

Der Buchhalter soll die Coherenz-Artikul mit
denen Löniglichen Hütten, dann den Darauß neu-
"gangen Herren, Bergmeistern, ingleichen den Forst den
denen Waldburgern, welche quo ad pecuniale im-
"mediate in dem Casse Extract machen, die
materialien gibt Ihr Vorgang genau zu-
"sammen halten und Ihre Verificirung,
den Lohn der Hauer Monath dann richtig
"schicken, damit sie ihre Arbeit
recht setzen kan, als wo den der arbeitsein Be-
"amte, und Steiger, die übrige
Arbeits-Lohne werden müssen genau zu-
"Cod. §: 391.

Das Lohn-Lohn soll-Lohn gelter soll mit andern in materiali V. I: in Holtz, oder Lohn, mit dem

Waldaubt, in „ürzeln mit dem Vorzuge ge„
„wölb, in Brettern mit dem Vorzug: Kiefern=
Loh zu theilen: sonsten keine Connexion, daß
Kiefern Loh zu Leder fast mit allen „aub„
„en, theilen keine Art von Leder, Verände„rung,
und Vergleichen zu thun;.

§: 392.

Das Cement=Loh zu theilen hat die Correlation
respectu ob aus dem Cement zu„zugrunde
Zu? Brod mit dem Futtern aubt, weilen in
Cement Loh zu theilen lediglich der Grobe Saft
ausgesetzet wird; Item ist die Connexion mit
denen Thieren Loh zu Gärben, welche daß „esch
zum Cementiren suchen, und also influi
„ren diese in daß Cement, und respectu daß
Holtz und Leichte in daß Wald=Klassen, in

„gleichen respectu Materialium in das Berg-
„Zeug-gewölb activè et passivè. Den Völlnitz
„ist nöthig besonders zu melden, willen Bloß
gatte nur die Berg-und etwas Hütten reparations-
kosten vorgestellt.

§. 393.

Endlich concentriren sich alle Filial-Aembter
„in das Königl: Casse, dieses in Chemnitz Aembt,
welches nebst andern ausländigen Dingen
„Inn-Stand ist, wie die folgende Declaration be-
„weisen Extracts zeigen und erklären wird:
Dieses nun wird distribuirt in 4. Haubt-Theile,
nehmlich in Empfang, und Verbrauch in die Ausgab:
Inn-und in die Anlehnung des aus, stands und
der Rückbleiben baaren Casse: Vortrag in die
Pecunial- und Material-Rechnung, endlich
wird auch in Anlehnung des Transportirten
das Rückgelaßene; Im Empfang Betreffend,

so wordten primo loco die in vorigen
Monath pro resto Inroblorbnus record =
stehen, dann ihr grösste Cassa gold = Bestand
sonsten ertragen, sein ihr folgender Bestand,
und die Abschreibung Ihro von dessen grund
Cassa = Rechnung, sowie Ihro Anlassen = und
Anlagen record, so dann die Königl: Caschauer Perceptoral = Subsidien
„ die Grundlung Anlaag, welche Dringend ist:
Der ordinari Anlaag vor die Zahlung Ihro
Königl: eigenen Strafen wird Monath: gegeben
mit 5000 ℔, Der ordinari Waldburger Anlaag
mit 1500 ℔, wie Ihro Extra Waldburger = Ihr
Taag thun thue gelöste Summa definirt werde,
wollen ob darrauf reflectirt, ob die Waldburger
in diesen oder jenen Monath Theil oder wenig
Luxus nicht gesonnen haben, dann sonsten

Königl. Ihro Extra = Anlage Hochlöbl.
Domainenkammer.

§: 394.

Lesen wir Benedenten der Inn Waldburgerr
Pfleg = Gerichts gehandelt werden: Welchen
Waldburgerr Inn Höhenen Gerichts den Jahr
ohnen nicht nebürdet, Inns wird per 1. Pfd
Pfenn Endiglich 27 β 30 ₰, Inndem aber
dann sie ab Inns Inländen 32 β 40 ₰ 45. auf 55 ₰
und Innen Ausländern, welche de Triennio
in Trennerem Instand wegen behandelt, und mit
ihnen nie Contract aufgerichtet, oder neuerdt
und Vigore Instrn nicht mer Jab gaar Pfenn,
sondern auf Jab gelichtet, und Flachen Pfenn
zu Die Königl: Teile ung gelichtet werden
solle, i Ernste: Pfenn zu 33 β 45 ₰.
gezahlet.

§: 395.

Sonnen inslinen, Dab Sonnen = yrfall, alleo Der Enuth: Von yrlinsthen in Land Distrahinnenden Luxsten yr: 50 ß Enlaufst, yaar = und flatten = Luxsten aber nust di, „strahirt, und jenub, so nusseen Landsbyst, ad salliones Innen /: Thl:/ Sgl: v: Palm yr, „Lasten wird, wie oben bemerkt.

§: 396.

Eine andere Zuinersen ist auch Enz" den Von Land = Mensuren nuls assenenden alten Stenb, „statts Luxsten, Der Verlust sie yr: 1. Enth: 4 ß 35 ß. Stunden Lohn zaslen, und wird Vongen Dis Jenn abgangs über Dieses Von jeden yr: 4½ ß defalcirt.

§: 397.

Nomine Urbere wird Innen Waldburgen

Ein jeder Bürger der 14te Theil abzuziehen,
und es muß ganz gebraucht, diese sind,
welche ihre rechte in Innen Dingk: Hülten
auf Schurlehen, und zu Haar treiben, Haben
der 15te. Rest auf 10 Th: Bürger genommen,
jeder 40 Xr, Vorsaß aber 25 Xr: i Conto Bürger
Eingen Dingk sind Haben sie Vorsaß 14 Xr,
jeder ist ab auf 21 Xr gebracht, daß Bürger
"nun in die Tilösung gebrachten nächsten gezahlt
wird: ist oben schon gemeldet worden.

§: 398.

Der jede Haß nächst Haßel Ihre Saure 2 Xr, Burg"
"ber Loh, Sonnen wird Burg" Innen Zung = gelöbb=
requisitum, so in die Waldburger credit = Buch,
"der und Baße Haßeney Sumpf gehen, als Tul"
"ner, Eschen, Haßl, Erlen, Tannen, Aest, und

Der gleichen, nicht minder Zügeln, Hin-
"halten, Verlieren, Ausbrechen, Lüftestöbe ꝛc.
"in Kleinen nutzen genommen und dar-
"auf

§: 399.

"Der dritte Fang wird den Hevötel der-
"jenige, welcher in loco, 8 k kostet, hin zu
"denen die den Hundel- und andern Fund-
"Hunden, auf Waldburgern in Preussen
"zum Vorkaufe und Verkaufen, welche zwar zu sich
"selbsten mehr wärts wären, wann nicht die
"Beförderung denen Waldburgern zu durch
"suchen wäre.

§: 400.

"Aus welchen nun gesehen werden die so
genante Polnische Sulzen, welche abstrusum
incognitum alibi Vocabulum den Diesen sei-

„Sonsten, daß Jemand die Löffler, so die
„gezüchte darzu brauchen, öffentlich mit 4.
Füssen, die 1. Elasticos genennet
„werden, 2. 3. Füss lang nicht genug kommen,
„folglich in grosse Gefahr setzen, pro
Securitate derjenige von jeder Fuss Löffel einen
Löffler 20 ß einzusetzen, und nur 30 Xr.
„gefolget, Endlich auch, wann der Löffler seinen
Lauf, ohne durch seine nachsetzung gehol-
„ten wird; Von dem Löffel: Fussbrennen
wird auch der Anordnung gar keine Gelegenheit gebraucht.

§: 401.

Die Ausbeute bestehet in folgenden; und
zwar sind die Jäger, die Jäger und Jungen,
Forst und Lust Knechte, samt dem gemeinen
Landvolk vorzustellen, so dann folgen die

Subsistenz-Geld, dem Wasser-Fall, zu Hollunder-
Rust-Heu, wegnum Schmalz, Rust-Korn, Hasen-
und Hühl: Heu-Falligkeits-Zinsen, wenn
Diesen kommen die Subsistenz-Geld, dem Hewsel,
und Cement-Canalen, Luxus-Hundert-Fällen,
Luxus-Hammern, Fabrik-Haaren, und dergl.
"
Hammern, eben sein werden auf die Posten
denen Posten der vorigen Monath zugeführt,
Hier auf Einigen die der die Zins-requisiten
aus Einnahm Subsistenz-Gr: Aus-Haab, dann die
Luxus Transport- und Fremd-Subsistenz,
die Fremd und Aus-Posten-Posten, die Inhalt
Besoldungen, Canzley-notdürften, Depuda-
"ten, und was sonsten in extra ordinari Ausgaben
dem zu kommen, gelegt, ob sind 3. Zubringen, restlich
die Anordnung, dann was darauf Erzahlt, und
Endlich was Stündlich zu ordnen ist.

§. 407.

Endlich werden die Waldburger aufgefordert,
Vivilem vorzutragen, damit in prima
rubrica der ganze Quotus = oder nach = be„
„trag, in 2da = der abzug der verbrannten, die
„Hütten und krieg = feuer = Häuser, und in die 3te
der abzug der verdorbenen Materialien, in
die 4te aber der stündliche aufs, sand geschlagen,
wo die schon dreyfache Monath werden die abzug
„mit mehr specificè angeführet, bis man
dann auf nur das neste Monath in separaten
rubricen, gleichwohl für das gelöst das gaar
sind in der gelieferten ganzen zahl, sodann
der proben gaar = sald, und endlich was stünd„
„lich abzug des defects an gaar Quotus bey„
„bleibt angeführt und dieses Quotus wird nur
bezahlt; wann der Vorsalt mund Waldburger

zu einem Monath zurückbleibet, so wird es
die andern Monath nachgetragen.

§: 403.

Alhier wird Ihr Einkauf in eine Laad
Summam zusammen gerechnet werden muß,
so geschieht ab durch mit Ihr Ausgaab, und
Dieser Ueberschuß, wird Ihr Stundlichkeit wird
den Ihr Einkauf abgezogen, Ihr Restzieht
Ihr Casse bestand, Da muß man aber alle,
„Ihr rechnen, wie viel zu baaren geld in
Casse befindlich, und wie viel die anticipations
Gelter: so hier recedren genommen werden:
zu Brandwein: Ihren Waldburgern Credit„
„Ihr materialien, und Ihren Löhnen, Fuhrlöhn,
und andern vorgeschossenen geldern Etwagen:
Endlich wird der insufficientia Casse demonstrirt,

und die Recorden Specification beygefangt, worinnen 5. Rubriquen stehen, in die erste kommt der Rest von vorigen Monath, in die 2te was dieses Monath hinzugelassen ist, in die 3te die Summa beyder posten, in die 4te was hinaus bezahlet worden, und in die 5te der Bleibliche Rest; §: 404.

Ex praemissis kann Verstanden werden, das in Casse Extract alle übrige Anstalten in der Lese-Bibel influiren. Damit nun die Specification desto richtiger "von Leuten transportirten Book zugefügt, damit man sich gleichförmen möge, wie viel dessen auf jedes Capitul gegangen seye?

§: 405

Im Provisorat werden baare Gelds=
Extracten und Loos Zettel geprüfet, in
Extract kommet das vor die Leihhäuser
austretende effecten, als Uhren,
Korn, Gersten, Vieh, Fleisch, Stuhl, Wein,
Tuch, Werk, Brandwein, offene Fäuste,
und dergleichen mit mehrere gelds Sor: Im"
"Hang, ex Ausgaab aber das vor raus"
"Imp" etc hoch, ꝛc" ausgelegt, und der
Salarium gezahlet wird.

§: 406.

In der Loos Zettel wird alles raus Kommt ex"
"traord= Ebrecht, Tuch, Gersten, Vieh ꝛc: dann B
rubriquirt Tuch, und der von Lassau Tuch Cat
Ochsen, wie auch der raus Kommt Brandwein.

„nur quoad materiale in Zuspruch genom„
„men, und sie wieder in Ausgaab ge„
„Engel, was in Ihr Laubsäufleins, und sub
Ihm Zeller der Druckh zu die Schuldsen
Zuruckgeschl, und Dieselb zwar allso nur
in materiali, Endigluch in Eine wenden die
Gemeins Schulden in pecuniali zugeführt;
die Provisorats= Rechnung revidirt Ihr
Fridlungsh= Buchhalter, die wenigel aber
Wenden von Ihr Königl: Cameral= Buchhalt,
„wie Ausgestellt.

§:407.

Fehlet nur noch übrig von der Haldn und
Flachen Klassifeval Secciuls zu sagen:
Das Flachen= Klassen Collegium: Da wird

nie Haußen und den Rudern, und der
ordinary und Vorgemachen, und von der
"Fidel machen das Loch überklaubt, wo sie nun
zu = oder Ein" den Flachen, Ruß, oberlauf, vo
der Thüren, da Falten sie ab rupf, und kann
sind allen, das Laub kann wird durch der
"Wasser, und das grobe allen zerstückelt, Z.
klein aber durch. Die gehalt, was du mit=
und gezogen Die hast, wird sie kräuggen
gnummt, was du Dillen Die kannt, dieses wird
ruft den sand zu Fluß gezogen; das nun
Luft und oberlauf hat, wird das geschwelzt, und
chen das 8te oder 9te Vogel der Flachen zuge"
"flagen, das Stündlich der aber gleich den Schwarz
der Haar bemischt, und mit den Roth, Braun, und
Grüben bis ins Rudern Tuchen procedirt.

§: 408.

Die Haldnu = Arbeitt Erstrekt in folgendu:

Erstlich wendnu die Hauer = rueb = Platz, oder au„
„ Inne Faldnu ni die Kuenu zerlestnu, Wasser Dar„
„ nu zuschlagnu, und bis zum nechstnu zuebrechtz
Blus zebracht, alwerdurch Dab Aluminus fallt,
so Dann Dab millbare wird bis zum nudrenu
Klärenu Hordnu = Blus zelassnu, Dab zuebe
arbar ruckt dnu Klaub = Tisch zunemenu, Dab
Sachige allenus zetsan, Dab Taubs arbar, odnr
Inn felsnu stukzelassnu; wirdnr unter Dnu Zu =
Blus tistnu Lastnu, Dronnu schezt sich Dab Alnus,
Dieses wird ruckt dnu nestnu arbeit = kastnu zum
zuebestnu Tisch zugezellt, Dab Taubs arbzesebnu,
Dab Falbige arbar ruck dnu Tisch ruckt die saubs
zesuenzet, und ubrklaubt; Dab Alnus rub Dnu

abfab-haften Sommet Zum rudnam Dirb, wo
Leidar, die Bey" an nehmen, procedirt wird, nur
Dass Dab in Dirb blaibende nahst einst mehr über"
„flaubt, sondern schon Dam nahst gramm
wird; Dab klamm rub Dam abfab-haftam kom"
„mt zum Z^m Dirb, wo Dam Schuh billig Dam ge"
„mehrt, und falb-bark gramm wird, Bgrabs
kom Hondam-blaibam die Faldam Flaubar
bar, welche rund rund Dam Faldam grumb flau"
„bam, und Dab mam nahsthan 5. bis 7th in dar Faldam
Die mildsung gaban, und zwar i Jahr von 24 Xr.

§: 409.

Kurk: wird drum mist Sudrulch" zu, rub Dar Hauf:
Jahm Fragmarkam Bilanz am und rudab zu
anmelden: Nach Dieser am ist 1. Jahm nahst
bar Dam Schuldnam Zugl: grabam zu 1/2 27 Xr.
zustehm gabommam, 1. Kurk: dar, am Kost und

Schuelth = Loth, sambt Lothu, Latin Libra
gebraucht, 10 ℔ 47⅞ Kr; gleichlich kommt ihr der
in Berg = und Hüttm entbehrn à 24 ℔ 27 Kr;
Die Luxus Pferd sambt entbehrn gar ihr gehörig
"Auch Luxus Frigud gebraucht à 1 ℔ 37⅞ Kr,
den Hüttwitz i Hafr rauh und Hirschgr 5 ℔ 16 9/10 Kr.
ihr: Cement der gar 9 ℔ 15 5/5 Kr, den blassen Haaft
aber i Centh der à 16 ℔ 13⅔ Kr; i Centh. Heuschl
und 2 ℔ 14 5/9 Kr; i Centh: rauhen den Königl: Hau"
"rern promiscue gar 2 ℔ 44 5/16 Kr; Endlich ist ihr
den Waldburgern ausgeschrieben, und dorthin
"Auch der in genere promiscuè zustehn gebauern
à 31 ℔ 38⅜ Kr.

§: 410.

Zum Beschluß folgt das A= 1775. den dem Fürst=
lichen Obrist= Cammer gnädigen Baron den

Sternbach Christ. Anlagen gnädigsten Com-
missionalisten allen nunmehro sehr wohl
anbefohlenen, und gründlich vorgeschriebenen, mithin
selbsten zu unserm Würdigen Protocoll, und zwar
nur extractive, welches das gnädigste Lust Be-
hr Lehnh: Handlung ausgemacht hat.

Auszug
Des Baron Sternbachischen,
Obrist Cämer Gräflichen
Protocoll.
Von Terg Tau.
§: 411.

Es sind Bestimmungs-Plätze zu finden,
und uns gänzlich zu erbauen, gegen abend

Haus Thun zu thun, theil aber gegen Thor
und mittag zu langsam gegen die Thor"
„Einfuhr nehmen ganz.

§: 412.

Der Ernte-Schlag und langsame unbeständige
Feuchtwind ist immer zu Continuiren,
und dass, sichte Waster bey zu Ebbellen muss zu
„fussen.

§: 413.

Dem Laub ganz, solle gegen die Stall Fenn
nachgesuchet, und selbten der ohne über den
Rothenburgen absatz zu unterlassen getrachtet
werden.

§: 414.

Der Haubt Fürste ist Successivè nachzusuchen,
und die übrige Knechte nach, nach gebacht
Feuch zu fahren, sodann für die Ungleich
falls Ihre Fürste zu unterlassen.

§: 415.

Der gross-Lunstar Hauss ist 45. Claffatern
hoch, der Wind-Hauss 44. Claffatern, der Hund-
„Hauss Damahls 55. Claffatern, der gross Hun„
„der bleibt in statu quo, nur dass das Ge„
„mehl verschönert werden solle; der Wind Hauss
bleibt gleichfahls stehen in suo esse, nur dass
der Flag von der gülten Thure Continuirt,
und Ebenerdt von oberen Thuren die Fenster„
„und Ein-gänge neu gemacht, der Lustre Hay„
Hauss zu einem Lust und der Hund Hauss
zu einem Treyb-Hauss gemacht, Wegen aber
dieser abzuschaffen werden wollen; der Josephi
Hauss bleibt nur zur noth.

§: 416

Dass gemeinte Wasser Hauss ist gegen

nunu Recompens von Innu Waldburgern
zu "übernunmu, und von Palb"Hafft = "füll"
"ortsnunschlag unter Dieses "Hafftel zu thun"
"bau, und Das Wassen abzu"gähsten.

Kurtz = Abrede.

§: 417.

Von Josephi "Hafft zu "Ostag in Innu Lostruck"
zu "Trinken, und Innu unus Lunst zu Tauru,
sudunnu "Ostag Dunst die "Haugnu zunnsetzu;

§: 418.

Im Fall Inn wet Hau nu, "Ostag Lunstel zwi"
"schu Inn zwey Lunstnu und Wind"Hafft ge"
"baut wurdnu.

§: 419.

In Instnu "Ostag statt Inn Feld Lunst, bey Innu
"Ostag Vermehrt, nu Wassen = Haggel nu"

„ gemacht, und der Aktenklasse Einsicht"
„ vorbehalten, damit der Verkehr der Parteien"
„ dadurch nicht gehindert werde."

§: 420.

Die Lehrer sind verpflichtet die Lehrmittel in Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, daß keine zu Verlust gehen.

Von der Wasser-Leitung.

§: 421.

Es soll eine Wasser-Leitung, wann es nöthig befunden werden.

Von Foderung und Förderung der Akten.

§: 422:

Die Akten Bücher sollen ungehindert,

"ung/ sauyen gebräuchet, Dessgleichs gestang
Zum Hund Lauffen gemerket, der Hund mit
Dem Lauffung Knechten, sonderlich Ird ge-
"schaffet, Laufferlaster Lästen den Hütten
"hoch Vorgenommen, und der Laufs Berg Ord-
"nung gehalten werden.

§: 423.

Grössere Täbe sollen zum Tragen gebrauchet,
die Haggel Hungrossert, Ird gestürtzet auch
"grösser gemachet, die Trieb-Gezeug mit Besseren
"Zeug Versehen, und grösser Schacht Scheiben neu
"gemachet werden.

Von Gruben-Gezimmer.

§: 424.

Alle Neue Lauffende Ird Gezimmer

nuss nuygebaurt, die stenben nist dentuz"
"gnet, und dunschgest, selbs Jahr gnuerset,
Dab nus daugliche Holtz zu nugnsäfslichen
ortsen nuygebaurt, Dab undaugliche arbes
zu Inuen Kosten, oder Verlüsaus ge"
" beuchet worden.

Von Ärtzt-Gelden.

§. 445.

Dass Kindswonds Volk in Kleinen stucken
bestehen, und gute Sortiret worden, die gab"
"nugen sollen sezen. X^mo Dab gulte stuck Kondt,
Z^do Dab Klein, Z^tio Inr Lins, Dass stuck Kond
Volk Jaetan 15 ß, und Dab Klein, und Lins,
jedes 6. ß, ob Kinder zuch Dab Klein à 4 ß
zugenommen worden.

§. 426.

Die Haaren sind durch die Schreiber zu überklauben, kleine sind sammer zugebrauchen, die nacht-strümpel misst in die Haaren, oder in das Linn zu sammen, Wadingen und der säuren und Schwindt neusslich zu bestreichen, wann grosse Hämmer gemacht, oder geschlossen werden.

Von dem ärtzt-Kauff, und Monats-Eicher Gruben Befahrung.

§. 427.

Jeder Tager der Inn nebst Kauffseller der Probirer der Inn nacht-Kauffwerchen sichere Probierung, Probierung, und der Fall der Ober-Dubl anzeigen, die Ober-

Innwohner / falls sie nicht Innsassen / nebst Ihrer Burg-Saassen Burg- und Hülfs-
Schreiber, und allen Expectanten die Ihre
Ehe besassen, die arbeitsame und treu-
same beschreiben, die geding arbeiten,
und den unnützen schützen, dass Fleiss gelobt
wird zu heben, dargegen ist Jedweder
zu büssen, welcher nicht Ihm gestern, und
zubrüchen zu regulieren, und nicht jeden
Officianten zu nennen zu benennen, be-
kommt Ihr Bauer unter seiner geding
zwölf rechte oder weniger recht, so halten sie
Ihr Gedinge und nutzen zu.

§: 428.

Wann eine Hüfe durch unglücksame Feu-
ersbrunst, so solle sie à proportione stark

Lesung, mit einer kurzen Erzählung, wenn
Gelegenheit, Klage anzubringen, anfangen sie sich
auf nächst, zu gesellen zu thun.

§: 429

Denen, welche auf nächst Ostern, selben ihre
Häuslichen und Gut wirthen, und die
Wasser über ihre Brunnen selbst faßen, die
Land Künste aber faßen die Handlung.

§: 430.

In der Besatzung ist folgendes zu Considerirn:
Ob zu einer, der innerliche Berg = Bau;
Die Taubenheil der Gruben: die zu fluß der
Fässer = und Cement Wasser: ob Kunst = Werken:
Die Wirthschaft: die Kunst Führung der Ge-
"sinde: und dieses alles der Berg Meister zu
Ob Protocoll bringen.

§: 431.

Ist obrr Inquisit selbst selbm vfus par„
„talibus die Fragen gebührenderweise vorzulegen,
damit nichtwendig Kundschaft gehöre.

§: 432.

Wo" dem obstehenden selben die nächst Fassung wohl
zugetrauet, nichts neues Inconvenz
und Verdächtlichkeiten, nachtheilig der Sache
wurde = gereichen: So" die Sorten: Ob nun„
„diese nächst ist dem nun Inquisiten, Zeugen„
„nehmen, und Expectanten abzuhören,
selbige nun zu schreiben, ob nichts nöthiges
oder wieder zu überschreiben.

Taxa.

Bogen stylo Forens gr. — — — fl 1: 20 kr
Büß gr. — — — — — — — : 60. kr
Denn gr. — — — — — — : 20 kr.

§: 433.

Wann das nehst neun unter 15 Lb kommt, das wenigstens 10 Lb. sind, so ist die Taxa gerichtet 1 Lb 60 ß zu nehmen; der Lohn wann er nicht genehmt wird, erzahlt kann seine Lohn-Herren.

Von der wartung des Arztes.

§: 434.

Das nehste ist möglichst vor die Kühe zu sorgen, und nicht also, daß das Vieh verschmachte das den armen, und in nehst-kauff geben kann, sonnd Lohn zu lassen, mit sie sonst nicht weiter zu bauen.

Von Berg-Consultationen und Protocollen.

§: 435.

Über die Verfassung und nehst Laufs arb-

„Sollen solle Monathliche Consultationen gehalten werden, darinnen die Ober-Bramte presidiren, der Assessor proponiren, neben der noch andern Rang Voluren, und der Assessor concludiren, die Majoritas Votorum in das Protocoll genommen, ingleichen nicht jeden Votum wieder geschrieben, und von dem Herr Schreiber alles anhero sende notirt, der in „nerliche Stand der gruben, nebst den Rüstern „lichen übertragen, das Protocoll in nie ordent„lich Buch übertragen, und den allen den „Herrschaften zuletzt zugeschickt werden.

Vom Archiv.

§. 436.

Der Herr Schreiber solle alle Protocolla, Acta,

Tonnelle, Torg: Charten, Proben Zeitl, Con-
„traten, und Correspondenzen nebst allen
„übrigen Schriften in dem Archiv reponiren,
nus maleri den Inn andern abschreiben, den Inn-
„halt zu Buch verfassen, über alles
nen Laubers Inventarium halten, den Schlüssel
allein haben, und Niemanden, als die Ober
Inandsten, darein sehen lassen; Es soll auf
jeden Tag und jeden Fasc in Archiv Inven-
„tar geschehen, und alle Inn seyn Instanz in-
„geschrieben, und dann in Original exhadirt
Tund, jedes mahl eine Copia zurück gehalten,
auch alsdann Inn Ordnung, und welchen Tag,
Dieses auf Handigung geschehen: Anzeichnet,
und Dieses richtig niedergeschrieben etc.
„Inn.

Von Cement-Wessern

§: 437.

Die Cement Canalen sollen verschossl, zu dass
" sichtung der Durchsichtigkeit in der Grubben,
" wenn sie zu klar, damit der Grund
precipitirt, das gesindel von Anordnung des
klassirs abgehalten, die Cement Canalen Endert,
das Erste neuen niedrigert, und nicht flüssen
wasser, sondern perpendiculariter darin
gestellet, und das neuen nicht so gar oft abgebrochen,
in allen diesen aber Proben genommen, und
Protocollirt werden.

Von der Trennung des Cement klassers

§: 438.

Es sollen neue Cement-klassen aufgerichtet,

zu Innen anmerkungen über die Küsse blä-
ser dortsin, die sie aufzuweisen vito,
„liche Theile anbetreffen, denn auch auf die
Halden, wo ob gut Theil, zu klagen wer-
„den.

Von Fuß-Gerichts-Arbeit.

§. 439.

Innen arbeitsamen, ist ein" Fleiß zu suchen an Tilli"
„ger Lohn zu Regulirung, dem Sie gestaet,
Dass ob ihnen an Ihr Tax, wie Innen Glaub-
„würdig, abgelassen worden solle zu bedingen, ob
solle seine Lust durch Dass Sie Innen trauben
geschehen, wenden selbe durch die Freunde Innen
Hülfsbürgen Anmuthen, wenden von ihnen getrieben,
sondern Diese arbeitsamen Freuden überlassen
wenden. Dass Fußwerk ist zu übersehen. und

Trinkstuben, Kaffeehäuser, Tanzsäle, Billard-
häuser und andere Plätze zu besuchen.

§. 440.

Die Schul-ordnung ist also: und sollen
solche Schulen getheilet werden, in erste Classe
und Andere Classe, in Hauptschulen, die erste
Classe steht Früh um 6. Uhr mit ihren Lehrern, das Gesinde steht
von 6. bis 11. Uhr, von 11 bis 12 ist die Mittag-stund, und
von 12. bis 5. Uhr ist die Schul.

§. 441.

Die Hundsförscher, Bärtzer und Luftlager,
stehen so lang, bis ihre Zahl getrieben worden.

§. 442.

Ein Bauersmann verbrichet das Gesinde ohne Kast-
zeug, von 6. bis 11., und da werden sie nuns
sollen ehrsten 6. Schulen genommen.

§: 443.

Von blasser Farbe soll abgeschnitten werden.
Haben, zu gleichen wie Pferden und Ochsen.

§: 444.

Ihr wisst Euch Pferd anzuschaffen, wie solle du Ihm
Futtern, Trey, Heu, Haber = Streiben, wie Raub,
„stag zugegeben und wissen solchen die Unterlas,
„sung Pferd nicht zugerechnet werden.

Von Feld = Gebäuden

§: 445.

Ist Vater nöthig abzureden: Ein Pferd ist nicht zu
lassen, und Endlich Ist Feldarbeit zu Lande, die
Mauerische Bollen abzuschaffen, und mit solcher
Feldarbeit Ihr ganz zu Verschonen, und die In,
„stanz alle Monath Einfall abzustatten.

§: 446.

Von Hollunder Berg Bau zu Bau zu Continuiren,
und Vom Sauer Bell. 1. Lachter nebst Gr: 4½ Xr,
und Lab 10 Ort Gr: 12 zu Empfehl, wo sie aber
Druck nebst viele Erschrockenheiten, Lab Pfeiding nie
zerbrochen, und nie kleines Pünktl zerfangen, auf
nie Zuschrenk Ihr Ursach hat werden.

§: 447.

Vab Taubner Bergbrenk Langen Vom Hohle,
"nächsten nebsten Zum zu Schlag, Lafern zu Continu,
iren, und Lab Pfeiding nie zu richten, und Dieses
zu einem apparte Loch Grille zu Verzeichen.

§: 448.

Vass Bergbrenk zu Bela Gr 6 ist, zu Continuiren,
zu Vons Lab Ort sehr Stundig, und zu Sammers
zur Erschrekung Dienlich ist.

Von Verbotenen Waldburgen / Bast.

§. 449.

Allen Hüttenleuthen und Bauren wird die Wald-
Burgen-Bast und die Rinde auf Faulbäumen zu
Ruth-Dem Berg nicht durch Ihr Hüttenamt allein,
sondern in Ihren Abstel-Tagen durch die
Faulbäume abzunehmen, und dorfero nicht an
zugreifen, und um billigen Lohn anzuhalten.

Von Schmelz-Arbeiten und Anstalt.

Von denen Schmelz-Hütten.

§. 450.

Es sollen Fürnehmlich zu Verfertigung der zugeschnittenen Gestalt Eisernen Modelle Abzuändern, die Röst-Häuser Höfen zu machen, und Mauren zu Lassen.

§: 451.

Von Haußes Tauschs Durchsuchung d. Lusts.

Wan Haußes, Tauschs, Durchsuchung, d. Lusts. d. Pl. zu Innsbruck, das geblaß nicht der Recht, das in Ihr Behausung sollen, nimzunehmen, das übrige solle nicht und der Grob folgen, das Ihm Hauses Process zubestritt.

§: 452.

Das excessive Pfefe-Consumo ist conformiter probis zu restringiren, wan auf die Hauß-Pässen, wordin die Fullen Brandts zu Ihrem Hauß-Kosten etwas nachsehen, so sollen sie 15 pro Cento zuzunehmen haben, dorzustellen, das auf jede 100 Pfenning 17 Pfenning 3 aufgehen wird, wessen nicht der Grob 1 Pf: Haar der 17 Pfenning „Kosten gefallen, und die Ober-Brandts sollen mit„ „sehen, ob die Arbeith, oder das Essen nicht zu Klein sey.

§: 453.

Die Hüllten Trauben haben mit klein" „nützen nutzbaren gemacht, dasse sollen Zuschlag „klein" Thurlaxer den nius kommass 36 Q. bezahlt „werden, dieser aber das öffnen und sonsten „rüsten; Inn Letzenster solle der die kommass „hinzulaufen das nützige gestüb die ganze klasse „zuzulaufen 20 Q, und der das ofen muss klau„nen 20 Q. absonderlich gezahlt werden, es wäre „recht oder gerüstet Letz sitzen.

§: 454.

Der 160 th Lus ausschneiden, ausputzen, und abzulesen gebüret 1 fl 20 Q: der 160 th Lus „aus den Hüllten in die wostall zu lauffen 60 Q „Inn Abstumpfen der nimm zu machen Rost zu „Rosten 5 fl 40 Q: Inn Thurlaxen der nimm Rost

Centner Zuckerkalch 1 ℔ 8 ß. der 1 Fass Cement
3. ℔ der runde Eisen Draht Centner
10 ℔ der Eisenabzug der Eisen offen 16 ß.
Draht offen zusammen 20 ß. und muß zu
Glanz Draht Schwarz Lucken der offen zur
Glanz Cisternen.

§: 455.

Der runde Rost zum offen zu Cauffen 1 ℔
20 ß. Farben muß der Vorlauffer auf
der Hand, dann die Wand, und Fußstuer,
Item das Gestub zu Cauffen, den Cement=
fluß abschneiden, und den Grund abklopfen,
das Füllen und Hauen=gebräch zusammen
ist Zünftig welcher proportion das Rost
zusammen und der Commun Zuber
" Zahlen.

§: 456.

Von die Erz" nimm nehl = ofen den nimm
Schoen Werk fallend pflaben abzuziehen
1 ℔ 50 ß den nimm Lux Ofen in die
Obere Hütten zu stehen 1 ℔ 20 ß: Item ge"
"stübnischen der jeden ofen 25 ß: die Lose"
"nehmb Arbeiner bleibt Erze zu acten, zuglei"
"chen die Kleinbrecher, und denn Lauften,
Dreibt nur 1. Klenz Lunch, 1 Knechten, und
1. Jeder Langen nöthig.

§: 457.

Von jeden Kleinen Item Laimb zuzu fuhren
1 ℔ 20 ß Land zu transportiren ge: 1 Kleinen
Erz ß: der Klickstainer à 1 Kleinen 25 ßl:
und ist Item Fuhrwerken nin zulangen
zugeben.

§: 458.

Es sind 1. Ihnen Meister mit 4 Lehrlingen,
und 1. Jungen zu passiren, jedoch von Mar„
„ini bis ostern dergleichen stuhl und 3: 4
Lehrlingen. Die übrige Handlanger, roster,
und aller andere arbeiter sollen Jährlich
10. Stunden arbeiten und 20 g. Lohn. Zu „
„stand stuhlen sind 4 erforderlich, und sollen in
einer ganzen woche nur 6: stuhlen passi„
„rt werden.

§: 459.

Der Tyrolische Stuhl Preis ist nach
wie vorhin zu probiren, der Josephi stuhler
Preis nebst einem zu bezahlen, und die Lan
desstelle 25 der zubringen, und sie wissen las„
„sen wie probe zumachen, ob die gaar der von

Rohrn, oder den gebrauchten nächsten besser
sorgend. Dieser Vorsorgend mit jenen zu den
"Furchtern, welche den Rohrn, und nächsten
nächsten fallen, den diesen aber müssten ist
passen auf seine Communication bedacht werden,
Nachdem Tyrolischen Fuss sorgend in 14 Stunden
24. Passen mit 2. Fussen 7. Zoll Loth, auf
dem Hallnitzer aber in 42. Stunden
36. Passen mit 6. Fussen 4. Zoll Loth auf-
"Furchtern, mithin auf Tyrolerische weis nur
mehr so viel aufgebracht, und darbey respec-
"tive 1 Fuss 7 2/3 Zoll Loth erstattet werde, dass
Er sich über alle gehoben ist den Instanz
nicht zu subsumiren. S: 4bo.
Das Loth consumo Einen Husten und Hust-

Pflanzen bleibt einige reihen zu 1. Fuß
"weit von einander stehen, à 1½. Fuß kommt Lerchig
Holz 2½ Fuß; und zu 14. Fuß gepflanzet 2:
Fuß; Pflanzen die Hütten Erdreich noch
"wohl, so können sie zu jede Fuß 30 zugenommen.
Das übrige Erdreich in den Feldern, die Rost, und
dergleichen abgebrannt Holz ist vollends zu
machen, und zu verarbeiten.

§. 461.

Von jeder Verkaufenden Pflanzen nehmt und Cement=
pflanzen soll der Forstmeister mit Forstzol Voll nehmt
aus der wilden zum Forst einem, und in einen
gehörig Forstmeister aufpflanzen, wo einem Hirte
Pflanz ist in gegen Warth der Hütten Erdreich von
Forstmeister mit möglichst gleiches Grad von jeder
Pflanzung zu nehmen, von jeder Pflanz derselbe ein gröbel

nette zu ertragen, schuldig zu verbinden, den
gesetzt dem Hülfen-Brunnen zuzustellen,
und nach diesem den Anschuldigten zu
vernehmen, welcher das strafbarste nicht oder
einen nach dem Verbrechen gebührt, sambt den
Orts, und dem Verbrechen-Fall zu bemerken,
das übrige Gerichts-Zeug V. D. Obrigkeit, und
Inquisition ist der übergaab zu lassen, zu ur-
theilen quantum das Verbrechen letzten Rost Tölig zu
zu strafen, und zu der Kirchen, den Beschluß aber
durch den Ober-Amt denen Herren Beisitzern
mitzutheilen.

§: 462.

Der Amt angestellte Burgsassen Deadda soll
zugleich verbinden, und denen Hülfen-Brunth
Herr seyn, die nächste nach zu verbinden, die arbeitsa

sollen zu Tabaks-Flanz" angefaßt, ihre Tab Tabaks-Pflanzen muß gestabbt, und die Stöcke ausgenommen werden.

§: 463.

Ihnen Innen nicht-süß-schon bleibt Tab süßmuß bey" Inn alten, die ohn trocknete müssen aber besser aufgenommte Tadung und mehr Inungen; Wann die Hütten nicht bleiben will die nächste aufzubringen, sollen nun die ohnes Waldburger Hütten darzu nennen.

Von Hoch- und Lohnerch.

§: 464.

Das Holtz und Lohe absorbiert Tab unsterd gold Jahren sollen die Hütten-Trocknete nächsten in Inen Waldungen, und Lohe-

stätten unterstehen, ohne Ihre Erlaubniß auf
gute unnütze Dinge; die Holtz- und Torf
nutzung ist denen Holtzstatten nicht allei-
ne, sondern die Anordnung denen alt- und
neuen Torfstatten zu zu besorgen, und denen
Ober-Land nicht Schriftliche Relation, nebst
denen Taxirten einzureichen.

§: 465.

Die ober Forstbedienten die Waldungen, schonen
sie unsere Ehrungen werden, die Jagers offt und Vi-
sitiren und darauf sehen, damit sie ordentlich
zu Jagen, nicht Darmit gebraucht, das junge
Holtz ausgezogen und verdorben, den denen
Wildschuhen Thore gehauet, und solches alles
unter der Waldordnung Straffbar wende.

Von dem Kurfer-Hammer.

§. 466.

Der Kurfer-Hammer hat drey Feuer, darauf
Kupffer zu raffiniren, zu gießen, und zu hämmern,
wie auch Vorrathshäuser, Schmiedten, Kohl-
zu haben, Ihr Abtauffen nicht Langer auff
zu halten, Ihr neue Sauer Essen, als
Ihr alte, zu bauen, die Ab flassen Einen
Ober Sauer ofen niederzureissen, Flossen
Kupffer Sauern anzustellen, Ascher bauens,
oder metallen Wellen niederzureissen, und die
Schmier nicht zu schaden.

§. 467.

Schmiedten Koh waser Damerfft zu 1 th Lapfer
1 ß 20 ₰. vor die Platten 30 ₰, wann weniger
als 10 ℔ auff 1 th: Platten, und 93 ₰ auff 1 ab

gehörige Ort, wo die nächste Brücke gebauet
wird, solle der Meister 15. procento gemacht,
desse von der Länge abgezogen wird; Wann auf
10 Schuh Flatten Länge 1¾ Fuhren, auf 10 Schuh
gehörige Länge 2. Fuhren Dosse gerechnet,
gemeldet an der jede angesetzte Fuhr 30 Kr.

§: 468.

Es ist eine bessere Bauern-Anordnung nöthig,
Fuhren und Dosse mehr, als zu 1 Schuh gehörige
Fuhr 36, und zu 1. Schuh Flatten 1¾ Schuh Abgang
zu passiren, die Anbaue solle nicht so gar enge
seyn, und der Ort Platz zu allen bleiben, die
Waldburger der nicht underst als wolgethane
Bauren Angewanten, den allen Ihre nützliche
Anstellung genommen, und stabile einmahlen qua-
litet gelassen werden.

Von der Handlungs Grobschmitten.

§: 469.

Jeder Schmitten wird Cassirt, und der Zeug
ist auf Innen Höchste Essen Hämmern zu
Arbeiten, und Lustige vber: Weilen ab
Wegen geringen Aufwürffs nicht exeriret
Werden kan: Von vber Brumbten nit geding
zuschlissen.

Von der Alen Schmitten.

§: 470.

Weilen in Innen gruben nunmehr Holzzeug
auf gehet, so hat der Berg schreiber bey Innen
Leuthen, so Innselben nutz Augen, zu Bringen,
oder Zeug rustig und Lustig zeige: die nit Sindes
nutzel. Hat nr Inn oder Aubt zu Fuhrbringe,
Dieselb Solle nr unter suchen, und ist nus ordentl.

Facta Summarum. Imm Summ sollo Zwey"
und Imo ordinary Frey", und must Schoff"
gegeben, die Zwey = Sack aber wurd die Tilly"
" Paid Regulirt worden.

Von dem oeconomico.

§: 471.

Ist dyses soller nimmer unbenum so
schenk frey" zugenommen, sondern von "
selben Summa d: Kostgeld abgezogen
Rüsten Worten Ist fulcors genommen,
solches alles wurd von Imm gerechnet &c.
" Brod, und vor die Tankzeug" = wolch Imm
nicht schon passirt worden ut sub Ll

Imm Anwaelter	- -	40 ß — ₰
Zuefaelter	- -	40 " —
Zeugschreiber	- -	10 " —
	Latus	90 " —

Actuar Schreiber mit	ℒ 90: — ℋ
Kanzlei Diener	„ 10: —
Provisor	„ 10: —
Portier Diener und	
Probirer	„ 8: —
Kanzlei Schreiber	„ 6: —
Hüttenmeister Diener	„ 5: —
Hofbau Diener	„ 5: —
3. Expectanten	„ 6: —
Lithocollisten	„ 5: —
3. Hutleute	„ 3: —
Hundungs- und Hüttenknaben	„ 2: —
	§: 472. „ 150: ℒ.

Die zur Instruirung des Archivs nothwendigen Requisiten sollen à parte gesetzt und Fräulein „ „ verrechnet werden.

§: 473.

Alle Zahlungen sollen in Courrentgeld Conventions Thaler oder Groschen geschehen, die Cassa Einnahme und Ausgabe führen, und gegen Recepisse die Cassa gegangene Posten, wasmaßen Sie die Cassa zustehen haben.

§: 474.

Der Cassier solle über die Einnahme gelder keine Quittungen ausfertigen, sondern diese gelder sogleich abgeben an Cassam zu geben, und der Cassier solle täglich die material Rechnung geführet werden, die eingegangene Post Sub Rubrica = Rubt, Conventions Thaler, abgegangene und expeditionen sollen nulliret werden, oder Verschreibungen unter den oben Rubt gegangen, "wahrig seyn, und die Streichungen der geschrieben Summen möglichst verhindern, eine accurate Ordnung einrichten, und jeder gebrauchter Posten, der Fehlerhaften

des Rechnungs Jahr: 1. ... ist bewilligt auf 80 fl.
selten aber die Gewächse nicht fahren
wollen, so werden die Lustbaum auf 72 fl.
steuern.

§: 475.

Zu allen Innern Theilen der Rechnungs Censuren,
der Inzuschen auf den Aecker und Feld gebäuen
werden zu schaffen angestellet werden, ergibt
ein jeder Amtmann seine Dienstes zu thun schuldig
ist.

§: 476.

Der Land: Forstgarten in der Au bey dem Rothen
Berg ist der Nicolasin, des Abtragen ihrer pension
die resolution kommen wird, einzumahl zu lassen,
aber ohne Verantwortung seiner Instanz nicht zu
kommen, aber dass den Innern oder Fremden die
sich stattsamber anzustellen, und nun überschlag
wegen des Handlungs gebäudes Hof Cobl: Land:

Hoff Cammer stramm zu führen, wüssens Si"
"ganz über das Zügel-schlagen zumachen.

§: 477.

Si oder Ihrende sollen in ihrem "Ihren Haus"
"wesen "offend verstehen, damit dasjenige nicht
stehen und Ihre begangene, gutte nützen gemacht,
und Ihro gnädigsten der gnäg Dienerschaft Ihnen"
"zugel wende.

§: 478.

Der" der Bauer Caadne sezend alle unnütze Aus"
gaaben zu vermeiden, der der Früh"-Dantz,
und Drum Darbey" drubenstehenden Hülfsmüsig
mehl zu geben, die stenr von dem Vorwalter, und
wenn Bauer Walter zu halten, das sizzende geld
den Finder ee nuss zu helfen, und sustenn damit
gutt zu würthschaften.

§: 479.

Die Provisorath arenda wird abgründnet und die obrn benumbte sollen den Hofrichter in den Innern Sinnen die Landgehn, und darauf sehen, dass die Knechte mit Ihren untergebenen Haaren, oder Hecken gutes Verstehen, und der Instruction nachgelebt werde. Ferners sollen die obrn benumbte mit dem Hofrichter in gutten Einvernehmen stehen, und der Buchhalter bey der Provisorath Cassa die gegen Ihre Gaben, auf den Innen Landsgehn einzunehmen rednet, als in der ordinari Cassa den Hofrichter gehalten werden.

§: 480.

Schlüsslen wird die Befolgung dieses Protocolls den obrn benumbten bey schwerer Strafe, Verantwortung, und unter Bedrohung, dass sonsten auf ihre Aufführen eine Neue Commission kommen werde,

Warumb Er, Ruber, Antwortet, Daß Die
Herr = Commissarii Die übrige Mängel selbsten gar
Verbessern, und sich Der Arbeith nehmen sollen.

Es seyndt zwar wohrin und wudrer Taxen, gebühren,
und Irrglichen Vorgehen Protocoll Ergiebt, und
Vorgeschrieben, Weilen aber Dieses nicht selbe zur
„Handlung Der Sache, als zur Substantialischen Con-
„sideration gehört, Von welcher Materia gründlichen
„nicht gehandlet wird: Es ist Obige passage omitti-
„ret worden.

„Schließlich Dieses gantz Compendiose Erkandt, und Vor-
„stehe mir, zu meiner selbsteigen Nachrichtung so
viel geschrieben zu haben, als ich zu meiner
Sache nöthig habe, Verklagen Sie mich Ruber, ob
Falls ich mehr schreiben sollen, so wolle er sich mit dem
Anzeigen, Weil ich Vor mich zu Fördernis geschrieben

Jahr, holzbasse Ex Jandow Endigk: indirectè par„
„ricipirt, nun wars zulängk: gehorst, wann mir
nur solle unschuld gegeben worden wär, als
Diese wenige Blätter Ergenstru, Jann sind durch
Wars mir Doch Inn longe verbasurt gehorst zu dus
Conclusion nuschst, und nebaumbuss zugelangt,
und Dab nebaumte zu Verbrechen, Da ich in gegen„
„stand Viele zeit zubringen muste Die nebaumbuss
zu nennischen, und Der allen in Statu uns zu informi„
„ren, Dieser ist Dab nutz = und Radliche gegen nu„
„under Faltun und stellen, welche Die übrige zeit zu
nuter Verbrechung zubringen könte, über Dieses
Villeicht, Die gesinnung müste Dab innerlichen zu sau„
„Dab gerichtl: offenbahr zu machen, Dasser meinen
Schluss verdienstlich.

Ich bestände nun zwar unschuldig gekriegen Abel = Thätten,
Dass, wollen nicht gesinnung ist, als nur Gott auch
unschuldige verbrecher zu Criticiren, und zu Zorigen, nur

ob was sonsten nicht besser gesetzt worden, ist aber die
Disposition darinnen, so kann mir nicht verboten
seyn, darzu zu antworten, was M. Gellius Noct: Attic:
Cap: fin: Dralon" klüglichen nachgesagt schreibt: Nihil
graculo cum floribus: Dahin Momi" Omen durch Classen
noch dahin ringen wäre, und exponiren sich
den der schweren Welt gemeiniglich zu verachten, dass,
weilen sie sich mit blossen ehrmenischen Herz-geburth
Hervorbringen, und den sich selbst nicht sehen lassen,
den verschmitzten Kasten nicht wohl durchsichtig genug
müsse, und wab den der Sorte Dralon Critischen zu
faelen seye. Dieses exprimirt Ovid: lib: 3de Ponto
in folgenden Versibus.

Livor iners Vitium est, mores non exit in altos,
Atq; latens imã Vipera serpit humo.

Gott dem Herrn/ seye der/ seine natürliche gnade nimmerdurch
Dancksagung, den Seine will gütlich serquillet, und dothser
ist der anfang ohne anfang, und 3 finde ohne
Ende.

412

414

4117

716

Kürtzer Auszug
Der Kayſ: und Königl: Maximiliani
ſchen Berg-Ordnung auch Iglauiz und Schemnitzer Erleuterungen
Nebſt einigen Beygefügten in Berg-Sachen ergangenen Landes-Fürſtlichen Mandaten und Rescripten zu beſſeren Gebrauch
In die drey Haupt-Objecta gemeinlich: Personas Res et Actiones Compendiosè eingetheilet und verfaſſet
Von Georg Ernſt Schultz von Hall zur Zeit der Königlichen Ober-Hungariſchen Berg-Cantzley Schemnitz, und bey daſigen Königl: Ober-Berg-Ambt Inspectore
Jahr Christi MDCCXLiii

§. 1.

Forts/c

§: 1. Das ganze Gemein zu segn pfle-
gen, daß die Verlassen den Tessen zu
einer Testamens attention zusammen,
und nicht nur das, folgende Stunde fasten
und wachen, sondern auch die ganze Tag nicht
arbeiten: Es ist eben für uns vor-
Case premittirt worden, welche zeiget, in
was diesen Tag-Ordnungs-Extract be-
steht, welchen wir, damit wir die das-
mit zu allen Zeiten betrachtet, alle-
mahl die Gründe der gesetz gebunden
mehr, und gebacht premittirt, sonderlich
den darin gesetz-Uebertretern gesandet
zu werden pflegt, und dieses die gebüh-

Die Natürliche Ordnung, und Correlaon mit
sich bringet, so solle auch in Diesem Auszug
die Ordnung der Vortrags auch solche nicht
observiret werden.

§. 7. Dass Sie Ihro Hochfürstl. Landes-Fürstl.
die nöthige Gesetze, Lands-Ordnungen nach
nothdürftig Ihren unterthanen, zu Con-
servirung: Dieses ist nicht nur dass Ihnen
allein, sondern auch jetzigen und zukünfti-
gen Fürstlichen Successoren, dann die Ordent-
lands nicht der Königl. Fat Gott der Herr
selbst 1. Reg: Cap: 8 v. 11. et Segq: Ihnen
selbst eingedrückten Lasten, und ob sie der Ihnen
Königlichen- und andern Staats-Ministern
unumgänglich nöthig, dass die Volkom-
mene gewalt per Legem Regiam in

den Fürsten zu „Druckfluß oder still stehen“
„und absolute, oder Temperate übers
Fürgen worden, dieses Recht respec-
„tu rei montanæ haben sich aber diesen
Seculis die Römische Kayser erdinnert,
wie zu ersehen ist ex Libro 11. Cod: Tit: 6.
de Metall: & Metallar:

§. 3 Und obwohlen nicht zu Läugnen ist, daß
die „Gesetze nach der Staats-Forme ge-
„richtet werden müssen, allein müssen
die selbe nicht rundrat sagen, daß eine
Regula, und Richtschnur, nach welchen das
Volck in seinem Staat sich müssten und
denen gemäß leben, gleichfalls auch diesen
Satz zu den Fundamental-Gesetzen gehöre,
„ist zu wissen nöthig: Daß auch die potestas-
Legislativa, nach ebene die Trip: Part: 2.

Tit: 3. in dem Königreich Hungarn, insonderheit Temperatè, in dem König Transylvanien verordnet, wie nehmlich der 18te Articulus Regni de Ao: 1635. erkläret, auch die Maximi„ „liani Ertz Verordnung Art: 1: Inhalts Dictirt.

§. 4. Zu Labung dieser Vorhabenden Abzeichnung der Löbl: Stände selbsten verkommet, und Carolus Ao: 1523. Art: 34. Ihro Königl Majestät sehr schriftlich gebethen, die Inn- und Ausländer „zu dem Berg Bau mit zu Laden, und zu ihnen „Ihnen, damit ein Land genugsamb Gold, Sil„ „ber, Kupffer, und dergleichen zöge, und Ei„ „sen werke, welche wüssten, daß die Metall„ adern unter andern Sachen die Glaser stamm„ „ten ergeben, und zu Tage kommen;

§. 5. Damit aber die Berg-Gesätze in dem Land
„und Fürstenthum, wie auch denen, welche mit
„Berg-Werken umbgehen, observirt werden
„mögen; So ist auch solche Ao: 1723: Art:
108 Regnolenus zu die Hand genommen,
„Innhalt Land-Berg-Gesätzen zu, und richte
„worinnen worden.

§. 6. Es ist zwar unläugbahr, daß das Berg-Recht
„ein und anderen von denen Land-Berg-Ge-
„setzen unterschieden seye, welches, wann
„man Consideriret, daß das jus Civile et
„montanisticum darinnen materias et fines
„sat, welche auch darinnen gesetzet
„werden, gar nicht zu bewundern ist, nicht
„weniger hat das Berg-Recht seinen
„Fluß eben falls ad Centrum Justitiæ, als

wolches in allen Kriegen nunmehro" sorgen muß,
in Innen richtige Disciplin das gesetzt. Denn es"
"setzt, sondern Sclaverey eine Corruptio mo"
"rum wäre, und dasero Leute drauf die
antinomya dieses gesetzen Creutzlich conci"
"ly zu machen.

§. 7. Um zur erklärung dieses Ausspruchs selbst
zu kommen, so ist nun jeden bekand, daß
die Lehrordnung in einem sehr obscuren,
rel= teutschen Stylo abgefasset, und dasero
Schuld tragen, daß zu verstehen, Schuld die
materien in dicis dafür Zeugnus, welche
nicht immer in promptu zu finden sogen, und
aber dieses zu erleichtern, und eine Lehr
ordnung in denen Materien zu facten, so dabe
Christen, welcher in Sure sonst geschulichen

Methode, zu verfahren, und dieser aus-
zuge zu denen Theilen abzusondern, wie
gleich folgen wird:

§. 8. Gleichwie also in unoquoque Jure drey
objecta vorkommen, nemlich Personæ:
quibus jus dicitur: res, super quibus jus
dicitur: et Actiones, per quas dicitur Jus:/
also verfahret auch in dem Berg-Rechten,
dann ad personarum objectum gehören
die in re Montana versirende Leute: ad
objectum rerum, die Berg-gebäude, mit
ihren zugehörigen Theilen, und accessoriis:
ad objectum actionum aber vornehm die
Berg-gerichte und Judicia in foro conten-
tioso referirt, welche auf denen Verhan-
nungen, Vermessungen, Verlagerungen, und

„Richter bestehen, der ordnung nach vorgehen
„die Waldburgens und übrige ad rem Monta„
„nam gehörige, dann dorf gemeinst unterworf„
„fene Leute und Frohnen, so dann die dorf=
„gebäud, und schlüslich die dorf Instanzien
„gantz succincte vorgetragen werden.

§. 9. Wann aber zur exposition geschritten
wird, so stehet nicht Audienzlichen sitzen, zu
Zeugen, weil für eine ordnung in den Ma„
„ximilianischen dorf=ordnung gesetzen wird
und wie die Assessores Matexim darinnen
angeschrieben sigend, denen wird subjungiret
werden, in welchen fallen, diese dorf=ordnung
statt findet, und in welchen casibus nigrum„
„sie die Communitäten und Communitäten Zeugnüsse„
„nug vor nöthig zu halten sigen?

Betreffend die Maximilianische Berg- und
„nung: Es Handelt dies 9te Artic: von der
Bergleuten und Landt-fürstlichen Hoheit:

Im Art: 2dus Zeigt, Ihro Bonus, und wie
gemuthet, muthsangen, und Verliehen wer-
„den solle.

Im 3tio Art: enthaltet die Fundgruben, und
gerechtigkeiten denen Erbstollen.

Im 4to Art: aber wie Rüstgeschlagen, zu
„gehen, der Bau mit arbeithmungen,
und unter gehabt, werden solle.

Im 5to Art: zeigt denen Bergmeistern die
gruben- und Hauß-maß.
Im 6to determinirt. die über-Haar

Ob sie gehört?

Von 7te Handel von denen Verschreibungen,
oder Durchschlägen, auch Markts-Leuten.

Von 8te Art: von denen für gebäuen, oder
unter stehen, und die eine grube der an-
dern Förderung, oder Handlung geben,
oder Kasten sollen?

Von 9te Art: Statuirt die Anbefehlung über-
und auf Sauerung stunden nachts, auch die
Strafung samt mit Waldburgen.

Von 10te Art: Obs, wie die Verschreibungen
gebäuden zu Arrestaten sezen?

Von 11te Art: Handel von der zu samen
schlagung denen gruben.

Der 12te Art: von der Waldburgen
Anzeigung, und von derselben
zu bändern.

Der 13te Art: Anleitung die Verfassung
derer Pässen, Hülfsmittel, und
Arbeiten.

Der 14te Art: Handlung von der Ausbesserung
und Waldburger Verbesserung.

Der 15te Art: von Beobachtung derer
Pässen.

Der 16te Art: von Anleitung derer ar-
beiten, so die Waldburger mit denen
Pässen, und der Verfahrung denen Anti ci-
pationen, und den denen arbeiten Platz
auf die Waldburgerliche Burg Theile.

Im 17ten Art: von der Lehnschaft und
denen geding=
Im 18ten Art: von Land=wehr und schei=
=nung denen Waldburgern auf denen
gebäuden zur Wehr gricht.
Im 19ten Art: von Anrbotthuns abbrechung
denen Burg=Leg=gebäuden, und Schub=
=nehmung der Leuthen ꝛc.
Im 20ten Art: wie nun graben der andern
mit denen steinen wachsen solle.
Im 21ten Art: von Feuer=ordnung und
Brauch, und der nutzbaren Anwendung deren
Rüstungen und gängen.
Im 22ten Art: von der verbrechung, und straf=
=schreibung?

Der 23. Art: Von verschreibung der zu denen
gründen Verschreiben Pfahrn.

Der 24ten Art: Von der Dienstleuthen, oder
Knechten verschreibung.

Der 25. Art: Von Vorgewandt Pferden, und
darzu gehörigen Stuhten, und Pfluch,
und Anlaufen.

Der 26ten Art: Von wie Verleibung denen
Amts-Unterthanen Vorzugen, und Pfarren,
zu Bau gemeiste Buschordnungen zuh-
halten.

Der 27ten Von Verbotenen Waldburgen Hafft,
denen Ambtleuthen, und gemeiste
Tax.

Der 28ten Art: Von der Besoldung denen Pfarren

und den Zwangsstab = Zwang wieder die
Ungehorsambe.

Im 29ten Art: den gemeinen Brauch, oder Victua"
"lien Handel.

Im 30ten Art: Tractirt den neu stehenden
Innen Hochzeitt zu halten, und gebot
Täglichen.

Im 31ten Art den Schwur und Gelübde vor"
"thun.

Im 32ten Art: den gelobten Fried und
Burgstabs = Brechung.

Im 33ten Art: den Anbothenen Tumult,
Aufruhr, und Rumor, auch Frevel, dann
den Anbothenen gelöschen.

Von 34ten von dem unter stand der Lands=
und Stadt= und Land gerichtlichen Juris=
diction.

Von 35ten Art: von gemeinen und ge=
meinen Landwehr= Rechten, rechten
der Landsaß= Exception wieder nie
Landgericht, oder Inst zieht.

Von 36ten Art: von Landsaß, oder Hof=
sungen.

Von 37ten Art: von der Appellation.

Von 38ten Art: von Zahlung deren Pfarren.

Von 39ten Art: Gründet von dem Recht deren
geld= Pfarrenden.

Von 40 Art: von Verleyhung deren Pfründ=
ten und Kost= Ösen.

Inn 41te Art: von verminderung des goldts
und Silbers in die Cantor und dessen Ver-
"Cattheren Verschwärzung.

Inn 42. Art: von Hindansetzung des Fatten
verbots.

Inn 43te Art: von Verstehung Innen Grub-
"Cultheren verbrechen selbst.

Inn 44te Art von Verbringung Innen Stallern
und Verstallern, ihren Arbeit und Innen
Erhaltung.

Inn 45te Art: von gehorsamb gegen die
Ihro: Instantien.

Inn 46te Art: enthaltet die ordo: formu,
das aller Verbrechen.

§ 10. Die Communitzen und Communitzen Erläuterungen,
welches enthalten sich die Statu Communitz, und

Landsberg, der andern aber die Stadt
Hammitz, Krüssow, Luggaus, Dillen und
Zabelthau gebräuchlich, nutzbarlich zwar, doch
einzuschränken, wie die Maximilianische Lands-
ordnung, sondersprengund sie in nin und andern
differend, in welchem fall dann diese respectu
ihrer nigrum der vorbenannten Städten Innen
Maximilianischen Land-ordnung disposi-
tionen der gemäß erkannt werden, wie gebräuch
das Premium dub nutzen stabiret, und
die Maximilianische Land-ordnung Art: 1.
§. 5: einschränket, dessen ihnen genzlich aber
wird das Maximilianische Land-gesetz denen
Erläuterungen vorzuziehen, welchen als
universal ist, die Erläuterungen sogund als
ad Locum restringirt, zu denen mehr

in denen selben nur in illis Casibus re„
„curriret, wann nit Casus in der Maxi„
„milianischen Lands-Ordnung nicht decidiret,
in der Erläuterung aber begriffen ist.

§. 11. Verstehet sich dann Dass die sonsten, in Jure
Communi versirende divisio Legum „auf
Montana nicht zu beschränken komme, dann
„sondern nach die Maximilianische Land- und„
„ung, Dass die Constitutiones Principum nicht
sowie falls den grösten Rang nehmen,
die selbig begriffe Erläuterungen aber sowohl
andern Statutis Particularibus, aber
dem Juri non Scripto, sive Consvetudini ap„
„probatæ zu„ derogiren, wie dann auch die
„übrige Löbliche Landes-Gebräuche, nach der

in Proemio rechtsalterum Landsrechten allen-
„zuwiderlaufenden Declaration, von der gesätzlich
„rechtmäßig excludirt worden, und, da in Jure
„ein beständiges brocardicon obtinirt: quòd
in paribus Causis par esse debeat decisio:
so können die Berg-Urthel de casu pari
ad casum parem, wornach vigore Maximilia-
„nischer Berg-Ordnung Art: 35. §. 14. eine
necessitatem, wenig Stund eine gültige con-
„gruentiam in judicando annehmen; die
aber sonst in Teutschland gewöhnliche respon-
„sa unsern Berg-Hoggen-Häusern zugut
in Hungarn unter die Lege, wo consuetu-
„dine introducirt.
Hingegen verlangt die Ordnung in Absicht ob-
„jectum juris montani, nichts weniger.

Sectio Prima.

Von denen Zum Berg-Wesen gehö-
rigen Personen.

§. 12 Die Waldburgerische Grund, so zeiget der
12te Art: §. 1. Dass jenen so die gröste
Berg Theils haben, die Anzeigung der grubi-
Competirt, consonat Exemitzen Erläute-
rung Art: 11. §. 1: Exemitzen Erläuterung
Art: 11. §. 1:, die sollen wenigstens alle qua-
lenden mit dem Berg-Meister die grubi-
besahren, und die richtig seit Jenen Maasch-
schaiden untersuchen, Art: 18. §. 2: Dasselbe
sollen ihre Steiger nach der Exemitzen
Erläuterung Art: 17 §. 1. alle Schuzzeit suchen dem
Berg Amt anzuzeigen, die örther befahren, und Ihre Rapport ge-

§. 13. Zum 11ten Streitpunkt unter Numro „
„ der streitigen Punkten interessirter
Waldburger und Bub mit dieser, worinnen er
die größte Theils Falten, Falten, und der die
übrige nun Vollmächtigen stellen, Art: 12:
§. 4: die Waldburger sollen niemand Beyst„
„sen §. 2. Waldburger können nicht nur zu=
sondern auch Cauder sezen, Obem: Er„
„Entscheidung Art: 2. §. 1. jedoch müssen die
sowohl ihre gestellmächtige Vorsteher Falten,
welche statt ihrer Güter verstallten werden,
und den Eyd geben, auch Bürg genug stehen,
Art: 14. §. 3., sowohl unter dem Burggericht
endungsgesessene Waldburger sezen und zur Be„
„zahlung dann von ihren verspielten
Pfunden Haldigs zu Buß per Literas Com„

"pascuales zu Compellirun Art: 28.
§. 1.

§. 14: Jemun arm Landmann ist à proportione
Distantiæ um Zumuthung Terminus pro
Comparitione zu geben, Art: 14: §. 3. und
dann arbeitsam ist schuldig, wegen seines
Lohns ihnen weiters zu wachen, Art: 16. §. 7.
den ihnen, ehe" sie sollen wird bessere antwort ge-
"laistet werden.

§. 15. Ob Lau kann nebst oder Berg-Heil, gold
oder Silber ihnen "stattlich" angewiesen werden ve-
"gen andern Schuldn, als wegen der
Land-Post, Art: 16: §. 4:, worum ein Wald,
" Burger seine Heyde" zu Lassen will haben

„seine mitgebrachten, den Verkauft, Erem„
„pelgen Erlaubnuß Art: 11. §. 2.

§. 16. Wann Waldburger etwas schuldig seynn
„wann sie auf die Bau-Höfstatt &c„
„der Orts, der gemeine wesenn, und unter„
„der Burgerschaft seiner gültter bezahl„
„en, oder in arrest gehen, wordurch er all
„dessentlich pfändt. Art: 16: §. 13.

§. 17. Falls die Waldburger wegen Bauung
„eines gebäus grueben oder unter einen„
„der differend seynd, so kann einige Jar„
„von Durch 14. Tags fortbauen, dann als
dann die übrige die Bau Höfstellungen, so
„seynd sie zum mitbaun zu admittiren,

Von Ingrossirung Bleibet es Ihnen, so zu Bau-
en zugelassen Art: 12. §. 5:

§. 18. Ihre Rathsklage sollen vom Kleinsten
bis zum größten geschehen, und bey sich
ereignender differenz von Burg gerichts
wegen, worüber, Ordem: Erläuterung
Art: 12. §. 2. et 3. Desconcludirung die
Plurima vota, sowohl sollen die Klagen
durchstanks zuhaus von denen Patentoribus
nicht suppriniret werden, Art: 12 §. 1.
Exemtions Erläuterung Art: 11. §. 1:
Ordemtions Erläuterung Art: 12. §. 4.

§. 19. Die Ehebrüche, welche bey einem gerichten
öffentlich, bey der andern aber heimb-
liche Strafe hat, gehören in den Ehestand,

und giebt wieder die nasse Hafenlucke zu,
"schlägt, derselbe / seinen Theil Art: 9.
§. 3. nicht, sondern die übrige Be-
"theiligten Statuirt.

§. 20. Wann ihr denn Waldburger anblumen,
ohne ihren Willen und Willen, arbeiten
zuminbt, der muß den Lohn ex proprio
bezahlen, und nit Waldburger darff den
andern seine Leuten, und arbeiten nicht
abwendig machen. Exem: Folnüchtung
Art: 12. §. 7. et. 8.

§. 21. Wenn Waldburger einem anblumen
zuminbt, ist er ihne den der Stund der
zuminmt, bis der Waldburger den
Lang-Zeug wieder von ihne übernommen,
den Lohn zugeben schuldig.

§. 44. Hier folget der neuen Waldburgischen Freyheiten: Nach der Berg-ordnung Art: 1: Solle Jeder Berg-herren sambt ihren und Berg-genossen, den neuen Städten und Land- oder Stadt-genossen, indeme „dem zinß, und den nirgendren bissher, „oder mit rechtagen beschehen werden; dann „nun casus der, welche in der Berg ord„nung, und in denen Erläuterungen nicht „begriffen wären, so hat Jeder Berg-genoß macht, die sache, nach gelegenheit, zu moderiren, Nach dem Art: 2: ist niemand befugt, ohne Berg-Meisterliche Anordnung Berg-werckhs zu bauen, der da aber ordentlich mutet, und muthet, erlangt Zeugs Art: 5. Jeder Domini „um ueber alle neubrüche rechte.

§. 223. Gemäß den 12ten Art: ist das Berg-
gesetz die allgemeine Instanz in Berg-
sachen, und Berg-Schein müssen darüber
processus verbothen, und nach den 13ten 16.
Art: die gewonnene Erdmuthen den Berg-
gesetz in die Schluß genommen, und es
folgt 19te Art: den darin gegründ- und Tag-
gebäuden Berg- Leib- und Gutsch- straft, nicht
Innwohnern, oder Vorbeygehenden, nicht minder
nach den 1ten und 22ten Art: ihro Mayst:
allein, und keinem Landt die Urbar
gemacht, inglaichen was ausdrücklich d.
23ten Art: zu allen geist- und weltlich
Ständen ihren Territoriis Lehenstädten,
Bergwerken, Hütten, Kupfer-Bergk, Holtz-Kunst
Flätzen, Clausen, Schlossen, Herrlichen Gütern,

Thorge, Storge, und Taubben, zimmerlen,
gestattet, Dansür aber 1/2 mitarus „
„ersten Innung ärbten, und Lehrlen, aber„
„innen das Lang gewirkt ungarthzig„
zu Taxirung Tal: / nusste ungefordert
werden.

§. 24. In der 24:ten Art: ist die Fürsten Fre„
„ung dahin extendirt, dass alle ehrlichen
Innung Halden, Glaubn, und Lose gestätte
Platz Tal, daben innen kein Vorgewerbs=
verwandter zu Ungerbäetigen, sondern
allenzeit der Vorsteh Innung selben zu Ei„
„ge und die Lehrn = ernennung und ihre
Lossprechung zu geben ist.

§. 25. In der 25:ten und 26:ten Art. Tribunalen

Käuffen, Verträgen, Entstehen, und
all übrigen Berg-Handlungen kraft
Berggesetz, sie wären dann in Berggesetz
nicht verschrieben, worinnen alle Berg
sachen den neuen Landgerichten abzu-
gehen, und der Berg-Jurisdiction unter-
geben wären.

§. 26. Sachen muß kraft Art 28 Art: wie je-
der, welcher Berg gebraucht, ob
den er sich schriftlich verlassen und ni,
vom Land- oder Stadt-gericht unter
worffen wäre, suchen Berg gericht,
da ab und die gebaute Bergstoll zu
thun sorgen würde, Berg straff der gesatzung
sistiren.

§. 27. Nicht minder ist Herrn Waldtburgern
zu den 29:ten Art: Der Herr Wirthschaf-
„ft, jedoch unschuldigung der Berg-Abga-
„ben, der ihre Arbeither Verjünnt,
und die Benöthigte Waaren, als Hussel,
„sen, Eisen- und Stahl-Blech, Glatschnitt,
„Luchter, Stein, Tuch, fleisch, Brod, Ge-
„traid, Laß, Schmaltz, und all übrige noth
„durfft, ausgenommen Wein, Saamerh,
„Früchten, Tuch und andere gemeine Lauf-
„mans Waaren: von allen zoll, mauth,
„und Pflaz gänzlich frey gesprochen.

§. 28. Auch ist im 33:ten Art: beschlossen, Das die Land-
und Stadt-gemeinde, Inn Berg gemeinschaft, wie
„der die einigkeit und Verbrüderer Hilff

Cantons, und Dinum übrigkeitlichen
Ihro Burg-Frauenfeld sowohl in Civil-, auch
da Klagen wie Criminalsachen oder Dinum
Klagen Anbringende, Ihro selbigen dem obrist
Burg-Richter zuerst zu Vergehen ex-
„tradiren, und sich Ihrer jurisdiction
„weiters zu unterfangen sollen, wel-
„ches circa Distinctionem Jurisdictio-
„num in dem 34ten Art: Klärlichen ver-
„Cautionirt wird.

§. 29. Wie dann auch Anerweg 36ten Art: alle
appellationes in Burgsachen vor Ihro
Gnaden gehörig, wegen der höheren Burg
Instanzen zu Zeugen sagend.

§. 30. Ebenfalls auch den 40ten und 44ten Art:

gebührt dem Herrn Meister die Forstey-
hung seiner Forst- und Hirsch-ställen,
und ofen, dann seinen Roßställen, Holtz
schlagen und Waßern, jedoch seinem Fürst-
lichen Forst, und Weydwerck, und seinen
Fürstlichen Wäldern, und einem
jeden Beamten, was ihme Kraft seines
Dienstes zustehet;

§. 31. Nicht weniger ist dieß ein essential-
stück der Forst-gerechtigkeit, daß ein jeder
Forst-Inspector, dem ganzen Forst-
wesen, und allen darzu gehörigen
Forst- und Weydwerck-sachen, wie auch
denen Wäldern selbsten, die allergenauiste Sorg-
falt, und Wald-ordnungen

§. 3

§. 3

De Anno 1573 dt 16. Februarij auß
„wnßbnn.

§. 32. „Ferrnd„rnß Ds Teges Regni dnn Lnnz„
„wnrkt = Statui gantz Feld, und gnn„
„ßig, wnßnn jndta Art: 39. de A°. 1523.
Art: 13 de A°. 1546 Art: 12 de A°. 1567,
Art. 9 de A°. 1589, Art: 9 de A°. 1574.
allnn Lnnz = nnbrichnn, Fußbnchnn
Pßlnnn, und Dnnglnichnn zum Lnnz„
„wnrk gehörigen Hofnnn, Ds immen„
„dt dnn allnn Brünnnn und gnäbnn
concedirt ist.

§. 33. Es Fabnn Ds Lbl: Hfl:" = Standnn Dsnb
Lnnßuttnn Könignnß, Ds notßonndig =
und nutzbast Feld wosl nnbogen, und

nr Anno 1, Jahres zünsen Art: 39. Anno
1523. Von Ihro Königl: Mayl: selbst
Suplicirt, zu Inn und, Damit, Salb,
„Sambt gold, Silber, und Luxus im
Land „zu wüsste, Auch Landes Innen
zubringen, und sie nebst Inn Inlosunn
zum Bergbau zu animirn, in Innen
retten „Fürsichten aber Die selbe nicht
Pramien zu Cassen, Wordurch zuch viele
millionen und= „Schätze Innerh ad circula„
„tionem publicam gebracht worden, Die sonst
in der erde Vergraben geblieben wären.

§. 34. Es ware Anno 1546. Jah wohle Landtmarschall
mit seinem Königen sehr Dienstigel, und
in Die Höchste noth gesetzet, und derselbe Vigore

§. 33

Art: 13. nicht zugelassen, sondern inhibiret
worden, die Colonos: notanter: Innen
Dorf-Ordnungen, welche den gesatz exempli,
ficiret wird, als puta, Carbonarios: zum
exempel die Löffler, zu Catastrirung, da,
„nicht nur der Dorf-Bau nicht Practicirt,
sondern fortgeschrieben worden müste.

§. 35. Und obwohlen in der Dieta Ao: 1715,
Art: 96:, wenige Dorf-Ordnungen in dato ge,
„wissen portional-mäßig Zeugnus, ge,
„zogen worden, so zeiget doch der tenor Art:
precit:, daß dato onus Portionale nicht
Inn Personali, sondern Innn à Monti,
„calis in Comitatibus Possessionen reali,
„ter in Herrst, mithin bleiben

Die rechte Hinterschritten vor immer in ihrer
Vorigen Consistenz.

§ 36. Pasture und Futtersträuche sollen von denen
Waldburgischen Ruft- und Trag-Wei-
den wie die Gesetze genennet werden,
Art: 17 §. 1. und denen verbrüchern Ein-
straft der Cassation rechte Fuhren Holtz,
Art: 15. §. 2.

§. 37. Im Pasture solle keine Tragenholtz Baum
Art: 27: §. 1. und keine verbrüchere
und das Ihrige Mannen, zu lassen, Art: 13.
§. 5. sonst muß man sie exproprio Pastu,
C: C: Art: 12: §: 7. Er solle keine "übel"
Vornehmste oder Criminose, sondern fromb

§. 38

mit arbeit Zollstock Messschnur arbeiter
Fuhrmann Art: 13. §. 5. auch mit dem
Schmied Robisch Falten Art: 13. §. 11: Schus
ster Sarbutschen der das Trag-Holz Lüchen
und Tellerreifen zu halten, Ebem: Es"
"Lichtspinnen Art: 16 §: 1: Dessen Lehrung
wird rest nun auch Bruch zu Ihre Nähe:
Faden Bestraft, Art: 13 §. 3.

§. 38. Zimmermeister verspricht dem Fuhrmann
der Betreglich Handelt, und selber nr das
grüben zimmer nicht Ordentlichen Bau
Falten, und nun Arbeiter Arbeit Be"
"Sädigt werden, so wird er durch den Trag
Meister gestraft Bestraft, Art: 5c §: 12.

§. 39. Zu wissen ist nach dem 27=ten Art: §. 1.
Verbothen, Daß die ambtleüthe denen
Waldburgern, ohne Königliche Er-
"Laubniß, Harzstrohe abgeben, und,
Da sie abdauben, oder nutzlaubet
kommen wollen, nach der C: E. Art: 12.
§: 6: dorfen nüssig heil schlagen, und die
nutzen gesabte gruben besahen lassen,
auf den Königen Jandt nüssig warten
sollen Art: 13: §. 7. C: E: Art: 7: §: 17.

§. 40. Lerry = Hauen "Lerry = seitten "sigud in der,
"sorgestrend = und schlagenden Augenzeigen,
"über dieses muß vorgenommen werden,
Wan ihnen dorfes zustehet: nemb: Ob selbe

§. 41

Sortirung in Hungarischen Causis &c.
„Gleich das Hungarische Forum,
aber in Malefiz und andern Art: 34
exprimirten Hungarischen Händeln
„sowohl in dem Stadt- und Landgericht
Subjicirt, die allein Kraft Halbs 8. Stun,
„dige Fristen für eine Person konnten,
und nicht Versäumung Leibs-Straff 1. Hundl:
&: in jedem Contraventions-fall Art: 15.
§. 3:

§. 41. Die, wie der Hufschmied, allein keine andere
Hand-Thierung treiben, Art: 13: §. 8. Weber
„Constellirung, Vorgenommen von einer zur
andern gehen, Leib-Schillerischer
straff L. E. Art: 7. §. 23.

§. 42. Jnsg, und übrige arbeitsher haben in der
C: C: Art: 14. §. 23: et 4. ihrem Lohn nach,
„geschaft, welcher durch die zeitl, und umbstän,
„de mutirt werden, und ist nach dem Lohn
der Lohn taxirt Art 13. Art: §. 1. nach dem
„klag, und nach klags arbitramist;

§. 43. Zu dem kann verstümmen die selbe nicht
genöthiget werden, Art: 10: §: 1: und obzwar
nach dem 13 Art: §. 9. klag stehet, die arbei,
„ter, so nicht zuständig abzulegen, nicht de,
„so wenigen müssen sie doch gehört, jene
„aber, durch deren unterlassigkeit eine gan,
„ze, ohne schuld der gemeinden, und ihrer die,
„ner Arbeiten werden, zu der schätzung der scha,
„den, und nutznissung der strassen wegen Mängl
„angehalten werden Art: 10 §. 6.

§. 44

§. 44. Die C. C. Ord: 14. §. 1. Dictirt jenen „Bauren, welcher seine Pflichten versaumet, „oder zu schwehr arbeith gehalt, 8 Tägen „stark zu Dingen, Jungsten Anno 16: Ord: „3. §. ist der arbeither auch begriffen, wegen „seines Eheweib zu Klagen, welcher ihne, dann „nur Tag" dem Hafner wüstig genennet ist, Die „vier 8. und falls derselber weigerhaftig, „Dienen 3. Tägen vorzahlet oder nit sathsamb „Pfand dan dem gelassenen gelegert, oder „Erbeuth der Burg-Thil zugeschätzet were,, „dem muss.

§. 45. Es ist aber ausser dem S. C. Ord: 13 §. 1. „Anordtnen die die Jung Eher-Bauren, dann „sie das aeltere, starcke und Erbsmasse

nicht Jahren, der Häuser zu Cyhör-
„kommen.

§. 46. Von denen Müle-Pastoren, und denen, die
„denen der Plätzen, Krig und nicht stehen,
„sambt allen zu gehörigen Müle-arbei-
„ten der Anrichtung, tractiret, die C: C: Art:
13: S: C: Art: 20: §. 1. Art 21. §. 1 Art:
23. §: 1: die Summa bestehet in der Wacht-
„samkeit, treüe, nüchtigen Schuft-Laden,
und Irrigkeiten.

§. 47. Die Häuer-Lehen-Pastoren betreffend, zu
„gat der Art: 17. die Summam der gestalten
„sey, Dass den denen Häuern die nüchtige
„rechte gedinge sie mögen, Pachlich oder
„nutzlich seien, observiret, und Dab den Häuer

§. 48

„über Abtheilung Zeug seinem Waldbur„
„ger in Kauf zuzutragen, die nuzbar„
„gemacht worden = Wäarum nuß der„
„der Bergkauf, die Lösung hat, oder das
„gedingt den allen Waldburgern gema„
„cht, und niemanden, der nicht selbst der„
„Brüder, zugelassen, wenn gestatet
worden, das sein Häuer einen andern
„in gedingt, oder Lösung darkauft,
geschehe ob aber eine Theilung unter Wald„
„burgern, so kan der Arbeits=kaufer
auch die Waldburger oder gruben theil
nicht klagen, welcher wieder den der„
„Brüder kaufer.

§. 48. Die Lösung wird rücksichtlich C. E.

Art: 16. Darfür genommen, wann eine Wald-
„burgen frey gebau" nicht rudnen thet,
„Castel, dieser Schuldthäter eine solle die
gruben nicht mit Berg beschütten, sonder
schulden darauf werfen, sonder die Berg-
stuffen Abschauen, sonder ohne willen
der Waldburgers das Holz stehlen.

§ 49. Die gedingten Berg-Jauen, und Land-
„wehren sollen von dem Berg gemacht
gemessen und vollzogen, die stuffen Berg
Erb- und Gutts-stuff nicht amovirt, und
Berg das gedung auf die Classter, oder
nach marx gemessen sein, kein Laubs
unter das nicht gehauen werden.

§. 50. Nach der Berg ordnung Art: 18. §. 4. S. E.

Lect: 18. §. 1. sollen keine Land-Sachen,
dieser Art unter Klagen Rubrique, zur
Probe und proportion denen Theilen, &c.
„Zu Theil werden, und hiermit wird das
objectum Personarum, worüber Rudnickische
Sache incidenter et sparsim gehandelt
wird, beschlossen, belgl: ad objectum secun,
„dum Verum geschritten.

Sectio Secunda.

Von denen zum Bergwesen gehörigen Sachen.

§. 51. Die Ordnung führet nun ad objectum

rerum, und da wird zuzeigt wordn, quid juris in selben zu observirn sey?
Dises Objectum, wird nugetheilt in die Gruben und Tag-Gebäude.

§. 52. Die ersteren werdn subdividirt in die Stollen, und Schächte, und die darinnen befindige Gänge, und Klüfte, Flötze, und Lager, und Trümmer.

§. 53. Die Tag-Gebäude werdn subdividirt in die Aufbereitungs-Häuser, Erbs-Rösten, Haspel, Huf- und Flamm-Schmids-Öfen, und der gleichen.

§. 54. Endlich kommen auch die Tag-Felder

§. 55.

§. 56

und unterwerfen sie der Consideration,
mit Innen, was sie in allen die Eing
gesetze zu einer Oeconom Statuiren?

§. 55. Ein Bollen ist ein wasser Flüssel zum
gebürge dann mit selchen wird das
gebürge durchgeschlossen, und die gänge
unter der quäser durgehauen.

§. 56. Die Bollen sogenandten Dreyerley: Erb=
ohn Lauffel= dann Fus= und Trieb=
stollen, ohne durch Schwellenreisse wie
ohn Brünn;
Der Lauffel= ohn Erbstollen wird ge
nennt welcher nur zu gantzen Schon sein
Eigne gebürge zum gebrauch allein,

der Dorf Inwohner mehrern Sammen Rust
geschlagenen Gruben zu Pfluchst, und unter
Ihnen Wollen der Dienste ist.

§. 57. Ein Buch-Wollen wird benennet, wel-
"cher nie weder zu spündigen gebürg zu
"dienen und zu Pfluchst, Damit man ver-
"sehe, ob sie schon einige gänze Pfluch-
"ne, und ob sie Höflich, spundig und bau
"würdig seyen!

§. 58. Ein Krutz Wollen oder Winder Stuck wird
Genennet, mit welchen man die arbeit
zu Pfluchen der Sammenden under ge-
"bürgen oder zu Pflügen die Pflug-
"und geschaare Gruben besser respective

zu die Gruben sein, und wieder sein,
sind angeschaft worden.

§. 59. Jetzt wollen wir von dem Jäger- oder Forstwesen = Forst Jagden, deren sein
zwar Tacit C. C. Art: 4. §. 1. Nro: 2.
§. 2. Der Berg Meister, mit Ruthen und
Kalk, Anlassen, aber in der Mark,
„militairischen Berg Ordnung Art: 3. §: 1.
ist selbst in andern orten der oberst
Cammer = gerichten, oder den Provincial
Ober = und Tief = Amtmann mit in
ober Hungarn den Königl Preußl.
„dem ober Berg = amt vorbehalten, in
„wichtigen fällen ist nöthig vorher, daß vor
allen das gebürg Berg = gerichtlich

Lehrungs Jungen" "worden
"sollen, ob Sie Vorlag"
"Jung stahl haben können? Dann nach
der L. C. Ord: 2: §. 24: und praecitirten
Stellen ist es nicht zu Lassig, ausser
zu geschicken, gebungen, wo Innen
übrigen gruben Successiv, oder andere
Völlen nutzbar werden können,
Erb=Völlen=Recht zu verleyhen.

§: 60. Ferner, da Erb=Völlen requisita le,
"galia" sind folgende: 1mo müssen sie
5/4 Klafter hoch, und zum wenigsten ge"
"wirkt sein,
2do muss derselbe zu dem zaun gefor"
dert werden können haben.

3te = Inschriften aus öffentl. Waisen=
häuser.

4te = Die Post muß in 100. Classen
mit über 1. Classen geschrieben, dann

5te = Im Rollen mit runden offenen
Mundloch, und

6te = mit Fablissen gegossen sein
müssen, sonst und von diesen Bücher,
so Ausschuß nr ipso facto seine Tab=
"ungsfähigkeit, Art: 3. §. 2. et 10. et Art: 5.
§: 12: C: E: Art: 4. §. 2: S: Ex 2. §. 2:
et 3.

§. 61. Wann ein Buchdrucker in unmittelbare Lehre
verschiedene Lehrlinge aufnehmen will,

„soll ohne solcher nicht Anwendung kommen.“
„Im, wo zwischen Dann Inn westen und
4. Lyß 8 Classen unter Tiefen f. C.
Art: 2: §. 23: oder in einem Separir,“
„Inn gemeindet ob zu Cassig ibidem §. 24.
Wann die Wasser nicht mehr als 4 Zoll,
muß Inn Teichellen das 7te wenig
von allen weichen, da aber Lang ge-
„wissliesse gründen würden, dass die un-
„Besten mit Inn 7te soll nicht zu bestreiten
„sein, das 6te geschwächt, oder eine zu
„dass Tiefstrigen gegeben werden.

§. 62. Dieses aber soll nur statt, wann 7mo und
Teichellen andere stellen und 10. oder
ja 4. Classen unter Tiefen.

Z= Wann er allein klagen kann,
„und, oder
y= wie Zugleich klagen kann Landr: Art: 3: §: 5.
A 8: Art: 22: §. 3. C. E. Art: 4: §. 4.
L: E: Art: 2: §: 1: 15: A 23:

§: 63: Wann ein Erbsassen zu Fronen
„nun ganz in eine, gemeinschaftl.
Felder, nebst mannich, und die mehrere
in 6: Wochen nicht erlegt, so verlustigt
er sich seines Rechts, und kann nun
andern Mitsassen verliehen werden, Art:
L: §. 3: Kommt der selbe in Frohn zu
„gemeinschaftl. Felder, so ist selb genau
nahe seine nigen, „zugl. aber die Felder

gemacht, so gebührt ihme nur der stollen
„Fuß, das 4te und der 4te schuhing Kam-
„höst, das nächst aber drunn drudrum
gehandlet, Art: 4: §. 6: et 9: ab hoc
Die C: C: Art: 4. §. 7. und S: C: Art: 2:
§. 4. et 6: enthaltet, dass dem Völlner
all verbaumdt nächst gebührt, so lange
„Er nit Hauß genugsig hat abge-
„trieben wird, wie dann auch ihme zuh
nächst, so vor dem seinem eben selbe mit
„Flaych und nessen, Draßen, und Dail
Faum, „über = unter = und herdrum sitzen
„nimmt mag, zustehet.

§: 64: Verbietet ein Lustherr zu Pinnen und-

„Bey stehen ganz, so gemeiniglich dem
„erste Satz, sonsten aber nicht. Art: 3.
§. 9: Wann nun andere neben dem Fah-
„nen Zu Pferd zu seinen, und dieser
„Fahne zu dem Raum passt seyen, so
„ist ihme durch Zu Pferd erlaubet,
Damit Fürst kein Fahnen Verwechslung
„sey, C: C: Art: 4: §. 3: und neben
dem, daß der Fahnt dem nebstehen
Ingen treuherzig Ihnen Zusehen, und
„ihnen Fahnen Tuch stützen muß, ist derselbe,
Wann er sich unter Ihne neben stehenden Fahn
Fichten Umsaurt, und sein Glaster über der
Fichten Darauf zu ziehen, und darüber

Jah Salbe 7te zuschützen schuldig ibi"
dem §. 4., juxta §. 5., seinigen sich
der Hauß bemächtiget, auß seine Un"
kosten, einen Platz gegen den nah"
sten, zu Erbauung seiner örther zu
"reichen, welches auß dem Völlenge"
"gen den Hauß Wagen Ich Thalers
muß zu bezahlen ist, jedoch all der
Contracten muß mit Vorbehalt Ihr Cay"
Majestät geschehen, sonsten Sahe keine
Kraffte, und gültigkeit.

§. 65e. Eximodo ist der Erbstellen dennoch"
"ne nöthigen gebäuden mit plägen zu
stellen schuldig, wordurch ne Jah 7te ne"

„Cangrl, Art: 3. §. 7: inzleinen juxta
§: 11 ibidem, alle der Fehlenden Innen
Rudnen Die fördernnüb, wenn nr sie
selbst nicht nöthig hat, und nemen Elli„
„gen Zuss Anzünstigen;

§: 66: Mit Verbrechende Burg Meisters können
„Rüchzlons „gebrauchsachen nicht mindrer
nimen stellen, Sachst, oder verh Cäuen,
„dass sie sich Anzeigen haben. Art: 8 §: 5.

§: 67. Ein Assessor Fehlenden, der Rudnen ge„
„Cäudnen Aeltter Bringt, und Assessor
Cämmert, hat Frist- oder Forderung Jahr,
und Tag, wann nur in dieser zeith

Jahrmarkt der ordentl. Classen Burgers-
Kassen, und das Frauenzimmer mit der
Classen-Burgers-Tochter aufgenommen wird,
wie dieses Statut Eigenschaft, Art. 10:
§. 1: S. C. Art. 2: §. 30: Knechten kan ein
ehrbarer Burgerlicher werden §: 31.
Art. 3: §. 2: et 10: Art: 4. §: 4: Jhnen nun
kann der ehrbare Burgerlicher fortstreiben,
aber die Knechte / so ordentlich aufgestellet
worden, bleiben Ihnen selbst gehorsam,
Dürfen solche sie sonsten den Bollen zu
Kassen gestatten, und zu diesen Knechten
Kassen müssen S. C. Art: 2: §: 32: 33:
et 34.

§. 6

§: 68. Sonnst der Erbschollen in seinen
verschickte oder verstümbtene Zeichen, die
sein Haagol, oder Lust gehäldeigen
oder Trüngen hat, und selbste denen
selben, so bleibet ihme allgehörnen
und gehörigste, nebst denen Vorfindung
Trügen selbsten, S: C: Art: 2: §: 29. Wann
nndlich der Völlner sich Hass denen
Säuftern Classen nicht halten wollte,
obschon er könnte, so solle der Schollen
denen Säufftern gegeben werden
ibidem §: 21: A 44:

§: 69. Ist sindete Haubt = objectum inter res
Constituirnn die Säufte, ohn denen

rbrumwissig zu handlen ist, zu Innen
Lang = Anstössig die Haüsser gemeinlig
Hungrund oder Kuhl Häuser, Augund,
oder Lug Häuser, Inn mehr ist ein Haus,
"grundes, Inn grundes oder in Eigentum:
Ob gangs rechtfertigen, S: C: Art: 2: §: 9
C: C: Art: 7: §: 1. C: C: Art: 8: §: 9.

§: 70. In genere convenirel Innen Häusseren
folgundt: die Häuser mussen rbrufalls,
wie die Höllen, einen Lang = Meister aus
gebalten, oder gemunstelt und angelangen
werden, Maximilianische Lang ordnung
Art: 2: C: C: Art: 3: §: 1. et seqq §:
C: Art: 1: §: 2:

§: 71. Die Haasts Hünd müssen ohne sonderliche
Ursach Niemand zu Narren haben, und zu
Diesem und allem sich die Berg-Bärnd-
te zum Anfang im Jahr 1. Hünd
Hunsjungen; Die unsrigen sollen jetzo
den Tag ein Stund oder Stunden, und
jedem Knaben von mittem Jahr Mundloch
4: Schuh oder Elen, jede à 7. Claffter
folglichen allen 28: Claffter und das ge-
burgt fallen, und zu dieser Stund 8 Hf,
oder ein Saiger soll nunn jedem stollen
auf Jahr Schuh: aber nunn Hundgru-
ben und stark umb 1. Schuh ausser:
gegraben werden, und die Mannstall dem
und in Hunsstaigen in Jahr geburg

eyß das abschneiden der Mantelstein in
einer Länge, und dieß bis zum Durch
schlag C. C. Art: 6: §: 1. Maximilianische
Lands-Ordnung Art: 5: §: 3.

§: 72. Der Brunnschacht wird diese Brunnen statt:
mäßig ibidem §: 4: erklärt, nachdem:
Er solle jeder Stadt der ganzen steinernen
wasser Mittel der Rund Cammer
der langen Ulmer maß, nemlich
sechßen 3: Schuh oder 4. Elenbogen,
zu stehen aber in der ganzen langen
und Eingrunden der Cammer, von dem
der Stadt ermessen werden, nemlich
sechßen ein halben 4. Schuh oder 14 Z

Jahren, welche unsterwig mit dem gange
die wenige Tinte fallet;

§: 73. Stehen nun hoc modo die Anzeichen,
nebst der gangen Kunst beissen, Durch den
Mantel Finder nun sey gebraucht werden
müsste, diese stimme aber die Trigono-
metrische operation nicht treffen, so gelingen
die Waldburger zu Tüzgund- oder Haugen-
den, wenn sie den ganz. Da aber
dortsen Felder Anmuthen, copios sein,
aber stürzte sich ein Berg-Meister
drüber zu bitten, damit sein andern sein
zu gunsten kommen dörfte, will dann
drüber gemuthsetzen stürzen gesunden

Verordnung, daß ohne vorhergehende Ob-
Rigkeitliche Erlaubnuß, keiner, als die
so darzu befugt, zu Anrichtung, Führung
der Fischerey zu Verlangung, welche auch
zu Hegung zu Anrichtung, unter dieser
Zeit aber die Fang-Bauth, mit dem
Hand-Baum, Fassen, und Fäge
Vorgenommen, der Fischt dann bis auf
den ganz Fängen zu suchen, und in
Haagel-Fischen Fangen zu suchen,
suchen, Fänge und den Lorb ab-
Fangen, und suchen, bey Verlust der
Fischt gemeldig Heil zu unterfachen, C: E:
Art: 5: §: 1: cum Legg: S: E: Art: 5 §: 9:

§: 74

§: 7

§: 74: Wann zwey Partheyen arbeyschunken wonden,
und Zeugen mit ossenen Zuschlagen
zu samen, so hat Jener das vorrecht,
der da Torg-ordnungs-mäßig ge-
schunken worden, und zuerst das recht
Eyd zu zu Ob zu nehmen pflegt: Wann
gelangt, S. C. Art: 7: §: 9: ob schon aber
nun zweyen die andere Torg Käuffe-
rey Schrift durchlasete, so entleschet
doch die durchlasung kaum Augens
schein gerechtigkeit, Art: 5: §: 11.

§: 75: Ein Pfandt kan zuruck den andern nicht,
Ordnen in diesem Verstand, wann je-
mand einem Pfandt abpfendet, und

Ihnen Waßerrecht Ihm selben mit
Ihrer Anfeürtzer, sonder vnß hinnen
gelaßen will, so kan ihne vnß
„Ihr zubaünn, so Jemeiner der Stadt
„mit Ihrer ihren Anfüllet ge-
„hörn, daselbst wird nit wißen nit,
„ihr sagen, welche Ihr nit krenken
Stadt Bolle, und Ihr zubaünnen
„ihne ihre Alle, Art: 5: §: 10: ihnen die
Gelöbsamkeit, so bringet, welche Ihr
Ihrer genießt mit Rath Ihrem Wald,
„Burgern in die Ordnung ibidem §: 8.

§: 76. Fernerhin Statt die Pinnen ganz

einiges anhält, so gemüssbraucht es schuldig, dass
ein Kindmann mit offenem Durchschlag
Kupferen Deichen ganz dünn ausstreuen und
durch Pflügen Eggen dünn ausstreuen, C: C: Art: 7: §: 5. jedoch
dem Schuldigen nicht vorbehalten, übri-
gens Kindmann die ältere dünn zu
gemessen in Anhängung seiner Schuldigkeit
Kleinzuziehen, und die Schuldige von der
Mitten des Hauptes gerechnet, durchzu-
mündigung des Grundes in die Länge,
über in das ganze gestrein ein Knüttz
gehauen. C: C: Art: 8. §. 1.

§: 77. Wann ein Knüpfungs Zeug durchaus
sind Bäume dem ältesten zu messen muss

Nachbarsgrund, so kan der ältere seinen Bau
so lang genüssen, biß der jüngere
mit seinem Durchschlag zu ihm kommt,
so dann kan der ältere seine andere
drey seine nächsten Nachbarn, welche nä-
hers Freundschaft ist, Art: 5: §: 3: nie je-
der kan in seinem Feld wo schürfen wo
er will, dessellen die Gruben nicht
der nicht zu nahe kommen, Art: 4: §: 2 §: 79.
Widrigens wenn der schon vor einem
einen zu bringen wäre, so muß der
jüngere die übertretene Ruthen
nächsten Tagen Art: 5: §: 7.

§: 78. Wann Jemand Klag auf den obern Gang

Innerhalb, ständiger gehaltener Marktz-
"stadt sollen, und dann auf einem
besonderen ordentlichen Platz, mit offenen
durchgängigen Verkaufsständen, so viel
dem ohnen zugelassen werden. L: C:
Art: 7: §: 1:

§: 79. Im Falle der in dem andern Artikel der
"Ordnung, alle dem ohnen zugelassenen
Verkäufern, und so lang, bis sie ihr
aufgetragenes, ihnen gegebenen worden,
wenn sie aber aufs neuen 4. Ellen
gemischt befunden, so kan ihr wieder neu
andern ausgetragen, die aufs bestellte

Thürstarben bleiben Inn selben gelegen,
„dem S: C: Art: 1 §. 9.

§: 80. Da ein Thaft, sich unter der Erbstellung
„selbe darfaurt, und sachet die Thassen bis
„zu Tag rub, so ist er nicht zu straffen
„schuldig, gestalt er selbe erbar ruft der
„Gicht auffahn Kollen mit seinen un-
„kosten, so stürzet er das Halbe 7te S: C:
Art: 2: §: 17.

§: 81. Wer graben ist der rudnen in Thassen
„Wetschen und Pürdnen ins Berg zu stehen
„schuldig, jedoch ohne nigmann Schaden,
„und Gefahr, dorbey der Berg-Amtes
arbitrio sein abgestellet bleibet, wie

§: 82

§: 83

Ordnung der Brunnen zu Brunnen stehen"
"Ordnung" Art: 8 §: 4:

§: 82. Wenn Jemand das Wasser beraubt,
der gemeinschaft das Recht verletzt
S: C: Art: 2: §: 1: 15: A Segg: wird
aber solches nur bis auf die Hellen
geschehen, so ist das ½ Rt= ibidem §: 17.
ausdrücklich ist den Innen Höllen zu ver-
stehen, wann unter den Brunnen Trog,
und, ibidem §: 18: A 19.

§: 83. Wann ein Jaugrund- und Eigrund Hauß
den Brunnen ganz mit offenen Durchfä-
"Jen zu Lehen kommen, so soller eine
Rauchstall geschlagen, und der Eigrund

Hauptgerechtigkeit übrig sind gegen
den Satz, daß das ganze Haupt-Haus seiner
Höhe in die niedrige Seite gelegt,
und gebauet werden, C: C: Art: 88: 9.

§: 84. Wann der Haupt-Haus Boden des
Haupt-Hauses nicht den ganz kommt,
und der Haupt-Haus bleibet in dem
Raum, so soll dieser seine Gerechtigkeit
behalten, wo aber das alte, in welchen
Fall dem selben, wann wo auf Abgang des
Haus fallenden ganz sein Dritel nicht
ordentlich Tragen könte, auf Jeder sei-
ne Klafftern dann ganz und weiter, das
übrige aber auf dieser Raum-Stadt

erbüschel Inn jüngern Landgend=
schaft, L: E: Art: 7. §: 70.

§: 85. „Ein Eingrund=Stall muß also gebaut sein,
„wan Kollen gut erhalt werden, daß
„sie Von saß wenigstens nicht unter den ganz Eingru,
„und das saße seinen Fall Erbauet
den stollen Faben Tau, wäre aber der
ganz zu flach, so könnte laubet 3/4 Ell
in das Eingrund zugenommen L: E: Art:
7: §. 5.

§: 86. „Daß die Langwandbse zu dem Lang=
„Eisen Schnitten und Cammer zuhl
„wie oben Von gemeldet worden, zu
„Lüngrund Hungarn privative gehö=

mit den Klammern aus dem Text,
„den gehemmt, oder gehindert werden
„sollen, deutet zwiget die N: L: O: Art:
1: §: 1. die Ursach dessen aber verklärt
die C: E: Art: 2: Canilen unumbluß zu
„durch Ihro Mayst: und Ihr angethan hatte,
„Land nützen Erfindung wird, gab gebe,
damit diese wahrhafte ursach allen genau,
„denen wohl nugetrieben unbekannt bleibe.

§: 87. Zu dem vorhergehenden §§ die gezwiget
Worden, daß alle Lang-gebäude den
denen Lang-Meistern zu unterhalten seyen,
dahero dann der, welcher grundbluß ohne
Lang-Meisters verlaubnüs gebäude rust,
„Klagbar, oder nicht zu zugelassen orthen

zu schwören oder der Königl: preuß:
"von etwas zu reinigen schuldig,
wie Inn 2. Art: §: 1. §: E: Art 15: §:
wie Innen unbenommen zu Leib und
gute gestellet wird.

§: 88. Innen Executen Vorgängen,
Eyd zum Beweis, ist in Art: 15: §: 2:
Art: 27: §: 1. Eyd" schwören steht dero,
"den Eyd zu nehmen, in Innen
Waldburgischen Gesetzen zu stehen,
oder der sie zu advociren, und denen
ihr Einigen evidenz alles Anrechts,
Collusion, und nachgehenden Fadnus
Sancirt worden, übrigens: wie oben
Sect: 1: §: 37. angezogt worden, kan

§: 90.

sonsten jedwedern, welche wie recht Lan-
"des Herrschaft unterworffen, wo
darüber nicht rechtlich Clausul, als
wie wo unterworffen sol. Art: 4 §: 1:

§: 89 Es muss ein Jeder allen Verbrech-
"lichen Verfolgung, und gefangen" nehmung
wenden, sonsten ist er "straffbar. Art: 4: §: 1.
Art: 4: §: 1 Es ist auch ein Herr Amptmann"
schuldig, dass die Waldburger unterthanen
"Häuser oder Behausungen gebäuden, in 14:
Tagen der Inn Berg gemeldt Baitschen, und
"Loosen, und diese Baitschung dem Bau-
"meister beschreibt vorweisen sollen
Art: 14: §: 2:

§: 91.

§: 90. Wann jemand neue Gruben in der
Heiden findt, und neu andern volk
selbe Brunnschleif erbauen, so sorgen die
alte gelernten, nachgehenden neuen
„neuen, selbst zu Cann schuldig werden ab
„wird denn neuen Eingrabern Verlichen,
„selben gruben aber, welche Brunnschluf
verlangen, ist denn nemessung nötig,
Art: 70: §: 7: et 8: und muss sonsten falls nach
denn neuen, nicht aber alten nur sang
proceduit werden, sonsten neuschaft,
so wird denn alten gelernten in denn sol.
„denn Sonntschol waschen, ohne Cann,
ibidem §: 10:

§: 91. In denn nur sang, oder mult= Zoll muss

Der Bau, und das gebürg Inn Berg-Rai-
"ser ursprünglich zugehöret, und von der
Verleyhung des Bergmeisters, ob es thun-
"lich, und rudnam ofen stadn. Be-zugen"
"sonigst vorden, Art: 2: §: 2: 3: et 6:

§: 92: Das Berg" dann alten gruben Erfindliche
des ihnn gehörigen rechts, und Zeug, ge-
"hörd dann alten Waldburgern, das
nagelfest, dann nünn, die alte Fugen
Taseln ihre Bau kost. Art: 7: §: 8:

§: 93. Der Waldburger gebäud können der- und
wie selbige verstehen, ofenen, und Hengsten,
sonnig als zu dann Bau-gehörig sagen,
nur gangen vorden, wohl aber nüz gesetzt

Art: 2: §: 9: Die Entsetzung soll auch
keine Kraft haben, wann sie nicht mit dem Stadt
insigel bekräftiget, S: C: Art: 1 §: 2.

§: 94. „Wann wir nun nutzsam ansehen
„habe gehabt, wie ob unser Fürst, nächst
„unsern Herren, beschwerlichsten geburen
„einem 14, und nächst denen nächsten, vor-
„zu unser Leibs Person stan, bey Tag, und
„Nacht, und Haus mit Hof- und Thür, und
„Schlüssel, zubelegen, ist, Art: 4: §: 3: also
„verlichen, das Waldburger seine gerechtig-
„keit, wann er diesen Terminum ehe er-
„reicht, Macht haben Testament, und letzte seine
„nechste geboren haben ibidem §: 4.

§: 95. Wann einer gründen und Pfarren will, der

solle ab dem Lang-Meister zu melden,
dieser aber die gruben besahen, und
alle Gebrechen, Zechen, Gebäude, und Rüst-
Cammer Gezeuge zur Leuterung nöthig
Erachten, S. C. Art: 1: §: 11.

§: 96: Wann ein Gebäu ohne schuldige dem Wald-
" Burgern Anlagen würde, und sie solche ohne
genugsamen Grund, oder innerung wieder
12: Wochen Frist, sie bleiben ab Ein-
dem Vorigen Empfang, als ihr alter Ver-
" Eichung soll, Art: 10: §: 9: welche aber
keinen Grund erlaubet ist.

§: 97: Ohne einen gantz neuen Bau ist weder
allen Gebäuen zu Verbesserung, sonder

wüsten wir Ihnen Ihrer gnädigen Herr Herr Land-Richter Ordnung,
und wir 3. Jahren nachgangen. Art: 7:

§: 5.

§: 98. Wann wir gnädig nicht Bäume hau, und
sie Ihr auf nicht Verkaufen will, der
muß / welche Ihr Herr Land-Richter fei"
"nen, Art: 2: §: 1: L: C: Art: 1. §: 6: Art: 4:
§: 1: cum Segq:

§: 99 Aber die Unsrigen wurden 10:ten Art: §: 1.
et 4. Art: 39: §: 6: müssen sambt Ihr
Verbrechen / alibi Ihrer Jahrs / Haupt=
mann geschrieben, und
die Leistungen nur, wann sie gebürg Zuhaus"
"kommen / send, wie Vormals gegeben worden.

§: 100. Wie wie Bollen und Haasl geschrieben werden
solle, und wie lang die Frühjahrung währen,
ist oben gemerkt worden; Hie wären
wist mit den ringsumumumer Hunst,
und Haasl, oder Bollen, genüssel dann
frischung, Art: 10: §: 3: wenn auf die
alte gebäude, wann Hundrlüsel ob Bol"
"end Mundlosel an fallen ist, bis sie wie"
"der in Bau fassen Bandl geschlagen
werden, ibidem §: 4: alg: §: C: Art: 7:
§: 30:

§: 101. Wenn Zeigel der Art: 17: §: 1. Art: 8: §: 3,
Art: 22: §: 7: Dass die Felden ordentlich,
wie die gemüben zu Arbeiten, dass zuletzt
nebst wist in die Felden zu saun, und

§: 102.

jemand, der sie graben oder also gebaut,
"ob, oder sie der Leistung gesalten hand,
nicht anzuzeigen bittet, wofe aber jemand,
welche, nebst denen graben, in Irrthum
Zeugen, zu Verlierung verlaubt sey.

§: 102. Die Fünfte Verordnung: Es haben sich die auf
und neue Zeugen der neu sangegrabenen
denen Hölzern- und Faschinen gemein,
dasselbe neu sich dasselbe begeben, diesel aber
sich zu Verwundern, dass, wenn neu Pfannen
neue Stellungen oder in Verzeichnen ge-
"Burg, jemand einen ganz unbekannt,
den selben, frey steht, zu suchen, oder eine
und graben zu neu sangen, ehe ge-
"nehmigkeit Erstand von der stelle zu,

wo Ihr ganz gewiss wordn, auf Ihr
sitzen, Ihr ganz stunden wohl in 2.
Lohn, oder 28 Klafftern, wo dann eine
„ständige Mankstatt zu schlagen, und wie
„und Ihr ist, in Eigen oder Lau
„und Ihr ganz stunden einzusitzen.

§. 103. Die Stunde aber zu setzen, sind nur
3. Tage einzig, welche sonst der Berg
Meister auf Begehren weiters zu prore
„gium schuldig ist, sonsten kan es einem
andern Anlassen wordn.

§. 104. Die Stunde Falle mögen nassen setzung
in Ewigkeit bleiben, widrigen ab die
„Ein Anbrauch juxta arbitrium Ihr

§. 105

§. 106

Lenz Kranken, und Kalte Constraint,
und der Hüft den rechten Mutter
Anlichen, jenen aber, der Frauen
Hüfte herrührte, Krafftarmte, od Wenk,
Lähmte, und die selber, als Anlagen, Be,
„zeichte, zu Leib bestrafft worden.

§: 105 Jeder Hüft= anfangen Falls als 14 Täge,
Falls etwas zu Dann Hül= und Kind=
bärmen, Lang= Lautten, Täglen, und
Lämmen, verwunglete, reparirn.

§: 106: Obigen der Waffen muß Bestellung
ist Diesch zu observirn, Dass den jeder
Hüfft ein Halber Frey Holl Lenz mit
einen Zeichen, urben schon gestürzt,

und nun gnädiger Herr zum Fenster das
nun geschehen wird, befindet das Burg-Gericht,
daß die Kunst nicht ordentlich, wie gemeldet,
ausgeübet worden, kann sie das gnädigste
Ermessen Euer Hochfürstlichen nun an,
Ihro Strafe;
Wann aber wegen Ihro Huldreichen und
Ihro Hochfürstlichen, statt Hochfürstlichen Gnade
zu klagen, zu wenden erlaubet wurde, so ge-
he Ihro diese gnädige zu, welches das Burg-
Gericht samt andern Hochfürstlichen umfangen
hat.

§: 107. Kein Hochfürstliches Burg-Meister und Rath
abzusetzen, solle sich Niemand unter-
stehen, massen das Burg-Gericht schuldig ist,

§. 108.

ad Lacum Loci zu gehen, den Schuster
bringen der gröste, und beiste Ochse,
„den zubestrogen, und den selben nie
„mals gemüst zu stechen schonen,
„den, der zu verdienen, den Mist des Stalles
so dann selbst zu Scheiben, und zu zeug„
„nen, den der Mann seyner gemüst bis
zu stechen ganz gesunden werden solle. S:
C: Art: 5: §: 7: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9:

§: 108. Ist aber nicht erlaubt des Leders schuhe ohne
Bau zu machen, und rindern Lau=
Eysigen das seld zu stimmen, dicto §: 9:
in concursu, nachdem sollen die Schuh
den ersten Anleihen, und so dann den nach„
„den den ihne die geringe Zahl gebühret,

jedesmahl wieder nach zu neue geschehen, wie
„dasjenige beschrieben, und der Anbefohlen
geschaffet worden, S: C: Art: 1: §: 7. et 8.

§: 109 Die Erstattung denen Schuldnern aber, wann sie
obigen Gläubiger, oder ungehorsam nicht
zu Recht zu weisen sorgen, extendiret sich von
Martini bis Ostern, von dannen forann
„nur Vierteljahrs zu Recht zu weisen, so
„das selbe Jahr denen alten Schulden, zu
dem nächsten weisen, und Ehen, S: C:
Art: 11 §: 1.

§: 110. Die unterlassene Zustellung denen Schulden
Zahl denen gebrechen nicht, wann sie die
Recht- nicht gelitten worden, und sie des

Innes Schuld tragen S: C: Art: 11: §: 4:
übrigens, sollen Ihre meiste Theil der ge„
„wonnenen Schaft Ihre Hirt Knechten all„
„jährlichen einen Hirt Groschen geben,
Darauff sein, und seinen gebrauchen
Theils ordentlich Anzeichnen, nebst Ihme,
was Ihre Hirt= Knechten, oder gruben
Wächt, oder alibi Thun= tragen, Ihr jeder
Theil gegeben worden S: C: Art: 19: §: 1:
Damit alle Knechtey einmahl Ihrentzweck
bleiben mögen, und Dieses ist alles Jahr
Ihre Berg= Meister zu geben, und in Ihr„
„Buch zu bringen, S: C: Art: 11.

§: 5:

§: 111 Hirt Schläge, oder Löchern, wie sie

Lemg: Mannsch zu nehmen, gnugsahm zu
Art: per tot: Pl: S: C: Art: 2 §: 10: et 25:
Am Segg: Ob sie unmittelbar Anbefehlen,
Durchtaubs gestein ein sonnderbs fleiß
nachgehen zu lassen, gestehet ab, so
und seines Mannschaft gegraben, und der
Thäter pro Fisco in 50. Duggaten straff,
und Inn unsbesondere zu ersetzung des Schadens
Condemnirt;

§: 112 Durchschläge auff Acker und gängen sogut
erlaubet, und den einem gebau zu dem
Rudern, jedoch muß die öffnung 3 zoll
weite, das einem auff Diesem muß ein
geschlag werden, Dicto Art: 7: §: 1: S: C: Art: 2: §: 27.

§: 113. Wann nun Sanct Johannis Durchschlag Langwerk, solle
das Corpus gemeiniglich auf die andern Theile
Corporis Corporis graben nebst denen Waldbur-
gern, und Fuß-knechten verfahren, wird der
selbe nur 7: Classen ober- und unter- oder
neben denen Fluthen und gängen behandlet,
welche noch beizumachen, und wird jede
Sanct. Classen darvon, bis zu der Durch-
schlag-grube gerechnet, und in 3: Tag
gemeiniglich gehandelt, ibidem §: 4:

§: 114. Ist die jüngere der aeltern oder Vice versa
so in die Felder gehauen, so kan nun die
andere Darvon tragen, §: 5: Inzwischen
wird Corpus nunm, durch Sanct Johannis Durch-
schlag observirt. §: 4:

§: 115 Wann Sanct Johannis Durchschlag: solle der

Carthsproprobe, zu zu bauthen erlaubet wor„
„den, bey Darduch ruft die arbeithsame ein„
Lowen Hau, §: 5: Wie nun Darlay Lehser„
„ungen Arbeithen zeigud, so Anfallet es sich
„auch mit dem, Dass Kein gebau die selbe
Darfahren, oder Kurzimmern, wieder Klasse
Den andern zubauthen, oder geschafelichen
gestaubt, Klauß pp. Darunterschrieben solle, bey
grosser straff §: 6:

§: 116. Die Durch=flage sollen, und zwar der ord„
„ung nach, wie sie nun gebauen, den alten zu„
„Darren bey genauer Strafe gebunden, §: 7:
die Darfahr= oder Kurzimmerung Kann ge„
„Dungen, und Klandschleuder, zu Arbeithen,

und Inrlag" Durchschlag Manuskripten
sogleich in neu besonderlichs Buchen zu
bringen, §: 9:

§: 117 Wo sonsten proceß bey dem Berg: gerichts
wollen neuen seiden Theil Ihr verbrennde
nicht, /: massen Sie verbricht nicht mitgetei„
„lt werden kan:/ gebüssen, so bald aber
appellirt wird, ist ihm zu gantzlicher
Justificirung zu stellen, Ihr nicht sonderlich
zu „ zu schätzen, und welches, sintemahl proceßus,
Ihm Victor, gegen meldung der Sach=
heit, nicht zu folgen §: 10.

§: 118 Wann z. Exempel mit gleichem Fuß und
wollen neuen Durchschlag gegen einander

machen, sey auch Ernst oder der gäns-
lichen Durchgang, denn Schiffe mercks und stund
nach, was standes sie marckschatt zuschlagen,
welche kommen den Burgdam, Leer Leibstraff
mit Ihm stellen, oder gestang, übers saf-
fen Darff, L: E: Ord: Z: §: 25.

§: 118 Auch ist gesetzet wie Schollen die zu,
„kamen, so solle die obman sofs, die die zu,
„kamen sind sie durch gelten, und was flach
Rankstatt. auf die gantz fallen gesetzt,
„gen Coverden, §: 26:

§: 119 Und damit zu sehen, wann die Durch-
„fläge auf hangen gesetzet, wieder,
„grub, wann 2: Schollen durch Laubt gesetzen

Tertianus, so zeigt Brügge Durchschlag
zu Tertianus, und: jedoch damit das
Thurtor ziehen kann: / zu Tertianus, daß
Brügge Fortschen zurück zu Tertianus,

§: 28.

§: 120 Wann die Fortschen Brügge Durchschlag
gegenwärtig, so haben sie niemand das
Long-Measure zeichen, welches 7/4 Long
Elastor Tang, und zu Verfertigung alles
Unglücks, denn sonder stätzig versind
zu schen Erschlagen, jedoch von der Kraft zu
sollen, daß Brügge Fortschen so gleich von der
Arbeit abstehen müssen, bis ob denn
Long Measure Fuß abgebraucht ist; der Durchschlag

„Wollte aber einer so etwas vornehmen,
„daß man mit einem Kauf dem Durch„
„lassen wolle L: C: Art: 8 §: 1.

§: 121 „Wenn Partheyen mit gegenwärtig„ Die andere dahin verweisen, oder zu„ „sehen, bis sie in die andere Hand kommt,
und diese gewiß ist, daß man bis dahin mit
nicht Darauf mit schießen wird, §: 2: ibid:
„Es darf aber keiner gegen den andern
„Es" durchschlagen, nur mit Trotz und Ver„
„hindern, damit der andere Theil sich
merke, gehorsam zu thun, so folget dieses, was
oben von der Kraft des Burg-Friedens
Friedens gesagt worden, §: 3: alle andere
gewalts-Mittel zu unterlassen, versam-

§: 122.

Leibesstrafen, Pfändungen, und dergleichen,
„ohne vorgängige Anrufung, §: 4: vorgesetzte
„Obrigkeiten oder Richter zu Leib oder Leben.
Dawider ist der Thäter schuldig in
Leib und Leben. pro gravitate delicti zu
bestrafen §: 5:

§: 122: Luft- und Lust Örter dürfen zwar mit
Ins Land mitgebracht verhandelt, und das
„verkauft mit Willigung, in Ermangelung,
„der Zuschlagung vernichtet, oder das
„abgenommene nicht, zurück gegeben,
„behalten ganz, jedoch also ist, das er
„vor dem Fahrbollen in seinem 4: ul
„tem, und allübrigens der Fremden

gruben, worinnen ab gehauet wird, Art: 3.
§: 9: C: E: Art: 4: §: 9: ibid: Art: 9: §: 1.
f: E: Art: 2: §: 35.

§: 123. Und gruben = Recht genennet dieses, wol
„ „
„ aber nunn unnun ganz nutzbahr, oder
sonsten nutzte wurde, die gemeinschaft bes
„ „
„ stehet in folgenden: Das jemanden das
stollen zu, da er den ganz nutzbahr,
auch finde solte den ganz nutz, z: E: den,
das/wie schon ist oben gedacht worden:/ zu
allen 28. Berg Classen gehoret, und
„ „
„ nicht ständige Rankstall geschlagen werden
muss, in seinen Maassen solle niemand
weder ins Langund, ob ganze fallen muß,
weder ins Lignud gegen sein aufgehendt

§: 124

oder Ruß Crissen, wie zuschätzen wirdt
Jahren, sondern der Fund gruben ge-
„wisset ob wir seinen Crissen wissen, und ge-
„fallen, wo dan wirs g: Herr durch den
gangen, stemischen nachgangen, L: E: Art: 4:
§: 1: concordat M: B, O. Art: 5. §: 1:
Crissen wissen der Fund gruben, wie wirn
Hauß, und 1. Lohn mehr solder zu geben
Erfolgen wird, als wirn stollen, wol„
„ehe nur 3. Lohn gewinnt;

§: 124. Ein Herr betragt 2. Lohn, wie Lohn
Factet in der Langen Hauer 7: Clafftern,
weitt wie Hauß 14. Clafftern, diese aber
volle Jahren 3. Lohnwitzner Ellen, L: E:
Art: 25: §: 1: die Maasnen" Crig" Crissen=

Linß- und Klauß-gänzen, zeigt die L. C. Art: 7: §: 25., unmittelbahr den Anfall der Ganz ausfang des ganzen Klauß- und Hau- „und Lind gehörig: Thun, und ohne so viel ins Lingund, dann auf jede seite auf das ganzes stehen. auf: Thun, die Mark-statt aber allen Circul- Lund setzen.

§: 125. Die Klauß, und Abetten haben die Lucken- und Silber breyleonabs 12 maschen, ohne Thun in einem stehen abdem §: 26: Ersatz- „der stehen, wie ob mit M: B. O. Art: 5: §: 4. zeigt, alle sonsten haben den stehen mit 3. Thun, ohne und fünfen, in langend und Lingenden aber in Knoten Leimbse Zeug Thun, welche Leinung mit dem ganz

zu die nehmige Hilfe gallet, so kann dann
die Hülfe zusammen, so dann bleibet es darbey
was oben davon gemeldet worden, dieser
Sinn ist also ohne- und gezwifelter ꝛc.
"Caution muß zu extendiren ibidem §: 5:

§: 126: Dann die Obrigkeit: da obangezogene dieser
Ordnung, welcher sie nachgehen, und sich
ahnen, sicher zu stehen, so ist in der M: B:
O: Art: 12 §: 5. dieß Caution dergestalt,
daß wenn der den übrigen mit gewonnen
Heuer Land- Güter verlangen kan, und selbe
kann will, selbe, oder ihre Erbinnte vor
das Erz gemeldt in 14. Tagen nach dem
selbst gethanen Kauf eidlichen, und rechtsgil-
tig, welche ihnen zu Ausbezahlung, dann

sonnen mit, Klam ob aber andere
nicht Klatten, so Castell nr nine Stuffen
Ein" zu lang seinen arbeitt gemeinlich
Klagen, Sonnen nr in Possessione
Bleibet, bis Ihr selbe mit Recht Jarung
gestrieben wird, concordat Art: 16: §: 3.

§: 127: Wan Jehn ist alle Sambstag ordentlicher
Factum, Sustem aber Inn moros nr go"
"Sonnbstem zu nehst Theil gemeinlich
zu Arbeitten, Zaselt nr nicht, bis in
Die 4te Woschen, Sonder Das nr sich Inn"
"gleichet, so wird Ihr Theil Sambt Inn
nehst Inn Jaun und die Samb kost ad
judicirt, S: C: Art: 16: §: 2:

§: 128: Einigerbauerschaft ist Jene andere, so die
Landhöfe nicht erlangen können, nicht
Taugen 2c. 12 Morgen Landes zu haben, oder
zu Anerben schuldig, und sind sie die,
„so Zeit Leine nüchtigkeit, so Anerbschaft
„wie seine Pflicht C: C: Art: 11: §: 1.

§: 129: Die Landhöfe" Ein" acker gebauden müssen
Die rechte Waldburgen zu haben Art: 2: §: 8:
Jene seinen mitgenommen zu der Land
höfe, oder sonsten Verkauft, der fallet
nächsten die zehen Jahre Zeit; und der„
„Eigent seine Pflicht, Art: 9 §: 3. Ausgen
Das Landhof muß alda wohnen und
werden, geklagt werden, welche er lau„
„bet ist, wann in 14 Tag die Landhöfe nicht erlegt wird.

§: 130. Hat ein absonderer Waldburger seinen Theil-Antheil bey dem Berg-gericht, wird die Klag dem Gutsherrn mitgetheilt, und der adjudicirte Theil dem Häuer zugewiesen, eben dieser gerichtlich mit einem zu gerichtlichen Handwahr nehmung zu 3. Tagen zugestellt wird.

§: 131. Hatte der Waldburger den Bergbau unter, so kan der arbeitsame zurückbleibende Theils, durch sagend- und Zeugende gültige Klag, wann bey der gemeinen Versatz vorhanden, binnen 3 Jahren dieser der alten gerichtlich, und adjudiciert werden, bevor zu seinen Theilen gegriffen wird.

§: 132. Wann bey dem Berg-gericht und ordinari

Jungenhuse, muß aber Burgschulden ge-
„klagt wird, und selbe nebenst selbst sorgend,
so solle eben falls die Fulste gegeben werden,
wie der gemeldt, wurde aber der Klager
nicht zugesagt, kan der Burgmeister Inn
Schulden zu gesanglusen fast nemmen,
Inns aber muß der Klager der 3: H
Hungarisch Zugeschlossne geben, und ne-
benst vorsenkl: 1 k von der Schuld ab, son-
ne drey Liquiden Schulden, Zahlt der
debitor alle Schaden, und Interessen, Stl: 16:
§: 3: usqs 15e inclusivè.

§: 133. Die ordnung Ihr Classificalion in con-
cursu Creditorum ist in §: 16. ibidem: also
vorgeschriben: Es sal Dab Ius prelacois die Ur-
bar und Ihre Behausser, oder Burb Inn Schulden

zu Verlegung seiner Schulden anticipirt
worden 2do Zeugen, und wissen, 3tio Schmidt
Hans, so nicht über 6: Wochen ausgestanden,
4to Der Todtschau, Besichtiger nicht älter
" als, als Ein" der gesunden 6: Wochen,
und nicht gültigen 12. Wochen, 5to Todtfall
geld das nicht über 8. Wochen alt, 6to Hor"
"bey=geld aber nicht über 6: Monath alt,
Die übrige Schulden, Heurath gültige, Mor"
"gen gräber, Kommünstnütze, und der
gleichen, worüber juxta Jus Ordinarium,
et consvetudinem introductam judicirt,
und classificirt.

§: 134 Wenn den Innen Waldburgern, Hauß
Innen Wänden gründen, durch den

Lurz bau Innur sachst, ist schuldig, selben
zu unterhalten, und dab Burg-Gemüsl, qua
forum rei, sal darüber zu cognoscirn,
arbor ruft Inum gemein-gründen, und
ruhen aber und weisen, wird kein Sach
Statuirt, und verfolgt, Art: 23: §: —.
un: Die schaden-versetzung sal auf stall
zu rudern Burgsassen, wie zu versehen
ruh Im Art: 7: §: 1. A6. Art: 9: §: 2: L: C:
Art: 10. §: un: Art: 20 §: un Art: 39 §: 12.

§: 135. Lurz ruft durch zubauung in Taubn yr,
„Inn, durch verschen, klagen, ersteren, zu
schaden Strafen, klagen, ersteren, zu
Gemeinden soldnen nicht Laun, Item durch
ruft zugedrückt, und der C. ufs abmuß

Verschuldung seiner Angehörigen, Absatz fünf„
„zehn, Absonderungen, oder in andern
Wenige Fällen geschehen, so muß solches nur,
„statt haben werden, wie dann auch der in pro„
„cessu unterliegende Theil, wann er für„
„sich Eidtigirende Fall, die gemeldte und andere
Fälle zu Ersetzung Verbrechen ist Art:

38: §: in:

§: 136. Zugleichen verstattet dieser Fälle, und den„
„selben, welcher einen andern zu Recht her„
„arrestirt, und seinen zustand nicht Recht
sachen, welche Erbrechig sind, und nach„
„einer Ordnung, in 3. Tagen, nicht Recht
Dinge aber in 14 Tagen nicht anhängig hat

Art: 16: §: 5.

§: 137. Wenn Kommutsachen Land-Lehn müssen
„verpfändet und Hypotheken belastet werden,
„ebendem §: 14: Pfleger minder verstattet die
„von jemen den Pfand, den da die pflegs-
„und „ehefrau" den ganzen ohne Berg-ge-
„richtliche bewilligung hinterlegt, Art: 21.
§: 1. und wollen nun von der arrestirung,
Anbot, oder Pfänder gehandelt wird, ps
Statuirt die K: B: ord: Art: 16: §: 4.
das Inhalts" arrest auf Berg- und wahl-theil
und auf das in die Königl: praemption
gegebene Metall, nicht erkennt, als wenn
der Land Rest, gültig, und auf Pfleger,
oder andere verschlossene Kisten, Schrank,
oder Behälter, in der mehr bestimmte
Dinge verwahrt seyn.

§:138 Hier folgt der Contracten: Erstlich der
Vergleich und Verträgen, die gütlich ist
Innen Fortsetzen allenthalben der Innen
„Jenz Vorzuschlagen, und die Einsitzen
mit ersuchen und zu ersuchen zu Er-
„thocollirn, Art: 35. §: 3: A ii. L. C.
Art: 7 §: 18. und Innen gütlichs Hand-
„Lungen können die Partheyen vor- und nach
der Klag Erklärung Art: 34. §: 10. nß
Fatalien Stattlich Prorog-sachen, und Civil
Sachen, nß müssen aber die Vorträge
ad Sui valorem prothocollirt werden,
und zwar nicht Schriftlich überreichen,
oder in Einsitzen selbst, oder ihres
gestellten Anwalten. Art: 25. §: 7: wingli-
„ches ist der all übrigen contracten, und

Lands-verfassungs-Gesetzen zu
thun allermaßen zu verstehen, Art: 26: §: um:
C: C: Art: 19. §: 1. et 2: welche ohne der
Lands-ministerial Vorschrift ungültig sein
nichtig werden.

§: 139. Kauff- und Verkaufen ist in Landsnoth
nöthen falls nach der Nothwendigkeit ein
geschränkt; aber ein Theil zur Strafe
und Taxe, in terminis sub conditione ꝛc,
solutiva, und ein gewisse Summam tauf,
soll, der ein Zeden Contract observiren
und halten, so mag gutt oder böß sein,
Thun er welchen nicht 3. Tage vor dem
Contrahiren termin anzeigt Art:
25: §: 1.

§: 140. Es werden nicht nur Kauf- sondern auch
Tausch-Handlungen admittirt, und haben
und fest-Zahlung; dann nun diese
absolute, ohne condition bestehen, und
den Verkäufer ist von allen Instanzen
zu schützen ibidem §: 2: et 3.

§: 141. Und obwohlen der Käufer oder Verkäufer
unter der Burg Jurisdiction nicht zu
setzig wäre, so solle er dennoch zu setzen,
" denn ob Burg Meisters sich gestellen, und

sich Jemand obrigkeitl. Dispensation wegen,
so solle er per Instantias gradualiter
gesuchet, und Erhalten zu Ihro Mayst: ꝛc.
"Cassel wurden ibidem §: 4.

§: 142: Wann nuhn wohlgedachte Verkauffte als wie
"gesagtermaßen thun, so fallen wir, so ferne sie
"geld mitgangen worden, ad poenam civi-
"lem, in casu contrario aber ist es nun
malefitz Sach, mussen sie wie Crimen
Stellionatûs mitschlagen ibidem §: 5.

§: 143. Ein weiterer casus wird ibidem in §: 6:
"proponirt, wann V: g: Cajus dem Sem-
"pronio stille, oder andere gefährliche pro-
"thocollirten verkaufften, der Sempronius
aber nicht zahlete, sondern wieder in den

Titium Valerium Anmerkung: Zu welch fall
zu disdingirung kommt: Dann, hat der
Sempronius, als sein nechster Kaufer, sein nr.
„Kaufbrief in 24 Tage nicht ofne rechtmäs„
„sigen, so hat der Erste Verkaufer Cajus
seinen zutritt zu seinem Verkauften,
wofl aber zu der Zeit Des Semprony übrigen Vermögen,
oder zu Dt. Semprony „übrigen Vermögen,
sondern, aber hatte er nun gegründete
Forderung, wann Cajus der ausgang
14 Tägen sich „ gemeldet hatte:

§: 144. Die donationes, oder Schenkungen haben
zu Ewig seyn aber, wie oben gemeldet,
nicht Grundrest stall, als wann sie gericht„
„lich bestehen, und protocolliret worden die

§: 145.
§: 146.

pacta licita, et Jure non prohibita [illegible]
allen Contracten. nungehalten werden,
Art: 25: §: 1: usqs ad finem J: C: Art: 10.
§: 2: pacta enim dant legem contractui.

§: 145: Zur Probation, daß eines gerichtlichen Verlags
„sey", werden 14. Tage angenommen und,
und werden einem jeden der seine
Felder, spricht, Caufft, Laus Prescrip.,
„von denen gegen Personen, welche die
Felder mit den rechten zusammen sta„
„ret, wenn der meiste Theil denn Wald
„Eigenen etwas abhandelt, so kan gegen
Innen übrigen negligens Laus pre„
„scription Caufft.

§: 146: Ein Waldburger ist Inn andern nicht

Tauzen, als 14. Täge, dazu dann dar-
"bunden, sonnest prescribirt wo dem
nigmathsund, wann der ernstruss nicht pro-
"sequirt wird; Zu ersatzung wird auff
wynne Costen Colegten rathe muss zu
14. Tägen gewrittet worden.

§: 147. Wenn Lauffens condition wird in 14.
Tägen prescribirt: wehre gehört,
wah ohne den der Täg" und Leistung ge-
sagt worden: dann in 14. Tägen sonne
Sache nicht ordentlich rechtfertigt, und
Erstellt, denne wird prescribirt, und
so weithers.

§: 148 Dass die Obrigkeit willkuhr-gesetzte ohne

Testamenta oder Ruhe in Ehesachen
sonst nennt studien, zeigt sich, ob
weiter Ihr Ehe-Gericht in Casu, da
der Testator, oder verblasser in der Ehe
Jurisdiction ungesessen wäre, da ex ex
„citerum Jurisdictionis nach dem 34 Art: §:3:
durch die Inventur und gerichtliche Abschätzung
ihr Inventar, wie genannt ist, und die
Ehegemahl sachen oder gegenstände
als Ihr Eigenthum, und Ihr Antheil müssten
werden können, in dem falle unter
da nicht nur sind der Ehe Knecht gezeigt
werden, und der letzte Willen oder auf
eine Speciem contractus, et modi trans„
ferendi Dominium presefiret.

§: 149. Die prescription gehört auch unter den

welcher ohne incidenter gemeldet wer-
„den, die tempora Prescriptionis ſeyen ſol-
„gende: Nach dem Art: 10. §. 57: et 9: eines jeden,
welcher nun rel: Anklagenden beſchehen
„ſeyn will, der Rudnes oder ſolche Sache
„nicht, in 14 Tagen da ſie angebracht worden,
dem nun geben und in der Leiſtung
Saches, der muß ſie wieder ad mandatum ſelbſt
bringen, oder durch nun Rudnen kann laſſen,
der terminus ex Convelutione iſt 3. nicht 14.
Täge; die Waldburgl: wenn ihre geben
ihre ihren Schuld Anklagen werden, und ſie
ſolche werden 12 Wochen kann, nicht vor ge-
„nicht reichen, recuperiren ihr Suspriſtend.
Conformiter Artic: §: 2 kann ſie keine zu
„kann geklagen geben, daſſelbe, oder

Wollen, obschon dasselbe nicht gebauet werde,
derlegen, sondern nunmehro andern Ver-
„lassen werden. Laut der 17:ten Art: §: 3ci: S:
ist denen in denen Gruben-Originalschein be-
„stimmten Tag, 2 Gruben-Originalschein be-
„stimmten nur 14 Tage Vorzubau
„nen schuldig; Eben so viel Zeit wird verordnet,
Da ein gewerk einen Bau verstellen wollte,
„zu welchen die übrige nicht inclinirte; Ein
gebauter Theil wird laut der 25 Art: §: 2: in
14. Tagen prescribirt. Zu Prüfung eines
2. neuen Verlegenen Ganges sind eben
nur 14. Tage Zeit S: C: Art: 1 §: 9: Ein
„jeder stehet Antheil der S: C: Art: 2: §: 2 et 30.
sat steht, und wird bey seiner gewissheit
„erfahren, wenn er offenes Liegendes hat, und
zu einem Jahr 2: Classen in Feld-verkauft,
„sahrt; Zu der bestrichten S: C: Art: 5: §: 2 et 8.

z. E. Jnn Rußländern und = oder rel = Ordnungen
aus langwierer Observanz 3. 4. 5. jährigen Termi-
nus ungenommen; Es Cann aus Particular zur
Rudimm mit offenen Durchschlag nicht kommen,
Kan Dieses der Rudimm zwar zugestanden L: C: Art: 6:
§: 1. Eben also ohne Ungeschickten 5ten Art:
§: 5 et 6: L: C: Jst zu Rußländ = und Rußl: Ver-
stehung Jnn Observanz nur 14 jährigen Termin
geschehen, und so weiters. Dus Volchen vor
stellet, Dass 30 tempus Prescriptionis longissi-
mi auf 15 wochen, ordinarie aber auf 14 Ja
ge und Brevissime auf 3 Tage in Burg =
sachen sich extendirt. Ob aber die legalia
requisita prescriptionis nemlich: bona fides,
justus titulus, atque res non vitiosa, auf in
Burg = sachen zugegen sein müssen: Dieses ist
noch ein Delectus Juris, den welchen in Tractatu
quodam

Separato /: wann Gold Silber, und die
Hauptsächl. Ausbeüthel:/ nebst andern ad
apices Juris Cassandam Dingen abgr.
" handlenden wird.

§: 150 Es muß zuförderst von den Kunstbaren
Marckscheiden sehr genau acht genommen;
die bey jeder Annahm: oder Verleihung
einer Grube, Zeichen, und Stein ist
mit allgemeinen Kunsten Fleiß
" acht, wie gleichfalls ist respectu der Marck=
" scheiden Art: 7 §: 8. Anordnung, wann der,
" und Theil, welchem dergleichen gesetzt. Zur
Sicherheit, zeigend alle marckscheiden mit
allen und jeden" den Berg: Meister
zu wie besonders Fleiß zu observiren §: 8: ibid.

wenn Jan ab Durch die gemeinste Hände
quandocunque commünem. C: C: Art: 8:
§: 11. und Dieselb Jann äußer Brz "zu Brz"
"der verbessern, propria authoritate
"vorhehmen, oder etwas hinzuthun, oder
"Jan zu Stel mit nichts zu schaden, ist der
"Bothen und Malefitz L: C: Art: 9: §: un:

§: 151. Es Solle aber Jan Durchmann Inn zu
"Inn nicht in seinen Bau lassen Art:
9: §: 2: L: C: Art: 10. §: 1. sondern über oder
gegen Jag Jab nicht bauen, sonst
muß er ab restituiren, und Jan über straft
"Enden Art: 9 §: 1.

§: 152 Flaschner oder schlegs mankh Schenk

werden geschlagen, wann Ihr Eingrund,
und Saugrund Salz zu sämen lassen,
C: C: Art: 88: 9 Alb. Wann sie aber aus
Berg-Salz stehen wollen lassen, stehet ab
seinen Lohn, und zur Nothdurfft sollen die
Knechte und die andere Tagelöhner
aber offen gehalten werden, §: 11. ibid:

§. 153: Wann Zechen 2. Gewercken aus ständig
werck, stall geschlagen wird, so bedürfft
es, dass dieser Stall, wo selbe stehet, bis
zu Tag, Ihr andere aber in die Tiefe zu
dem Fall, C: C: Art: 7: §: 20.

§: 154. Die zusammen Schlagung Ihrer Gruben,
und gebäuden ist nach Berg-Recht einer

rudnost zulässig, ob Concursum dann
folgende requisita: 1mo Dass mit pro-
cognition Des Berg-gerichts, und 2do zu
nutzen Des Berg-Caub, und Innen Tau-
ten Des Berg-Caub, und Innen Tau-
ten Künftigen Regalien geschehe, 3tio Dass
Berg grüben mit offenen Durchschlägen zu
sammen gehauen seyen, und 4to kein
nachtheil einem rudnen irrogiret, etc.
Der 5te neue gefährde grübet, und 6to
Die zu sammen schlagung Innen Berg be-
stehen insert wird.

§:155. Die zu sammen geschlagene grüben vor-
Des Dann Der ein lehn gerichtet, da,
sey ist gemeng einen schächten, und
ein Kaitschen zu setzen, und des sonst

In Anlegung Rustnuss gruben zu
Tann, dass Wann sie einen Stollen
An fallen Tassen abteufen, soll ob mit
Berggemeinstlichen Vorsichten Bescheen,
und die Stollen Sohle Sambt örthern offen
zu lassen, auch die Ursachen warumb der
Stollen An fallen. Berggemeinstlichen
„unmittel werden.

§: 156. Abteilungen sind nie unmittelbahr
Lauf- Stuhl- Berg- und Füllörthern,
ohne welchen nicht zu unterstehen ist, dass
„selben Jahrs auf Ihro Mayt: in dero
M: B: O: Art: 1 §: 1. Art: 44. §: 1. beschehen
Berg-Bau auf allen Gründen
reservirt, sondern auch allen orthen dem

Dominijs etwas dar sich zubefaehren, und
nimm theil zu extendiren gestalltet, aber
„auf dieses falls in nutzfall gegen nimm
billigen Antrag zur Bergewerkschaft,
und Berg gerichtlicher restauration auf
gehalten werden, ibid Art: §: 1. et 2. genau
die nicht nimgezaümet haben, ist den Berg=
Meister etwas aufzuzeichnen §: 3. aber
„aber ohne Berg=Meisters wissen etwas fa„
„ßet, wird gestrafft §: 4.

§: 157. Welche wälder nahe oder ½ Meile ab„
„gelegen und die Berg=werks genossen haben,
sollen den Berg=Meister zu Herbst ge
„richt, und denen Leuthen das brenn=
holtz Haussamb angewiesen werden, §: 5.

§:158.

§:159.

Keiner Gesellschaft zusammen kan drey
oder mehr als eine Flag
Anrichten, wovonnen sie Kein
und Gewehr Holtz, so wirds ob drey die ihre,
"sen Tanzet, verbrannt sollen §: 6.

§: 158. Von dem Anrichten Holtz darf niemand
etwas verkaufen, sondern wann er es
nöthig hat, sollen die Waldbrüder in
das Lang, §: 7. und die Herrschaften sollen
dem Berg-Meister in der Teilung nicht
hindern. §: 8.

§: 159. Keiner Gattung kan mehr als ein
Flag Anrichten werden, welcher dey
nachfolgender Strafe verdutlich und un-
"sahlich abzuthun ist §: 9.

§: 160 Wann, welche Herr Brüder Lehenmänner gold
bauen wollen, sollen nur 3. Schüsse rund
um merkl Herrschen werden §. 10. Es ist
auch Frey, die nothdurfft zum Berg Bau aus
dem freyen Waldern zu nehmen,
die freyen Bäume selben, Roß = und Lese =
stätte zugebrauchen Befugnus sollen,
Endlich §: 11.

§: 161 Die excess in dem Waldungen kan
nicht der gemeine Herr, sondern der Berg
Meister bestrafen, §: 12 Die Bergwerks
sollen Herren Waldern nicht Herren
bleiben, sondern vor eine Freyheit, oder
exemption zu Haben Anmasset, seine
Befugnus dem obrist Cämer gut

oder respective dem Königl: oder Dom-
oder Dem Löbl Cameral Administration
Locorum, Dieser oder Dab nöthige de-
cisa in casum Innen Hohen Cammer Collo
representirn §: 14.

§: 162. Die Förster sollen" ob fallen nicht über
" allen Forsten Cassen, und sambt denen
Schiftern, auch Pürschen arbeiten, §: 15. denen
Berg Geschworenen gebührt der 1 Tag auch
ganz in ihren Waldungen täglich 16 ß,
und in Winters 24 ß, über nacht aber
48 ß §: 16.
Denen Forstbedienten ist die Holtz Fach=
und Fuhr" Arbeit" zu verrichten zu gönnen, wan
sie wollen oder können, jedoch nicht Hohe

zu [illegible] Strafe gezogen [illegible]
wird, wie gleichfalls [illegible] von dem Holtz=
Hofe= und wachts= Knechten zu verstehen, §: 17:
20: 21: 24: wer aber eine aufgenommene
Arbeit nicht vollendet, wird von dem Berg=
Meister bestraffet §: 18, und wer [illegible]
"flagrans Holtz nicht mit Arbeiten tas,
"tet, der verfallet dem Flag, Laubt dem
Holtz und Kirchen. §: 19.

§: 163. Wer da eine Rudner oder von der oberst Cam=
mer Grafen, oder Ober= Laubt Empfangene,
und mit rothen Stumpf" der Flagrans, mit,
"sie adjustirte Hofe mutze gebraucht,
betroffen, alle male in 6 L. straff, §: 22:,
dem Grund=Herren ist zu entlauben,

und einem Eidlichen Eyde, die Function zu thun, und, der mit ihme vorgenommenen „Visitation, und Zeichnung einverleibten Taxirung Convenirs Taxa, solle Ein" Fuhr Holz auf Straß zu Zeiten abgeführet, jedoch seinem Ob Waldburgerab- Zug diese Fuhr zu drey Viertl Klafter gerechnet werden §: 23.

§. 164. Allenthalben solle Holz auf Straß zu gutem Hungarischen Maß verkauffet, jedoch einem jeden abgeführet werden §: 25.

§: 165. Nach der C. E: Art: 21 §: 2. ist in selbigem Ein gewisses Constituirt, wie folget, nemb„lichen: die Wald Fuhren sollen die Ein„

„zuzuschen, und der Inn Magestrat Inn„
„gen, Dieser aber sie Erstverstehen, der Rich„
„ter, und Burgermeister Anbefohlen die Holz
„Stätz, die Länge nach Burg gesetzen solle
nen 22. Schuh à 4 ß Fuhrlohn, das Klafftr=
und Forst=holtz 15. Schuh Lang à 8 ß, nin
Eichen=baum à 3 ß, nin Spill baum Müle=
ren Stock= holtz 5. Schuh Lang, Fuss=holtz
aber 9 Schuh Lang.

§: 166. Die Löffen sollen Innen Waldburgern,
Schneidern, und Zudnern das Loß und
Fellingen zuzuschneiden von Küfern und
Burgermeister Bezeichneten enges zu kaun
fen, wer nin Zudnern enges zuführt, fallet
in Pö straff.

§: 167: Zu Justirung Inn Metallen respectu in
„trinseci valoris et extrinseci cursûs Ist
„vorzuschreiben Ist yold und Silber, Ist vo
dann Art: 41. per tot: Inn vorduch worden,
Ist Sall in yruben, und Ist lassen nzuzeugen,
Ist Inn „Metall immediatè Bey Inn
„Cämmen, oder obne äußerm nicht zu was.
„nn, Ist Grund stuke rüst Inn aussenn
Lenz Sallen Inn Ist Bey einister mit
Inn Louisd" Ist agen zu übnzuisen, ordnet,
„Ist Ron Louisd: und Ist enk Sastlich Ist
„Ebenn, nsch Inn Lonnen rüst Ist Inn
zu Ist ebenn, rüst Ihn Grund zu saisen,
und zu gasten, rüst Ist Ihr gesetzmidig,
und in Sall rüst 15. Ist 3: gr: Endlich zu
zu nennen sey.

§:168. Wie die Anschwärzung zu bestrafen ist, ist schon gnädigst worden, wie solches zu ersehen Art: 21. §: 3. Art: 39. §: 2: Art: 41: §: 3 et 4. S: C: Art: 16. Art: 4. §: 21: ex: das allda gold, und Silber, ob einig Forthcommen, wo sie ob will, bey Leib und Leben strafft in die Königl: ex Casse gegeben werden müsse selbst aber, ausser Landes "Landes Herrn Befehl nicht zu arrestiren sey.

§:169. Occasione dessen wird der Forst Glatz der die materia der Fuß= Büsse= und Waffenwerke zu, die Büsse einsetzt, und der Anlegung dienen, darin" Rad ganz, und das Waasser zu und abschluß nicht ordentlich

Dass die Rad-Stubenkommunen, und die Mühl-gerechtigkeit, alle Jahr
jahrs drey bestellt, und ernennet werd,
so fallet die Mühlgerechtigkeit an das Haus, und
kan nur von der obrigkeitlichen Bewilligung, wie
andern Herrschaften wenden, sambt denen Ge-
"bey" Befreyungen gebauen, L: E: Art: 20:
p Tot:

§: 170. Es weitsamen um die Tuch- vd Mühl-gerech-
tigkeit, oder Classen abfall Baufasst nachsehen muss,
so weitsahen auf die Classengerechtigkeit,
das aber ausserhalb Innen gräben ist,
kan niemen Rechten, jedoch ohne Schaden Ins
Tey, Verliehen werden, L: E: Art: 21 §: 11:

§: 171. Eine Blau = Mühle wird genennet, wo eine zum Schneidwerck, eine Lohe = mühle aber, worinnen rust Oder Oehl gerieben wird, die arbeiter genug schuldig sind 24 Stunden zu arbeiten; die vorgehende Ordnungen sind nun abrogiret, doch aber in so fern in der L: C: Art: 23. p bol:

§: 172. Welcher Waldburger Rust Baum zur Mühle gehörigen Feldern nicht jährlich schneidet, nicht selbe ab Ihnen rudern, doch gegen billigen abtrag, Anerlassen werden C: C: Art: 5: §: 14.

§: 173. Von Wasserwerken tractiret die B: O: Art: 39. diese müssen wie die Bürste, genau, gehalten, Anerlassen, und improthocolliret §: 1, in

Die Landschaft mit Ihrer Ingrossirung, und die Ur-
kunden darüber abgefaßet §: 2:, mit Bau-
—
ungenommen, um gleichwohlen Inhalts
des Ernst-Mylius Befehls, den ihnen Ein-
gangs Ihrer Ordnung, §: 3., nicht minder den Inhalten über das
mit Ihnen gold eine Recognition nöthig
ist werden, §: 4.

§: 174. Der Ingenieur ist schuldig, auf Ver-
langen die Plätze und Tiefe seiner Canäle
und Schleusen, wie auch Ihrer Höhe, und
der Mauren, so darüber gebauet werden,
ad Protocollum zu geben, und §: 8 Ihm

oder Schüsse in quadro, exclusive
Schulen allda das Classenhaus zur
Kunst Engel, und Linus Blüsse
oder Gänge sind.

§: 175. Die Marksteine sollen in die Rechte
geschlagen, und nun jedes in seine Lest
Anleiten, auch den Burg- Meisters, oder
Obrist- Cämmerers Gerichten = oder Obrigkeit,
diesen Brosse, Lenn weitsens fest stehen
werden, §: 5. Das Wasserrecht ist abgenommen
Rogen, Frost, oder andern geschaffen zu
stehen, erlaubet §: 6.

§: 176. Es sollen gute geschickte Classen gesetzet,
und denen Burg Innen Burg genennet, in
Burg/ngen Innen gebrennen, die Löse und

Arbeits-Stunden Regulirt. §: 7. Der
"Ort Platz des Tages Ordnungsmäßig,
und des Zweck Classen, Geschäft, Lo"
"nen Der übertretter bestraft. §: 8:,
"muß nach Classen, als nöthig, Vorsitzen
"Der Lehrer genommen, und Das übrige Dem
"jüngsten Anzeigt, §: 9:, englischen
"Dienst Classen Die Fürsetzung in
"dulgirt werden. §: 10.

§: 177. Von Denen ablerschienden gelernten" neu
Verstandenen Burgermeister gewählt, §: 11.,
Das nöthige Gelt, wie oben Die
Classen Lösung über Fremde gestattet,
jedoch Ihnen Classenweis, welches muß nach
nützen Trägt, als Der zu Denen gründen
Anerkannte Stadt importirt, Verliehen,

Arbeiter Hader, und Zwangsarbeiter
"Haftung", verfallen §: 12:, nicht ohne
"gar, bey arbitrairischer Strafe, seines und
"Eheherrn Leibes und ganzes Vermögen, §: 13,
sondern die Arbeiter in 14. Tagen summarisch
ordentlich anfangen, und erbauen §: 14:
die Häuslerinnen Arbeiter ebenfalls den
Zwangsarbeit in die Festung genommen
werden. §: 15.

§: 178. Die Arbeitsfähige Häuslerinnen und Söhne
anfangen, und bis Abends um 7. Uhr
dauern, und die Arbeiter, welche auf
den Hauptzeug Bauern anfangs zur
"Arbeit, bey Strafe muß davon ebenen
§: 16 mit diesen concordirt die C: C: Art: 13.

Schwimmen darüber den Füsel-Pasta
beschlossen wird, dass der Anzug flüs-
sig bleiben, die Hefe nüchtig sein,
gehen, den Brodteig-Schaum und
Hefen der Brodteig-Hefen und
Kleber der Brodteig-Hefen nüchtig und
trocken, nicht nass der Hefe sein, den
Zubereiten, Hefen-Hefen, Samen
meister, und Hefewärter der den Füse
Brodt Brüstung 14. Tägigen Urlaub,
und nicht müssen Hefen Brodt
zischen Hefen.

§. 179. Der Urlaubung muss Raitung
geschehen, wie Füsel-Hefen, oder Hefen
Hefen zum Urlaub 8. Tage, Wann ihr der

Waldburgen abbegehrt, will er aber
selbst abdanken, soll er 14. Täge, nit
zu warthen aber zu ersten fall 7, und
zu 2ten fall 8. Täge Zeits, ringlichs ist
mit Ihren Tag- und nacht-ruhe all übrige
arbeithen, Dann sie müssen ihren ihre
Laub Ihm Müssiggehen Im Freytag vor
"ihre anzeigen, bey" obrer beschehener straffe
v: Art: 13. C: C: p tot:

§: 180. Die Zahl Uberlung betreffend: ist
zu Ihr P: O: Art: 18. vorgeschrieben Dass
Ihr nächst gelossen Ihnen gelohnden, und
Ihr gelöseliessen muss, wofe Ihnen nichts
geschieht, auff Diesse Dann, Dann Ihnen
Ehrlich geschieht werden müsste, Von Obrig

Hochstromberg gleichfalls abgetragen,
dem selben die Schilling Hochstraßen
hingegangen, vor der Verfertigung dem nahe
abgeschaffet, das grobe und kleine
Pflastern, wiglichen das Rinne
und Kunst unter alle gebrannten Ziegel
durchgeschnitten, die Fahrt-wärden,
als Pflastern, Kunzel, Fallen ꝛc. Ein
dem Obrist-Schultheiß durchhalten, und
mit dem Stadt-Zeichen brennen, mit
welchen und keinen andern Ein straff
geschieht, die Fallen durch 8. Pfennig nicht
ein eingenommen, das nachsetzen Verwirkung
das öffentlich abgange, durch dem Ein, und
dem gebraucht, dem Führern übergeben
und als wieder Ein die Hütten den

ihnen abgenommen, und darüber Rapport
abgefaßt worden, damit unterschiedliche
mißbräuche, oder Unzukömmlichkeiten
vermieden werden.

§: 181. Die gebäuerischen Innen Trieb- Achsen, und
Hüttlenen Zeugladen sind in der C: C: Ord:
14: §: 3. ausgesetzet, durch die gnädige
Herrschaft gnädigst, ihnen Zeugladen
Hütten mehr der C: C: Ord: 15. Ihr Maaß
größer, dann ersteren Innen Zeichen,
sollen, in eine Hütten 31. oder Dreyzehen
28, und erstern Innen Zeichen 22. oder
Dreyzehen 20. gemachte Taubere Trögl
Zeugen gehen, Ein Strich Ist Loth, und 14
Tag in Stockh zu Liegen.

§: 182 Wan folgt von Füll- und Schwelz-
Schwellen: Füll-Plätze, und Rost-
Hollen müst Anlichten werden, ob Wäs-
Damm Füll Sambt Wasser Zum gos
wendig Vorhanden, und ob nuss auch
die Zöstung Vorgen Ist Kauft, ohne
Schaden Dann Könen, und Wieviel
Viel möglich gestehen Vorl: 10: §: 1.

§: 183. Die Füllen-Arbeither sogen Von Dem
Füllen Sagen Muss zu nemen, Das
Dorf Meister Arbeit nimbt sie in die
Fleuss, §: 2: ob Sollen mit Kalf Ist
Dorf Kuftand Glenig Steinen gefalt,
und Da jemand in nuar Fremdt
Füllen Schwelzen wollte, Sab nebst

Vorsatz zu Verschuldung allso bestrafft,
dem Burg-Meister ausgezeiget wer-
den §: 3. el. 4.

§: 184. Wann und welle Knecht-Pflug zu Pflug
abtretten, oder Verwechslen, als dann
dem der Burg Meister, oder wie selbe
Verordnete zugegen, dieser alles wie
recht darvon zu wissen haben sollen,
und das E. abwagen, §: 5. wie dem soll
zu dessen Beyhalt zu verfahren, und die
Knecht sambt dem Pflug sein zu
Verwahrt, so dann das Verwechslen
dem gebrauch nach, und so offe der Fall mit
dem gebrauch des Knecht-Pflugs, als auch
des Verwechslen, wie das selbe vor-
genommen, zu mit

§: 185

§: 186

Tonnenschaft worden, wie das Band
stets gegen den innern Boden zu
„kommen soll" §: 6:

§: 185. Die Fässer Behufs der Unter-
suchung von dem Unter-
„schacher, und die Güter müssen in
ihrer Function nicht hindern §: 7: als
auch in Waldburg: In andern in
denen Räumen, Kästen, Gelaß- und
Fuß-Böden, und deswegen die
„Fässer nicht zu sparen nöthen §: 8.

§: 186. Alle Fässer sind nicht zu verlassen,
so lang die Ring und Zapfen in der
Wellen sind, ausser die gebrauchten
„Waaren ausser Lands, oder das von

„Rücksichtlich abzustrafenden, z: g. den Diebstahl
„durch Fällung, Schneidung, Losemachung, Brä-
„chen, Hau- oder Schlag- Holz betreffend, ist
„die gemeine in Bau, Ganzen sie gehören, ab-
„gebrochen, oder sonstabgetragen, Inclus ge-
„bäude auch ohne Vorbehalt des Berg Meisters
„nicht auf andern, sollen übertragen werden,
§: 10. mit diesen Concordirt die C: C. Art:
2: §: 1 A 2.

§: 187 Holtz in Feindbahn fällen, Diebstahl, Inclus
„Entzogen seines nächsten zu klagen zu Haus,
„Hafften, sein fällen zeug aber alle allein
„gehacken, und den fällen abbrüchen keine
„Verkauft werden, §: 3: ob ist auch jeden
„Inclus Waldburgern sein seines eigenen

§. 188.

Liecht, und Schluß zu machen, wo"
"Schloß ab, oder den Stumben Fallen Lau",
"Thun, so zaffelt er die selbe, oder die
Fallen Lauche Dörffen alda thun Liecht,
und Schluß machen, §: 4.

§: 188. Alß die S: C: Art: 20. et 21. dißfalls
Sancirt, dieses ist schon oben vermeldet
worden, und hat die paritet wegen mehr=
Anzahl= und verfaßung deren Fallen
mit denen Fuß = und Büchs Wandlungen alles
dingß statt. Es Sancirt auch die S: C Art:
22: §: 13 daß in die Fallen zelle das
Loß, den Thun, und die Thuer ab gebrochen
worden, auch die Thol Dörffen nach der
nechst gelegen: nächst wandren zum

Feuerlohn machtlegen materialien nimbs
„genuszt werden solle.

§: 189. Letzlich sezzen wir nimbs miscellanea bey zu
„sagen, als den Würths Häusern, gebeuth
Maas, und Urbar ꝛc. die Würths Häuser
Stattstand, darzu auch die Häuser und Hölle
„zeigen sollen, wie in der L: E: Abt: 26.
fürdrigt, darauf verbotten, das Niemand
Innen Raublesen nicht exerciren
sondern, ebenso aber denn Waldburgern
freystehen, jedoch Ihre Brunst, und Ab
Trod, aber rundt und nimb billigen gros
wachsen Stadtmaas, und gebeuth
zugeben, und denn arbeithern zugelassen
werden solle, dasenn die Frey Hafften
auch den rundten wärths den Fischerey

§. 190

§. 191

Hauss, der aber über die Zeit ein bürgl.
Hauss, und der gleichen ordens Sub-
ject Factor, wird umb 1/2 Jungfr. ge-
strafft. Mand. B: O. Art: 15. §. 3.

§: 190. Die gebräuchl. Maass, und Ellen, sollen
genau gerichtet seyn, und der darin falsch
handelt, fallet in Ihro Mayst ungnad,
und harte straff M: B: O. Art: 29. §: 5.

§: 191. Die Urbura wird sonsten das 10te Theil rechts
in der Maass oder Entdeckung genommen,
und unter Regalia gerechnet, M: B: Ordt:
22 §: 1. cum legg: aber es kan auch ein
andrer Theil seyn, und von dem Metall
selbsten oder von der Zahlung desselben
werden, dann sich Ihro Mayst: mit denen

Waldburgum Disfalls rundum Anzeigung,
um exemplum ejusdem Schuldbuchs, alwo dem
Waldburger der seinem Ausschneiden der
1/4 Theil abgezogen wird. §: 1: et 2: ibid:

§: 192. Die Urbura muß gegeben werden, wann
schon auch das Vollum 1/4 geschätzt
wird, §: 3: ob darf auch dem nicht §: be-
sundt Ober Der nicht §: den Vorbuch
geschrieben, geschwelgt, oder den Anschlag
werden, bey Leonore straft, ehe die Ur-
bura desumirt ist §: 4. ehen Dieses wird
Statuirt in der §: C: Art: 18: und von
solcher materia ist schon vorher gesandt
unter dem Titul von nicht Theilen nun
mehro gehandelt worden.

§: 193. Alles Und Jede ist Laut M: B: O:
Art: 41: §: 1: /: wie schon oben bemerkt,
„ist verboten: / zu die Communen nit zu
„reichen, ob auch ohne Lang, oder Classe,
„Wonungen sie bauen, und ohne die sub
„Lord zu Observirung ihre respective
„Lux Steuer observirt, massen alles
„zu die Königl: nutzung, oder preemp-
„tion, welches jus inter Regalia fallet,
„gehöret werden muß, und zwar
sub poena caduci.

§: 194. Die Artshund Leute, die Lux Steuer aus
zuschlagen, zu probiren, und nit zu
bezahlen, wird zu einem besondern Tractat
zu kurtz zeit, sonsten ohne alles nit
ausgründt: metall Anschwärtzet, die

übrigbleiben den Innen Communitäten zu-
„gehörigen, und Confiscirt, da diese aber sol-
„che nicht thäten, den rückstand bey der
„gehörigen Cämmer Stelle einzubringen wr.
„Laubt sey, und Innen denuncianten
den gebührende Contraband-Theil zu ge-
„folgen wurden.

§. 196. Die Silber-zahlung zu den gesatz
mäst destinirt, sondern sie bewilget
zu Innen, wie sich ihro Mayt: mit den
Waldburgern wegen zu Innen des orths,
und dann umbstanden Vergleichs, Art:
39: §: 2: M: B: O.

§. 196.

Sectio Tertia

Von dem Gerichtlichen Lehrg Process.

§. 196. Hier folgt das letzte objectum Juris Mobilis, nemblich die Actiones, zu diesen werden nicht nur die materiae Jurisdictionum, sondern auch die Figura ac forma judicij, et methodus Juris Processualis referirt, und gehören die in Burgerlichen causis dreyerley Theile nemb. gemeiniglich erstlich vorgestellt werden, als erstlich in Vorfragen, und Hauptstücke vor allen die, nemblich die confessatio, oder die Einlassung, so der Anfang ist

gerichtlichen processus ist, und dass ver-
stehe, wie die gerichtliche handlung selbe,
selbi

§: 197. Es seynd darunter verschiedene stücke, als:
die praeparatoria, oder jene, welche der
klag zur gerichtlichen handlung vorgehen, als
da ist: die übergab der klage, die citation,
die in gewissen fällen Rechtens bey statt,
und der gleichen, wenige exceptiones dilatoriae
media, welche während dem process = lauff
vorkommen, als da seynd: die dumgnügen,
sich kundig, eyd = schwur, und zeugnuss
fürgende beweysungen, oder probationis,
und endlich seynd die consequentia, oder
folgende dinge, wie zum exempel die exe-
cution oder vollziehung des urtheils.

§: 198.

§: 199.

§: 198: Es kommt auf die Entscheidung der Sache,
„ob sie vor das Forum mit dem Burggr.
„lichen Amt, oder alle „über sie, dann
gleichwie dieses Tribunal das judicium in
civile et Criminale dividirt, das ist in das
„Burggerichte und malefiz gerichte, also ist es
auch in Burg-Amt, wie vorhin secundo
Forum die Entscheidung in ordinarium
et extra ordinarium, oder Summarium
geschieht, wie sonsten in Jure Civili oder
„falls ausgeschrieben ist.

§: 199. Es conformirt sich auch das Burg Amt
Ihren Burggerichten in andern Dingen,
Zum Exempel in Ihren Brocardicis:
Wann ein Mann sein eigenes Kind

sagen, so sage dann, daß einer mit gerichtlicher Hand zugezogen, die verfloss. Frau zu trösten gebungen wurde, Thun, Thun, wann ein Schulden schuldig wurde, so könnte ihn der Gläubiger selbst ansagen, und so weiter.

§. 200. Hiernächst wird das Verfahren bey dem bürgerlichen Prozesse durch 3. Instanzen, als den Kläger, Beklagten, und Richter constituirt, die Richter sind zweyerley: die ordentliche und Delegirte Richter, aber können nicht sagen, und abgeben, welche einen natürlichen Fehler haben, als da sind: die stumme und taube, die furiose, oder blödsinnige, die minder-jährige, die infame, oder an ehren Leibe schadhafte, die Rechts-unkundige, oder

die Beschwerde, oder in der Sache interes-
„sirte, und Irrglaubige;

§. 201. Die alle andere Advocat seyn, und nicht über das gesetzt,
sondern nach dem gesetz judiciren, und
das Irrglauben nicht zu, sondern das
Berg- mit dem Bergrechtsbuch, und wenn
nach den zu 3 Drittheilen Enthaben, ob
ja, wie die juristen wollen, nach dem in
„andern Sinn, und Verstand des gesetzes
„über ein Sinnach, wie ob auch belegnden
„zu verstehen seyn wird.

§. 202. Nach der Max: G: O: Art: 35. & 37. wird
das Recht über gemeine in das gemeine, ge-
„wöhnliche Summarische, und ordentliche ein
getheilt; das gemeine Recht aber

judicium ordinarium wird genennet,
welches zugleichem Zeitlauf des jahrs ge-
halten und celebriret wird; Dah gehandelt
ist in obem Articul Art: §: 2: als definit,
„art: 6. sage wie oben der Sach selbst auf
„ihre Eigenschaft, ungleichen der ordentlichen
„Rechts-Zeit, Tagsatz- und angestandt
„oder Ruh-gemach, oder Judicium extra
ordinarium:

§: 203. Das Summarische wird auf Klagens Ja-
„chen, oder Wann der Fall an sich selbst
Klar ist, in Dict: Art: 35: §: 2. verordnet,
„endlichen aber das gedungste ist auch in Art: 37.
§: 1. 2. Theil also zu verstehen in weltlichen Sachen
celebrirter Rechts, wo einem ein Haupt-

Urtheil wörtlich, und den welchen die Ap-
pellation zurückgewiesen, gestalten wird,
nun solle den nunm[ehr] und bessen
„Inne gehandelt werden.

§: 204. Ist gemeine Bergwerks-Arbeit besteht
nach der Max: B: O. Art: 35: §: 1: Haupt-
sächlich in diesen, dass der Berg Meister
mit seinen gesetzen, nach gelegenheit
denen Bergwerken, und nach grösse der
Mann schaft alle Quatember, auf denen
steigen aber, wo nicht viel gehalten
werden, monathe ein Jahr ein gemeinen
Berg Amt halten, und denen denen,
die denen Aemtern, auch jeden Berg-
„werks Ver[wandten] der Communen, und den Berg-

gesetz zu folge, gleichst Anspruch entstehen
solle, jedoch muss derselbe der dreyen Ver-
"ehrungen gleichsam drey, dieselb genommen
Anspruch ausgesprochen, und, da sie klagen
sollen wollen, die beklagte gebührlich
citirt, oder für gebotten worden.

§: 205. Ist unterschied, zwischen drey-Tehen
Tage-Libell alle Quatember, drey wenige
aber nur alle Jahr, das Anspruch gemacht
werden solle? Kommt es diesen zu bestehen,
wollen gemeiniglich drey Tehen Libell
machte differenz-zeit der fallen, als
drey wenigen, machen deutsch einstweilen
Fall nehmen Waldburger Zusammen
Mandschneiden worden, als es Lehrsmann

Wovnus Process zu machen
zu klagen.

§: 206. Nach dem ob oben gesagt, das
solche Sachen vorfallen, welche nicht von
Wichtigkeit sind, oder deren Ursachen,
Beweis zu Leistung des gemeinen Rechts,
nicht ausführlich werden können, so
steht es dem Richter frey, nach der
Beschaffenheit der Umstände entweder
gar nicht auf eine Vorbereitung oder
Beweisthum Acht zu haben, sondern
dasselbe zu übergehen, wie der N: G: O. Art: 35.
§: 2: vorsehen hierfall genug Ursachen zum
exemplarischen; dann ob unnöthige
und Verschläge, oder Erörterung zu
thun, oder der Richter nicht genug

Land Wäre, dann in diesen Fällen muß
der 3te Tag, nach eingekommener Klage,
das Urtheil entschieden werden.

§. 207. Wann ab aber und sachen zu thun ist,
welche aufschub leyden, ist das Urtheil nach
gelegenheit der zeits und der Klägers
Anlangen, andere zusetzen, dessowenden
davon diß genommen die Bau- und
andere Feld-Früchte, dahingegen die
nächste 14 Tage der und nach den Heyl: wo"
"nicht, Bestem, und Nutzen zeitlen, wann es
aber unbestrittige gruben, Thon, durch
"Flatz, Erdenungen, Hungerbäuch, fürbau"
"ung das Land, und dergleichen zu thun
ist, so sind nun diß genommen 8 Tage

§. 208

Ober und Unterjägermeister, Obristen, und Hauptleuten, welche diese ernennt Ordentlich entscheiden;

§. 208. Zu Entscheidung eines solchen gestimbten Anstands-Falles sollen der Berg-Meister 5. oder 7. geschworne zu sich nehmen, auch in gegenwärtigen Handlungen auf andere 9. Anständige Bergleüthe zum mit-entscheiden berufen, oder auch diesen schon ohnen nie oder andern Gemuthen, Waldbürgen, oder nimm den schon Diennen aus Gilden, Innen das Kinn zu Anstand-dringlich, wenn die Sache interessirt, wenden diese Partheyen mit Grund-Satt Anlandt zeigen muß, diese sollen nehmen, was Berg-Anstand

§: 208. Die Taxa wird sogu der Inn Berg Meister
"auf Pinnen, dog 24. ß, der Inn Berg: gerichts=
"Schreiber, und jeden Gerichts Knecht 16 ß,
der den gerichts=Frohn=Botten 8 ß. wol"
"ab der Klägen bis zu Ausgang der
Sache zu erlegen schuldig ist, Max: B: O:
Art: 35. §: 6: el. 7.

§: 209. Das Summarische Gericht wird genennet
"weils der Max: B: O: Art: 35: §: 4. ge"
"schicht, und dazu gehöret, wo die Juristen
zu reden pflegen, de plano absq; figura
Judicij procedirt, wenn §: wo ohne gerichtl:
die Streitigkeit, oder das objectum Litis von
geringer consideration ist, oder wann von
solchen sachen, die in Berg=gesetz

schosen entschieden seyen, oder worinn
der Land-Richter die officia immediate
zu beobachten hätte, als in Verhaft und
publicè öffentlichen Schuldner Process,
Anzeigungen, entsetzungen von
Aemtern, und der gleichen zu disputi-
ren, und weither keine Carta zu gee-
ben, sondern auf de jure aperto zu
sprechen wäre;.

§: 210. Unter diesen fällen wird auf die
Causa momentaneæ possessionis, et
violentæ ejectionis Eingriffen, in
welchen die Acta- und Processe: Solen-
nitäten, worinn Sie in dem Ver-
zug Versäumden gesetzt, einstweilen

weis adhibirt werden könne, sondern der
Richter Entscheidung denen sind = ge"
"setzen, und andern mitbin, als zuständig
den Burg Meister Zeichnen, und 2 Schöffen,
endlich die rechtsprechende violentiren unter
denen Partheyen herrschenden muß.

§: 211. Unter den ordentlichen Rechts mitteln wird
in der N: G: O: Art: 37: §: 1: die von
Land Gerichten ergangene Appellation
verstanden, wodurch Sachen unter nie
mehrere, zu verstehen sind: Dass, ehnes
die in Burgerlichen Rechten der citirte
nicht erscheinende Theil der angeschuldigte
Beschuldigt, und in contumacia convinci"
"ret wird, als auch in Burg Rechten dieser

§. 212.

Obsimmel, M: B. O. Art: 35. §: 5.
Folglich ist der Burg-Meister nicht schul-
"dig auf den ordinarium Gerichts-Tage
"vor 8. Uhr Früh zu warthen, sondern
kan vorher Sachen, das Burg Gericht
ist.

§: 212. Wer ungehorsamb aber zu einer der gülti-
"chen oder gerichtlichen Handlung in termino
nicht erscheint, der fallet in nachfolgende Pö-
"nen Thir: Ungarisch zur poen,
welche aber in billigen sachen der Richter,
Darinnen Erschrdliche nothdürfftigen
als: Gebot gewalt, und andere genungsamb
Erhebliche ursachen angenommen
werden, sie müssen aber so beschaffen,

„und probiret sorge, Daß der Richter die Un„
„vorsichtigkeit der verschuldeten Dürftigkeit
„komme.

§: 213. Wo dann die premissis und zur Klage ge„
„schritten, wollen wir juxta §: 11: ibid: einmuthig
„sein nicht, daß der Richter sich dan, wo darff,
„daß aber Dab genugsame die Schuldigkeit ob„
„sich, selbe eine Partheij und einfach oder un„
„verschuldet sein, nicht mehr nicht zu fordern
„brauche, oder wie viel Dem andern mit Richter„
„amt zu übern Vorschuß reichte, noch der Ver„
„ordnung mit Anwerfung aller zuständigen
„Beweißthum zu urtheilen, Art: 35. §: 9 aus
„welchen erhellet, daß der Richter den de„
„facto Partis circa ea, quæ jurisdictionis sunt,

§: 214.

§: 215.

ex officio sua Nobili zu rechtlichem Ende
„die führe, mit aller circa ea, quae facti
sunt.

§: 214. Auf Beschehene Klag Lasset der Burgmeister
den Beklagten vorfordern oder citiren,
den dann vorgenucht zu erscheinen, und
rund und rechtlich zu geben Anbeuden ist,
ob Er aber der Sachen ohne Verweilligung
Ob zu gehen. Kein rechtlich den genucht re-
„chtlich vorenden, R: L: O. Art: 14. §: 4;
Art: 33: § 8: Art: 37: §: 3.

§: 215. Und wann schon der Beklagte nicht schuldig
zu sein Anmeldung nicht die Klage zu ant-
„worten, so muss der Burgmeister den
den Klagen nicht Ob Beklagten bezeugen

„prescribirten Bürgschafft, welches unser Bürgen„
„Eigen Ansetzen Caution de judicio Sisti et
judicatum solvi genennet wird, unter dem Art: 34.
§: 7. Art: 35 §: 12 / ist ad excipiendum zulässig,
welches in Burg-Recht antworten heißt„
„ist wird, §: 13: ibid

§: 216. Vor allen aber müssen der Burg Meister alle„
„möglichen Fleiß anwenden, die Partheyen
ohne Rechts-gehör, in der Güte zu vergleichen,
dict: Art: 35. §: 4: 11. et 12. S: C: Art: 7: §: 18.
und hat der gütliche Vertrag auch post lentem,
„tam statu, R: B: O. Art: 34: §: 10.

§: 217. Ist dieses und dergleichen notorisch, daß,
anitzo die Burg Processen keinen Campum
„Platz zulassen, in dem nicht nur de

Læsione partis, sedet regalis zu thun
ist, die exceptiones dilatorias, sambt denen
peremptorijs, zugleich mitgetheilt werden
müssen, unter diesen Exceptionen ist auch
die Verweisung der Klag, oder mündlich, oder mündlich
sonsten gleichen, welche aber, wie die exceptio
fori declinatoria, nicht ohne grosse Beschwer-
nüssen, zu gestatten, widrigens in casu
der Processs-Verlusts 10. Pfundt: gulden straff
dem Fisco zu erlegen seyn. Art: 35. §: 10.

§: 218. Auff die beklagten exception oder auf-
worff replicirt der Kläger, so in Lang
Recht Rede stehet, und Schluß Duplicirt
der beklagte, wieder- Rede Lang Rechtlich
beantwortet, hiermit wird dann zu denen
probationen geschritten.

§: 219. Wann die Zeugen abgehört seynd, so muß ihnen von der Abfassung ihres Spruchs oder Urthel nichts vorgehalten werden Art: 36 §: 1. Ihre Zeugen aussag „oder Ihr aussäag, cum premonitione de „vitando perjurio, abgeschworen, oder mit Ihnen sogenannt Ihr gerichtlich gestab angelobet worden, die Zeit Lantfrie Ihar „seit, mit sind ansprechung, Freund und Feind, „Haß, gab, gunst, ꝛc. nicht die vorgetrage Zeug=stuckh herrührt zu sagen, oder zu erkennen, welche eben Vim juramenti obtinent, warum die Partheyen mit Ihnen nicht zu handlen, so sollen die Zeugen mit aufgehobenen Fingern schwören ibid §: 2.

§: 220. Wann nun die aussaag eines Zeugens niedergeschrieben ist, so solle diese ihme nur allein

der Sache genau abzulehnen, und dessen
Erkennung der Klarheit vorzunehmen.
"und, so dann, wann sein gegenbeweis nach
Ansicht seiner Gegner, oder nicht ab"
"stehung des Rechtes, zu suchen wäre, die
abschrift der Zeugen = aussage, auch der
Partheyen" Anklagen seinerseits zugeben, im
fall des gegen Beweis, das aber nicht = oft =
und seinerseits gebung der abschrift, bis zu
endigung der gegenbeweis" führung, wann sol"
"che, folglich auch damahls" Beyde beweis"führ"
"ungen" Statt haben, damit nicht das
andere beweis führung theil nur laubten
Vortheil ziehen möge, Ord: 36. §: 3 et 4.

§: 221. Wann der Process wegen Durchlaucht,
und der gleichen Sachen, die können

Anzeige Tagen, so muß der gegen-Theil
zu Ihrer nächsten 3. Rechts-Tagen Anstand,
und gründigen Beweis, ist aber nicht
anders zu thun, so solle es in 14. Tagen
geschehen, und die abgestrickte gegen die Ober-
„rechte Tag Ihrer Partheyen erfolgen, da
„mit weder die gütigen- Gerichten und ihre
Beysagen das nöthige ringerbrandt werden
können;

§: 222. Nachdem aber der 3: oder 14. Tägigen
termini setzet der gemeine nun und sechzig
„Eilfen Rechts- Tag zu, allwo nachgesehen, was
Tag- Rechtens ist, Art: 36 §: 5.

§: 223. Falls der zeug Ihm Tag gemeine mit unter
worffen wäre, so werden die Fragstücke
Ihm gegen theil zugestellet, Ihm gemeine

weiter restituiret, und in einem Compass
Briefe die Obrigkeit des gnädigen Zuge-
thun, den, von diesem so dann deutlichen Innen
Fassen, zu Höhe- und Tiefe des Gewölbes
Zeug- Schiessenden Tag Einen
Zeug Circul, über die Tragstube zeichnen
zu lassen, und die deutliche Innen Berg-
männische Anfangsrisse zu Papier bringen,
allen deutlichen Fleiss anwenden, der Innen Zeug
abzuschaffen Ungehorsamen Art: 36. §: 6.

§: 274. Hat allen diesen Vorhergangenen nu-
folget endlich die nöthige Besichtigung dieses nun
mehro zu ordentlicher gänzlicher Volle, in
Versammlung des Berg Amtes, und seinen
in Vorfallenden zu Rathe, Berathen, und
Vollziehung gemeiner Bergwerks Gebräuche und

„Gütschlüsse Handlungen allen Kunst= stre=
„chen Klassen, insgleichen die Fundamen=
„ten ihren verlorem wieder zuschreibenden,
„den, diese allen sie auf ihren Ursprung,
„ihren actis und allegationibus Fran3
„nummen, und, da die vota discrepant wä=
„ren, der Berg Meister jeweils, was gesatz=
„mäßig obsiegen, Zuletzt aber die Mehr=
„heit ihren Stimmen beyfügen, der Berg=
„meister=Schreiber aber den concipirten Sen=
„tenz allen vorlesen, und in das Berg=ge=
„richts=Protocoll, umb jeder zeith zu wiss=
„en, was jeder gestimmet, das urkund=
lich zeichnen, Art: 35. §: 3. & 13.

§: 225. Übrigens obbesagten in dem Berg=Recht nicht
allerdings so fuse als in Burgerlichen, nutsachen

z/t, so kommen Urtheile in Ehe- und Ehe-
Ehesachen offenbar alternde casus
decidendi vor, gewisse Casus, daß die
Dispositiones dieses Gesetzbuchs, welchen sich
die Gerichtshöfe eines Landes gebrauchen,
in vielen Fällen, dann in Ehe- Anstand
nicht exprimirt ist, oder auf statt finden,
wegen solchen Mangels casus undecidirter
bleiben müssen;

§: 226. Dasjenige muß auf die Divisio Sententiæ
in definitivam et interlocutoriam, oder
in Urtheil- und Endurtheil, in Vorgängen
kann finden, angewiesen die regula Sen-
tentionandi V. g. Sententia debet esse cer-
ta, individua, conformis Libello, nec
fit lata à corrupto, vel incompetente

Judice, aut contra Leges, aut contra inde„
pensos minores, nec contra absentem non ci„
„tatum, Lexis ipso jure nulla est, aut tal„
„lem rescinditur, und wird der ofenbahrn
nichtig ist.

§: 227. Wann der Klägr oder Beklagte sich den
„nicht bey ersten Rechtstag erscheinet zu sein
„wurde, so kann der appellations mittel,
„wordurch der Richter eine imminirende Gefahr
„abzuwenden, und sich darwieder der Beklag
te, wann aber, und wie appellirt werden
solle: Dieses wird in folgenden erklärt wer„
„den, allwo aber wird gesetzet, daß die ap„
„pellation nicht zu Verschaffung Verschub,
„zu Hilfe Ende gebraucht werden, und Con„
„stituirt werden soll.

§:228. Wann nun appellirun will, Inn nun3 dor
allun Dab azid Inn yn"afrd |: odnr jueramen„
„tum Calumnie:| arblegun, und p"ewöfonn,
Dafonn nuß Inftrudeugun. appellirt,
und Dis Jandr zu "urlängnun, odnrgs„
„"afrd drus zu "ubun, Sundrn sins zu„
„fleuft Dny" Inn Jofnun Ruftnr zu sinun
Cofonrd zu"ufun;

§:229. Dis appellation odnr nuß drufi zun Inn„
„wandtun Fuß, odnr "Cang vor Inn Dung=
Ruftnr mit sinun gnofonnun Schyd, und
Inn gnanuft= Staab zu Jandun Jal, nungsonn„
„Ab, und zu Flandrn Jungasun Inn obrift= Cam„
„unngnorfun, odnr zu Inftun absenz vor Inn
Hnu"ofun obun= und Rill= Anwaltnr, zu obun=
Jungasun adnr vor Ab Jnwöllmächtgn obun=Jumbl

Dann gradualiter vor die Hochf: Hochw:
Cameral=Administration provocirt, und
binnen 14. Tagen a tempore der übergebenen
processus und darauf introducirt worden
Art: 37: §: 1.

§: 230 Wenn, und falls der Appellant die ursach
seiner gravaminum anzeigen, der Hoch=
Meister aber in seinen nächsten 3. Tagen,
aber, so bald der Process copirt ist, den ap=
pellanten vor sich und zu sich in Rath zie=
hen, gehörnen Orthen, das nöthe
sambt denen actis denen Partheyen vorlesen
lassen, in der appellations=Schrifft nur die
fundamenta der neuen action nicht aber
neue Dinge mit zu kommen gestatten, die
acta unter einem Cooperat Insiegeln an

Von appellations-Rüsten gestellten von Appellanten Gesändigen.

§:231 Wenn aber Mehrere appellationes mit Gleichförmigkeit zu Wercken gelangen, so gibt der appellations-Rüster zu dem Judicem à quo eine Erinnerung, daß die appellation debito tempore introducirt worden, welches der Contrapart zu zu Mündl, und mit exequirung der appellirten urtheilen Sachen, dem Berg-Meister aber die appellation 1/6 zu Mündl, und dem übrigen das gewöhnliche Sitz- und Stimb-geld der Appellanten zu bezahlen ist.

§:232 Wann nun die appellation in foro revisorio erkendiget ist, so wird sie an den Judicem à quo

Remittirt, und die execution dadurch
zurückgehalten, in gegentheil Einigen Fachen
nöthig, und Anderen, durch deren Einsi,
"ihnen das gerichtliche Sitzgeld=gemindert,
Wann aber der appellant die appellation
deserirte, oder selbe in ordentlicher ge"
"satz zeith nicht introduciren würde, so er
Wachet der erste Sentenz das ihrer Kraft"
"und in seine Kräfften=Bleiben, und wird
"Krafft deren Sie dadurch Schuld, ad eos"
"actionem gebracht, cit Art: 37. §: 1.

§: 233. Ob die Fachen" zwischen dem Obrist Cammer
"gerichten urthel nicht zu finden, so kan
der Ihro Mayt: höchste Tribunal immer kan"
das zu 12 wochen, und ausserhalb Ihnen

Einem einen Talben, dass sich nach
„Publicirung der Dingniss, in obrigkeitlichen
„Termino, wie ob dem Ehe-gericht zu
„geschehen pflegt, die appellation vor die
„Königl. Cämeral-Administration nicht
„gebraucht, und introducirt, dem solches alß
dann zu ihro Königl. Devolvirt werden,
Art: 37. S. Z.

§. 734 Damit aber die etwann Immutirt sei„
„volè Attemerè appellirende gebühr-
„liche Fortsetzung nicht in Ihrigen alle
„pendente unter langwierig Irrungsbau„
„ung Ihr nothdurft Ihrer Entschuldigung gegen
„theil thuen nachtheiligen Schaden zu
„ziehen thuen, und mögen: So sollen

Wann ab und nimm Durchschlag Rechts
Klufft und gänger zu thun ist, wie Erste„
„thun Erkundigung Ins Erz Kuxstab,
Markscheidt, und gerechtsame, Erzgeb
Tarthegnu z. E. Von Durchschlag zurück
gewiesen, und Durch eben Erwelde Erumbs
die Ausschlöbung gestehen: Decl: Absl: 37.

§. 3.

§: 235. Der Appellant habe 3. Tage, ehe Der
Bey der Process abgeschrieben ist, zeit
zur Erkl, ober die appellation prose„
„quiren, oder Deseriren will. Wann,
Tag Dabey es gallen, Erwünscht Dab unsse Ob
unter Kuxstab geschrieb seiner Kraft =
kraft, wenn der appellant eben der

appellation Ersuchten zurechnen nicht
verantwortl, sondern seine Ersatzforde-
rung appellations-Richter übergiebt,
so muß er die nothwendigen, sind-
dasjenige die aus seinem statu noth.

§: 236. Wann aber der Appellant wegen seiner
Forderung die appellation gänzlich fallen
läßt, oder nur den Fiscum 25 ß, und aber
die seinem gegnern schuldige Summe
den fallen laßen, und darüber Jahrsfrist
a executionem gebraucht worden, ehe
§: 4. Ist die Billigkeit etwann gewisse
nothwendige Gründe, so ihnen ungehindert
Pässen oder Futterung anzustellen, und
das die in questionirten nothwendigen
nöthigen ad Sequestrum zu geben, bis das

Endurtheil ausgelegt, darstrunte das nächst
auf dem, in dessen Geld bezahlt worden,
gegen Leistung der Lösung, und prestirung
Satt samer Caution, aus gehandhabt werden.

§: 237. Wenn nun der einen Theil appellirt
worden seye, oder nicht, so solle dasselbe
der Eingesessenen Partheyen nach dem §: 5: ibid:
samt dem process geschrieben und gesiegelt
gegen der gebühr sinnigs geschlagt werden;

§: 238. Schliesslich in einem Processs zu lauffende
geruchts- und andere Kosten und Unkosten
betreffend, in welche ist der Succumbens, oder
der, so den Process verlohren, zu condemni-
ret, andere als wörtliche Klagsanlang

nen gleichfalls angehalten, wann nun gültl.
„liche Handlung das objectum actus ist,
„dessen sind die von den gelehrten sach-
„verständigen, und entweder von
„dem Rechten, wenigen Tüchtig zu
„machen.

§. 230. Zum Schluß ist noch dem Burggrafen,
und dessen Jurisdiction und der Burg-ord-
„nung das nöthige Burgfrieden, wor-
„durch alle Verletzungen und repeliren wird:
der Burg Meister, presidirt in Burg
gericht, welches aus 4 Raths gliedern,
als Burg Schöppen, besteht, der gerichts Schreiber
aber hat das volum informativum, und
führt das Protocoll.

§: 240. Ihr Land-Meister und Rath sollen die Rustici
und Rathsverwandte, und die oberste Cammer-
Herren, oder respective aber Land Com-
„ferirent, und alle zwoche Ihro Mayst:
„alß dem Rathsmit Hydro-Colleg zuge-
„hen sollen, Art: 1: §: 2: et 4: S: C: Art: 24:
§: 1: C: C: Art: 2: §: 1: Ihm anbei und der-
„selben Ordnung ist zu wohle Acht der nechsten alb re-
„gulirten, und darüber Sechzen Berufen wor-
„den, daß ab also neuens zu wissen zu Wieder Sollen
„nöthig wäre, specificè dan ab gehalten werden
wie der Max: L: ord: Art. 1. p tot: Art: 2.
§: 2: cum Segq: Art: 4: §: 2: S: C: Art: 1: C: C.
Art: 2: et alibi passim Locis: fördrist wird
Ihm Land Meister und seinen gesellen
die angehörige administration Ihr

Justiz, dann die gemeine Sicherheit „
„ unsere Unterthanen zu halten, und
sie nicht Corrumpiren zulassen, in
gleichen zu beobachten, Part: 7: §: 11. et 12.
Part: 35. §: 9:

§: 241. Von Land-gemeine Freyen &c.
„ Ist und soll ihnen ihre Häyl:
und so wohl dem Obrist Cammer-graven,
ihren Respective dem Obr: ambt, als
dem Rüchter und Rathsmitter geben,
und mit dem Zeichen zugethan seyn, Part: 1:
§: 2: et argto à pari respectu der
Land-Mannschaft §: 4: der übrigen das
ganze übrige Land-gemeine Land-
volck Canon, und wie das gemeine

Einsender Protocoll-, alle gültige und
gerichtliche Handlungen, Acte-Stücke,
Anzeigen, und was sonsten drin gerichtl.
Protocoll, ohne wegfalls, niederzeichnen
solle, Art: 6: §26: 135. C: E: Art: 19:
S: E: item Art: 19: die gerichtl-Bücher
sollen wohl verschlossen drin dem Burg
Meister Einigen verbleiben, und ihm so
oft sie gebraucht werden, wieder in die
Verwahrung restituirt werden Art: 36.

§: 242 Haus-Verkauf wird hier nur verstanden
die nächste gleichen den Burg- und Stadt-
gericht zu zu rechnen; Unter das Burg-
gericht gehören alle in Burg gesessene Per-
sonen, als Waldburger, Forsten,

Arrestanten, übernehmen, Haften, Fuhr-
leute, Berg- und Hütten arbeiter,
Schmide, Löhner, Holtz Hacker, Fuhr-
leute ꝛc qua Dales, und zwar die
Königl: Unmittelbare allein Inn Bergwerck
unter Tagen, welche in ober Hungarn
Bey Inn Fundung Schwöllnitz nicht
stat hat, massen allda die Unmittelbare Inn
Königl: Ober Ambt unmittelbahr, unter
geben seynd, nicht aber Inn Bergwerck,
Art: 54: §: 1:

§: 243. Wann aber und andern Zuegehörungen
sachen zu thun wäre, so gehört die
judicatur Inn Land- oder Stadt- ge-
richt, ibid: §: 2: ausser ab wo sie nun
Berg Arbeiter nun Hauß ausser

der Stadt, des Innern Inspectors, des
Innern Syndicus und Cassa, dann
in hoc casu gehört die Entscheidung,
des respectu des Senats, zum Ver-
gerichte Cang der Professor des Inn
Ver Ehrsam Inspicirt, und wann ein
solcher Inspicirt, so gehört die inven
„tur, tutoris datio, oder Vormundsetzung,
wolzung der Vormundschaftlichen
Rechnung, und Irrgleichen ebenfalls
vor das Ver- gerichtl ibid §: 3.

§: 244. Wann ein Process des einen
entsteht, der Theil Ver- Theil Ver„
„gerichts seinen bestätigt, so entsteht
das Ver- gericht, die Ver und das

Land- oder Stadt-Gerichts der Civil-
"sache, §: 4: und, da ein Burg-Bauer oder
"Hütten-Arbeiter von einem zum andern,
"dann Burgbauer wandert, so unter-
"liegt er dem selben Burg-gerichte, in
Burg- in Burgerlichen- und malefiz-
sachen Zuzugehen, bis hinwann er sich
zu einer andern, als Burg-Arbeit ein
lasset, dann Civil-gerichts ibid §: 5.

§: 245. Wenn einer mit Arbeiten beauftragt,
"dann solle das Civil-gericht, einen
Burglohn- Arbeiter in gefänglichen
Arrest ziehen, gestehet er aber, so ist
er dem Burg-gerichte zu extradiren,
und dem Civil-gerichte nicht schuldig

zu restituiren, bis mit sattsambe grob
vorsandun ist, dorselbe dab burg-gemusst
die übeltatun nusst zu verbergen, sundern
zustrestun sussun, dict: Art: 34: §: 6.

§: 246. Wann in burg-gesatz die strast nuns nusst"
sandlung vusgesprochen ist, so ist selbe zu
ansangen, da aber in gesatz nusste vusg
gemusst wäre, den burg-gemusst nuns
poen zu decernirn;

§: 247. Wete nun der condemnirte sussusst will,
"sich dessendiren vusgelassen können, und
sich bestevorst, oder gar unschuldig zu sagen,
sumaniren, und selbst Rusttg zu bestanzten
sich getrun, dissen, wann derselbe einst vusstig
ware, vusgestrichen sattsambe Caution darzu zu
Cassen ibid: §: 7.

§: 248 Inn wie nun gelt Buss Anrichtet wird,
und selbe nicht erlegen kan, oder wolle
Inn Inn Arrest, und Fundnus wie Inn
nehmung Sachen geschehen, Es solle es, da
mit Die übertretten nicht unterstanden
bleiben, mit Arrest und Pfendung axecut,
oder sonsten nach beschaffenheit Der Sachen
Fortgefahren werden, Cit: Loc: §: 8: da solle
aber Das Cam = gericht einwenden und
geistig, oder Lay, streitig, Worinn selbige
Mayt: sich, und Dero Obrist Cammer gezogen,
oder respective Innen Behalten werden
Cam = und Cameral = Instantien Die ersten
Verbescheidt, auf Supplication der Partheyen
Die, Acta zu Fundiren, oder gar auf zu
sehen, §: 9.

§. 249. Die Landsassen dörffen sich mit niemand,
wann, und wo sie wollen, wegen zu gehen
"den Todtschlag, und niemand sonsten Ob
"sie die Landsassen Instrumentgen bestraffen
dörffen Kundten, der und wegen den Klag
"fallen Angeklagten, Inquisition Die Straf
"die, denn gerichtlichen Urtheyl dem
Todtschläger zu vollziehen, wann aber
nun dem Fisco zu applicirende Straff
dem facto Vorgeschrieben wäre, sich selbe,
Ob Angeklagte nun verstehe, nit zu bezeugen
§. 10. ibid.

§. 250. Und wollen nun gesetzt Von der Materia
denen Straffen nun "Kundt zu vollziehen
angefangen worden, so wird die Connexion

einest Zeugleinwand der Frauen, Mann zu
und Dienst Lang-Kleidung aus,
zugeb ein besonderer Elenchus. Innen
in Lang-Kleid ausgeschlossen Verfassung
straffen angefangen wird, welche in folgen,
„den bestehen.

1. Straffen Innen Betrüglich Handlungen Zunft-
Ein„stehen, nach der Lang Ordnung Art: 13: §: 3:
ad manus fisci. zu nennen" cum pena
perjurij.

2. Machen 30ty Art: §: 2: ist die Straff der
ein„gestigen Einkaufs, Gabe Taxierung,
„und Summa, auf Leib und Gut zu"
„richten.

3 Auf den 31ty Art: §: 1 et Art: 34: §: 7:

§. Die injurien-Klage, dass der injuri-
ant von dem beygebrachten abzustehen sey,
wolle auf dem injuriato geschehen, wann
er binnen 14 Tagen die Sühnung nicht
nit klagt,

4. Der Art: 33. §: 1. straffet jene, welche
wieder ihre Mayb:, oder ihre obrigkei-
then Befehle, rufmörder, aufrührer, versamblun-
gen, widerstand, oder unbillige ver-
bündnüsse respective niederlegen, verbren,
oder abtrib thun, ab sye mit worthen
oder thaten, feind- oder öffentlich,
und die rüstungen selben und ihre
rotten nicht genugsamb verhindern, mit confis-
cirung ihres Leib und guths ad Fiscum.

5 Wann jemand einen andern schlagen, und ein
Theil Ihnen oder seinen Leib verletzet
seine gebohrne nutzbarkeit, und seinen Nahrung
"ab, oder gar getödtet wurde, gegen diesen
sollen die Ehrn gerichtliche erkandnus,
und dessen Ihr Interessirter ohne gnade
Anmassen werden, Art: 33. §: 2.

6 Wann jemand, der wegen seiner schuldigkeit
zu einer nutzbaren haus fleischer, ge-
"rud und waaren, oder andern zu be-
"ch" digen verbunden, diesen Interessirt
die hand, da er selben aber nicht bandet,
ist die poena arbitraria dem Ehrn = gericht
zu determiniren ibid §: 3.

7 Zu Frevel, Ungerichts, gerichts, und rumor

Säumsalen, ist die strafte arbitrarisch
eod: §: 4.

8. Die strafte Diebstahl, der zu dem gewüsst=
thäter gehört, und ob heimlich Laster oder
ist arbitrarisch. §: 8.

9. Last Tag schuldigen sind alle Haft=
ung, oder zum Arbeitenden Tauglichs
Instrumenten zu bringen Arbeitern, selbs
aber gewand zu Pflichten übertreto = und
wissig = begangenen Pflichtigung Tagsatz
werden, der ist zu Ungnaden an Leib und
Gutsch strafen ibid. §: 8.

10. Der seinen Glaubigen nicht zahlen kan,
muss Ihm gewüsstlichen nachgesetzt in
sein Behausung, und gefangen nach Tagsatz

und darin eine abschätzung Art: 16: §: 13, und
eben einen Burg-gemeinde-assessorem
ohne Belohnung thun, sondern, allen Innen
Fisco in 10 ß Hungarisch, straft, Art: 35.
§: 10.

11. Item so wider den gemeinen Verbot
den andern zu Hader, Verletzet
Leib und gut, Art: 2: §: 3.

12. Der gesäet in Feldsaten Unrecht
gräbt, straft 1 ß Hungarisch, und solle in 1/2
Jahr zu der arbeit nicht gewördert werden,
Art: 16: §: 6.

13. Der die Marckstainen aus gehaim sucht
verfälscht, oder heimlich übersaet
wird zu Leib, und gut gestrafft Art: 7:
§: 8.

14. Von Aussätzigen nachzig = oder Böse Ansteckte Ihr Waldburgerambt Ordinantz Rüst seine Kosten und Ihr Zugehöre Hastten, und straft Dar„über Leuthen, und Ihre, so nahet oder Ganze „Rüst Schadhafte Beschaid thut, wans ge„fallt Ihr Hasten, Rüst zu Leib und Leb, Hauptsumm, Welche nahet, Gelt, Heurd, Gold, Silber, und Ihr Gleichen dargestalt, oder Darzu Gehörten, oder Verschwigerten, Ersten Stell wonden, Art: 21: §: 1. 2: 3:

15. Der Betrug in Abgetheilten nahet Hausten wird mit Obrigkeit Abstrafung Von Allen Hungarischen Burg = Städten, und Ihre Dienes, Viehe Sündrech, mit 20 ß Pfenig: zu Gelt Ersetzung wonden. Art: 22: §: 5.

16 Wenn eine geschlossene nächst-nasse Brau-
"stadt, selbst in Leib- und Gutsh-strafe
Art: 22: §: 6:

17 Wer da widerspenstig schuldig Tagwerk, zu
arbitrariè zu straffen, Art: 16: §: 15.

18 Ein Feuerherr, welcher 14 Täge ohne
genommenen Urlaub wirkl. Tagwerk, zu
arbitrariè zu straffen L: C: Art: 22:
§: 5:

19 Einzelnes Gesind wie Holz Laubhau, der
seine Anordnung arbeit nicht abwartet,
Art: 44: §: 18.

20 Jedem ist, wer die Wälder nicht ordentlich
absetzt, ibid: §: 4.

21. Ob einer, der einen andern in andern in Burg-Bau fahrlässig findet, S: E: Art: 2: §: 11:

22 Ob er in process der andern muthwillig in Sachen fahre, der restallat solche nach Rüstner „ eigner moderation . B: O: Art: 38: § un:

23. Arbitrarie, wobey respondirung deren pfa„ „ den, und in kosten, wird der Richter ge„ „ strafft, so seinen Richter muß in termino „ juris recht suchen, Art: 16: §: 5. oder selbsten der „ sich recht begnügt Engel Art: 34 §: 9.

24. Der durch offne gewalt: gestreng auff den an„ „ dern angreifft, schmeht, an stadt eines „ Sachen, und gibt zur straff 50. Ducaten, Art: 7: §: 1:

25. Wer die Pfeifen mit Faulnuder Jauche
wird so genau abgelegt und arbitrarie ge-
straft, Art: 15: §: 2.

26. Der zu machen gibt nicht acht gehabt, oder in
Pfeifen Jauche Pfeifen ausschlägt, verlegt 1 fl:
Hungarisch gen straft ibid: §: 3.

27. Falsch Losement wird mit 6 fl in Münch ge-
straft, Art: 14: §: 22:

28. Ein betrüglicher Aufsätzer, Aufsatzer, oder der
Pfeifen Jauche Pfeifen, wird um Leib be-
straft, L: C: Art: 5. §: 3. A 4: der Pfeifen
Fal, wird in stock, oder Pfeifen mit Wasser
und Brod gezüchtigt, B: O. Art: 34: §: 8:

29. Ein Appellant, der die appellation wirk-
lich von der interposition fallen lassen,
gefelt zur straft 50 fl in geld Art: 37:
§: 4:

30 Mit Verschätzung 1 rb nehmb, wird Dieser arbitra„
„rie gestrafft, Ihr Inn andern über seine
Marksteine Laut, Art: 9: §: 1.

31 Ihr Inn andern mit gestandt, Schlagen, wer„
„fen, Pflagen, ꝛc. in Ihr gruben Hauen und„
„schaffen, ist nach umbständen zu straffen, Art: 7:
§: 6.

32 Ihr aber die andern gruben zum ausgraben
Erlaubt, und sie auch darinn suchen, alles bey„
„sein Verlust zeigen, L: C: Art: 10: §: un:

33 Ihr in Bergwerck Bauen gegen seine mit ge„
wercken Bruch Baues Berufft, Verlohren nimmt,
und wird darzu arbitrarie gestrafft Art 9: §: 3.

34 Jdem Ein jeder, so Ein gewinnst nicht anzu„
„sprechen hatt, Art: 35: §: 11.

35 Wenn Fleiß Bey Ihr Hauen etwas gelegen

Klag Burgstrafft Verbrechen Art: 16: §: 10:

36 Wer da gelübd oder Burgschafft bricht, wird
mit Thurn und Bändten, an Leib, gutt, und
Ehren, gestrafft Art: 32: §: un:

37 Verbrechen wird an Ehren gestrafft, Art: 21:
§: 3.

38 Citatus n^t^ comparens wird in contumacia
convincirt. Art: 35: §: 5.

39 Wer der Lang Monats Friedgnüssen nicht re-
spectirt, begicht die Straff, wie jenen, so
über die Marckstein fahrt, S: C: Art: 16: §: 1.

40 Was für straffen occasione Thurn Waldung,
und Darzu gehörigen Fallen aufgesetzt
sind gnugsam oben der Paragraphus, wo von
Waldungen abgehandelt worden.
Insonderheit die mutwillig = Under oder = Abstrickung

aller standen, haben sich Ihre Mayst. der sich,
und die unterschrifft obigen Articuln, vorbehalten,
Art: 34: §: 9.

§. 251. Die Cronide ist nachzunehmen, daß wir„
„gore Ihr diesfalls vorgenommen allen„
„gnädigsten Landes-fürstlichen Decisum
die den Innen Fürstenthumen dem Berg Recht„
widrig, die Berg ordnung genauest nachkom„
me, und oppositiones, als wann ihr Ihro
ihre alte gesätze, gebräuche, und Privilegia
infringiret, die ordn. turbiret, das Berg Volck
vexiret, und beschwehret, und die gemeinde- ordn. alleri„
„ley wirden, nicht nur standhafft refutiret,
sondern die observanz Ihr Königl. Berg-ordnung
standhafft aufrechthalten, sondern auch derselbe in
offentlichen Druck gegeben worden, welche

§.25

Verschen Anbetrohen gehalten wurde, dahero
dann Ihro Hochfürstl: Durchl: ordnung:/: so
unter Ihro Kayßl: Mayßl: Königl: Maximiliano
II. do glorwürdigsten Regierung condirt
worden, ruhero aller Jubilation allerdings
Strictè zu observiren kombt.

§: 252 Allermassen Ihro Kayßl: und Königl:
Mayßl: Leopoldus Imus Durchl:
allergnädigst Rescriptum S: d: 17ten Junij
Ao 1660: die damahls condirte Articulos,
Signanter 48: 58: 67: 71: 72: 121: et 124.
dahin allergnädigst erklärt, daß die Land=
oder Bad=gerichte die Comitatus darunter
mit begriffen, über die Lang=sachen, und
darzu gehörige Personen keine Jurisdiction

sich attribuirten, wodurch ad cognitionem sich
anlassen, durch welche cum onere portionali
nicht bestehen wollen.

§:253. Über dieses haben Ihro Kayl: und Königl:
Mayt: Königl: Carolus **VI**. höchstseeligsten
andenkens über d: d: 1723: condirten Art:
108. die erklärung durch dero allergnädigstes
Rescriptum d.d: Laxenburg den 28: May
d: 733. /. dahin emaniren lassen, dass
besagter Art: 108. nicht de Jure montano Vi„
„reali /: wie es Ihnen mißbeliebet in Summum
prejudicium Regalis montani, explicirt haben /:
sondern de Jure Montano zu verstehen, gleichl: die
Berg=gesetze per cit: Art: 108 pro lege Regni in
rebus Montanis stricte observanda in gantz

Königs=Ersuchschreiben pro Regula judicandi zu
ertheilen und zu acceptiren.

§: 254. Letztlichen haben Ihro Mayst: und Königl:
Mayst: Königl: Maximilianus II dus Vigore
Rescriptorum S: d: 16ta Febr: Ao 1573. emana-
torum allergnädigst befohlen, daß die Wald=
und Forst=Ordnung, so zu Laehren, die Wälder
nicht aus zu rotten, und öhden, oder Wüsten
daraus zu machen, sondern da ein gemeiß=Hirsch,
ein starcker Hirsch confiscation, darum zu thun,
„ein, sondern auch sonsten alle die Wälder ab,
„zu öden, oder sonsten zu verderben, sondern
die Verbrecher zu gebührender Straff ziehen,
allerdings Ihro Mayst: ungeacht, und ob schon
Sie damit nicht etwann einigen mangel
des Holtzes in dem Landt merken

Inn actio, nostrschl: Entz = Lau stehnd
bleiben müsste.

§:255. Ist Annunus, und Jahr, alles in Inn Hungarl:
Entz = Anstl Cognitionis Materias in classe
objectorum premissorum attingirt zu haben,
solle Derselbe überwisen werden zu, ß
wird nun ob der Gefahrlichkeit der Menschlichen
Gedächtnüs zu zu nicht bleiben, dan bekanntlich
auch unmundt entrinnen wird, der nur nun
nun schnell will, wie Statius Lib: 2 Sylvar sagt:

Celsa Tu mentis ab arce
Respicis errantes, humanáqs gaudia rides.

Zu Beschluß ist gott dor die gnade die er mir
unwürdigen Entz dieser arbeit Anleitung, Lob,
Ehr, und Dank sage

Ende.

632

636

037

638